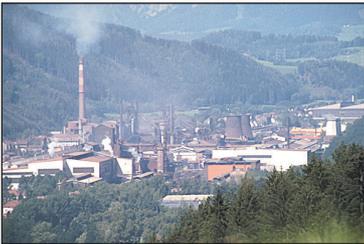


Weber, Stöglehner



# Integrationsmöglichkeiten der strategischen Umweltprüfung in die nominelle und funktionelle Raumordnung

– dargestellt  
an ausgewählten Beispielen

im Auftrag  
des Bundesministeriums  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**IRUB**

Institut für Raumplanung  
und Ländliche Neuordnung  
Universität für Bodenkultur Wien



**Auftraggeber:**

Republik Österreich  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/U1

Für den Bundesminister: Dr. Waltraud Petek

Projektleitung: Dr. Ursula Platzer

**Auftragnehmer:**

Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung  
Universität für Bodenkultur Wien

Peter Jordan-Straße 82

A-1190 Wien

Tel.: +43 +1 47 654/5350

Fax: +43 +1 47 654/5353

e-mail: [irub@mail.boku.ac.at](mailto:irub@mail.boku.ac.at)

[www.boku.ac.at/irub](http://www.boku.ac.at/irub)

Projektleitung: o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerlind Weber

Sachbearbeitung: Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Gernot Stöglehner

Layout: Ferry Ofner

**Fachliche Begleitung:**

Dr. Peter Bussjäger

Amt der Vorarlberger Landesregierung

DDr. Wolfgang Reichelt

Amt der Kärntner Landesregierung

Dr. Andreas Sommer

Amt der Salzburger Landesregierung

Wien, im Dezember 2001



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	
1.1	Problemstellung	3
1.2	Begriffsbestimmungen	4
<b>2</b>	<b>Die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung</b>	
2.1	Zielsetzungen nach Artikel 1	9
2.2	Definitionen nach Artikel 2	11
2.3	Geltungsbereich nach Artikel 3	15
	Obligatorischer Geltungsbereich . . . . .	17
	Nicht-obligatorischer Geltungsbereich . . . . .	19
	Ausnahmen vom Geltungsbereich . . . . .	22
2.4	Verfahren nach Artikel 4 bis 9	23
	Allgemeine Verpflichtungen – Art. 4 . . . . .	23
	Umweltbericht – Art. 5 . . . . .	24
	Konsultationen – Art. 6 . . . . .	26
	Grenzüberschreitende Konsultationen – Art. 7 . . . . .	27
	Entscheidungsfindung – Art. 8 . . . . .	27
	Bekanntgabe der Entscheidung – Art. 9 . . . . .	27
2.5	SUP – Planungs- oder Prüfinstrument?	29
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich der SUP in der Raumordnung</b>	
3.1	Methode	35
3.1.1	Grundsätzliche Betrachtung	35
3.1.2	Auswahl der Rechtsmaterien	36
3.1.3	Struktur der Bewertung	37
	3.1.3.1 Prüfschritt 1: SUP-Relevanz von raum- und umweltrelevanten Verwaltungsmaterien. . . . .	37
	3.1.3.2 Prüfschritt 2: Obligatorischer Geltungsbereich . . . . .	39
	3.1.3.3 Prüfschritt 3: nicht-obligatorischer Geltungsbereich . . . . .	41
	3.1.3.4 Zusammenfassende Übersicht . . . . .	44
3.1.4	Aufbereitung der Bewertungsergebnisse	46
3.1.5	Bedeutung der Bewertungsergebnisse für die Praxis	47
3.2	Auswahl der zu prüfenden Rechtsmaterien	48

<b>3.3 Ergebnisse der Untersuchung</b>	<b>50</b>
3.3.1 Nominelle Raumplanung	50
3.3.1.1 Überörtliche Raumplanung . . . . .	50
3.3.1.2 Örtliche Raumplanung . . . . .	53
3.3.1.3 Entscheidungsbäume . . . . .	59
3.3.2 Funktionelle Bundesraumplanung	62
3.3.2.1 Landwirtschaft . . . . .	62
Flurverfassungs-Grundsatzgesetz . . . . .	62
Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz . . . . .	62
Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz . . . . .	63
Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten . . . . .	63
3.3.2.2 Forstwirtschaft . . . . .	63
Forstgesetz . . . . .	63
3.3.2.3 Energie . . . . .	66
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz . . . . .	66
Gaswirtschaftsgesetz . . . . .	66
Starkstromwegegesetz . . . . .	66
3.3.2.4 Industrie . . . . .	67
Gentechnikgesetz . . . . .	67
Gewerbeordnung . . . . .	67
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen . . . . .	67
Mineralrohstoffgesetz . . . . .	67
Rohrleitungsgesetz . . . . .	70
3.3.2.5 Verkehr . . . . .	70
Bundesstraßengesetz . . . . .	70
Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken . . . . .	72
Eisenbahngesetz . . . . .	74
Luftfahrtgesetz . . . . .	74
Schiffahrtsgesetz . . . . .	74
3.3.2.6 Abfall- und Wasserbewirtschaftung . . . . .	75
Abfallwirtschaftsgesetz . . . . .	75
Altlastensanierungsgesetz . . . . .	77
Wasserrechtsgesetz . . . . .	77
3.3.2.7 Telekommunikation . . . . .	86
Telekommunikationsgesetz . . . . .	86
Telekommunikationswegegesetz . . . . .	88
3.3.2.8 Raumordnung und Bodennutzung . . . . .	88
Bodenbeschaffungsgesetz . . . . .	88
Stadterneuerungsgesetz . . . . .	89
3.3.3 Funktionelle Landesraumplanung	90
3.3.3.1 Landwirtschaft . . . . .	90
Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz . . . . .	90
Oö. Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen . . . . .	90
Oö. Jagdgesetz . . . . .	91
Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz . . . . .	91
Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz . . . . .	91
Nö. Weinbaugesetz . . . . .	92
3.3.3.2 Forstwirtschaft . . . . .	92
Oö. Waldteilungsgesetz . . . . .	92

3.3.3.3 Fischerei . . . . .	93
Oö. Fischereigesetz . . . . .	93
3.3.3.4 Energie . . . . .	93
Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz . . . . .	93
Oö. Starkstromwegegesetz . . . . .	93
3.3.3.5 Verkehr . . . . .	94
Oö. Straßengesetz . . . . .	94
3.3.3.6 Abfall- und Wasserbewirtschaftung . . . . .	96
Oö. Abfallwirtschaftsgesetz . . . . .	96
Oö. Wasserversorgungsgesetz . . . . .	97
3.3.3.7 Fremdenverkehr . . . . .	97
Oö. Campingplatzgesetz . . . . .	97
Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz . . . . .	97
Oö. Tourismusgesetz . . . . .	99
3.3.3.8 Raumordnung und Bodennutzung . . . . .	100
Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz . . . . .	100
Oö. Grundverkehrsgesetz . . . . .	100
Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz . . . . .	101
Oö. Wohnbauförderungsgesetz . . . . .	101
<b>3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>103</b>

## 4 Integration der SUP in die Nominelle Raumordnung

<b>4.1 Methode</b>	<b>109</b>
<b>4.2 Oberösterreich</b>	<b>114</b>
4.2.1 Grundsätzliches	114
4.2.2 Überörtliche Raumordnung	115
4.2.2.1 Inhalte . . . . .	115
4.2.2.2 Verfahrensschritte . . . . .	116
4.2.2.3 Analyse und Anpassungsvorschläge . . . . .	117
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	117
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	118
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	119
Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess . . . . .	119
Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen . . . . .	121
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	123
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	123
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	124
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	125
Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung . . . . .	125
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	126
4.2.3 Örtliche Raumordnung	127
4.2.3.1 Inhalte . . . . .	127
4.2.3.2 Verfahrensschritte . . . . .	130
4.2.3.3 Analyse und Anpassungsvorschläge . . . . .	132
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	132
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	134
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	134

Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess . . . . .	135
Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen . . . . .	137
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	139
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	140
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	141
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	141
Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung . . . . .	142
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	142
<b>4.3 Salzburg</b>	<b>144</b>
4.3.1 Grundsätzliches	144
4.3.2 Überörtliche Raumordnung	145
4.3.2.1 Inhalte . . . . .	145
4.3.2.2 Verfahren . . . . .	147
4.3.2.3 Analyse und Anpassungsvorschläge . . . . .	148
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	148
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	149
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	149
Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess. . . . .	150
Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen . . . . .	152
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	154
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	154
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	155
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	156
Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung . . . . .	156
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	157
4.3.3 Örtliche Raumordnung	158
4.3.3.1 Inhalte . . . . .	158
4.3.3.2 Verfahren . . . . .	163
4.3.3.3 Analyse und Anpassungsvorschläge . . . . .	164
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	164
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	166
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	167
Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess. . . . .	167
Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen . . . . .	170
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	172
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	173
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	173
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	174
Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung . . . . .	174
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	175
<b>4.4 Kärnten</b>	<b>176</b>
4.4.1 Grundsätzliches	176
4.4.2 Überörtliche Raumordnung	177
4.4.2.1 Inhalte . . . . .	177
4.4.2.2 Verfahrensschritte . . . . .	178
4.4.2.3 Analyse und Anpassungsvorschläge . . . . .	179
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	179
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	180
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	180

Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess . . . . .	181
Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen . . . . .	183
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	184
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	184
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	185
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	186
Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung . . . . .	186
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	187
<b>4.4.3 Gemeindeplanung . . . . .</b>	<b>188</b>
4.4.3.1 Inhalte . . . . .	188
4.4.3.2 Verfahrensschritte . . . . .	192
4.4.3.3 Analyse und Anpassungsvorschläge . . . . .	194
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	194
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	195
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	196
Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess . . . . .	196
Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen . . . . .	199
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	200
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	201
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	202
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	202
Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung . . . . .	203
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	203
<b>4.5 Zusammenfassung und Resümees . . . . .</b>	<b>205</b>

## 5 Aufwand und Nutzen einer SUP

<b>5.1 Aufwand . . . . .</b>	<b>211</b>
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	211
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	212
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	213
Konsultationen mit den Umweltbehörden . . . . .	213
Vermeiden von Doppel- oder Mehrfachprüfungen . . . . .	214
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	214
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	215
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	215
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	215
Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess . . . . .	216
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	216
<b>5.2 Nutzen . . . . .</b>	<b>217</b>
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt . . . . .	217
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung . . . . .	218
Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens . . . . .	219
Konsultationen mit den Umweltbehörden . . . . .	220
Vermeiden von Doppel- oder Mehrfachprüfungen . . . . .	220
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht . . . . .	220
Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit . . . . .	221
Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung . . . . .	221
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen . . . . .	221
Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess . . . . .	222
Bekanntgabe der Entscheidung . . . . .	222
<b>5.3 Resümees . . . . .</b>	<b>223</b>

6 Zusammenfassung .....	233
7 Rechtsquellen	
EU-RICHTLINIEN .....	237
EU-RICHTLINIENENTWÜRFE UND ARBEITSPAPIERE	
für die Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme . . . .	237
BUNDESGESETZE .....	237
LANDESGESETZE .....	238
VERFASSUNGSGERICHTSHOF .....	239
8 Literatur .....	249
9 Anhang	

# 1. Einführung



# 1.1 Problemstellung

Im Dezember 1996 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Richtlinie über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (KOM(96) 511 endg.) – auch Strategische Umweltprüfung (SUP) genannt – dem EU-Rat vorgelegt, der diesen im Februar 1999 abgeändert hat (KOM (99) 73 endg.). Seither wurde auf EU-Ebene ein intensiver Diskussionsprozess über diesen Richtlinienentwurf geführt, der in mehr als fünf weiteren Diskussionspapieren seit Sommer 1999 Niederschlag gefunden hat. Im April 2001 wurde eine Einigung über die “Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme”, kurz: SUP-RL, erzielt, welche am 21. Juli 2001 in Kraft getreten ist.

Im Vorfeld der Beschlussfassung der Richtlinie über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ lässt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen dieser Studie eine Diskussionsgrundlage zu der Frage erarbeiten, ob und wenn ja, in welcher Form Anpassungen raum- und umweltrelevanter Rechtsmaterien erforderlich sind, um der SUP-Richtlinie zu entsprechen.

Diese Fragestellung wird in folgenden Teilaspekten behandelt:

1. Es gilt abzuklären, welche Pläne und Programme aus dem nominellen und funktionellen Raumordnungsrecht in den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fallen werden.
2. Anhand ausgewählter Beispiele aus dem nominellen Landesraumordnungsrecht (Oberösterreich, Salzburg, Kärnten) wird überprüft, ob und wenn ja, inwiefern diese Materiengesetze die Ziele der Strategischen Umweltprüfung laut EU-Richtlinie erfüllen. In der Folge werden die in diesen Gesetzen verankerten Pläne und Programme dahingehend untersucht, ob sie den Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung gemäß der SUP-RL gerecht werden bzw. welche Instrumente und Verfahrensschritte allenfalls noch fehlen.
3. Anhand dieser Ergebnisse sollen Vorschläge formuliert werden, wie die festgestellten materiellen und formellen Defizite in den ausgewählten Materiengesetzen bezüglich der Ziele und Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung beseitigt werden können. Diese Empfehlungen sollen gewährleisten, dass die Strategische Umweltprüfung möglichst effizient und kostensparend eingeführt wird und der Rechtsbestand diesbezüglich schonend weiterentwickelt werden kann.
4. Der durch die Implementierung der Strategischen Umweltprüfung in die ausgewählten Materiengesetze anfallende zusätzliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sollen schließlich einander gegenübergestellt werden.

Dabei wird nicht eine Bewertung der Anwendungspraxis, sondern der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung von Plänen und Programmen durchgeführt. Es wird untersucht, inwieweit die Regelungen der SUP-RL sich bereits in den Rechtsmaterien wiederfinden bzw. wo Defizite zu orten sind und wie letztere behoben werden können.

## 1.2 Begriffsbestimmungen

Um sich der oben skizzierten Problemstellung zu nähern, sind zunächst Pläne und Programme im Zusammenhang mit der nominellen und funktionellen Raumordnung zu definieren. Dafür sollen zunächst die Begriffe Planung, nominelle und funktionelle Raumordnung, sodann Pläne und Programme erläutert werden.

**Planung** ist ein „systematisches Vorgehen zur Entwicklung von Handlungszielen und -abfolgen über einen längeren Zeitraum“ (FÜRST in ARL 1995, S 708). Dabei werden in einem theoretischen, geistigen Prozess künftige, praktische und dingliche Handlungen vorausgedacht. Es wird ein auf wissenschaftlichen Grundsätzen basierendes, rational nachvollziehbares Ordnungs- und Ablaufsystem entwickelt. (vgl. SPITZER 1995, S 13).

**Raumordnung** wird „als die Gesamtheit der Maßnahmen öffentlicher Gebietskörperschaften hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Art verstanden, die darauf abzielen, das gesamte Territorium nach bestimmten politischen Zielvorstellungen zu gestalten. Diese beziehen sich auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle und Umwelt-Verhältnisse. Raumordnung umfasst demnach nicht nur die vorausschauende Planung der Bodennutzung, sondern auch alle jene raumbezogenen und raumwirksamen Maßnahmen, die auf die räumliche Gestaltung des Territoriums Einfluss nehmen.“ (ÖROK 1998, S 22). Die Unterscheidung von Raumplanung und Raumordnung – im akademischen Bereich heftig diskutiert (vgl. dazu z.B. SCHINDEGGER 1999, S 28 ff.) – wird hier nicht weiter betrachtet, weil diese in der Praxis nicht relevant ist. So bestehen in Österreich z.B. sechs Raumordnungsgesetze, zwei Raumplanungsgesetze und die Wiener Bauordnung mit im Wesentlichen gleichen Regelungsgegenständen.

Die **nominelle Raumordnung** bezieht sich auf die laut Verfassungsgerichtshof-erkenntnis VfSlg 2674/1954 „planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen un bebauten Flächen andererseits“, welche in die Kompetenz der Länder fällt und von diesen durch die Raumordnungs- bzw. -planungsgesetze geregelt werden.

Unter der **funktionellen Raumordnung** werden all jene raumrelevanten Fachplanungen verstanden, die nicht durch die nominelle Raumordnung – also durch eigene Gesetze zur Raumordnung – geregelt werden, von eigenen Behörden vollzogen werden und von der nominellen Raumordnung zu respektieren sind. Es handelt sich dabei z.B. um Bundesplanungen im Bereich des Eisenbahnwesens, Bundesstraßenwesens, Forstwesens, Bergwesens etc. oder Landesplanungen im Bereich des Naturschutzes, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßenwesens etc.

Im Zusammenhang mit der Raumordnung wird Planung als politisch-administrativer Prozess verstanden, der der Konsensbildung und Konfliktaustragung zwischen verschiedenen Entscheidungsträgern sowie zwischen Entscheidungsträgern und Betroffenen dient. Der Raumordnung liegen dabei die in der Gesellschaft innewohnenden Interessen und Wertvorstellungen zugrunde, die sich im Laufe der Zeit auch ändern. Planung ist „ein Produkt der gesellschaftlichen Wirk-

lichkeit, und sie folgt nicht den Leitbildern oder Wunschvorstellungen, die sich in den Köpfen der Planer ansiedeln, wenn diese Leitbilder oder Wunschvorstellungen nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit angemessen sind“ (BECHMANN 1981, S 37).

**Pläne und Programme** sind die klassischen Instrumente der Raumordnung. Von ihnen geht Steuerungs- und Lenkungsfunction unabhängig von der Darstellungsart aus. Ob es sich um Texte, Zahlenangaben oder Karten handelt, ist für die Definition eines Plans oder Programms irrelevant, es zählt lediglich die inhaltliche Ausrichtung. (vgl. LENDI 1996, S 80 ff.). Steuerungs- und Lenkungsfunction bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Ziele und Maßnahmen, die die Zielerreichung gewährleisten sollen, in einem systemischen Ansatz formuliert werden. Die Maßnahmen der Pläne und Programme können im Wesentlichen durch Überzeugungsarbeit unverbindlich oder durch Gesetze oder Verordnungen verbindlich umgesetzt werden.

In Österreich sind die überwiegende Zahl der Pläne und Programme der Raumordnung generell-abstrakte Rechtssätze, die an eine beliebige Zahl von Personen gerichtet sind und keinen einzelnen Sachverhalt isoliert betrachten, sondern Sachverhalte in einem bestimmten Raum in systemische Beziehung setzen. Dem stehen die individuell-konkreten **Projektpläne** gegenüber, die Planunterlagen für Projektvorhaben darstellen und z.B. für die Erlangung von Bewilligungen oder Konzessionen eines bestimmten Projekts eingereicht und unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit behördlich entschieden werden.

Im Sinne dieser Arbeit sind „strategische“ **Pläne und Programme** der nominellen und funktionellen Raumordnung Instrumente mit verbindlicher Steuerungs- und Lenkungsfunction, die der Erreichung bestimmter Ziele dienen. Die Ziele sind in der Regel durch Gesetze vorgegeben, müssen aber meist durch einen mühsamen Zielfindungsprozess während der Planung präzisiert werden, indem auch widersprechende Teilziele gegeneinander abgewogen werden. Sowohl die Definition der jeweils aktuellen Ziele als auch die Prioritätensetzung im Abwägungsprozess unterliegen gesellschaftlichen Wertvorstellungen, die sich im Laufe der Zeit ändern.

„Strategische“ Pläne und Programme sind zeitbezogen, prozesshaft und berücksichtigen Interdependenzen, indem sie verschiedene Nutzungen, Projekte, Zukunftsvorstellungen etc. zueinander und zum „System Raum“ in Beziehung setzen und ihre Wechselwirkungen untersuchen. Daraus werden Handlungsanleitungen zur Zielerreichung entwickelt. Sie legen charakteristischerweise z.B. Schwerpunkte, Reihenfolge und Art von zu treffenden Maßnahmen fest und berücksichtigen verschiedene öffentliche Interessen, z.B. der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs, des Fremdenverkehrs etc. Weisen Pläne und Programme diese Eigenschaften auf, so ist zu untersuchen, ob sie in den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung laut der SUP-RL fallen.

Die **Strategische Umweltprüfung** (SUP) wird dabei als die Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen und die Integration der Umwelterwägungen in den Planungsprozess verstanden. Ihre Ergebnisse fließen in die Ausgestaltung der betroffenen Pläne und Programme sowie in die Entschei-

dung über deren Annahme ein. Sie soll dazu beitragen, Umweltbelange in die Entscheidungsprozesse noch besser als bisher einzubinden und diese Entscheidungsprozesse für die Öffentlichkeit transparenter zu machen.

Die Diskussion um eine SUP ist – z.B. in Deutschland unter dem Titel Plan-UVP – nicht neu und basiert u.a. auf der Erkenntnis, dass die Praxis der Planung von umweltbeanspruchenden Raumnutzungen – z.B. durch direkten und indirekten Flächenverbrauch, Flächenzerschneidungen etc. – erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch, Tier- und Pflanzenwelt haben (vgl. z.B. JACOBY in HÜBLER 1992, S 18 f.). In den USA und Kanada wird eine SUP schon seit mehreren Jahrzehnten praktiziert (vgl. JORDE et.al.1997, S 61 ff.)

Die Strategische Umweltprüfung hat – eine entsprechende Implementierung vorausgesetzt – das Potenzial, den Planungsprozess insofern zu verbessern, als u.a.

- Umweltbelange durch die vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema noch stärker als bisher in den Entscheidungen berücksichtigt werden können,
- durch zusätzliches Expertenwissen eine Erweiterung der abzuwägenden Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf die Umwelt eintreten kann,
- die Transparenz der Planungen und Entscheidungen gesteigert werden kann,
- Vorarbeiten für die Projekt-UVP geleistet werden können, da Standorte bei der Prüfung auf der Planebene nicht prinzipiell in Frage gestellt werden müssen bzw. leichter gewählt werden können.

Die Strategische Umweltprüfung ist nicht als Mehraufwand und Prüfmechanismus für die betroffenen Planer, Behörden und Entscheidungsträger zu verstehen, sondern als ergebnisorientierter Planungsschritt zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei raumrelevanten Entscheidungen.

## **2. Die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung**



In diesem Kapitel erfolgt eine Interpretation der wichtigsten Begriffe der SUP-RL. Schwerpunktmäßig findet eine Auseinandersetzung mit jenen Begriffen statt, die für die Zielsetzungen dieser Studie notwendig sind.

## 2.1 Zielsetzungen nach Artikel 1

Artikel 1 der SUP-RL definiert das Ziel der Richtlinie:

*Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.*

Eine „Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen“ (SUP), die voraussichtlich Auswirkungen auf die Umwelt haben, soll also sicherstellen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen entsprechend berücksichtigt werden. Damit sollen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung erzielt werden.

Neben diesem im Richtlinien text formulierten Ziel soll die Richtlinie mehrere Aufgaben erfüllen. Sie soll zur Ausführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft dienen, die gemäß des Gründungsvertrages, Artikel 174, nachstehende Ziele verfolgt (vgl. Erwägung 1 SUP-RL):

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Der Umweltbegriff wird in Anhang I der Richtlinie definiert, in dem die Informationen des Umweltberichts festgelegt sind. Dem gemäß fallen unter den Umweltbegriff der SUP-RL folgende Aspekte:

- Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
- Fauna, Flora, biologische Vielfalt, Landschaft,
- Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren,
- Sachwerte, kulturelles Erbe, einschließlich des architektonischen und archäologischen Erbes, sowie
- Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren.

Somit bezieht sich die Umweltdefinition vor allem auf die biophysikalische Umwelt. Der umfassende Umweltbegriff, wie er häufig in der Literatur verwendet

wird und der SUP die ökonomische, soziale und biophysikalische Umwelt zugrunde legt (vgl. RUSSOUW in SAMS 2000, S 76; GLASSON et.al. 1999, S 18), ist für die Erfüllung der Anforderungen an SUP's gemäß der SUP-RL nicht erforderlich.

Ein wichtiges Ziel der SUP ist ferner, Planungsprozesse transparenter zu machen. Dies soll zum einen durch Mitwirkung der betroffenen Öffentlichkeit am Planungsprozess gewährleistet werden. Zum andern wird bei zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen den betroffenen Nachbarstaaten ein Stellungnahmerecht eingeräumt. Es wird weiters angestrebt, durch die Prüfung von Plänen und Programmen die Durchführung von Projekt-UVP's zu erleichtern und damit gleichzeitig auch die Kosten auf Projektebene zu vermindern. Damit soll das gegenständliche Umweltproblem auf der sachlich geeignetsten Ebene untersucht werden. (vgl. Erwägung 5).

## 2.2 Definitionen nach Artikel 2

In Art. 2 der SUP-RL sind die Begriffe „Pläne und Programme“ definiert:

*Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck*

- a) „Pläne und Programme“ *Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,*
- *die von einer zuständigen Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und*
  - *die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;*

Diese Formulierungen werden für die Studie folgendermaßen interpretiert:

- Als **Plan** oder **Programm** sind jene Ergebnisse planenden Handelns zu verstehen, die die weiteren Kriterien erfüllen, unabhängig davon, welchen Titel sie in den jeweiligen Materiengesetzen haben. Es kann daher z.B. auch ein „Konzept“, welches die weiteren Definitionskriterien erfüllt, unter den Geltungsbereich der SUP-RL fallen.
- Auch von der Europäischen Gemeinschaft **mitfinanzierte** Pläne und Programme können vom Geltungsbereich der SUP-RL erfasst werden. Es sind daher alle Pläne und Programme, die von der EU finanziell unterstützt werden, in den Geltungsbereich der SUP-RL aufzunehmen, sofern sie die weiteren, in der Aufzählung beschriebenen Merkmale aufweisen.
- Zunächst bedeutet dies, dass sowohl die **Neuerstellung** eines Plans oder Programms als auch dessen **Änderungen** von der SUP-RL betroffen sind. Des Weiteren bestehen Regelungen zu „geringfügigen Änderungen“ und zu Plänen und Programmen, die die Nutzung „kleiner Gebiete auf lokaler Ebene“ regeln (siehe Kap. 2.3).
- Der Begriff **Behörde** ist nicht nur mit direkter Ausübung von Hoheitsgewalt zu verknüpfen. Z.B. können Regional- oder Bezirksabfallverbände auch als Behörden verstanden werden, wenn sie mit einem gesetzlichen Auftrag und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, Planungen für Bund, Länder bzw. Gemeinden durchzuführen, wodurch hoheitliche Aufgaben an die Verbände delegiert werden.
- Als nationale **Ebene** wird der Bundesstaat, als regionale Ebene werden die Länder bzw. Regionen als Teile der Länder und als lokale Ebene die Gemeinden verstanden.
- Unter „**ausarbeiten**“ wird der Planungsprozess bis zur Entscheidungsreife des Plans oder Programms subsumiert, unter „**annehmen**“ die Entscheidung

über den Plan oder das Programm durch die dazu befugte Behörde. National ist dies in der Regel die Bundesregierung oder ein Bundesminister, regional in der Regel die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann und lokal in der Regel der Gemeinderat.

- Pläne oder Programme, die im Wege eines **Gesetzgebungsverfahrens** angenommen werden, werden auf der nationalen Ebene vom Parlament und auf der regionalen Ebene vom Landtag angenommen.
- Es sind nur jene Pläne und Programme prüfpflichtig, die aufgrund **rechtlicher Bestimmungen** erstellt werden müssen. „**Erstellt werden müssen**“ im Sinne der SUP-RL liegt vor, wenn eine rechtliche Bestimmung die Verpflichtung zur Erstellung eines bestimmten Plans oder Programms vorschreibt oder wenn die Erstellung eines bestimmten Plans oder Programms Voraussetzung für eine entsprechende Maßnahme ist. Sieht ein Gesetz die Möglichkeit einer Plan- oder Programmerstellung ohne Verpflichtung vor bzw. sind Maßnahmen auch ohne vorhergehende zwingende Plan- oder Programmerstellung möglich, so werden diese Pläne oder Programme als nicht der Definition entsprechend eingestuft. Ein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift besteht nach Ansicht der Autoren nur dann, wenn diese generell-abstrakt als Gesetz oder Verordnung an alle natürlichen oder juristischen Personen adressiert ist. Ein Erfordernis ist dann nicht abzuleiten, wenn sich die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift als individuell-konkreter Bescheid, der aufgrund eines Ermessensspielraumes einer Behörde zustande kommt, an einzelne Rechtspersonen richtet.

Des weiteren können Weisungen innerhalb der Verwaltung nicht einer SUP-Pflicht unterliegen, weil sie keine unmittelbar oder über Planhierarchien bindende Außenwirkung für die Allgemeinheit entfalten können. Sie unterscheiden sich dadurch von Rechtsakten, die von Verwaltungsbehörden durch Verordnungen erlassen werden oder durch Gesetzgebungsakte von Parlamenten zustande kommen, dass sich aus Weisungen keine konkreten Verpflichtungen ableiten und sie somit nicht durchsetzbar sind.

*Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck*

*b) „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;*

Die SUP-RL bestimmt nicht nur wesentliche inhaltliche Aspekte der SUP, sondern legt auch Verfahrensschritte fest, die für die richtlinienkonforme Umsetzung der SUP jedenfalls zu erfüllen sind (vgl. Erwägung 6). Dabei sind die SUP-Schritte vor, während und nach der Entscheidung durchzuführen:

- Vor der Entscheidung, also im Verlaufe des Planungsprozesses sind der Umweltbericht zu erstellen und die Konsultationen zu führen (vgl. Erwägung 4).

- Während der Entscheidungsfindung sind die Ergebnisse des Umweltberichts und der Konsultationen zu berücksichtigen. Daraus geht hervor, dass diese Ergebnisse der SUP nicht bindend sind. Sie können bei einer entsprechenden Begründung auch verworfen werden.
- Nach der Entscheidungsfindung sind zur transparenten Nachvollziehbarkeit die Ergebnisse ebendieser sowie die ausschlaggebenden Beweggründe dafür in einer Erklärung darzulegen.

*Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck*

*c) „Umweltbericht“ den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;*

Aus dieser Definition des Umweltberichts geht eindeutig hervor, dass der Umweltbericht nicht unbedingt als eigenständiges Dokument ausgeführt werden muss, sondern ein Teil einer bereits bestehenden Plan- oder Programmdokumentation sein kann. Damit bieten sich gute Integrationsmöglichkeiten der SUP in die praktizierten Planungsprozesse.

*Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck*

*d) „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.*

Aus dieser Begriffsbestimmung geht hervor, dass im Sinne der SUP-RL unter der Öffentlichkeit sowohl die gesamte Bevölkerung sowie die organisierte Öffentlichkeit verstanden werden kann. Demnach können auch zwei Arten der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Umsetzung der SUP-RL in Betracht gezogen werden:

- Die **qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung** bezieht die Bevölkerung über Organisationen wie z.B. von der Planung betroffene Körperschaften öffentlichen Rechts oder Nichtregierungsorganisationen mit ein. Diese Organisationen können mit einem besonderen Fachverstand ausgestattet sein und so fundierte Beiträge auch zu fachlich komplexen Themen liefern. „Menschen von der Straße“ werden nicht direkt einbezogen. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich bei Planungen, die keine direkte Betroffenheit der Bevölkerung erzeugen und so die Wirkungen für ebendiese oft nicht erkennbar sind.

Ein zweiter Aspekt der qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt in der Bildung von Interessensgemeinschaften in Bezug auf eine bestimmte Plan- oder Programmerstellung, z.B. von Bürgerinitiativen. Sie kann hier zum einen die Anliegen der betroffenen Bürger bündeln und ihnen so mehr Gewicht verschaffen sowie zum anderen eine erhöhte Verfahrenseffizienz bringen, wenn die individuellen Bürgerinteressen gemeinsam behandelt werden können.

- Die **allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung** richtet sich an die nicht organisierte Öffentlichkeit, also an die „Menschen von der Straße“. Sie ist dort be-

sonders sinnvoll, wo eine direkte Betroffenheit der Bevölkerung herrscht und entsprechende Interessen berührt werden. Hier sind auch in besonderem Maße konstruktive Beiträge aus der Bevölkerung zu erwarten. Die „Menschen von der Straße“ zu beteiligen sollte bedeuten, auch die oben angesprochene organisierte Öffentlichkeit teilhaben zu lassen.

## 2.3 Geltungsbereich nach Artikel 3

Art. 3 der SUP-RL legt den Geltungsbereich fest. All jene Pläne und Programme, welche unter die Definition nach Art. 2 fallen, sind anhand der Kriterien des Art. 3 daraufhin zu prüfen, ob für sie nun tatsächlich eine SUP durchzuführen ist.

Prinzipiell können folgende Pläne und Programme vom Geltungsbereich nach Art. 2 erfasst werden:

1. *Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.*

Diese Formulierung wirft zunächst die Frage auf, was unter „**voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**“ zu verstehen ist. Eine abschließende Antwort auf diese Frage gibt die SUP-RL nicht. Im Anhang II der SUP-RL sind jedoch Kriterien aufgelistet, die von den Behörden bei der Feststellung von „erheblichen Umweltauswirkungen“ berücksichtigt werden müssen:

- Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Kumulationswirkungen der Effekte
- grenzüberschreitende Wirkungen
- Gesundheits- und Umweltrisiken z.B. durch Unfälle
- Größe und räumliche Ausdehnung der Effekte (geographisches Gebiet und Größe der wahrscheinlich betroffenen Einwohnerzahl)
- Wert und Verwundbarkeit der wahrscheinlich betroffenen Gebiete aufgrund von
  - + speziellen natürlichen Kennzeichen oder kulturellem Erbe
  - + überschrittenen Umweltqualitätskriterien oder Grenzwerten
  - + intensiver Landnutzung
- Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften mit anerkanntem nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutzstatus.

Aus dieser Kriterienliste geht hervor, dass einerseits plan- bzw. programmbezogene Auswirkungen und andererseits bestimmte Ausprägungen des betroffenen Raumes in die Abwägung einzubeziehen sind, ob ein Plan oder Programm erhebliche Umweltauswirkungen hat. Daraus kann geschlossen werden, dass für die Feststellung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen eines Plans oder Programms in der Regel nicht einfach Grenz- oder Schwellenwerte angegeben werden können: Da nicht nur **vorhabenseitige Kriterien**, sondern auch **umweltseitige Kriterien** Berücksichtigung finden müssen, können auch bestimmte Konstellationen aus Plan- bzw. Programminhalten und der betroffenen Umwelt ausschlaggebend dafür sein, ob Auswirkungen „erheblich“ sind.

Des Weiteren ist die Frage zu beantworten, ob die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms, die eine SUP nach der SUP-RL bedingen, **positiv oder negativ** sein können. Aus dem Kontext der Richtlinie kann abgeleitet werden, dass Pläne und Programme mit dem ausschließlichen Zweck positiver Umweltauswirkungen wie Wasserschutz- und -schongebiete etc. aus folgenden Gründen nicht vom Geltungsbereich der SUP-RL erfasst werden:

- Art. 1 formuliert das Ziel, zu einer nachhaltigen Entwicklung und zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen, indem Umwelterwägungen in die Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einfließen.

Pläne und Programme, die ausschließlich der Verbesserung der Umweltsituation dienen, brauchen daher – sofern nicht damit einhergehende bauliche Maßnahmen erhebliche negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können – nicht in den Geltungsbereich einbezogen zu werden, da sie dieses Hauptziel der SUP-RL nach Art. 1 ohnedies anstreben und Umwelterwägungen überhaupt zur Erstellung des Plans oder Programms führen.

- Bei der Erstellung derartiger Pläne und Programme sind Umweltbelange für Maßnahmenvorschläge ausschlaggebend, andere Erwägungsgründe werden parallel zu Umweltbelangen mitberücksichtigt. Es ist in der Regel nicht zweckmäßig, im Rahmen einer SUP Umweltbelange zu den weiteren – d.h. ökonomischen, sozialen und kulturellen – Erwägungsgründen zu behandeln, da ihnen ohnehin bereits Priorität eingeräumt wird.

⇒ Aus diesen genannten Gründen kann nach Einschätzung des Autorenteams davon ausgegangen werden, dass Pläne und Programme auf Basis von Rechtsvorschriften, die ausschließlich dem Umwelt- und Naturschutz dienen, nicht SUP-pflichtig sind, weil sie per se auf positive Umweltauswirkungen abzielen und somit das Hauptziel der SUP-RL nach Art. 1 erfüllen.

Aus den Bestimmungen des Art. 3 geht weiters hervor, dass prinzipiell zwei Anwendungsfälle für die SUP gemäß der SUP-RL gegeben sind:

- der **obligatorische Geltungsbereich** (Art. 3 Abs. 2) und
- der **nicht-obligatorische Geltungsbereich** (Art. 3 Abs. 3 bis 7).

Für Pläne und Programme, die unter den obligatorischen Geltungsbereich fallen, ist in jedem Falle eine SUP durchzuführen. Die Festlegung des nicht-obligatorischen Geltungsbereiches lässt gewisse Spielräume offen. Des Weiteren werden einige Ausnahmen vom Geltungsbereich gewährt. Im Folgenden werden nun die Regelungen des Geltungsbereiches anhand der einzelnen Absätze des Art. 3 dargestellt.

## Obligatorischer Geltungsbereich

In Art. 3 Abs. 2 werden die Merkmale all jener Pläne und Programme festgelegt, für die jedenfalls eine SUP durchzuführen ist:

2. *Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,*
- a) *die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG<sup>1</sup> (UVP-Richtlinie, Anmerkung der Verfasser) aufgeführten Projekte gesetzt wird oder*
- b) *bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EEC (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anmerkung der Verfasser) für erforderlich erachtet wird.*

Aus den Abs. 1 und 2 geht hervor, dass für all jene Pläne und Programme, die die Bedingungen aus Abs. 2 erfüllen, **definitionsgemäß erhebliche Umweltauswirkungen** angenommen werden und daher eine SUP durchzuführen ist (vgl. Erwägung 10). Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang:

- Abs. 1 legt fest, dass jene Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.
  - Abs. 2 bestimmt jedoch, dass alle Pläne und Programme aus den genannten Materien, die einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen bzw. aufgrund möglicher Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen würden, einer SUP zu unterziehen sind.
- ⇒ Der Abs. 2 konkretisiert also den Geltungsbereich, indem er jedem Plan oder Programm nach Art. 2 mit den entsprechenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zuschreibt. Damit wird für all diese Pläne und Programme, welche die Kriterien des Abs. 2 erfüllen, eine SUP obligatorisch.

Des weiteren stellt sich aufgrund dieser Ausführungen die Frage, wie die Wendung „**einen Rahmen setzen**“ aus Abs. 2a ausgelegt werden kann. Der betreffende Plan bzw. das betreffende Programm sollte einen *rechtlichen Rahmen* für nachfolgende Pläne und Programme sowie für künftige Genehmigungsverfahren von Projekten setzen. Zum Kriterium des *rechtlichen Rahmens* sind weiters der *Gestaltungswille*, die *Wirksamkeit* und der *Zweck* bzw. die *Absicht* des Plans oder Programms zu berücksichtigen, wobei nicht alle Kriterien gleichermaßen erfüllt sein müssen.

---

(1) In der Fassung 97/11/EG

Der Plan oder das Programm muss zum einen durch einen gestalterischen Akt einen Rahmen für weitere Pläne bzw. Programme oder Genehmigungen vorgeben, indem Standorte, Art, Größe oder Betriebsbedingungen für Projekte aus den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie festgelegt werden. Ein derartiger gestalterischer Akt fußt auf einem *Gestaltungswillen* und einem *politischen Akt*, in dem Werte gegeneinander abgewogen werden. Anhang II der SUP-RL weist u.a. diese Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

Zweitens ist die *Wirksamkeit* der betrachteten Pläne und Programme für nachfolgende Planungen ein wichtiges Kriterium für das Rahmen-Schaffen, unter anderem auch bei Plänen und Programmen in einer Hierarchie, um Doppel- bzw. Mehrfachprüfungen (vgl. Art. 4 Abs. 3 SUP-RL) zu vermeiden. Hier sollte sinnvollerweise jener Plan oder jenes Programm vordringlich untersucht werden, der bzw. das die größte Wirksamkeit auf nachfolgende Projekte entfaltet.

Es fallen also jene Pläne und Programme in die SUP-Pflicht, die einen Projektbezug haben, indem Bedingungen und Voraussetzungen für Projekte festgelegt werden. Zur Abklärung des Geltungsbereiches ist aus diesem Gesichtspunkt ebenso der *Zweck* bzw. die *Absicht* des Plans oder Programms zu überprüfen. Dies ist auch im Zusammenhang mit Abs. 1 zu sehen, ob von dem Plan oder Programm ausschließlich positive Umweltauswirkungen bezweckt werden und somit eine SUP nach Einschätzung des Autorenteam nicht zwingend angewendet werden muss.

Ist der Hauptzweck oder ein wichtiger Teilzweck des Plans oder Programms das Schaffen von Voraussetzungen oder Bedingungen für Projekte, so kann dies im Sinne des Rahmen-Setzens gemäß der SUP-RL verstanden werden. Bei jenen Plänen und Programmen ist die Bedingung des Rahmen-Setzens jedoch nicht erfüllt, deren ausschließlicher Zweck Umwelt- oder sonstige Schutzaspekte sind und die hierfür Ziele und Maßnahmen festlegen, die ausschließlich der Erreichung der Schutzaspekte dienen und nur positive Umweltauswirkungen haben, indem z.B. Standorte für bestimmte Projekte ausgeschlossen werden. Hier ist der Gestaltungswille nicht erkennbar. Dies bedeutet, dass Pläne und Programme nicht für eine SUP-Pflicht in Frage kommen,

- in denen bestimmte Sachverhaltsdarstellungen in Bezug auf die Umweltqualität räumlich veranschaulicht werden (z.B. Gefahrenzonenpläne) bzw.
- die zum Schutz von Umweltmedien oder bestimmten Gebieten sowie zur Erzielung positiver Umweltauswirkungen erstellt werden (z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutz- und -schongebiete etc.) und
- daher möglicherweise bei eventuellen Genehmigungen oder weiteren Planerstellungen als Grundlagen zu berücksichtigen sind.

Abs. 2b bestimmt, dass all jene Pläne und Programme einer SUP zu unterziehen sind, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf **Natura-2000-Gebiete** entfalten und für die eine Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erforderlich ist. Diese Regelung trifft auch auf sämtliche Pläne und Programme zu, die nicht unter Abs. 2a fallen. Hier wird offensichtlich beabsichtigt, die Verträglichkeitsprüfung – welche relativ eng auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete ausgelegt ist – durch eine weiter gefasste SUP zu ergänzen und zu erweitern. Dies bedeutet, dass bei allen Plänen und Programmen mit

voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Natura-2000-Gebiete eine SUP gemäß der SUP-RL notwendig ist.

## Nicht-obligatorischer Geltungsbereich

Bestimmungen zum nicht-obligatorischen Geltungsbereich finden sich in Art. 3 Abs. 3 bis 7. Diese enthalten auch Regelungen für das Screening, ob ein Plan oder Programm in diesen nicht-obligatorischen Geltungsbereich fällt. Für den nicht-obligatorischen Geltungsbereich können zwei Aspekte zum Tragen kommen:

- Die zu betrachtenden Planerstellungsverfahren betreffen „**geringfügige Änderungen**“ von Plänen und Programmen des obligatorischen Anwendungsbereichs oder sie regeln die Nutzung von „**kleinen Gebieten auf lokaler Ebene**“.
- Die Pläne und Programme setzen zwar keinen Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte – wodurch sie nicht in den obligatorischen Geltungsbereich fallen –, jedoch für die Genehmigung anderer Projekte. Sie können daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Abs. 3 regelt die „geringfügigen Änderungen“ und die „kleinen Gebiete auf lokaler Ebene“:

3. *Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.*

Abs. 3 räumt den Mitgliedstaaten bei „**geringfügigen Änderungen**“ bzw. bei der Regelung der Nutzung „**kleiner Gebiete auf lokaler Ebene**“ das Entscheidungsrecht über die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie ein. Er wirft somit die Fragen auf, wie „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ und „geringfügige Änderungen“ zu definieren sind. Jedenfalls sind für deren Abgrenzung die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 5 anzuwenden, der auch auf Anhang II verweist. Das heißt, dass sowohl planseitige als auch umweltbezogene Kriterien für die Feststellung der Umwelterheblichkeit heranzuziehen sind. Für diese Studie wird folgende Interpretation gewählt (siehe auch Kap. 3.3.1.2):

- Im raumordnerischen Kontext wird unter einem „**Gebiet**“ eine räumlich-funktionelle Einheit verstanden, die aus ihrem naturräumlichen, sozioökonomischen und soziokulturellen Beziehungsgefüge besteht.
- Auf „**lokaler Ebene**“ kann es sich daher nur um räumlich-funktionell zusammenhängende Teile einer Gemeinde handeln, die durch eine Gestaltungsidee definiert sind, z.B. Ortskerne, Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete, Erholungsgebiete etc.
- Die Frage der „**Kleinheit**“ eines **Gebietes** kann im Kontext der SUP nicht allein auf die räumliche Ausdehnung desselben bezogen werden, da die von die-

sen ausgehenden Umweltauswirkungen sehr stark von den darauf ins Auge gefassten Projekten und der Sensibilität des betrachteten und umgebenden Raumes abhängen. Vielmehr ist die „Kleinheit“ einer Maßnahme zur *Gestaltungsidee des Gebietes* und angrenzender Gebiete in Beziehung zu setzen und geht daher mit der Problematik der „geringfügigen Änderungen“ Hand in Hand. Dies sei an einem Beispiel ausgeführt: Die Gestaltungsidee eines Wohngebietes wird z.B. durch einen Nahversorger nicht geändert, während die Ansiedlung eines emittierenden Betriebes – sei es durch Produktionsprozesse oder durch regen Zulieferverkehr – die Gestaltungsidee dieses Gebietes erheblich beeinträchtigen und damit wesentlich ändern kann.

- **Änderungen** können dann als „geringfügig“ bezeichnet werden, wenn der Charakter, die Gestaltungsidee eines Plans oder Programms beibehalten wird, z.B. die räumlich begrenzte Erweiterung eines Wohngebietes. Wenn jedoch die Grundzüge bzw. Leitideen auch für Teile des Planungsraumes geändert werden, kann nicht mehr von Geringfügigkeit gesprochen werden.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen zu den Plänen und Programmen, die nicht unter Abs. 2 fallen:

*4. Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.*

Abs. 4 erlaubt den Mitgliedstaaten, eine SUP-Pflicht für jene Pläne und Programme vorzusehen, die nicht unter Abs. 2 fallen, einen Rahmen für künftige Projektgenehmigungen setzen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (vgl. Erwägung 11). In Bezug auf das Rahmen-Setzen gelten die Ausführungen zu Abs. 2a. Unter Abs. 4 fallen alle Pläne und Programme, die

- nicht notwendigerweise einem der aufgezählten Fachbereiche zuzuordnen sind und
- keinen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen bzw.
- keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern,
- jedoch einen Rahmen für andere als in 85/337/EWG aufgeführte Projekte setzen.

Worauf bei der Festlegung des nicht-obligatorischen Geltungsbereichs zu achten ist, wird in den Abs. 5 bis 7 geregelt:

*5. Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.*

Für dieses Screening gelten laut Abs. 5 die Kriterien des Anhang II der SUP-RL. Der nicht-obligatorische Geltungsbereich ist von den Mitgliedstaaten daher auch nicht völlig frei wählbar: Erfüllen Pläne und Programme die Kriterien des Anhangs II, ist jedenfalls eine SUP durchzuführen. Lediglich die Wahl der Prüfmethode, ob ein Plan oder Programm in den Geltungsbereich von Abs. 4 fällt, wird den Mitgliedstaaten freigestellt. Prinzipiell kommen drei Möglichkeiten in Frage:

- die Festlegung von Typen von Plänen und Programmen, auf die die SUP anzuwenden bzw. nicht anzuwenden ist, sowie
- die Einzelfallprüfung und
- die Kombination dieser beiden Möglichkeiten.

Die Typenfestlegung hat dabei den Nachteil, dass nicht alle Eventualitäten vorab berücksichtigt werden können, aber den Vorteil, dass allgemein gültige, verbindliche Standards gesetzt werden können. Demgegenüber sind Einzelfallprüfungen individuell anpassbar und können auf die konkrete Situation eingehen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass diese von den unterschiedlichen Behörden oder von den das Screening durchführenden Personen oder Gremien unterschiedlich gehandhabt werden. Des weiteren können sie einen hohen Arbeitsaufwand nach sich ziehen.

Eine Typenfestlegung nach Abs. 4 kann derart erfolgen, dass jene Pläne und Programme bestimmt werden, für die eine nicht-obligatorische SUP im jeweiligen Mitgliedsstaat auf jeden Fall durchzuführen ist.

Besonderer Aufmerksamkeit bei der Prüfung des Geltungsbereichs bedürfen die „kleinen Gebiete auf lokaler Ebene“ bzw. die „geringfügigen Änderungen“. Hier wird wegen der nicht vorhersehbaren örtlichen Situationen und Wechselwirkungen die Einzelfestlegung oder eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Typenfestlegung wohl am zweckmäßigsten sein.

*6. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.*

Bei der Typenfestlegung oder Einzelfallprüfung sind die zu konsultierenden Behörden nach Art. 6 Abs. 3 (Umweltbehörden) hinzu zu ziehen.

*7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.*

Es wird festgelegt, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise vom Ergebnis der Untersuchung des Geltungsbereichs – unabhängig von einer Typenfestlegung oder Einzelfallprüfung – informiert wird. Damit soll die Transparenz der Umwelterwägungen für die betroffene Öffentlichkeit auch in dem Falle gegeben sein, in dem keine SUP gemäß der SUP-RL abgeführt wird.

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 8 und 9 legen Pläne und Programme fest, die vom Geltungsbereich der SUP-RL ausgenommen sind.

8. *Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:*
- *Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;*
  - *Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.*

Aus dem Geltungsbereich der SUP gemäß der SUP-RL sind daher folgende Pläne und Programme ausgenommen:

- Pläne und Programme der Landesverteidigung sind z.B. Lagepläne für militärische Anlagen, Pläne und Programme des Katastrophenschutzes, z.B. Einsatzpläne von Rettungsorganisationen bei Naturgefahren, Unfällen etc.
- Unter Finanz- bzw. Haushaltsplänen und -programmen werden z.B. Budgetpläne verstanden.

9. *Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die während der laufenden Programmplanungszeiträume für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999<sup>2</sup> und (EG) Nr. 1257/1999<sup>3</sup> des Rates mitfinanziert werden.*

Ob die Strukturfondsprogramme und Förderprogramme der Entwicklung des ländlichen Raumes in den Geltungsbereich der SUP-RL fallen, wurde lange und kontroversiell diskutiert<sup>4</sup>. Durch die Formulierung aus Art. 2, dass die von der EU kofinanzierten Pläne und Programme in den Definitionsbereich fallen und die Bestimmung des Art. 3 Abs. 9, die für die gegenständliche Förderungsperiode eine Ausnahme vom Geltungsbereich einräumt, ergibt sich, dass die künftigen Strukturfondsprogramme und Förderprogramme der Entwicklung des ländlichen Raumes ab 2006 bzw. 2007 vom Geltungsbereich der SUP-RL erfasst sein werden.

Diese Förderprogramme basieren auf EU-Verordnungen, welche unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Sie werden aufgrund der Direktanwendung von geltendem EU-Recht ohne Umsetzung in nationales Recht erstellt. Eine weitere Betrachtung derartiger Pläne und Programme, die aufgrund von EU-Verordnungen erstellt werden, findet in dieser Studie nicht statt, weil dies den Rahmen der gegenständlichen Arbeit sprengen würde.

---

(2) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S.1).

(3) Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

(4) Die österreichische Delegation hat dazu am 13. 12. 1999 folgende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben: „Nach Auffassung Österreichs sollten die in Artikel 3 Absatz 8 genannten Pläne und Programme nach der Verordnung über die Strukturfonds und nach der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds auch nach den in diesem Artikel genannten Zeiträumen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden.“

## 2.4 Verfahren nach Artikel 4 bis 9

### Allgemeine Verpflichtungen – Art. 4

Art. 4 Abs. 1 enthält allgemeine Bestimmungen bezüglich der SUP: Eine **SUP** ist für jene Pläne und Programme **zu erstellen**, die in die Definition nach Art. 2 und in den Geltungsbereich nach Art. 3 fallen. Die SUP soll dadurch umgesetzt werden, dass bestimmte umweltrelevante Verfahrensschritte bei der Erstellung von Plänen und Programmen einzuhalten sind und die SUP direkt mit dem Planungsprozess rückgekoppelt wird. Dafür ist auch der zeitliche Ablauf zu betrachten, der die Durchführung der SUP während der Planungsphase und vor der Entscheidung über die Plan- oder Programmannahme garantieren soll (vgl. Erwägung 4).

Wie die **Implementierung** der Richtlinie **in nationales Recht** erfolgt, bleibt den Mitgliedstaaten laut Abs. 2 überlassen. Sie können für die SUP eigene Verfahren einführen oder sie in bestehende Verfahren zur Genehmigung der Pläne und Programme integrieren (vgl. Erwägung 9).

Art. 4 Abs. 3 widmet sich einem Spezialproblem der SUP-Implementierung – der Vermeidung von **Doppel- und Mehrfachprüfungen**, wenn die Pläne oder Programme Teil einer Planungshierarchie sind. Diese Problematik wird auch in Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie in Art. 11 aufgegriffen. Zur Entstehung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen können drei Fälle unterschieden werden:

- Doppel- oder Mehrfachprüfungen können zustande kommen, wenn Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie der selben Materie gehören und so die gleichen Planinhalte für unterschiedliche Ebenen relevant sind und deshalb auf mehreren Ebenen geprüft werden;
- Doppel- oder Mehrfachprüfungen können zustande kommen, wenn Planinhalte bereits bei Planerstellungen anderer Materien untersucht wurden, in den gegenständlichen Plan übernommen werden sollen und im Zuge dessen noch einmal geprüft werden;
- Doppel- oder Mehrfachprüfungen können zustande kommen, wenn Planinhalte auch im Zuge von Prüfungen aufgrund anderer EU-Richtlinien – z.B. FFH-Richtlinie und UVP-Richtlinie – untersucht wurden.

Für die ersten beiden Fälle ist es am besten, diese Doppel- oder Mehrfachprüfungen durch ein entsprechendes Scoping nach Art. 5 Abs. 2 und 3 zu vermeiden: Im Scoping kann der Untersuchungsrahmen eingeschränkt werden, sodass Aspekte, die schon einmal Gegenstand einer anderen Umweltprüfung waren, nicht für den gegenständlichen Plan oder das Programm noch einmal untersucht werden müssen. In Art. 5 Abs. 2 wird festgelegt, dass im Scoping das Ausmaß der Untersuchung in Bezug auf

- den gegenwärtigen Wissensstand,
- die aktuellen Prüfmethode,
- den Inhalt und Detaillierungsgrad

- sowie die Stellung des Plans oder Programms im Entscheidungsprozess

so bestimmt wird, dass jene Aspekte auf derjenigen Hierarchieebene geprüft werden, auf der dies am besten möglich ist. Daraus ergibt sich auch, dass SUP's von Plänen und Programmen einer unteren Hierarchiestufe durch detailgenau ausgearbeitete SUP's für Pläne und Programme auf einer oberen Hierarchiestufe entlastet werden können. Dabei sind dann nur jene Aspekte auf der unteren Hierarchiestufe zu behandeln, die in der oberen Hierarchiestufe nicht ausreichend untersucht wurden. Es sei darauf verwiesen, dass dies für unterschiedliche Schutzgüter (z.B.: Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora, menschliche Gesundheit etc.) möglicherweise unterschiedlich gehandhabt werden muss. Das heißt, dass ein Schutzgut bereits auf einer oberen Hierarchieebene erschöpfend bearbeitet wurde, ein anderes Schutzgut jedoch bei der Änderung des Planungsmaßstabes, des Abstraktionsgrades und der Detailgenauigkeit eine tiefere Bearbeitung erfordert. Des Weiteren ist die zeitliche Komponente zu beachten, sowohl was den Zeithorizont der Untersuchung als auch die Aktualität der Daten anlangt.

Für den zweiten Fall hebt Art. 5 Abs. 3 hervor, dass Informationen aus anderen Planungen für die Erstellung der SUP herangezogen werden können und so Mehrfacherhebungen, -bewertungen etc. vermieden werden können.

Für den dritten Fall bietet die SUP-RL die Möglichkeit, bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen sowohl aus der SUP-RL als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen (vgl. Art. 11, Erwägung 19). Diese Verfahren müssen alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen und dienen unter anderem dazu, Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Solche koordinierten oder gemeinsamen Verfahren wären, um nur ein Beispiel zu nennen, bei Plänen und Programmen denkbar, die sowohl einer SUP nach der SUP-RL als auch einer Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie zu unterziehen wären.

## Umweltbericht – Art. 5

Ein wichtiger Bestandteil bei der Durchführung einer SUP ist die Erstellung eines **Umweltberichts** (vgl. Erwägung 14). Im Umweltbericht werden u.a. die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen und realistische – daher sinnvolle und machbare – Planalternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Informationen aus Anhang I der SUP-RL, welche vernünftigerweise verlangt werden können, sind unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der Prüfmethoden nach dem Inhalt, Detaillierungsgrad und dem Stadium des Entscheidungsprozesses zusammenzustellen. Der dazugehörige Verfahrensschritt – das **Scoping** – bedeutet, den Untersuchungsrahmen für die SUP in Bezug auf die Schutzgüter, den Untersuchungsraum, den Zeithorizont, die Untersuchungstiefe und die anzuwendenden Methoden abzustecken. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens sind die Behörden laut Art. 6 Abs. 3 (Umweltbehörden) zu konsultieren. Damit ergibt sich ein Ermessensspielraum, welche Informationen tatsächlich bereitgestellt werden.

Folgende Informationen sind laut **Anhang I** der SUP-RL vorzulegen:

- *eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*
- *die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*
- *die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;*
- *sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;*
- *die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;*
- *die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen<sup>5</sup>, einschließlich der Auswirkungen der Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;*
- *die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*
- *eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*
- *eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Art. 10;*
- *eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

Der Umweltbericht dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Umwelterwägungen während des Planungsprozesses, er stellt die Umweltauswirkungen des Plans und Programms dar und wird als Kommunikationsmittel für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingesetzt.

Während die Inhalte des Umweltberichts in der SUP-RL klar definiert sind, ist die Ausgestaltung nicht geregelt. Es bleibt z.B. offen, ob der Umweltbericht ein eigenes Dokument, ein Kapitel in einem Erläuterungsbericht oder speziell auf Umweltbelange abzielende, als solche eindeutig gekennzeichnete Textpassagen eines Erläuterungsberichtes sein können.

---

(5) einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen

## Konsultationen – Art. 6

Wesentliche Verfahrensschritte der SUP gemäß der SUP-RL betreffen die Konsultationen (vgl. Erwägung 15). Zum einen sind Behörden zu konsultieren, zum anderen die Öffentlichkeit und erheblich betroffene EU-Mitgliedstaaten (Art. 7, s.u.).

Die „zu konsultierenden Behörden“ sind nach Art. 6 Abs. 3 jene Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich durch die von einem Plan oder Programm verursachten Umweltauswirkungen berührt sein können. Wer nun genau die zu konsultierenden Behörden – im folgenden auch Umweltbehörden genannt – sind, muss vom Mitgliedstaat festgelegt werden. Es braucht jedenfalls keine allgemein für SUP's zuständige Umweltbehörde installiert zu werden. Die Umweltbehörden sind in das eventuell durchzuführende Screening und in das Scoping einzubinden. Des weiteren haben sie ein Informations- und Stellungnahmerecht zu den Plan- oder Programmwürfen und zum Umweltbericht. Über die Ergebnisse des Planungs- und SUP-Prozesses sind sie zu informieren.

In Art. 6 Abs. 4 werden weitere Angaben zur Öffentlichkeit gemacht. Der Öffentlichkeitsbegriff schließt *„die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z.B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen“* (vgl. Art. 6 Abs. 4). Wer zur Öffentlichkeit gehören soll, kann vom Mitgliedsstaat in Abhängigkeit vom jeweiligen Plan oder Programm bestimmt werden. Es ist daher nicht geregelt, welcher Kreis der Bevölkerung bei einer bestimmten Planungsaufgabe während der Öffentlichkeitsbeteiligung konkret anzusprechen ist. Die Antwort auf diese Frage wird regelmäßig in Abhängigkeit von der Plan- oder Programmaufgabe variieren. Es sind jedoch jedenfalls Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Umweltschutz beschäftigen, in die Konsultationen zu integrieren. Die Art der Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst zwei Komponenten:

- Zum einen soll die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die SUP und die Umweltauswirkungen der von der SUP-RL erfassten Pläne und Programme erhalten. Diese Zugänglichkeit zu den Informationen betrifft das Ergebnis des Screenings, die Entwürfe der Pläne und Programme, den Umweltbericht, die Erklärung über die Entscheidung sowie die Monitoringmaßnahmen (s.u.).
- Zum anderen ist ein Stellungnahmerecht festgelegt, das innerhalb ausreichend bemessener Fristen vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzwerdungsverfahren frühzeitig und effektiv gewährt wird. Das Stellungnahmerecht erstreckt sich auf den Entwurf des Plans oder Programms und auf den begleitenden Umweltbericht.

Die SUP-RL überlässt die Art der Durchführung der Konsultationen mit den Behörden und der Öffentlichkeit den Mitgliedstaaten.

## Grenzüberschreitende Konsultationen – Art. 7

Bei Plänen und Programmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines EU-Mitgliedstaates haben können, ist dieser zu informieren. Wenn der betroffene Mitgliedstaat auf Basis der übermittelten Informationen – Plan- oder Programmentwurf sowie Umweltbericht – Konsultationen wünscht oder unabhängig davon einen entsprechenden Antrag stellt, so sind ebensolche zu führen (vgl. Erwägung 16).

An den grenzüberschreitenden Konsultationen haben die Behörden nach Art. 6 Abs. 3 (Umweltbehörden) und die Öffentlichkeit nach Art. 6 Abs. 4 des betroffenen EU-Mitgliedstaates teil. Für die Einbindung der Öffentlichkeit und der Behörden im betroffenen EU-Nachbarstaat ist eine entsprechende Frist vorzusehen, die zu Beginn der Konsultationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbart wird.

## Entscheidungsfindung – Art. 8

Nachdem die Stellungnahmen der Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und der konsultierten Mitgliedstaaten vorliegen, sind ebendiese bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms durch die Behörden bzw. vor dessen Einbringung in ein Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Erwägung 17). Das „zu berücksichtigen“ bedeutet, dass die Ergebnisse der SUP zwar im Entscheidungsprozess zu beachten sind, die annehmende bzw. beschließende Behörde jedoch nicht zwingend an diese Ergebnisse gebunden ist. Wesentlich ist, dass die Umweltbelange sowohl in den Planungsprozess als auch in die eigentliche Entscheidungsfindung einfließen.

## Bekanntgabe der Entscheidung – Art. 9

Die konsultierten Behörden, die Öffentlichkeit und die Nachbarstaaten werden von der Entscheidung unterrichtet, wobei der angenommene Plan bzw. das angenommene Programm und eine zusammenfassende **Erklärung** zur Kenntnis gebracht werden. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, wie

- die Umwelterwägungen,
- die Ergebnisse des Umweltberichts und
- die während der Konsultationen mit den Behörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls der Nachbarstaaten abgegebenen Stellungnahmen

in die Entscheidung eingeflossen sind und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm – nach Abwägung mit den geprüften Alternativen – gewählt wurde.

Des Weiteren hat diese Erklärung die Maßnahmen zu beschreiben, die zur Überwachung in einem **Monitoring** nach Art. 10 getroffen werden. Mit diesem Monitoring sollen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt kontrolliert werden, „um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.“ (vgl. Art. 10 Abs. 1). Dabei ist nicht

nur der Aspekt der Überwachung, sondern auch der Evaluierung der Plan- oder Programmauswirkungen im Sinne der SUP-RL zu berücksichtigen.

Die Aufgaben des Monitoring können (in Anlehnung an JACOBY 2000, S. 90 und 455) wie folgt angegeben werden:

- Validierung der Prognosen und Bewertungen: Hier gilt es, die im Planungsprozess getroffenen Annahmen, Prognosen und Bewertungen mit den tatsächlichen Entwicklungen zu vergleichen.
- Kontrolle der Erreichung der Planungsziele: Durch das Monitoring kann festgestellt werden, ob bzw. in welchem Ausmaß die Planungsziele mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen erreicht wurden.
- Nachkontrolle von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen: Dabei werden Maßnahmen, die dazu dienen sollen, negative Effekte der Planungen in Bezug auf die Umwelt zu vermeiden bzw. im Nachhinein auszugleichen, auf ihre Wirksamkeit hin untersucht.

Die Richtlinie macht keine Vorgaben über die Art und Weise der Überwachung. Die Mitgliedstaaten sind daher in der Auswahl geeigneter Maßnahmen frei. Zur Operationalisierung sollten daher einfache Indikatoren gewählt werden. Für das Monitoring können auch bestehende Überwachungsmechanismen angewendet und/oder adaptiert werden, um hier Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Bezüglich der Abhilfemaßnahmen ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten zwar in der Lage sein sollen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, die Verpflichtung, diese tatsächlich dann auch durchführen zu müssen, kann aus den Bestimmungen des Monitoring jedoch nicht abgeleitet werden.

## 2.5 SUP – Planungs- oder Prüfinstrument?

Die SUP-RL räumt in Bezug auf die Implementierung und Handhabung der SUP einen relativ großen Spielraum beim Geltungsbereich und bei der Gestaltung der SUP-Schritte ein. Das erhöht die Anpassungsfähigkeit der SUP an die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten, insbesondere was die Umsetzung der SUP-Schritte und die generelle Sichtweise der SUP betrifft. Dem Vorteil der flexiblen Anpassung steht der Nachteil der Unsicherheit gegenüber, wie einzelne Begriffe zu deuten sind und wie die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erfolgen soll.

Die generelle Sichtweise der SUP muss für diese Studie geklärt werden, da sie speziell den zweiten Teil der Studie, der die Vorschläge zur Umsetzung der einzelnen SUP-Schritte genauer klären soll, stark beeinflusst. Sie hat jedoch auch schon Auswirkungen auf die Festlegung des Geltungsbereiches, wenn Pläne und Programme in einer Planhierarchie in Hinblick auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen beurteilt werden müssen. Dafür ist es notwendig, das Grundprinzip einer SUP vorab festzulegen.

Für die generelle Sichtweise bzw. das Grundprinzip sind im Wesentlichen zwei Modelle gegeneinander abzuwägen:

- die SUP als **integriertes Planungsinstrument**, das prozessbegleitend die Umweltauswirkungen angedachter Planungsvarianten und -lösungen darstellt, bewertet und direkt in die Entscheidungen der einzelnen Planerstellungsphasen einfließen lässt oder
- die SUP als eigenständiger, einem Planungsprozess **nachfolgender Prüfschritt**, der an eine „fertige“ Planung anknüpft und diese abschließend im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen beurteilt.

Die Vor- und Nachteile hängen natürlich von der Ausgestaltung der SUP ab. Hier wird davon ausgegangen, dass bei der SUP als Planungsinstrument Planer und Prüfer identisch sind und die SUP den bisherigen Planungsprozess begleitend ergänzt. Bei der SUP als nachgeschaltetes Prüfinstrument wird unterstellt, dass Planer und Prüfer nicht identisch sind und die SUP erst bei Vorliegen der Entwürfe einsetzt, indem diese geprüft werden und die Auswirkungen dargelegt und bewertet werden. Dies ist bei der Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen zu berücksichtigen.

Die SUP als **integriertes Planungsinstrument** hat

- die Vorteile,
  - + dass eine Prozessbegleitung die Effizienz erhöht, weil kein eigenes SUP-Verfahren notwendig wird, was wiederum die Kosten senkt sowie Zeit spart,
  - + dass systematisch Umweltaspekte frühzeitig in die Plan- oder Programm-erstellung einfließen und so die SUP proaktiv wirkt,

- + dass die Nachvollziehbarkeit der Planung durch eine begleitende Dokumentation der Umweltauswirkungen – Umweltbericht, Erklärung der Entscheidungsfindung – zusätzlich zu den sonstigen Planungsunterlagen erhöht wird,
  - + dass durch die Planungsdocumentation sorgfältiger gearbeitet werden muss, da „Flüchtigkeitsfehler“ eher transparent werden,
  - + dass der Umweltbericht kein Prüfzeugnis wird, der ein positives oder negatives Ergebnis bescheinigt, sondern dokumentiert, wie die Umweltbelange in den einzelnen Planungsphasen in den Planungsprozess eingeflossen sind,
  - + dass durch den frühzeitigen SUP-Beginn Varianten zum bestmöglichen Zeitpunkt geprüft und ausgeschieden bzw. weiterverfolgt werden können,
  - + die Öffentlichkeitsbeteiligung besser greifen kann, weil durch das offene Ende des Planungsprozesses die betroffene Öffentlichkeit besser zu einer konstruktiven Zusammenarbeit angeregt werden kann und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird,
  - + durch Rückkopplungsprozesse die Planungsqualität erheblich steigt,
- die Nachteile,
    - dass bei dieser Vorgehensweise Planer und Begutachter kaum getrennt werden können, weil eben die planerischen Überlegungen zum Umweltbereich laufend offengelegt werden,
    - dass aus diesem Grund die Anpreisung des Weitblicks sowie der eigenen Leistungen des Planers für den Umweltschutz im Umweltbericht vorrangig behandelt werden könnten (was allerdings nicht als Nachteil der SUP als Planungsinstrument, sondern als Nachteil der Selbstkontrolle zu werten ist).

**Die SUP als nachgeschaltete Prüfung hat u.a.**

- den Vorteil,
  - + dass Planer und die Durchführenden der Umweltprüfung unschwer getrennt werden können und so eine Fremdkontrolle stattfinden kann und
- die Nachteile,
  - dass ein beträchtlicher Aufwand durch ein eigenständiges Prüfverfahren entsteht, der zeitliche Verzögerungen der Planerstellung erwarten lässt,
  - dass durch eventuell geschaffene Sachzwänge eine nachträgliche Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Entscheidung erschwert wird,
  - dass bei groben Mängeln des Planes in Bezug auf die Untersuchung der Umweltauswirkungen der Planungsprozess noch einmal durchlaufen werden muss,
  - dass bei kleineren Mängeln suboptimale Lösungen oder Kompromisse zur Vermeidung von Verzögerungen realisiert werden, obwohl bessere Möglichkeiten in einem früheren Planungsstadium umgesetzt hätten werden können,

- dass eine Art „Endnote“ in Bezug auf die Umweltverträglichkeit im nachhinein vergeben wird,
- dass bei Fremdkontrolle und Auftreten von erheblichen negativen Umweltauswirkungen eine Art „Vermittlungsverfahren“ zwischen Planern und Prüfern eingeführt werden müsste,
- dass Planer eine Fremdkontrolle möglicherweise nur schwer akzeptieren.

Aus dieser Abwägung ergibt sich für die Verfasser der Studie, dass die SUP als integriertes Planungsinstrument, nicht als nachgeschaltetes Prüfinstrument interpretiert werden sollte. Insofern ist der Begriff „Strategische Umweltprüfung“ irreführend. Diese Auffassung wäre wohl z.B. mit „Umweltfolgenabschätzung von Plänen und Programmen“ besser umschrieben. Der Gedanke der Richtlinie würde so auch besser ausgedrückt werden, da eine Prüfung auch eine Entscheidung im Sinne einer abschließenden Beurteilung impliziert, die Umweltfolgenabschätzung jedoch eine Grundlage für eine Entscheidung bereitstellt.

Die „Strategische Umweltprüfung“ gemäß der SUP-RL wird im Rahmen dieser Studie also als integriertes Planungsinstrument verstanden, das der Planungsdocumentation, Nachvollziehbarkeit der Planung und Aufbereitung der Ergebnisse für die Öffentlichkeitsbeteiligung dient und daher möglichst frühzeitig im Planungsprozess einsetzt. Dadurch können bereits bestehende Planerstellungsverfahren von der SUP mitbenutzt und so Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

Für diese integrierte Sichtweise können auch in der SUP-RL verschiedene Anknüpfungspunkte gefunden werden, wie z.B.

- die Formulierung von Art. 1, dass durch die SUP Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden,
- die inhaltlich gleichlautende Bestimmung aus Art. 4, dass die SUP während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms durchgeführt wird und in bestehende Verfahren integriert werden kann,
- die Regelung des Art. 8, dass der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms berücksichtigt werden müssen.

In Bezug auf die Frage der Selbst- oder Fremdkontrolle des Planerteams bzw. der Behörde ergibt sich daraus auch die Bevorzugung der Selbstkontrolle, da so der angestrebte prozessbegleitende Charakter der SUP bestmöglich realisiert werden kann und aufwendige Verfahren mit Verzögerungen des Planungsfortganges auch dadurch hintangehalten werden können. Bei der Fremdkontrolle könnten z.B. verfahrensverzögernde Vermittlungsprozedere notwendig sein, wenn die Prüfer in Bezug auf die Umweltverträglichkeit des Plans oder Programms zu einem anderen Schluss kommen als die Planer.

Dass durch die Selbstkontrolle der Umweltbericht nicht als ungeliebtes Stiefkind oder Pflichtübung betrachtet wird, sollten die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Zusammenarbeit mit den „zu konsultierenden Behörden“ gewährleisten. Dies entspricht auch dem Geiste der SUP-RL, der durch dieses Instrument die gleich-

wertige Berücksichtigung der Umweltbelange zu wirtschaftlichen und sozialen Belangen in der Entscheidungsfindung verwirklicht sehen will.

Literatur zu der im deutschen Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits umgesetzten Plan-UVP für bestimmte Pläne und Programme auf Basis der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG sowie internationale Vergleiche bezüglich SUP und Plan-UVP streichen mehrfach heraus, dass als Planungs- und nicht als Prüfinstrument aufgefasste Umweltprüfungen von Plänen und Programmen zu keinen nennenswerten Verzögerungen führen, wenn möglichst bald im Planungsprozess mit den Arbeiten zur Umweltprüfung begonnen und diese mit dem Planungsprozess eng verzahnt wird. Eine nachgeschaltete UVP führt hingegen zu Planungsverzögerungen. (vgl. dazu z.B. JACOBY in HÜBLER 1992, S. 19; HÜBLER et.al. 1995a, S. IV; HÜBLER et.al. 1995b, S. 245; JORDE et.al. 1997, S. 117; JANSSEN in ILS 1998, S. 21; JACOBY in ILS 1998, S. 50). Dies bestätigt die oben getätigten Aussagen. Zwei im Auftrag des österreichischen Umweltministeriums durchgeführte Pilotstudien (Regionalprogramm Tennengau, Flächenwidmungsplan Weiz) zur SUP kommen zu denselben Schlüssen.

Die skizzierte Herangehensweise wird durch den Umstand unterstützt, dass in Österreich ein stark ausdifferenziertes Planungssystem besteht und die Berücksichtigung der Umweltbelange zum Stand der Technik in Planungsprozessen gehört. Eine SUP kann ein Instrument zur weiteren Qualitätssteigerung werden, indem die Transparenz zusätzlich verbessert wird und durch die schriftliche Dokumentation der Umwelterwägungen ein Anreiz zu präziser Argumentation und planerischer Abwägung gesetzt wird. Ein „Hinwegmogeln“ über Umweltwirkungen wird demnach schwieriger als bisher.

# **3. Geltungsbereich der SUP in der Raumordnung**



## 3.1 Methode

Hier soll nun der Geltungsbereich der SUP festgestellt werden. Dabei sind, wie bereits in Kap. 2.3 dargestellt wurde, im Wege einer Typenfestlegung jene Pläne und Programme des nominellen und funktionellen Raumordnungsrechts herauszufinden, die

- in den obligatorischen Geltungsbereich,
- in den nicht-obligatorischen Geltungsbereich oder
- nicht in den Geltungsbereich der SUP-RL fallen.

Die Methode dafür wird in drei Schritten entwickelt:

- Vorab sind einige grundsätzliche Betrachtungen über das österreichische Planungssystem und seine Bedeutung für die Erfüllung der Aufgabenstellung dieser Studie auszuführen.
- Weiters ist darzulegen, wie die in der Folge untersuchten Pläne und Programme ausgewählt werden.
- Als Hauptschritt wird die Struktur der Bewertung dargestellt, in der die eigentliche Feststellung des Geltungsbereiches erfolgt.

### 3.1.1 Grundsätzliche Betrachtung

Die räumlichen Verhältnisse in Österreich zu ordnen und zu entwickeln, ist durch eine Aufsplitterung der Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gekennzeichnet. Die Kompetenzverteilung schlägt sich im unterschiedlichen räumlichen und sachlichen Rahmen der jeweiligen Gebietskörperschaften nieder:

- Die Kompetenz für die Gesetzgebung und Vollziehung der **nominellen Raumordnung** liegt prinzipiell bei den **Ländern**, sofern die Vollziehung durch das Subsidiaritätsprinzip nicht den Gemeinden übertragen ist.
- Die Gesetzgebung und Vollziehung der **funktionellen Raumordnung** obliegt
  - + teilweise dem **Bund**, wie z.B. das Eisenbahnwesen, Bergwesen, Forstwesen, Bundesstraßenwesen etc.,
  - + teilweise den **Ländern**, wie z.B. der Naturschutz, das Musikschulwesen, Kindergartenwesen, Landesstraßenwesen etc. und
  - + in seltenen Fällen dem **Bund und den Ländern**: Die Grundsatzgesetzgebung ist dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen. Dies geschieht z.B. bei der Bodenreform und im Elektrizitätswesen.

Eine räumliche Gesamtplanung, die in einer Hand liegt, fehlt. Eine umfassende Behandlung der räumlichen Entwicklung in der Zusammenschau aller raumrelevanten Probleme wird durch diese Tatsache wesentlich erschwert.

Für diese Studie bedeutet dies, in einem ersten Arbeitsschritt die Rechtsmaterien auf Bundes- und Landesebene darzustellen, die der nominellen und funktionellen Raumordnung zuzuordnen sind. Da in diesem Arbeitsschritt aus der Kenntnis der Situation eine Fülle von unterschiedlichen zu bearbeitenden Rechtsmaterien erwartet werden kann, ist in der weiteren Folge eine Methode anzuwenden, in der große Mengen an Information auf eine schematisierte, rationelle Weise bewältigt werden.

Diese Anforderungen können Checklisten sehr gut erfüllen. Checklisten sind eine von der EU-Kommission anerkannte Methode für die Durchführung von SUP-Schritten (vgl. EU-KOMMISSION 1994, S 11). Hier wird diese Methode auch für die Untersuchung verwendet, welche Pläne und Programme unter den Geltungsbereich der SUP-RL fallen können. Die Methode stößt aber an ihre Grenzen, wo eine Abwägung komplexer Inhalte stattfinden muss. Dies betrifft z.B.

- Kriterien für erhebliche Umweltauswirkungen bei Plänen und Programmen, die nicht unter Art. 3 Abs. 2 der SUP-RL fallen,
- die Wirksamkeit von Plänen und Programmen in Bezug auf den Rahmen, den sie für nachfolgende Planungen bzw. Projektgenehmigungen vorgeben,
- den Zweck der Pläne,
- die Stellung von Plänen und Programmen in Planungshierarchien etc.

Die letztendliche Feststellung der SUP-Pflicht der untersuchten Pläne und Programme erfolgt daher für jeden Plan bzw. für jedes Programm verbal-argumentativ, da es nicht möglich und sinnvoll scheint, komplexe Planungsinstrumente durch Checklisten ausreichend wiederzugeben. Die Checklisten stellen die Eingangsinformationen für diese Bewertung zur Verfügung. Es gilt dabei auch die SUP-Pflicht von Plänen und Programmen innerhalb einer Hierarchie festzustellen. Dafür sind Gründe abzuwägen, die sinnvollerweise für oder gegen eine SUP in einer bestimmten Planungshierarchie sprechen. Letztendlich ist die Typenfestlegung das Ziel dieser Arbeit, sofern dies möglich ist. Bei Plänen und Programmen, wo eine Typenfestlegung aufgrund von Unsicherheitsfaktoren nicht vollständig durchgeführt werden kann, sind Einzelfallprüfungen als zielführendere Lösung anzusehen.

**Es sei darauf hingewiesen, dass hier nicht eine Bewertung der Anwendungspraxis, sondern der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung von Plänen und Programmen durchgeführt wird.**

### 3.1.2 Auswahl der Rechtsmaterien

Wie aus den Definitionen der SUP-RL für Pläne und Programme ersichtlich ist, sind nur jene Pläne und Programme für die SUP relevant, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen. Daher sind zunächst die einschlägigen Gesetze der nominellen und funktionellen Raumplanung herauszufinden, die Pläne und Programme enthalten, die potentiell unter den Geltungsbereich der SUP-RL fallen können.

Die Auswahl der Rechtsmaterien erfolgt anhand einer Literaturrecherche, einer Recherche der Rechtstexte in der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt

der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien sowie mit Hilfe der Rechtsdatenbank des Bundeskanzleramtes (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Für die Auswahl der Gesetze der funktionellen Raumplanung wird zunächst die Zugehörigkeit zu einer der in Art. 3 Abs. 2a der SUP-RL aufgeführten Fachbereiche herangezogen. Damit sollten alle wesentlichen raum- und umweltrelevanten Fachbereiche abgedeckt sein. Es wird daher nach Gesetzen gesucht, die in diese Fachbereiche fallen. Darüber hinaus werden die im Kodex Umweltrecht aufgeführten Gesetze bei die Auswahl berücksichtigt.

Die Landesgesetze werden stellvertretend für die weiteren Bundesländer anhand von Oberösterreich geprüft. Einzelne Gesetzesmaterien, die in Oberösterreich nicht geregelt sind, werden anhand von Niederösterreichischen Gesetzen untersucht.

### 3.1.3 Struktur der Bewertung

Hier findet nun die eigentliche Feststellung des Geltungsbereiches der SUP-RL statt. Die Struktur der Bewertung ist in ein dreistufiges Verfahren gegliedert, wobei die einzelnen Schritte aufeinander aufbauen und der Detaillierungsgrad zunimmt. Wenn sich in einem Prüfschritt ein entsprechend eindeutiges Ergebnis abzeichnet, müssen die aufbauenden Prüfschritte nicht mehr abgeführt werden. Die Informationen für jeden Prüfschritt werden mit Hilfe von Checklisten, die im nächsten Abschnitt dargestellt werden, erhoben.

Im einzelnen erfolgt die Bewertung in den Prüfschritten:

- SUP-Relevanz von raum- und umweltrelevanten Verwaltungsmaterien,
- obligatorischer Geltungsbereich und
- nicht-obligatorischer Geltungsbereich.

Die Inhalte der Prüfschritte und deren mögliche Ergebnisse werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

#### 3.1.3.1 Prüfschritt 1: SUP-Relevanz von raum- und umweltrelevanten Verwaltungsmaterien

Ziel dieses ersten Prüfschritts ist es, aus der Fülle der Verwaltungsmaterien jene herauszufinden, welche SUP-relevant sind. Er setzt auf der Ebene der Gesetze an. Hier gilt es im Wesentlichen herauszuarbeiten, ob sich aus den untersuchten Verwaltungsmaterien Pläne und Programme ableiten, die in den Geltungsbereich der SUP fallen können. Dabei findet eine Negativauslese statt: Das Zwischenergebnis der Prüfung mit Checkliste 1 zeigt Gesetze, die keinesfalls unter den Geltungsbereich fallen können, weil sie z.B.

- nur mit Projektplänen arbeiten oder
- selbst keine Pläne und Programme bedingen oder
- die Pläne oder Programme von Behörden bzw. gesetzgebenden Körperschaften weder ausgearbeitet noch angenommen werden.

Damit kann ein Zwischenergebnis dieses Prüfschritts folgendermaßen lauten:

- ⇒ **nicht SUP-relevant:** Aus den oben angeführten Gründen leiten sich keine Pläne und Programme ab, die in den Geltungsbereich der SUP-RL fallen können.
- ⇒ **weiter zu prüfen:** Alle Verwaltungsmaterien, in denen Pläne oder Programme verankert sind, werden in den nächsten Prüfschritt übernommen, weil diese prinzipiell einen Geltungsbereich der SUP gemäß der SUP-RL darstellen können.

**Werkzeug** für diesen Arbeitsschritt ist „**Checkliste 1: SUP-Relevanz von raumrelevanten Verwaltungsmaterien**“. Ein Muster dieser Checkliste befindet sich in Anhang I.

Diese Checkliste gibt einen knappen Überblick über den Inhalt der hier relevanten Verwaltungsmaterien auf Bundes- und Landesebene, den daraus abgeleiteten Plänen und Programmen sowie über die Verfahrensabläufe. Es werden folgende Merkmale der Gesetze eingetragen:

- Geltungsbereich,
- Zielsetzungen,
- Raum- und Umweltrelevanz,
- abgeleitete Pläne und Programme,
- Behördenbeteiligung,
- Öffentlichkeitsbeteiligung (allgemeine und qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Rubriken für den Geltungsbereich und die Zielsetzungen werden nur dann ausgefüllt, wenn in den Gesetzen eigens so titulierte Bestimmungen ausformuliert sind. Sind derartige Geltungsbereichs- und Zielparagraphen nicht vorhanden, werden die entsprechenden Zeilen in der Checkliste 1 ausgelassen. Dies soll nicht bedeuten, dass nicht z.B. umweltbezogene Ziele trotzdem in den Gesetzen verankert sind. Sie werden jedoch in diesem Fall in der Rubrik Raum- und Umweltrelevanz vermerkt.

Es wird festgestellt,

- ob und welche Pläne durch eine Behörde bzw. gesetzgebende Körperschaft angenommen bzw. ausgearbeitet werden,
- welchen Fachbereichen die Gesetze bzw. die daraus abgeleiteten Pläne und Programme zugeordnet sind,
- ob sie in ihren Regelungen auf Pläne und Programme aus anderen Gesetzmaterien Bezug nehmen und
- auf welche Umweltbereiche Auswirkungen möglicherweise zu erwarten sind.

### 3.1.3.2 Prüfschritt 2: Obligatorischer Geltungsbereich

Bei der Feststellung des obligatorischen Geltungsbereiches wird untersucht, inwieweit die Kriterien des Art. 3 Abs. 2 der SUP-RL von den Plänen und Programmen erfüllt werden.

Die weiteren Prüfschritte verlagern sich daher von der Gesetzesebene auf die Plan- oder Programmebene und werden daher für jeden Plan- oder Programmtyp durchgeführt, der sich aus den untersuchten Rechtsmaterien ableitet. Dabei werden für jeden Plan- oder Programmtyp folgende Fragen beantwortet:

- Trifft die Definition als Plan oder Programm gemäß der SUP-RL zu?
- Hat der Plan oder das Programm ausschließlich positive Umweltauswirkungen?
- Kann der Plan- oder Programmtyp einen Rahmen für Projekte gemäß 85/337/EWG setzen?
- Entspricht der gegenständliche Plan- oder Programmtyp bereits einem Projekt nach 85/337/EWG und ist daher aus dem Geltungsbereich der SUP auszuschließen (z.B. Flurbereinigungspläne)?
- Sind erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, welche eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen, zu erwarten, sofern solche in der Nähe des Planungsraumes vorhanden sind?
- Würden durch die Stellung eines Plans oder Programms in einer Plan- oder Programmhierarchie Doppel- oder Mehrfachprüfungen auftreten?

Wenn in Checkliste 2 für einen Plan festgestellt wird, dass er Rahmenbedingungen für Projekte laut den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzt, so bedeutet dies nicht, dass dies für jeden individuell ausgearbeiteten Plan gilt, die Möglichkeit dafür ist bei dem entsprechenden Plan- oder Programmtyp jedoch gegeben. Wie bereits erwähnt, wird nicht die Anwendungspraxis, sondern der gesetzliche Rahmen beurteilt.

Dies gilt auch für Natura-2000-Gebiete: Wenn Pläne räumliche Festlegungen treffen, können prinzipiell Natura-2000-Gebiete betroffen sein, müssen es aber nicht. Hier ist eine Zuordnung nur aufgrund der Kenntnis einer konkreten räumlichen Situation möglich. Daher kann dieser Punkt nicht als alleiniges Kriterium für eine Typenfestlegung herangezogen werden. Wenn nur dieses Kriterium bei der Plan- oder Programmart erfüllt ist, muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Dieser Umstand fließt folgendermaßen in die gegenständliche Untersuchung ein:

- Zunächst wird untersucht, ob eine eindeutige SUP-Pflicht aufgrund einer anderen Bestimmung der SUP-RL eintritt. Ist dies der Fall, wäre die Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes ein Kriterium, welches keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bezüglich der SUP-Pflicht brächte und daher nicht weiter erwogen werden muss.
- Nur wenn keine SUP aufgrund einer anderen Bestimmung durchzuführen ist, wird das Kriterium des Art. 3 Abs. 2b entscheidend. Wenn Auswirkungen auf

Natura-2000-Gebiete Einfluss nehmen können – dies aber nur von der örtlichen Situation abhängt –, ist eine Einzelfallprüfung vorzusehen. Wenn Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete voraussichtlich nicht vorkommen, kann der Plan oder das Programm als nicht relevant ausgeschieden werden.

Prüfschritt 2 kann entweder Endergebnisse hervorbringen, die keine weitere Bearbeitung notwendig machen, oder in Zwischenergebnisse münden, die den Prüfschritt 3 erfordern:

- **Endergebnisse – keine weitere Bearbeitung notwendig:**

- ⇒ **relevant:** Für diese Pläne und Programme ergibt die Prüfung eine eindeutige SUP-Pflicht: Sie erfüllen die Definition der Pläne und Programme entsprechend der SUP-RL laut Art. 2, sind den entsprechenden Fachbereichen nach Art. 3 Abs. 2a zugeordnet und setzen einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte. Eine Typenfestlegung ist möglich.

- ⇒ **eingeschränkt relevant:** Für die Einstufung in dieses Ergebnis können prinzipiell drei Ausprägungen der Pläne und Programme verantwortlich sein:

- + Diese Pläne und Programme erfüllen zwar prinzipiell alle Kriterien für den obligatorischen Geltungsbereich, können jedoch abhängig von der konkreten Ausführung im Einzelfalle voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben oder auch nicht.

- + Die SUP-Pflicht ist ausschließlich durch das Vorhandensein von Natura-2000-Gebieten bzw. der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung dafür gegeben. Damit hängt die SUP-Pflicht nur von der örtlichen Situation ab.

- + Des Weiteren können Pläne und Programme als eingeschränkt relevant eingestuft werden, weil ihre umweltbezogenen Auswirkungen bereits in Plänen oder Programmen einer höheren Ebene derselben Planhierarchie geprüft wurden und zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen der Prüfumfang des betreffenden Plans oder Programms von den SUP-Untersuchungen der höheren Plan- bzw. Programmebenen abhängt.

Daher bedeutet dieses Ergebnis, dass bei der Umsetzung der SUP immer eine Einzelfallprüfung vorgesehen werden sollte. Eine allgemeingültige Typenfestlegung als SUP-relevant oder nicht SUP-relevant kann hier nicht vorgenommen werden.

- ⇒ **nicht relevant:** Pläne dieser Kategorie erfüllen die Kriterien der SUP-Pflicht nicht. Dies kann aus verschiedenen Gründen zutreffen. Entweder setzen sie keinen Rahmen für Projekte oder der Rahmen wird durch einen anderen Plan oder ein anderes Programm bzw. Konzept vorgegeben, für das der geprüfte Plan bzw. das geprüfte Programm als fachliche Grundlage dient. Es fallen auch solche Pläne, Programme und Konzepte in diese Kategorie, die einen bestimmten Zustand ausdrücken, eine Grundlagenforschung dokumentieren

oder die das Ziel verfolgen, ausschließlich positive Umweltwirkungen zu erwirken und dabei keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- **Zwischenergebnis – weitere Bearbeitung notwendig:**

⇒ **weiter zu prüfen:** Dies betrifft zum einen Pläne und Programme, die die Kriterien des Art. 2, nicht jedoch die Kriterien des Art. 3 Abs. 2a erfüllen, d.h., sie setzen keinen Rahmen für UVP-pflichtige, sondern für andere Projekte. Es gilt daher noch weiter zu prüfen, ob durch diese Pläne signifikante Umweltauswirkungen verursacht werden und diese somit in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 4 fallen.

Zum anderen werden Pläne und Programme weiter untersucht, die zwar nicht alle Definitionsmerkmale des Art. 2 erfüllen, für die jedoch angenommen wird, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Diese Annahme wird in Prüfschritt 3 untersucht.

Das **Werkzeug** für diesen Prüfschritt, „**Checkliste 2: obligatorischer Geltungsbereich**“, wird nicht mehr auf der Gesetzesebene angewendet, sondern auf die daraus abgeleiteten Pläne und Programme. Ein Muster wird in Anhang I dargestellt. Für jeden Plan bzw. für jedes Programm werden folgende Parameter ermittelt:

- Verfahren:
  - + Ausarbeitung durch eine nationale, regionale oder lokale Behörde,
  - + Annahme durch eine nationale, regionale oder lokale Behörde,
  - + Annahme durch das Parlament oder die Bundesregierung oder durch Bundesminister, durch einen Landtag oder eine Landesregierung oder durch einen Gemeinderat,
  - + Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift,
- Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte laut den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie),
- Setzen von Rahmenbedingungen für andere als in der UVP-Richtlinie aufgelistete Projekte,
- mögliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EEC.

### 3.1.3.3 Prüfschritt 3: nicht-obligatorischer Geltungsbereich

In diesem Prüfschritt gilt es herauszufinden, ob die Pläne und Programme von den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 der SUP-RL erfasst sind.

Es werden die Kriterien aus Anhang II der SUP-RL angewendet, um zu einer Beurteilung zu gelangen, ob die Plan- oder Programmtypen voraussichtlich erhebli-

che Umweltauswirkungen haben und daher in den Geltungsbereich aufzunehmen sind. Diese Prüfung erfasst gemäß Anhang II der SUP-RL sowohl planseitige als auch umweltseitige Kriterien.

Aus dieser Prüfung können folgende **Endergebnisse** hervorgehen:

⇒ **relevant:** Die Pläne und Programme erfüllen die Definition nach Art. 2, setzen jedoch keinen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte. Andererseits setzen sie einen Rahmen für andere als in Anhang I und II 85/337/EWG aufgelistete Projekte und können dabei erhebliche Umweltauswirkungen haben. Somit erfüllen sie die Bedingungen nach Art. 3 Abs. 4, sodass eine Typenfestlegung als SUP-relevanter Plan bzw. SUP-relevantes Programm möglich ist.

⇒ **erweitert relevant:** Für diese Pläne und Programme sollte aus fachlicher Sicht durch ihre möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eine SUP durchgeführt werden, weil sie einen Rahmen für Projekte nach Anhang I und II 85/337/EWG sowie für andere Projekte setzen können. Bei diesen Plänen und Programmen sind jedoch nicht alle Definitionsmerkmale der SUP-RL erfüllt.

Überwiegend handelt es sich dabei um Pläne und Programme, die nicht in die Plan- oder Programmdefinition von Art. 2 fallen, weil sie aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erstellt werden können, aber nicht erstellt werden müssen. Diese Einstufung betrifft nur Pläne und Programme, die sich aus den untersuchten Rechtsmaterien ableiten. Darüber hinaus werden keine Pläne und Programme in die Studie einbezogen.

In diesem Prüfschritt bestätigt sich die Annahme aus dem Prüfschritt 2, dass der Plan oder das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, obwohl die Definition nach Art. 2 nicht vollständig zutrifft. Es wird daher angeregt, für diese Pläne oder Programme eine SUP durchzuführen, auch wenn die Kriterien für den Geltungsbereich rein formal nicht erfüllt sind.

⇒ **nicht relevant:** Die Pläne und Programme erfüllen weder die Bedingungen aus Art. 2, noch setzen sie einen Rahmen für Projekte nach 85/337/EWG. Sie können zwar einen Rahmen für andere Projekte setzen, entfalten dabei aber keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Damit kann auch der erweiterte Geltungsbereich (d.h. Typ erweitert relevant) der SUP nicht empfohlen werden.

Es wird hier also eine erweiterte Relevanz für Pläne und Programme eingeführt, die ein Kriterium zwar nicht erfüllen, aber dennoch wichtige Planungen darstellen, da sie erhebliche Auswirkungen haben können und somit aus Umweltaspekten einer SUP unterzogen werden sollten. Diese Kategorie der erweiterten Relevanz stellt eine Rückkopplung der Prüfergebnisse mit der Prüfmethode dar, da die Anwendung einen Bedarf danach gezeigt hat.

Mit „**Checkliste 3: nicht-obligatorischer Geltungsbereich**“ wird festgestellt, ob Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Ein Muster findet sich in Anhang I. Die Prüfung berücksichtigt die Kriterien von Anhang II der SUP-RL mit folgenden Merkmalen:

- **Merkmale der Pläne und Programme**

- + Rahmen-Setzen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch Inanspruchnahme von Ressourcen
- + Beeinflussung anderer Pläne und Programme
- + Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umweltewägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
- + für den Plan oder das Programm relevante Umweltprobleme
- + Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft

- **Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**

- + Wahrscheinlichkeit, Dauer Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- + kumulativer sowie grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- + Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)
- + Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen
- + Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes
- + Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist

Für die gegenständliche Typenfestlegung werden vier Ergebnisse in Checkliste 3 bezüglich der einzelnen Kriterien aus Anhang II der SUP-RL unterschieden: voraussichtlich zutreffend, möglicherweise zutreffend, nicht zutreffend sowie keine Informationen verfügbar. Wenn ein Kriterium als „voraussichtlich zutreffend“ sowohl bei den planseitigen als auch bei den wirkungsseitigen Kriterien eingestuft wird, reicht dies für die Typenfestlegung aus, um eine SUP vorzusehen oder zu empfehlen. Wenn die Kriterien als „möglicherweise zutreffend“ oder „keine Informationen verfügbar“ eingestuft werden, sind die Ergebnisse für das Instrument der Typenfestlegung eher zu diffus. Hier ist ein einzelfallbezogenes Screening anzuraten.

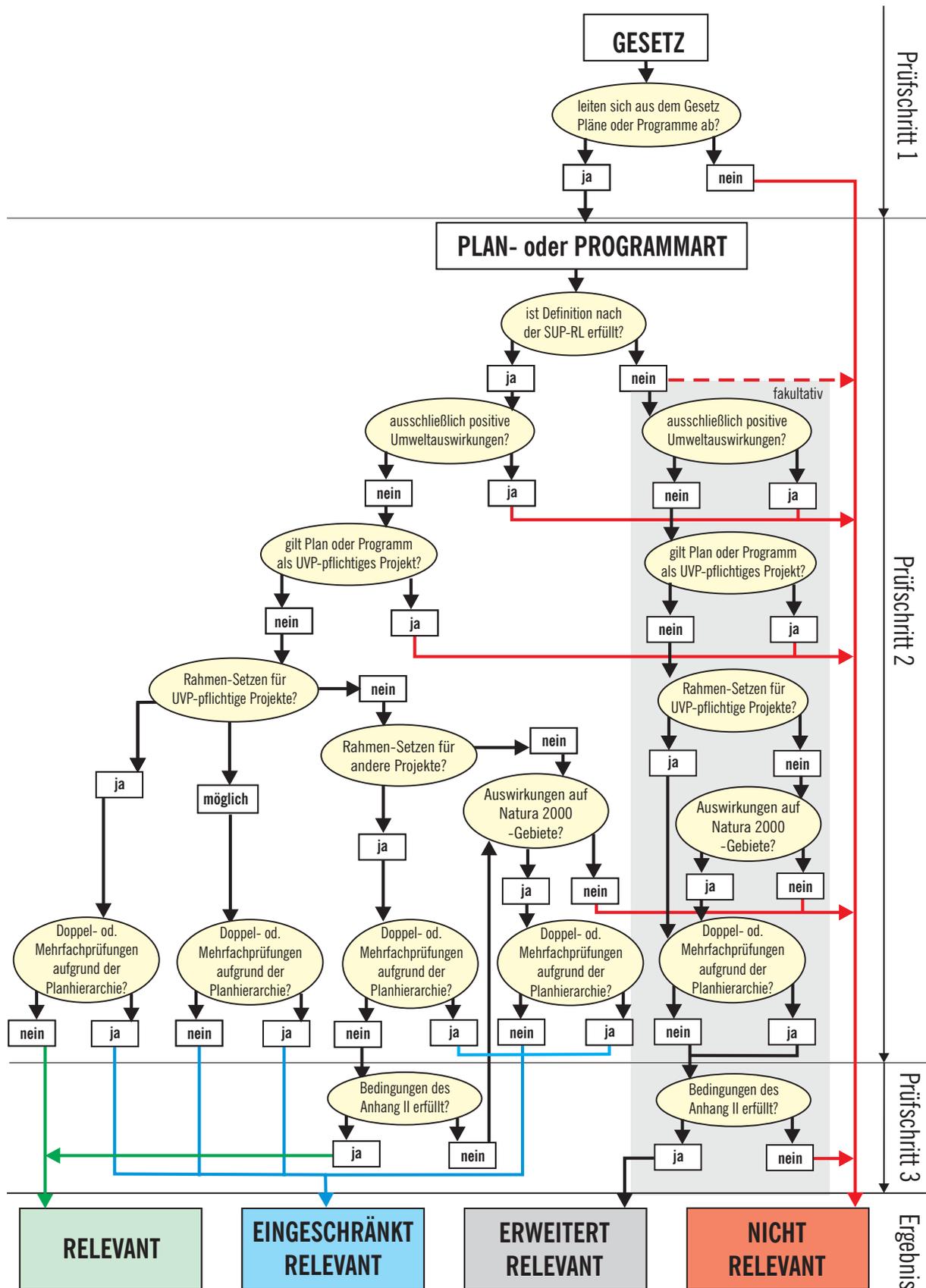
### 3.1.3.4 Zusammenfassende Übersicht

Die folgende zusammenfassende Übersicht soll die Struktur der Bewertung in einem Entscheidungsbaum auch graphisch aufbereiten und veranschaulichen.

Folgende Fragen stehen zusammenfassend zur Beantwortung offen:

- **Prüfschritt 1** – Gesetzesebene:
  - + Leiten sich aus dem Gesetz Pläne und Programme ab?
  
- **Prüfschritt 2** (obligatorischer Geltungsbereich) – Plan- oder Programmtyp
  - + Ist die Definition der SUP-RL erfüllt?
  - + Hat der Plan oder das Programm ausschließlich positive Umweltauswirkungen?
  - + Sind erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete möglich?
  - + Wird möglicherweise ein Rahmen für UVP-pflichtige Projekte gesetzt?
  - + Wird ein Rahmen für andere Projekte gesetzt?
  - + Kann eine SUP des gegenständlichen Plan- oder Programmtyps zu Doppel- oder Mehrfachprüfungen führen?
  
- **Prüfschritt 3** (nicht-obligatorischer Geltungsbereich) – Plan- und Programmtyp, der einen Rahmen für andere als UVP-pflichtige Projekte setzt
  - + Werden die Bedingungen des Anhanges II zur Bestimmung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfüllt?
  
- Die Beantwortung der Fragen führt zu den bereits beschriebenen möglichen **Ergebnissen** *relevant, eingeschränkt relevant, erweitert relevant* oder *nicht relevant*.

Aus dem Entscheidungsbaum wird die relativ hohe Komplexität des Bewertungsschemas ersichtlich. Er ist auf der nächsten Seite abgebildet.



### 3.1.4 Aufbereitung der Bewertungsergebnisse

Die Bewertungsergebnisse werden für jedes untersuchte Gesetz bzw. für jeden Plan bzw. jedes Programm verbal-argumentativ dargestellt und in tabellarischer Form aufbereitet (siehe Kap. 3.3). Aus den Tabellen können die Beurteilungen in Bezug auf die Entscheidungskriterien der Prüfschritte abgelesen werden. Sie haben folgendes Layout:

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Name des Plans oder Programms</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	( <sup>1</sup> )

Wenn die Punkte positiv beantwortet werden können, werden sie entsprechend markiert. Hängt die Beantwortung der Frage von konkreten örtlichen Situationen ab, wird ein Fragezeichen eingeführt. Hier kann abhängig von den weiteren Ausprägungen des Plans oder Programms eine Einzelfallprüfung notwendig sein.

Ein Plan gilt dann als Projekt nach 85/337/EWG, wenn er in der Projektliste der Anhänge I und II angeführt oder mit einem solchen vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit mit solchen Projekten beruht darauf, dass die Auswirkungen und Regelungen einem UVP-pflichtigen Projekt zwar sehr ähnlich sind, das vergleichbare Projekt aber nicht in der Projektliste aufscheint. Das sei am Beispiel von Flurbereinigungsplänen und Teilungsplänen für Agrargemeinschaften dargestellt (siehe Kap. 3.3.3.1): Teilungspläne sind zwar nicht in den Anhängen der UVP-Richtlinie angeführt, führen aber wie die Flurbereinigungspläne zu einer Neuregelung der Agrarstruktur und erreichen diese mit ähnlichen Mitteln.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilungen zusammenfassend formuliert werden und nicht nach den einzelnen Prüfschritten und ihren Zwischenergebnissen gegliedert sind, da sich daraus kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn ergeben hätte.

Abschließend werden die Ergebnisse für jedes Gesetz bzw. die darin enthaltenen Pläne und Programme in grauen Kästchen zusammengefasst, sodass der eilige Leser die Ergebnisse aus diesen grauen Kästchen ansehen kann.

---

(1) relevant/eingeschränkt relevant/nicht relevant/erweitert relevant

### 3.1.5 Bedeutung der Bewertungsergebnisse für die Praxis

Hier werden die Ergebnisse der Typenfestlegung in ihrer Bedeutung für die Praxis dargestellt. Diese Ergebnisse entsprechen den vorangegangenen Ausführungen. Aus der Typenfestlegung wird für die Umsetzung in die Gesetze folgendes Vorgehen empfohlen:

- **relevant:** Hier ist eine eindeutige Typenfestlegung möglich, die von einer SUP ausgeht. Neben dem Kriterium der Natura-2000-Gebiete sind noch weitere Sachverhalte aufgetreten, die eine SUP-Pflicht für Neuerstellungen oder vollständige Überarbeitungen induzieren. Nur bei Änderungen ist ein einzel-fallbezogenes Screening notwendig, um festzustellen, ob es sich um „gering-fügige Änderungen“ handelt oder ob lediglich „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ betroffen sind. Die Frage, ob dieses Screening durch weitere Typen-festlegungen als die hier vorgeschlagenen vereinfacht werden könnte, ist für jeden Plan- oder Programmtyp gesondert zu beantworten und würde den Rah-men dieser Studie sprengen.
- **eingeschränkt relevant:** Für diese Kategorie ist die Typenfestlegung nicht ausreichend, weil hier zum einen die konkrete Ausführung des Plans oder Pro-gramms für die Durchführung einer SUP entscheidend ist. Diese Pläne und Programme sind in jedem Fall zu screenen, unabhängig, ob Natura-2000-Gebiete betroffen sein können oder nicht. Entscheidend ist, ob sie einen Rahmen für Projekte des Anhangs I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzen und damit in den obligatorischen Geltungsbereich fallen oder einen Rahmen für an-dere Projekte setzen, die Bedingungen des Anhang II der SUP-RL erfüllen und damit vom nicht-obligatorischen Geltungsbereich erfasst sind. Es sei da-rauf verwiesen, dass vor allem bei Anhang II der UVP-Richtlinie lediglich der Projekttyp und nicht die Größenordnung entscheidend ist. Hier ist also nur auf den Projekttyp der Richtlinie, nicht auf die Regelungen und Größenordnun-gen der nationalen Umsetzung Bedacht zu nehmen. Zum anderen kann es zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen in einer Planhierarchie sinnvoll sein, die Pläne der unteren Planhierarchien vom SUP-Untersu-chungsumfang zu entlasten. Bei der Umsetzung kann auch eine Typenfestle-gung als SUP-pflichtig vorgesehen werden.
- **nicht relevant:** Diese Typenfestlegung ergibt, dass aus den oben genannten Gründen prinzipiell nicht von einer SUP-Pflicht auszugehen ist und die SUP-RL nicht in den entsprechenden Materiengesetzen umgesetzt zu werden braucht.
- **erweitert relevant:** Diese Kategorie der Typenfestlegung muss prinzipiell nicht einer SUP unterzogen werden, da die Pläne und Programme nicht die Definition von Art. 2 erfüllen. Eine SUP für diesen Typ erfolgt freiwillig und zeigt den guten Willen der plan- oder programm aufstellenden bzw. -anneh-menden Behörde, die Umweltbelange, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die grenzüberschreitenden Konsultationen entsprechend der Richtlinie zur Stra-tergischen Umweltprüfung zu berücksichtigen.

## 3.2 Auswahl der zu prüfenden Rechtsmaterien

Die Vorgehensweise bei der Auswahl der Gesetze wurde in Kapitel 3.1.2 dargestellt. Im einzelnen ergibt die Zusammenstellung der Rechtsmaterien folgendes Ergebnis:

<b>Rechtsmaterien der nominellen und funktionellen Raumordnung</b>	
Fachbereich nach Artikel 2a Abs. 2a	Gesetz
<b>Bundesgesetze</b>	
Landwirtschaft	Flurverfassungs-Grundsatzgesetz Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten
Forstwirtschaft	Forstgesetz
Fischerei	—
Energie	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz Gaswirtschaftsgesetz Starkstromwegegesetz
Industrie	Gentechnikgesetz Gewerbeordnung Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen Mineralrohstoffgesetz Rohrleitungsgesetz
Verkehr	Bundesstraßengesetz Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungstrecken Eisenbahngesetz Luftfahrtgesetz Schiffahrtsgesetz
Abfall- und Wasserbewirtschaftung	Abfallwirtschaftsgesetz Altlastensanierungsgesetz Wasserrechtsgesetz
Telekommunikation	Telekommunikationsgesetz Telekommunikationswegegesetz
Fremdenverkehr	—
Raumordnung und Bodennutzung	Bodenbeschaffungsgesetz Stadterneuerungsgesetz
<b>Landesgesetze</b>	
Landwirtschaft	Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz Oö. Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen Oö. Jagdgesetz Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz Nö. Güter- und Seilwegegesetz Nö. Weinbaugesetz
Forstwirtschaft	Oö. Waldteilungs-gesetz
Fischerei	Oö. Fischereigesetz

<b>Rechtsmaterien der nominellen und funktionellen Raumordnung</b>	
Fachbereich nach Artikel 2a Abs. 2a	Gesetz
<b>Landesgesetze</b>	
Energie	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz Oö. Starkstromwegegesetz
Industrie	—
Verkehr	Oö. Straßengesetz
Abfall- und Wasserbewirtschaftung	Oö. Abfallwirtschaftsgesetz Oö. Wasserversorgungsgesetz
Telekommunikation	—
Fremdenverkehr	Oö. Campingplatzgesetz Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz Oö. Tourismusgesetz
Raumordnung und Bodennutzung	Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz Oö. Raumordnungsgesetz Oö. Grundverkehrsgesetz Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz Oö. Wohnbauförderungsgesetz

Folgende Gesetze der in Art. 3 Abs. 2a angeführten Materien werden aufgrund der zu erwartenden fehlenden oder positiven Umweltauswirkungen oder in Ermangelung von abgeleiteten Plänen und Programmen aus der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen:

- Bundesgesetze: Atomhaftungsgesetz, Bundesbahngesetz, Denkmalschutzgesetz, Düngemittelgesetz, Energielenkungsgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft, Landwirtschaftsgesetz, Ozongesetz, Pflanzenschutzgesetz, Umweltförderungsgesetz, Umweltinformationsgesetz;
- Landesgesetze (Bsp. Oö.): Bodenschutzgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Umweltschutzgesetz.

Stand der beurteilten Gesetze ist der 1. Oktober 2001.

## 3.3 Ergebnisse der Untersuchung

### 3.3.1 Nominelle Raumplanung

Als Beispiel für die nominelle Raumplanung wird zunächst das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz LGBl. 114/1993 idF 32/1999 herangezogen. Es sind jedoch darauf aufbauend Vergleiche mit den weiteren Bundesländern anzustellen, um in diesem Kernbereich der SUP-Anwendung einheitliche Regelungen zu finden.

Das Oö. Raumordnungsgesetz wurde anhand der Checkliste 1 als eine Materie identifiziert, die folgende Pläne und Programme als mögliche Geltungsbereiche für die SUP vorsieht:

- Überörtliche Raumplanung:
  - + Landesraumordnungsprogramm
  - + Regionale Raumordnungsprogramme
  - + Raumordnungsprogramme für Sachbereiche
- Örtliche Raumplanung:
  - + Örtliches Entwicklungskonzept
  - + Flächenwidmungsplan
  - + Bebauungsplan

#### 3.3.1.1 Überörtliche Raumplanung

Den Betrachtungen für die Pläne der überörtlichen Ebene sind folgende Überlegungen betreffend die Definition von Plänen und Programmen voranzustellen, die die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern auf eine gemeinsame Basis stellen sollen. Sie beruhen darauf, dass in den Raumordnungsgesetzen die überörtliche Raumplanung meist ähnlich geregelt ist.

Zunächst sei die Regelung des §11 Oö. ROG als Ausgangsbasis auszugsweise vorgestellt:

- (1) *Die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung erfolgt durch Raumordnungsprogramme (Verordnungen) der Landesregierung. Sie haben die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen.*
- (2) *Raumordnungsprogramme können für das gesamte Landesgebiet (Landesraumordnungsprogramme) oder für Landesteile (regionale Raumordnungsprogramme) sowie für Sachbereiche der Raumordnung (Raumordnungsprogramme für Sachbereiche) erlassen werden.*

Dies wird wie folgt interpretiert:

- Es besteht die Verpflichtung, die Raumordnungsziele und -grundsätze durch Raumordnungsprogramme zu konkretisieren. Dafür kommen Landesraumordnungsprogramme, regionale Raumordnungsprogramme bzw. Raumordnungsprogramme für Sachbereiche in Frage. Je nach Problemstellung hat das Land die Wahl, das entsprechende Instrument zur Lösung der Planungsaufgabe heranzuziehen.
- Dies bedeutet, dass Raumordnungsprogramme prinzipiell erstellt werden müssen und daher als Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL gelten.

Die Raumordnungsgesetze Salzburgs und Kärntens, der weiteren Beispielsgesetze für diese Studie, lassen die selben Schlüsse in Bezug auf die Plandefinition zu, wenngleich die Formulierungen nicht identisch sind. Daraus ergibt sich, dass überörtliche Raumordnungsprogramme als Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL gelten und der Geltungsbereich für ebendiese zu prüfen ist.

Die Prüfung des **Landesraumordnungsprogrammes** mit Checkliste 2 ergibt folgende Schlüsse:

- Das Landesraumordnungsprogramm setzt indirekt einen Rahmen für Projekte (gemäß der UVP-Richtlinie) – siehe unten.
- Da keine direkten Nutzungsfestlegungen getroffen werden, können für das Landesraumordnungsprogramm auch keine direkten Wirkungen auf Natura-2000-Schutzgebiete durch Flächenverbrauch nachgewiesen werden, jedoch sind indirekte Auswirkungen denkbar.

Das Landesraumordnungsprogramm wird jedoch über mehrere Stufen in der Planhierarchie der überörtlichen und örtlichen Raumplanung sowie über die Präzisierung der Raumordnungsziele und -grundsätze auch für die Genehmigung von Projekten wirksam und setzt daher indirekt einen Rahmen für Projekte. Daher ist eine SUP-Pflicht für Landesraumordnungsprogramme nach Art. 3 Abs. 2 der SUP-RL abzuleiten und auch sinnvoll, da sich die Ebene der abstrakt-generellen Entscheidungen für Vorsorgemaßnahmen sehr gut eignet und diese Ebene die nachfolgenden Ebenen prägt. „Umweltbelange können wegen der weiten Abwägungsspielräume vergleichsweise weit berücksichtigt werden. Sobald die Konzepte beschlossen sind, wirken sie sich andererseits zumeist über Jahre hinweg mittelbar (auch) auf die Umwelt aus.“ (BUNGE in HÜBLER [Hrsg.] 1992, S 13).

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Landesraumordnungsprogramm</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	relevant

Die **Raumordnungsprogramme für Sachbereiche** haben teilweise sehr unterschiedlichen Charakter. Sie können jedoch bereits direkt einen Rahmen für Projekte gemäß der UVP-Richtlinie, wie z.B. Einkaufszentren (OÖ.) etc., sowie für nicht in der Richtlinie aufgezählte Projekte setzen. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind nicht generell auszuschließen. Das Rahmen-Setzen für Projekte muss jedoch nicht immer mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen, was für die Raumordnungsprogramme für Sachbereiche durch ihren auf konkrete Fragestellungen eingeschränkten Geltungsbereich besondere Relevanz erhält. So wird z.B. eine SUP für den Oö. Musikschulplan wenig Sinn ergeben. Daher kann für diesen Programmtyp die Bedingung des Rahmen-Setzens für Projekte mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, was aber sehr stark von der individuellen Themenstellung abhängt. Eine Typenfestlegung ist daher mit einem Einzelfallscreening zu kombinieren. Dieser Sachverhalt ergibt die Beurteilung eingeschränkt relevant.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Raumordnungsprogramme für Sachbereiche</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Die **Regionalen Raumordnungsprogramme**, die für Teile des Landesgebietes erstellt werden, fallen unter die Programmdefinition der SUP-RL und haben anders als die weiteren überörtlichen Raumordnungsprogramme bereits konkrete Inhaltsvorgaben. Die Aussagen können bereits sehr detailliert erfolgen, wie z.B. die Verordnung von Siedlungsgrenzen. Die Bedingungen des Rahmen-Setzens für UVP-pflichtige Projekte bzw. andere Projekte sind erfüllt. Weiters sind Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete wahrscheinlich.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Regionale Raumordnungsprogramme</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	relevant

**Regionale Raumordnungsprogramme und Landesraumordnungsprogramme** fallen in den Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2a der SUP-RL und sind daher als relevant einzustufen.

**Raumordnungsprogramme für Sachbereiche** können die Bedingungen des Art. 3 Abs. 2a erfüllen, müssen es aber nicht. Daher ist von einer eingeschränkten Relevanz auszugehen.

### 3.3.1.2 Örtliche Raumplanung

In Bezug auf den SUP-Geltungsbereich sind das Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan zu überprüfen. Folgende Ergebnisse hat die Bearbeitung dieser Pläne und Programme mit Checkliste 2 gebracht:

- Alle Pläne werden von einer lokalen Behörde für die Annahme durch eine lokale Behörde, d.h. den Gemeinderat, ausgearbeitet.
- In Oberösterreich sind alle Pläne Verordnungen der Gemeinde. (Das Entwicklungskonzept wird mit dem Flächenwidmungsplan verordnet.) In anderen Bundesländern wird das Entwicklungskonzept (oder -programm) teilweise nicht verordnet, sondern das Verfahren ist mit einem Gemeinderatsbeschluss der Kenntnisnahme beendet. In Bezug auf den Geltungsbereich der SUP ändert dieser Unterschied nichts. Wesentlich ist die Ausarbeitung bzw. Annahme durch die lokale Behörde bzw. den Gemeinderat und das Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift.
- Allen Plänen ist gemeinsam, dass sie Rahmen setzen in Bezug auf die Genehmigung von Projekten sowohl aus dem Anhang der UVP-Richtlinie als auch von weiteren Projekten.
- Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne können direkte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, weil sie flächendeckend für das Gemeindegebiet erstellt werden und sämtlichen Gemeindeteilräumen Nutzungen zuordnen. Bebauungspläne können zwar durch Flächenverbrauch keine direkten Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete entfalten, weil sie nur für gewidmetes Bauland erstellt werden, jedoch indirekte Auswirkungen durch Immissionen resultierend aus Bauten und Anlagen, Einwirkungen durch Bauungen auf den Wasserhaushalt etc. haben.

Aufgrund dieser Sachverhalte kann daher prinzipiell von einer SUP-Pflicht von allen örtlichen Planungen, d.h. Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ausgegangen werden. Speziell auf der lokalen Planungsebene sind zur Absteckung des Geltungsbereiches der SUP jedoch noch weitere Regelungen der SUP-RL in Erwägung zu ziehen:

- Art. 3 Abs. 3 legt fest, dass bei geringfügigen Änderungen oder bei Plänen und Programmen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, der Mitgliedstaat entscheidet, ob voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen und somit eine SUP anzuwenden ist.
- Art. 4 Abs. 3 legt fest, dass bei Plänen und Programmen in einer Planhierarchie Doppelprüfungen zu vermeiden sind.

Diese genannten Artikel werfen folgende Fragen auf:

1. Was sind „geringfügige Änderungen“?
2. Was versteht man unter „kleinen Gebieten auf lokaler Ebene“?
3. Wie vermeidet man Doppelprüfungen in einer Planhierarchie?

Die Bearbeitung der ersten beiden Fragen kann gemeinsam vorgenommen werden: Letztlich münden die Betrachtungen sowohl bei den „**geringfügige Änderungen**“ als auch bei den „**kleinen Gebieten auf lokaler Ebene**“ in der Frage, ob die entsprechenden Planungsvorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (siehe auch Kap. 2.3). Um dies beantworten zu können, werden einige fachliche Anmerkungen vorangestellt:

- Zahlreiche Vorhaben können schwerwiegende Umweltschäden verursachen, obwohl sie teilweise weit unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte liegen. Durch die Summen- und Wechselwirkungen werden auch relativ kleine Eingriffe umweltrelevant. (vgl. HÜBLER 1992, S 100 f.).
- Die in den Anhängen der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte weisen üblicherweise bedeutende Größenordnungen auf, die in der kommunalen Planung in der Regel nur sehr selten vorkommen. Die meisten Planungsvorhaben, mit denen sich die Kommunen konfrontiert sehen, muten demgegenüber eher harmlos an. *„Aber diese ‚Harmlosigkeit‘ hat ihre Tücken. Denn es sind gerade die unzähligen, täglich in Hunderten von Dörfern, Klein- und Großstädten gefällten Entscheidungen über alle möglichen baulichen und sonstigen Entwicklungen, die in ihrer Summe ganz gravierend und nachhaltig die Umweltqualität verändert und verschlechtert haben.“* (SCHEMEL in HÜBLER [Hrsg.] 1991, S 105).
- Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ist nicht nur von den gerade durchgeführten Projekten abhängig, sondern auch von der Sensibilität des betroffenen Raumes gegenüber Umwelteinflüssen. Es ist daher nicht möglich, Grenzwerte für bestimmte Größenordnungen von Flächennutzungen anzugeben. Des weiteren bergen Grenzwerte die Gefahr der Stückelung von Vorhaben in sich.

Aus diesen genannten Gründen ist z.B. eine Argumentation unzulässig, Flächenwidmungspläne legen ausschließlich die Nutzung für jede einzelne Parzelle – d.h. für „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ – fest und wären daher a priori nicht SUP-pflichtig. Dies würde dem Grundgedanken des Flächenwidmungsplanes nicht nachkommen, das Gemeindegebiet umfassend zu planen und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend zu entwickeln. Des weiteren wären dadurch Summen- und Wechselwirkungen von vorgesehenen Flächennutzungen nicht erfassbar. Es bedeutet jedoch auch nicht, dass jede kleinräumige Umwidmung von vornherein SUP-pflichtig ist.

Es sind daher Kriterien anzugeben, die eine Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zulassen. Daraus ergibt sich dann auch, ob Plan oder Programmänderungen als „geringfügig“ bzw. Planungsvorhaben als kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ regelnd identifiziert werden können. Jedenfalls hat eine Liste derartiger Kriterien die Bestimmungen des Anhangs II der SUP-RL umzusetzen.

Eine derartige Kriterienliste kann nun unter Berücksichtigung des Anhang II der SUP-RL wie folgt aufgestellt werden. Der Kriterienkatalog wurde in Anlehnung an JACOBY 2000, S 461 ff. entwickelt, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Für die Einstufung als SUP-relevant reicht es aus, wenn ein planungsseitiges oder umweltbezogenes Kriterium bei dem zu betrachtenden Plan oder Programm bzw. dessen Änderung erfüllt ist. Im einzelnen handelt es sich um folgende Kriterien:

- planungsseitige Kriterien:
  - + Wirksamkeit: Rahmen-Setzen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen
  - + für den Plan relevante Umweltprobleme
  - + Emissionsträchtigkeit der Folgeprojekte – dabei Berücksichtigen von bereits bestehenden Betrieben, Verkehrsinfrastrukturen etc. zur Beachtung der Kumulationswirkungen mit bestehenden oder geplanten Nutzungen: Betriebsbaugebiete, Industriegebiete
  - + Erzeugen oder Beeinflussen von Verkehrsströmen: Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten, Sondergebiete für Freizeitparks, Großkinos etc.
  - + großflächige Bodenversiegelung: alle betrieblichen Nutzungen, Verkehrsflächen (auf kommunaler Ebene unter anderem für den ruhenden Verkehr)
  - + Vorhaben, die umwelterhebliche Folgeprojekte induzieren: z.B. Bau einer neuen Umfahrungsstraße, wenn durch eine geplante dichte Besiedlung an einer bestehenden höherrangigen Straße die Forderung nach einer Verkehrsverlagerung vorprogrammiert ist.
  
- umweltbezogene Kriterien:
  - + Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit und kumulativer Charakter der Auswirkungen
  - + Nähe zu Schutzgebieten: Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz, Wasserschutz- und -schongebiete etc.
  - + Beeinflussung ökologisch wertvoller Bereiche auf kommunaler Ebene: seltene und artenreiche Landschaftselemente wie Gewässer mit ihren Uferbereichen, Moore und Feuchtgebiete, Trockenrasen etc.
  - + Beeinflussung von mit Naturgefahren vorbelasteten Gebieten: Hochwasser, Rutschhänge, Lawinen, Muren etc.
  - + Beeinflussung von mit Immissionen vorbelasteten Gebieten: z.B. Sanierungsgebiete nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, Sanierungspläne für Überwachungsgebiete nach dem Ozongesetz, Gewässer, deren Wassergüte eine Sanierung notwendig macht etc.
  - + Sensibilität der vorhandenen anthropogenen Nutzungen, Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt: Wohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete etc.
  - + Betroffenheit von historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften: Denkmalschutzgebiete, archäologische Fundstätten

Inwieweit für einzelne Kriterien dieses Kataloges Größenordnungen, ab denen sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen, angegeben werden können, wäre Gegenstand weiterführender Forschungen und kann im Rahmen dieser Studie nicht beantwortet werden. Es sei hier jedoch noch einmal darauf verwiesen, dass eine derartige Kategorisierung nach Größenordnungen oder Grenzwerten die Gefahr in sich birgt, dass die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen von Planungsvorhaben nicht der SUP-RL entsprechend festgestellt wer-

den könnte, weil hierfür sowohl planungsseitige als auch umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen sind. Eine einfache Kategorisierung bzw. Grenzwertbildung bei den Planungsvorhaben würde daher jedenfalls zu kurz greifen, weil sie die umweltbezogenen Aspekte negieren würde.

Bleibt noch die Frage nach den **Doppel- und Mehrfachprüfungen** zu behandeln. Diese können vermieden werden, indem das Prinzip des „Tiering“ verwirklicht wird. Im Tiering findet ein Abschichten der Prüfinhalte der SUP in Bezug auf die Stellung des jeweiligen Plans oder Programms in einer Hierarchie statt. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht nur Doppel- oder Mehrfachprüfungen hintangehalten werden, sondern Inhalte auf derjenigen Programmebene geprüft werden, die jeweils dafür am besten geeignet ist.

Für die örtliche Raumordnung kann dies bedeuten, dass in einem ersten Prüfschritt eine gesamträumliche Untersuchung des Leitbildes der Gemeinde durchgeführt wird, in der auf der Ebene des gesamten Gemeindegebietes die positiven und negativen Umweltfolgen der angestrebten räumlichen Entwicklung aufgezeigt werden. Auf dieser gesamträumlichen Untersuchung können in darauffolgenden Prüfschritten Betrachtungen zu Teilräumen des Gemeindegebietes bzw. zu deren vorgesehenen Flächenwidmungen oder Bebauungsfestlegungen aufbauen. Dieser zweite Prüfschritt kann detaillierter erfolgen, da er auf die ausgewählten, begrenzten Teilflächen beschränkt ist. Auf die gesamträumliche Untersuchung sollte keinesfalls verzichtet werden. (vgl. HÜBLER et.al. 1995a, S 5 ff.)

Anhand dieser Betrachtungen soll nun ein Szenario für die **Anwendung der SUP** in der örtlichen Raumordnung entworfen werden, wobei auf die detaillierte Art und Weise der Einbindung in das Planungssystem auf nachfolgende Kapitel verwiesen wird.

1. Das **Örtliche Entwicklungskonzept**, also das räumliche Leitbild der Gemeinde für einen mittel- bis längerfristigen Planungshorizont, ist in jedem Falle SUP-pflichtig. Hier werden grundlegende Entscheidungen über Wohnstätten-, Betriebsstätten- und Infrastrukturentwicklung, verkehrsinduzierende oder -vermeidende Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung etc. getroffen. Diese SUP entspricht einer gesamträumlichen Untersuchung.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Örtliches Entwicklungskonzept</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	relevant

2. Der **Flächenwidmungsplan** präzisiert das räumliche Leitbild für jede einzelne Parzelle des Gemeindegebietes. Es scheint daher nicht sinnvoll, sämtliche Aussagen des Entwicklungskonzeptes auf der Flächenwidmungsplanebene

noch einmal zu prüfen. Dennoch kann auf eine Prüfung im Flächenwidmungsplan nicht immer verzichtet werden, weil die Art, die genauen Ausmaße und die exakte Ausgestaltung (flächenmäßige Begrenzung) der vorgesehenen Widmungen oft erst im Flächenwidmungsplan absehbar werden. Wenn im Entwicklungskonzept bereits Flächen klar abgegrenzt und widmungsmäßig definiert sind, so reicht die SUP für das Entwicklungskonzept aus. Eine SUP auf Flächenwidmungsplanebene würde in diesem Falle keine zusätzliche Erkenntnis bringen, was nur im Einzelfall – d.h. im Screening – festgestellt werden kann.

Falls die Notwendigkeit besteht, könnte die SUP auf der Flächenwidmungsplanebene als eine Detailprüfung (entsprechend dem zweiten Prüfschritt der teilräumlichen Untersuchung) aufgefasst werden, wobei der Geltungsbereich nach bestimmten Kriterien auf gewisse Teilflächen eingeschränkt werden kann. Diese Kriterien sollen aus den oben genannten Gründen nicht quantitativ sein, sondern sich nach dem Umfang der Auswirkung der möglichen nachfolgenden Projekte und nach der Empfindlichkeit der betroffenen Räume orientieren, z.B.:

- auf der Seite der möglichen Projekte:
  - + Widmungen für Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen, Nebeneinrichtungen des Verkehrs, sofern es sich nicht um überörtliche Planungen handelt;
  - + die Widmungskategorien Betriebsbaugebiet, Industriegebiet, Sondergebiete für Einkaufszentren, Freizeitparks, Feriensiedlungen etc.
- auf der Seite der betroffenen Räume:
  - + Flächen mit hohem ökologischem Wert;
  - + Flächen mit hoher Sensibilität gegenüber Störungen z.B. Wohngebiete oder Erholungsgebiete.

Für eine detailliertere Betrachtung sollte der für die Bestimmung von „geringfügigen Änderungen“ bzw. „kleinen Gebieten auf lokaler Ebene“ vorgeschlagene Kriterienkatalog auch für die Feststellung der SUP-relevanten Bereiche auf der Flächenwidmungsplanebene Anwendung finden.

Bei der Festlegung des Geltungsbereiches macht die Erfüllung eines planseitigen oder umweltbezogenen Kriteriums der genannten Liste eine SUP für relevante Teilflächen notwendig, sofern unter den oben genannten Voraussetzungen nicht schon die SUP für das Entwicklungskonzept ausreicht. Sonst sollten daher z.B. emissionsträchtige betriebliche Nutzungen in jedem Fall oder Wohnnutzungen dann überprüft werden, wenn sie ökologisch wertvolle Flächen bzw. Gebiete beeinträchtigen können.

Ob „geringfügige Änderungen“ oder „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ eine SUP auf der Flächenwidmungsplanebene nach sich ziehen sollen, sollte nach der oben vorgeschlagenen Kriterienliste im Wege einer Einzelfallprüfung beurteilt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass nicht durch eine Vielzahl von kleineren Maßnahmen das räumliche Leitbild der Gemeinde un-

tergraben und geändert wird. Dies sollte aber im Planungssystem ohnehin gewährleistet sein, da der Flächenwidmungsplan bzw. seine Änderungen dem Entwicklungskonzept nicht widersprechen dürfen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Flächenwidmungsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	x
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

3. Eine SUP für **Bebauungspläne** liegt bereits im Schnittstellenbereich zur projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da bei der Bebauungsplanerstellung oder -änderung die beabsichtigten Projekte häufig bereits vorliegen oder absehbar sind. Der Bebauungsplan trifft keine Entscheidungen über die Art der potenziellen Nutzung, sondern legt über die städtebauliche Gestaltung die Größe und den Umfang der baulichen Projekte fest. Im Rahmen der Bebauungsplanung können Bestimmungen zum Immissionsschutz, z.B. Lärmschutz, getroffen werden. Die Art der Flächennutzung steht auf der Bebauungsplanebene nicht mehr zur Disposition, sodass sich der Prüfungsumfang stark einengt.

Eine SUP ist anzuwenden, wenn

- für Immissionen empfindliche Nutzungen im Einflussbereich bestehender Emissionsquellen vorgesehen sind, z.B. Wohnnutzungen an stark befahrenen Straßen oder an Bahnlinien (z.B. Aufschließungsgebiete bzw. -zonen für Immissionsschutz nach dem S-ROG) oder
- sich ein Schutzerfordernis gegenüber immissionsempfindlichen „Nachbarnutzungen“ durch emissionsintensive Nutzungen auf Seiten des Emittenten, z.B. bei Industriegebieten neben Wohngebieten, ergibt.

Beim Screening sind aus den Kriterien des Anhangs II insbesondere folgende Merkmale von Bedeutung:

- Merkmale der Pläne: inwieweit der Plan einen Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten setzt in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen sowie die relevanten Umweltprobleme;
- Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete: die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit und der kumulative Charakter der Auswirkungen sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie besondere Merkmale oder kulturelles Erbe und die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten (z.B. beim Lärm).

Die anderen Eventualitäten sollten auf den vorhergehenden Planungsebenen bereits begutachtet sein.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bebauungsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	x
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

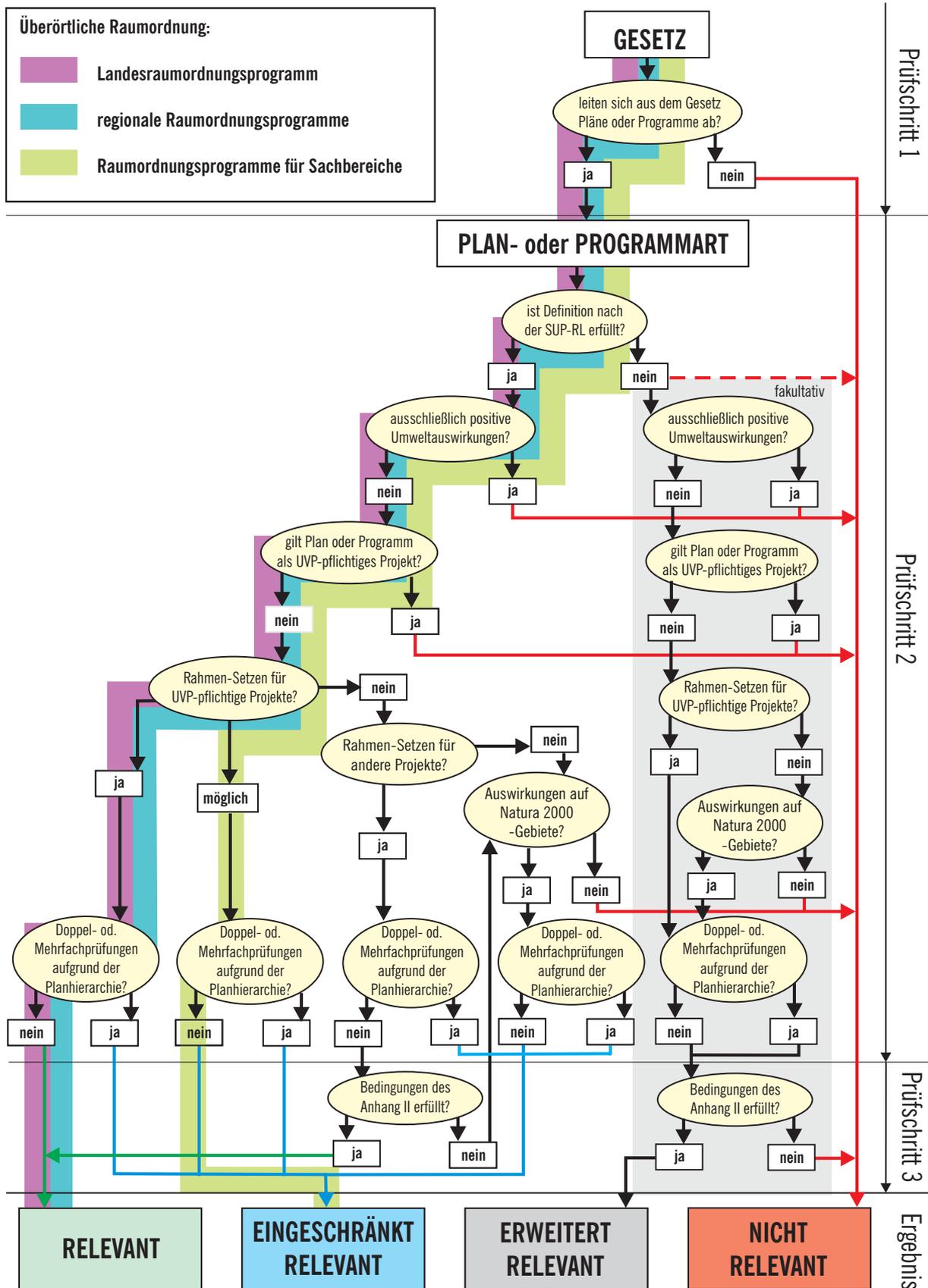
Durch dieses Szenario ist der Gedanke des „Tiering“, d.h. das Abschichten der Prüfinhalte der SUP in Bezug auf die Stellung des jeweiligen Plans oder Programms in einer Hierarchie, in der örtlichen Raumplanung verwirklicht:

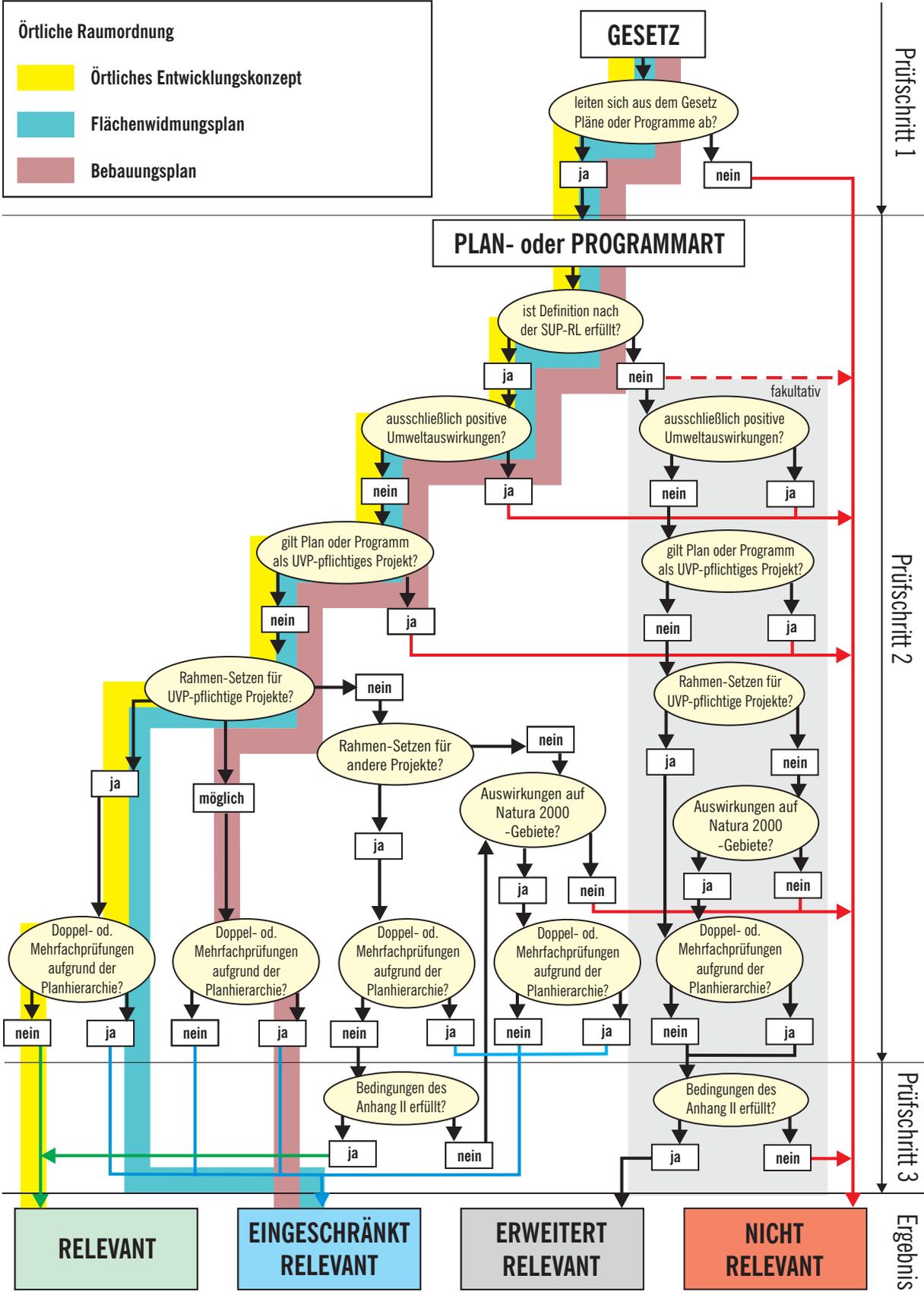
- Prüfung des räumlichen Leitbildes auf der Entwicklungskonzeptebene in einer gesamtäumlichen Untersuchung auf seine Umweltverträglichkeit;
- Prüfung von Konfliktzonen (Aufeinandertreffen von sensiblen und störenden Nutzungen) in Detailuntersuchungen der betroffenen Gemeindeteilräume auf der Flächenwidmungsplanebene, sofern diese nicht auf der Entwicklungskonzeptebene bereits ausreichend berücksichtigt wurden;
- Prüfung von speziellen baulichen Vorhaben und Emissions- bzw. Immissionschutzmaßnahmen bei möglichen emissionsträchtigen Projekten auf der Bebauungsplanebene.

Zusammenfassend ergibt sich eine generelle SUP-Prüfpflicht für **örtliche Entwicklungskonzepte** in Anwendung des Art. 3 Abs. 2a der SUP-RL sowie eine eingeschränkte SUP-Prüfpflicht bei **Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen** in Anwendung der Art. 3 Abs. 3 (geringfügige Änderungen bzw. kleine Gebiete auf lokaler Ebene) und Art. 4 Abs. 3 (Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen) der SUP-RL.

### 3.3.1.3 Entscheidungsbäume

Auf den folgenden beiden Seiten werden die Entscheidungsbäume für die überörtliche und die örtliche Raumordnung exemplarisch dargestellt, um dem Leser einen Überblick über die Bewertungsvorgänge zu verschaffen.





## 3.3.2 Funktionelle Bundesraumplanung

### 3.3.2.1 Landwirtschaft

#### Flurverfassungs-Grundsatzgesetz

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz enthält den

- Flurbereinigungsplan und den
- Zusammenlegungsplan

als mögliche Geltungsbereiche für eine SUP gemäß der SUP-RL.

Die Prüfung mit Checkliste 2 wurde für beide Pläne in einem Arbeitsschritt durchgeführt, da der Inhalt der Pläne jeweils derselbe ist und sich lediglich Unterschiede in der Größe und im Verfahren ergeben. Dabei wurde festgestellt, dass Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne nicht unter die Definition von Plan oder Programm fallen, weil sie nicht erstellt werden müssen, sondern erstellt werden können.

Österreich hat die Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne als Flurbereinigungsprojekte gemäß der UVP-Richtlinie identifiziert und die Anforderungen der UVP-Richtlinie für diese Pläne im Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 implementiert. Es tritt die Projekt-Definition ein, sodass Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne nicht als Pläne im Sinne der SUP-RL gelten.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne** gelten nicht als Pläne im Sinne von Art. 2 der SUP-RL sondern sind Projekte im Sinne des Anhangs II 85/337/EWG, sodaß sie nicht in den Geltungsbereich der SUP fallen.

#### Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz

Die Prüfung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes mit Checkliste 1 ergibt, dass keine Pläne und Programme aus diesem Gesetz abgeleitet werden.

Das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz fällt in Ermangelung von abgeleiteten Plänen und Programmen nicht in den Geltungsbereich der SUP-RL.

## Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz kennt laut Checkliste 1 nur Projektpläne, für die es keine Erstellungspflicht gibt.

Auf diese Materie ist die SUP nicht anwendbar, da lediglich Projektpläne vorgelegt werden müssen.

## Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten

Die Regulierung, Neuregulierung oder Ablösung der Wald- und Weidenutzungsrechte bzw. Felddienstbarkeiten stellen Projekte dar, weil sie wie die Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungspläne die Umsetzung der jeweiligen Neuordnung ohne weitere Zwischenschritte bedingen. Es wird daher kein Rahmen für nachfolgende Projekte gesetzt. Die Trennung von Wald und Weide ist ab einer bestimmten Größenordnung UVP-pflichtig. Darüber hinaus besteht kein Erfordernis aufgrund einer Rechtsvorschrift.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Regulierung, Neuregulierung oder Ablösung der Wald- und Weidenutzungsrechte bzw. Felddienstbarkeiten</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis in Bezug auf die SUP-Anwendung:	nicht relevant

Die Regelungen der Wald- und Weidenutzungsrechte bzw. Felddienstbarkeiten fallen nicht unter den Geltungsbereich der SUP gemäß der SUP-RL.

### 3.3.2.2 Forstwirtschaft

#### Forstgesetz

Anhand der Checkliste 2 werden vier Pläne und Programme identifiziert, die einer genaueren Betrachtung bedürfen:

- der Waldentwicklungsplan,
- der Waldfachplan,
- der Gefahrenzonenplan und
- der Fällungsplan.

Der **Waldentwicklungsplan** wird von einer regionalen Behörde (Landeshauptmann) erstellt und von einer nationalen Behörde (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) angenommen. Der Waldentwicklungsplan ist für das gesamte Bundesgebiet in Teilplänen zu erstellen. Er stellt je-

doch lediglich den Waldzustand fest und trifft darauf aufbauend Bewertungen, wobei die Sachverhalte und erkennbaren Entwicklungen darzustellen und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen sind. Ein Rahmen für Projekte wird demnach nicht gesetzt. Der Waldentwicklungsplan dient als Planungsgrundlage.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Waldentwicklungsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis in Bezug auf die SUP-Anwendung:	nicht relevant

Der **Waldfachplan** wird von den Waldeigentümern oder hierfür in Betracht kommenden Stellen ausgeführt. Er kann auf Antrag von einer regionalen Behörde (Landeshauptmann) in den betreffenden Teilplan des Waldentwicklungsplans aufgenommen werden bzw. kann, sofern ein Waldentwicklungsplan (noch) nicht vorliegt, als Teilplan für das betreffende Gebiet anwendbar gemacht werden. Die Erstellung von Waldfachplänen ist ebenso wie die Antragstellung auf Aufnahme in den Waldentwicklungsplan nicht verpflichtend. Somit trifft die Plan- oder Programmdefinition von Art. 2 nicht zu. In Bezug auf seine Auswirkungen kann er dem Teilplan des Waldentwicklungsplans ähnlich sein.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Waldfachplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Gefahrenzonenpläne** sind von einer nationalen Behörde (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Zuhilfenahme des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung) zu erstellen und anzunehmen. Es besteht keine Verpflichtung zur Planerstellung, sodaß die Plandefinition der SUP-Richtlinie nicht erfüllt wird. Der Gefahrenzonenplan ist ein qualifiziertes Gutachten, das den Zustand in Bezug auf naturräumliche Gefahren erhebt, analysiert und darstellt und somit bestehende Gefahren ausweist. Direkt setzt er keinen Rahmen für Projekte gemäß der UVP-Richtlinie, sondern dient anderen Planungsträgern als Entscheidungsgrundlage, z.B. den Gemeinden bei der Flächenwidmungsplanung. Indirekt setzen die Gefahrenzonenpläne einen Rahmen für Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung, sodass die Anwendung zu prüfen ist. Doch auch hier wird den Projekten kein Rahmen in Bezug auf

Ort, Art, Größe und Ausmaß gesetzt: Es besteht die Möglichkeit, zur Absicherung der Gefahrenzonen entsprechende Projekte durchzuführen, wobei der Gefahrenzonenplan die schutzbedürftigen Flächen angibt. Ob ein Projekt realisiert wird und wenn ja, wie die Art, das Ausmaß, der Umfang und die Situierung der Maßnahmen aussehen, wird auf der Projektebene entschieden. Nach Durchführung etwaiger Maßnahmen wird der Gefahrenzonenplan entsprechend der neuen Situation geändert. Aus diesen Umständen kann keine SUP-Pflicht abgeleitet werden.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Gefahrenzonenplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Der **Fällungsplan** wird im Wesentlichen für Kahlhiebe erstellt. Kahlhiebe sind ob ihrer Größe bewilligungspflichtige Vorhaben, die durch die Fällungsbewilligung genehmigt werden. Für Wälder, die für sich eine betriebswirtschaftliche Einheit darstellen, kann der Waldeigentümer anstelle von einzelnen Fällungsbewilligungen einen Fällungsplan für höchstens 10 Jahre zur Genehmigung vorlegen. Im Fällungsplan werden also mehrere Fällungsbewilligungen, d.h. Projektbewilligungen für Kahlhiebe, zusammengefasst. Für den Fällungsplan besteht kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, sodass die Definition nach Art. 2 der SUP-RL nicht zutrifft und eine SUP-Relevanz nicht abgeleitet werden kann.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Fällungsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Für **Waldentwicklungspläne** kann keine SUP-Pflicht abgeleitet werden, da diese Pläne Zustandsbeschreibungen darstellen und als solche gemäß den Entwicklungen fortgeschrieben werden. **Waldfachpläne**, **Gefahrenzonenpläne** und **Fällungspläne** gelten nicht als Plan oder Programm im Sinne des Art. 2, sodass keine SUP-Pflicht besteht.

### 3.3.2.3 Energie

#### Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Aus dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz gehen sogenannte **Fahrpläne** hervor. Diese Fahrpläne sind jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung in bestimmten Messperioden an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird.

Für deren Erstellung besteht ein gesetzliches Erfordernis. Die Grundsätze der Fahrplannerstellung sind Teil der Allgemeinen Bedingungen für den Betreiber von Übertragungsnetzen, welche von der Elektrizitäts-Control-Kommission zu genehmigen sind. Fahrpläne selbst sind nicht genehmigungspflichtig. Damit ist die Plan- bzw. Programmdefinition nach Art. 2 nicht erfüllt.

Es bleibt noch zu erwägen, ob die Fahrpläne in die erweiterte Relevanz fallen können: Die Fahrpläne dienen dem Ausgleich bzw. der Ermittlung der in ein Netz eingespeisten bzw. aus einem Netz entnommenen Menge an elektrischer Energie und setzen daher keinen Rahmen für nachfolgende Projekte. Es ist keine SUP-Pflicht gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung: Fahrplan	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Aus dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz gehen Fahrpläne hervor, die nicht SUP-relevant sind.

#### Gaswirtschaftsgesetz

Aus dem Gaswirtschaftsgesetz leiten sich lediglich Projektpläne, jedoch keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL ab.

Daher ergeben sich keine SUP-Anwendungen aus diesem Gesetz.

#### Starkstromwegegesetz

Das Starkstromwegegesetz regelt Bau- und Betriebsbewilligungen für Starkstromleitungen inklusive aller Betriebs- und Nebenanlagen jedoch nur auf Basis vorliegender Einzelprojekte. Pläne und Programme werden aufgrund dieser Rechtsvorschrift nicht erstellt. Allerdings werden durch die Einzelbewilligungen durchaus strategische Entscheidungen im Energiesektor getroffen.

Dennoch bietet das Starkstromwegegesetz in Ermangelung von Plänen, Programmen oder Konzepten keine Anknüpfungspunkte für die SUP.

### 3.3.2.4 Industrie

#### Gentechnikgesetz

Das Gentechnikgesetz hat das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen sowie deren Freisetzung zum Gegenstand, weiters das Inverkehrsetzen (z.B. Handeln) von gentechnisch veränderten Organismen oder Erzeugnissen, die von solchen stammen oder solche enthalten. Die Genanalyse und die Gentherapie werden ebenfalls geregelt. Im Gentechnikgesetz sind keine Pläne und Programme verankert.

In Ermangelung von Plänen und Programmen leiten sich aus dem Gentechnikgesetz keine Anknüpfungspunkte für die SUP gemäß der SUP-RL ab.

#### Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung bezieht sich auf eine Reihe von gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten und regelt unter anderem die Genehmigung von Betriebsanlagen, wobei hier der Umweltschutz und der Schutz der menschlichen Gesundheit zentrale Rollen spielen. Dafür werden ausschließlich Projektpläne erstellt. Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL sind nicht vorgesehen.

Durch das Fehlen von Plänen und Programmen im Sinne der SUP-RL bietet die Gewerbeordnung keine Ansatzpunkte für eine SUP.

#### Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen

Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen gilt für ortsfeste Anlagen von Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden, also auch z.B. für kalorische Kraftwerke. Dieses Gesetz kennt nur Projektpläne und keine wie immer gearteten Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL.

Aus dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen erwachsen keine Pläne und Programme, die einer SUP zu unterziehen sind.

#### Mineralrohstoffgesetz

Die Prüfung des Mineralrohstoffgesetzes mit Checkliste 1 ergab folgende Pläne und Programme, die einer genaueren Untersuchung bedürfen:

- **Schurfberechtigungen** für bergfreie mineralische Rohstoffe,
- **Bergwerksberechtigungen** für bergfreie mineralische Rohstoffe,
- **Speicherbewilligungen.**

Des weiteren werden eine Reihe von **Arbeitsprogrammen** für Bergbauvorhaben in diesem Gesetz geregelt, die jedoch den Charakter von Projektplänen haben.

**Schurfberechtigungen** für bergfreie mineralische Rohstoffe erlauben dem Inhaber, bergfreie mineralische Rohstoffe zu erschließen und zu untersuchen, um die Abbauwürdigkeit feststellen zu können. Schurfberechtigungen werden für einen klar umrissenen Raum, den Freischurf, ausgestellt: dies ist ein von der Erdoberfläche nach unten offener zylindrischer Bereich mit einem Radius von 425 m. Bergfreie mineralische Rohstoffe sind im Gesetz genau definiert. Das Eigentumsrecht an Grund und Boden bleibt aufrecht, während die Rohstoffe in das Eigentum des Schurfberechtigten übergehen.

**Bergwerksberechtigungen** berechtigen in einem definierten Raum zum Abbau der dort vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe und werden für Grubenmaße oder Überschare erteilt. Grubenmaße sind in der Tiefe nicht beschränkte Räume mit einer rechteckigen Grundfläche von 4,8 ha Ausmaß, wobei die kurzen Seiten des Rechtecks 120 m nicht unterschreiten dürfen. Überschare sind kleiner als Grubenmaße und von mehreren Grubenmaßen umgeben. Mehrere Grubenmaße und Überschare desselben Berechtigten können zu Grubenfeldern vereinigt werden. Bergwerksberechtigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn diese aufgrund von Schurfarbeiten (d.h. die Schurfberechtigung ist Voraussetzung) als abbauwürdig angesehen werden. Bei Bergwerksberechtigungen ist auf öffentliche Interessen, besonders auf den Naturschutz, die Raumordnung, den Fremdenverkehr, den Umweltschutz, die Wasserwirtschaft, den Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie auf die Landesverteidigung Bedacht zu nehmen, nicht jedoch bei Schurfberechtigungen.

**Speicherbewilligungen** gestatten dem Berechtigten in einem Speicherfeld – ein in der Tiefe nicht beschränkter Raum, dessen Grundriss ein ebenes Vieleck ist – flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen zu speichern. Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen – jedoch ohne Naturschutz und Raumplanung – Bedacht zu nehmen, indem die für das jeweilige öffentliche Interesse zuständigen Behörden vor der Entscheidung zu hören sind.

Für andere Rohstoffe bestehen weitere Regelungen, die jedoch keine Berechtigungen in der oben beschriebenen Form benötigen. Hier reicht die Vorlage von **Arbeitsprogrammen**, die die Art, den Umfang des Vorhabens sowie die hierfür notwendigen Bauten und Anlagen beschreiben. Diese Arbeitsprogramme sind auch für jene Bergbautätigkeiten zu erstellen, die eine oben erklärte Berechtigung erfordern. Sie sind von der Bergbaubehörde zu genehmigen. Für bestimmte Bergbauanlagen sind noch Einzelbewilligungen beizubringen.

In Bezug der Wirkung der Berechtigungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Schurfberechtigungen und Bergwerksberechtigungen bilden eine Hierarchie mit den Arbeitsprogrammen (Projekten): Das Ergebnis der durch die Schurfberechtigung ermöglichten Untersuchung erlaubt ein Ansuchen um eine Bergwerksberechtigung. Diese ist Voraussetzung für die Vorlage von Arbeitsprogrammen und damit für einen Abbau.
2. Die Speicherbewilligung schließt das Arbeitsprogramm mit ein und setzt somit keinen Rahmen für nachfolgende Projekte, sondern gilt bereits als Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie 85/337/EWG bzw. ist mit einem solchen vergleichbar.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Speicherbewilligung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Daher sind nur noch Schurf- und Bergwerksberechtigungen weiter zu betrachten. Zunächst ist die Frage zu stellen, ob die angeführten Berechtigungen als Pläne bzw. Programme im Sinne der SUP-RL gelten. Um diese Berechtigungen wird von Privaten angesucht. Sie werden von einer nationalen Behörde, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, angenommen. Weiters ist zu klären, ob ein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift besteht. Es ist notwendig, solche Berechtigungen einzuholen, bevor noch ein konkretes Projekt vorgelegt werden kann. Insofern setzen diese Berechtigungen einen Rahmen für Bergbauprojekte und sind für die Durchführung ebendieser zwingend erforderlich. Es besteht somit ein gewisser Graubereich, eine Interpretation als Plan oder Programm im Sinne der SUP-RL ist somit zumindest nicht einfach von der Hand zu weisen. Des weiteren ist das Mineralrohstoffgesetz dem Fachbereich Industrie des Art. 3 Abs. 2a zuzuordnen, eine Auswirkung auf Natura-2000 Gebiete kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Schurfberechtigung ermöglicht das Aufsuchen von bergfreien mineralischen Rohstoffen und ist ein Instrument der Grundlagenbeschaffung. Wenn im Rahmen einer SUP festgestellt würde, dass ein Bergbau in einer bestimmten Region aus Umweltgründen nicht möglich wäre und somit nicht mit einer Bergwerksberechtigung gerechnet werden kann, könnten viele weitere Arbeitsschritte eingespart werden. Andererseits sind zum Zeitpunkt der Erteilung einer Schurfberechtigung noch keine Daten über Art, Umfang und Ausmaß der Lagerstätten und damit des möglichen Bergbaues vorhanden, sodaß dessen Umweltfolgen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht beurteilt werden können. Daher ist eine SUP-Pflicht für Schurfberechtigungen nicht vorzusehen, da es sich um eine Grundlagenuntersuchung und nicht um eine Planung handelt, auch wenn damit Voraussetzungen für weitere bergbauliche Aktivitäten geschaffen werden können.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Schurfberechtigung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
Ergebnis:	nicht relevant

Anders liegt die Situation bei den Bergwerksberechtigungen: Art und Umfang der Lagerstätten sind bekannt, sodass die Auswirkungen eines möglichen Bergbaus bereits abschätzbar werden. Zur Beantwortung der Fragestellung, ob Bergwerksberechtigungen Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL sind, ist festzuhalten, dass ebendiese eher den Charakter eines „Vorprojektes“ haben. Das „planende Element“ fehlt, da ein Projektwerber um die Bewilligung eines Abbaus bestimmter Größe an einem bestimmten Ort ansucht und die Behörde lediglich zu- oder absagen kann. Insofern ist nicht ein „Rahmen-Setzen“ im Sinne der SUP-RL gegeben, sondern es wird die Entscheidung über ein noch nicht im Detail ausgearbeitetes – im Sinne von 85/337/EWG UVP-pflichtiges – Projekt getroffen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bergwerksberechtigung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Schurfberechtigungen, Bergwerksberechtigungen und Speicherbewilligungen** fallen nicht in den Geltungsbereich der SUP-RL.

### Rohrleitungsgesetz

Das Rohrleitungsgesetz regelt die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen sowie die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb sowie die Instandhaltung und Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen über Projektpläne.

Da keine Pläne und Programme vorhanden sind, ergibt sich keine Anwendung der SUP-RL.

### 3.3.2.5 Verkehr

#### Bundesstraßengesetz

Aus dem Bundesstraßengesetz<sup>2</sup> wurden mit Checkliste 1 folgende Pläne und Programme für eine weitere Prüfung ausfindig gemacht<sup>3</sup>:

- die Bestimmung des Straßenverlaufs, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen,
- das Bundesstraßenplanungsgebiet,

---

(2) Eine Novelle, die sich auf die SUP-Relevanz auswirken kann, ist in Vorbereitung.  
(3) Der Gesamtverkehrsplan hat keine gesetzliche Grundlage und wird somit nicht von der Definition der SUP-RL erfasst. Daher wird er hier nicht weiter betrachtet.

- das Bundesstraßenbaugebiet und
- das Bundesstraßenverzeichnis, welches Teil des Gesetzes ist.

Die **Bestimmung des Straßenverlaufs, der Ausbau und die Auflassung von Straßenteilen** erfolgt jeweils durch Verordnung auf der Grundlage eines konkreten Projekts. Für diese Verordnungen ist ab dem Überschreiten bestimmter Größenordnungen eine UVP (vgl. § 23a UVP-G) durchzuführen. Diese Verordnungen haben daher selbst Projektstatus und sind daher nicht SUP-pflichtig.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bestimmung des Straßenverlaufs, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Das **Bundesstraßenplanungsgebiet** dient der Sicherung von Planungsoptionen. In einem Lageplan wird das Gelände, das für die spätere Führung einer im Bundesstraßenverzeichnis aufscheinenden Straßenverbindung in Frage kommt, durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt. Dies kann auch vor der Bestimmung des Straßenverlaufes erfolgen. Neu-, Zu- und Umbauten aller Art dürfen in dem solcherart erklärten Gebiet nicht durchgeführt werden. Insofern setzt das Bundesstraßenplanungsgebiet keinen Rahmen für nachfolgende Projekte, sprich Planungen von Bundesstraßen, sondern hält Gebiete frei, die die Straßentrassen aufnehmen können. Es besteht weiters kein Erfordernis durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bundesstraßenplanungsgebiet</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Das **Bundesstraßenbaugebiet** wird erst dann erlassen, wenn der Straßenverlauf bereits festgelegt wurde und dient der Freihaltung eines Geländestreifens beidseits der Straßenachse, in der Neu-, Zu- oder Umbaubauten aller Art nicht vorgenommen werden dürfen, die das Straßenbauvorhaben in irgendeiner Form beeinträchtigen können. Insofern ist das Bundesstraßenbaugebiet kein Plan oder Programm im Sinne der SUP-RL, da es keinen Rahmen für Straßenbauprojekte setzt,

sondern als Ergebnis eines Projektplanungsprozesses die entsprechende Trasse schützt. Es ist nicht durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erforderlich.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bundesstraßenbaugesetz</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Das **Bundesstraßenverzeichnis** ist Teil des Bundesstraßengesetzes, wird vom Parlament im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen und setzt einen Rahmen für nachfolgende UVP-pflichtige Projekte, nämlich den Bau von Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen. Im Bundesstraßenverzeichnis definiert der Bund seine Straßenbauvorhaben und bindet diese in das vorhandene Straßennetz ein. Das Bundesstraßenverzeichnis legt demnach die Strategie des Bundes fest, auf welche Weise das Bundesstraßennetz ergänzt werden soll. Es ist daher von einer SUP-Pflicht für das Bundesstraßenverzeichnis auszugehen. Des Weiteren wäre es sinnvoll, die Korridorsuche für Bundesstraßen einer SUP zu unterziehen, wenngleich dieser Planungsschritt im Bundesstraßengesetz nicht explizit geregelt ist.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bundesstraßenverzeichnis</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	relevant

Aus dem Bundesstraßengesetz geht das **Bundesstraßenverzeichnis** als Anwendungsfall für die SUP gemäß der SUP-RL hervor. Die **Verordnung über Bestimmung des Straßenverlaufs, den Ausbau und die Auflassung von Straßenteilen**, das **Bundesstraßenplanungsgebiet** und das **Bundesstraßenbaugesetz** sind nicht vom Geltungsbereich der SUP-RL erfasst.

## Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken

Das Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken kennt zwei Pläne bzw. Programme, die einer genaueren Betrachtung bedürfen:

- die Hochleistungsstreckenverordnung und

- die Trassenverordnung.

Die **Hochleistungsstreckenverordnung** setzt einen Rahmen für die nachfolgenden Bahnausbauprojekte, welche in den Anhängen I und II von 85/337/EWG genannt sind und diese können erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete entfalten. Des Weiteren ist die Hochleistungsstreckenverordnung dem Fachbereich Verkehr zuzuordnen und erfüllt so die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 der SUP-RL für eine obligatorische SUP-Pflicht. Es gilt jedoch noch zu klären, ob diese Verordnung als Plan oder Programm im Sinne von Art. 2 der SUP-RL anzusehen ist. Hier besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, eine solche zu erlassen. Sie ist auch keine Voraussetzung für den Bau einer Eisenbahnstrecke, weil Eisenbahnen auch über das Eisenbahngesetz bewilligt werden können. De facto wird keine Hochleistungsstrecke ohne Hochleistungsstreckenverordnung errichtet. Die Bedingungen von Art. 2 der SUP-RL sind nicht erfüllt. Die SUP ist jedoch wegen der großen möglichen Tragweite der Projekte dringend anzuraten (vgl. Checkliste 3).

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Hochleistungsstreckenverordnung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	erweitert relevant

Die **Trassenverordnung** beruht auf konkreten Projekten, für die im gegenständlichen Gesetz explizit Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen sind. Die Trassenverordnung dient der genauen Trassenfestlegung, hat selbst den Status eines Teilschrittes in einem Projekt und ist daher nicht SUP-pflichtig.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Trassenverordnung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Weder die **Hochleistungsstreckenverordnung** noch die **Trassenverordnung** erfüllt die Voraussetzungen für eine SUP-Pflicht gemäß der SUP-RL. Für die Hochleistungsstreckenverordnung wird die SUP wegen der zu erwartenden Umweltauswirkungen empfohlen.

## Eisenbahngesetz

Das Eisenbahngesetz hat Konzessionen für Bahnlinien und den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Eisenbahnanlagen zum Gegenstand. Dabei wird auf Pläne und Programme laut SUP-RL verzichtet. Entscheidungen werden im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund vorliegender Projekte im Einzelfall getroffen.

Im Eisenbahngesetz gibt es keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL, auf die eine SUP anzuwenden wäre.

## Luftfahrtgesetz

Das Luftfahrtgesetz regelt die Errichtung von Flugplätzen und Flugfeldern nur über Einzelbewilligungen. Ein den Projekten vorgelagerter Plan bzw. ein vorgelagertes Programm ist nicht vorhanden. Ein Plan konnte im Luftfahrtgesetz identifiziert werden: der Sicherheitszonenplan nach der Sicherheitszonenverordnung. Der Sicherheitszonenplan setzt jedoch selbst aktiv keinen Rahmen für Projekte sondern definiert bestimmte Ausprägungen von Bauten und Anlagen (z.B. nicht-reflektierende Gebäudeteile in der Anflugschneise, Beschränkung von Gebäudehöhen etc.), um die Flugsicherheit zu gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt z.B. in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Sicherheitszonenplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Der **Sicherheitszonenplan** fällt nicht in den Geltungsbereich der SUP-RL.

## Schiffahrtsgesetz

Die Prüfung mit Checkliste 1 ergibt zwei Pläne und Programme aufgrund des Gesetzes:

- die Festlegung von Wasserstraßen und
- die Verordnung über Treppelwege.

Die **Festlegung der Wasserstraßen** bestimmt analog zum Bundesstraßenverzeichnis das Netz an Wasserstraßen. Dabei werden Flussläufe als Wasserstraßen definiert und in einer Anlage des Gesetzes bestimmte Gewässerteile ausgenommen. Durch diese Festlegung wird ein Rahmen für Projekte der Schifffahrt nach 85/337/EWG, z.B. Häfen, Ländeflächen etc. geschaffen. Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete sind möglich.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Festlegung von Wasserstraßen</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	relevant

**Treppelwege** sind Nebeneinrichtungen zu Wasserstraßen. Die Verordnung ist ein Plan oder Programm laut Art. 2 der SUP-RL. Ihre Auswirkungen sollten bei der Festlegung der Wasserstraßen bereits mitbedacht werden. Daher wäre eine SUP der Verordnung von Treppelwegen eine Doppelprüfung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der SUP-RL. Die Verordnung der Treppelwege kann des weiteren bereits als eine Projektierung angesehen werden, weil keine weiteren Genehmigungen für die Durchführung einzuholen sind.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Verordnung über Treppelwege</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	x
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Die **Festlegung von Wasserstraßen** erfüllt die Bedingungen der Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der SUP-RL für eine SUP. **Treppelwege** als Nebeneinrichtung zu Wasserstraßen sind als nicht SUP-pflichtig einzustufen.

### 3.3.2.6 Abfall- und Wasserbewirtschaftung

#### Abfallwirtschaftsgesetz

Die Prüfung des geltenden Abfallwirtschaftsgesetzes<sup>4</sup> mit Checkliste 1 ergibt zwei näher zu untersuchende Pläne und Programme:

- den Bundesabfallwirtschaftsplan und
- die Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle.

(4) Eine Novelle, die sich auf die SUP-Relevanz auswirken kann, ist in Vorbereitung.

Der **Bundesabfallwirtschaftsplan** enthält eine Bestandsaufnahme der österreichischen Abfallwirtschaft und macht Vorgaben zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung. Der Bundesabfallwirtschaftsplan soll unter anderem auch die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle vorsehen bzw. die bestehenden beschreiben.

Der Bundesabfallwirtschaftsplan erfüllt die Definitionen für Pläne und Programme nach Art. 2 der SUP-RL und kann einen Rahmen bezüglich Art, Umfang, Standort für abfallwirtschaftliche Projekte – welche auch UVP-pflichtig sein können – setzen. Er wird von einer nationalen Behörde ausgearbeitet bzw. angenommen und es besteht ein Erfordernis, ihn aufgrund einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift zu erstellen. Er kann daher die Bedingungen für eine SUP-Pflicht unter der Voraussetzung, dass er planerische Elemente im Sinne der SUP enthält, erfüllen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bundesabfallwirtschaftsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	?
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Die **Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle** wird im konkreten Anlassfall bei Vorliegen eines Projektes und einer Umweltverträglichkeitserklärung erlassen und legt parzellenscharf den Standort einer Abfallbehandlungsanlage fest. Sie dient der Standortsicherung eines (UVP-pflichtigen) Projektes und ist daher nicht SUP-pflichtig.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Aus dem Abfallwirtschaftsgesetz geht der **Bundes-Abfallwirtschaftsplan** als eingeschränkt SUP-relevanter Plan nach Art. 2 und 3 der SUP-RL hervor. Die **Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle** ist kein Planungsinstrument gemäß der SUP-RL, sondern ermöglicht die Standortsicherung von einschlägigen Projekten.

## Altlastensanierungsgesetz

Das Altlastensanierungsgesetz hat die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten zum Ziel. Es sieht als Planinstrumente den **Verdachtsflächenkataster** und den **Altlastenatlas** vor. Im Verdachtsflächenkataster werden Altablagungen und gewerbliche bzw. industrielle Standorte dargestellt, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt besteht. Flächen, für die ein Sicherungs- bzw. Sanierungsbedarf nachgewiesen wurde, werden in den Altlastenatlas aufgenommen.

Beide Instrumente werden von regionalen bzw. nationalen Behörden erstellt bzw. angenommen, es besteht ein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift. Beide Instrumente stellen den Zustand der Umweltmedien Boden und Wasser fest und sind als Grundlagenerhebung nicht SUP-relevant.

Zusammenfassende Beurteilung: Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

Der **Verdachtsflächenkataster** und der **Altlastenatlas** sind keine Pläne und Programme im Sinne von Art. 2 und 3 der SUP-RL, da sie aktiv keinen Rahmen für Projekte schaffen, sondern als Grundlagenforschung Altlasten in Hinblick auf ihre potenziellen Umweltgefahren klassifizieren.

## Wasserrechtsgesetz

Aus dem Wasserrechtsgesetz<sup>5</sup> erwachsen zahlreiche Pläne und Programme, die einer genaueren Betrachtung bedürfen:

- Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne,
- Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- Sanierungspläne von Reinhaltverbänden,
- Hochwasserabflussgebiete,
- Sanierungsprogramme für Gewässer,
- Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser:  
+ Grundwasserschwellenwertverordnung,

(5) Pläne und Programme gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wurden in der Studie nicht berücksichtigt, sind aber auf ihre SUP-Relevanz zu überprüfen.

- + Verordnung über den allgemeinen Rahmen für Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser,
- + Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser,
- Reinhalteverordnungen,
- Schongebietsverordnungen sowie
- Schutzgebiete für Wasserversorgungsanlagen.

Die **Wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne** können von jedem, der an der Ausführung eines Rahmenplanes interessiert ist, ausgearbeitet und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind generelle Planungen, die die wasserwirtschaftliche Ordnung eines Gebietes in möglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen darstellen. Ihre Verwirklichung wird als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt. Die Erstellung eines Rahmenplanes kann einem Bewilligungswerber im wasserrechtlichen Verfahren durch Bescheid aufgetragen werden. Wenngleich wasserwirtschaftliche Rahmenpläne einen Rahmen für Projekte setzen können, erfüllen sie nicht die Definition von Plänen und Programmen des Art. 2 der SUP-RL, da sie nicht aufgrund einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift erstellt werden müssen (siehe S. 12). Natura-2000 Gebiete können betroffen werden. Aufgrund der zahlreichen auch UVP-pflichtigen Projekte, die durch einen Rahmenplan beeinflusst werden können, wäre aber eine SUP wegen der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen sinnvoll und sollte im Einzelfall geprüft werden.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	erweitert relevant

**Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen** werden per Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassen, wenn die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes dies erfordert. Es kann ein Rahmen für zahlreiche (UVP-pflichtige) Projekte gesetzt werden, Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete können nicht ausgeschlossen werden. Die Definition von Plänen und Programmen nach Art. 2 der SUP-RL ist nicht zutreffend, da es kein Erstellungsgebot gibt. Dennoch ist wie beim Rahmenplan eine SUP auf der Ebene der Rahmenverfügungen aufgrund der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen anzuraten.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	erweitert relevant

Die **Sanierungspläne** werden von den Reinhaltungsverbänden aufgestellt, beschlossen und von der Wasserrechtsbehörde genehmigt. Im Sanierungsplan werden Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der Sanierungsmaßnahmen sowie ein Zeitplan für die Ausführung festgelegt, um in einer angemessenen Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich zu erzielen. Daher handelt es sich um eine „klassische“ strategische Planung. Das Argument, dass Sanierungspläne ausschließlich positive Umweltauswirkungen haben, kann in diesem Falle nicht für einen a priori Ausschluss der Sanierungspläne aus der SUP-Pflicht führen, da durch den Bau von Kanal- und Abwasserreinigungsanlagen auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder auf Natura-2000 Gebiete auftreten können. Es besteht für die Reinhaltungsverbände jedoch kein gesetzlicher Auftrag, wodurch die Definition von Plan und Programm nach Art. 2 keine Anwendung finden kann. Speziell wenn Entscheidungen über die Art der Abwasserentsorgung anstehen und eine Variantenstudie durchzuführen ist, ist die SUP für derartige Pläne zu empfehlen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Sanierungspläne</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	erweitert relevant

**Hochwasserabflussgebiete** werden durch eine nationale Behörde ausgearbeitet und angenommen. Die Ausweisung der Hochwasserabflussgebiete ist wie die Gefahrenzonenplanung zu sehen, sie schafft aktiv keinen Rahmen für Projekte, sondern fließt z.B. in die Flächenwidmungsplanung ein. Verbauungsmaßnahmen werden über Einzelprojekte geregelt, wobei die Hochwasserabflussgebiete zwar schutzbedürftige Flächen angeben, jedoch keinen Rahmen in Bezug auf Art, Größe, Lage oder Umfang der Schutzmaßnahmen setzen. Sie geben lediglich den Zustand bezüglich hochwassergefährdeter Flächen wieder. Auch wegen des Fehlens eines zwingenden Erfordernisses zur Erstellung sind sie nicht als Pläne oder Programme im Sinne von Art. 2 der SUP-RL anzusehen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Hochwasserabflussgebiete</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Die **Sanierungsprogramme für Gewässer** sind vom Landeshauptmann zu erstellen und durch Verordnung zu erlassen. Darin ist ein Programm für die Verbesserung der Wassergüte festzulegen, das in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen und einen Zeitplan dafür zu beschreiben hat, wodurch alle Bedingungen für eine strategische Planung erfüllt sind. Zunächst ist zu klären, ob eine Verpflichtung auf Grund dieser Rechts- oder Verwaltungsvorschrift besteht: Wenn ein durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegter Schwellenwert für Schadstoffe dauerhaft überschritten wird, hat der Landeshauptmann Sanierungsprogramme zu erstellen. Dies ergibt also ein Erfordernis aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Allerdings ist nicht ersichtlich, welcher Art die Sanierungsmaßnahmen sind: diese können baulicher oder nicht-baulicher Natur sein. Bei baulichen Reinhaltmaßnahmen wird wahrscheinlich ein Rahmen für Abwasserbehandlungsanlagen (Projekte laut Anhang I und II 85/337/EWG) gesetzt. Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete sind nicht auszuschließen. Ausschließlich positive Umweltauswirkungen können aufgrund möglicher negativer Umweltauswirkungen der baulichen Maßnahmen nicht unterstellt werden, womit eine SUP gemäß der SUP-RL notwendig wird. Wenn jedoch mit Nutzungsbeschränkungen etc. das Auslangen gefunden wird, kann von ausschließlich positiven Umweltauswirkungen ausgegangen werden, und es wird kein Rahmen für Abwasserbehandlungsanlagen gesetzt, wodurch sich keine SUP-Pflicht begründen ließe. Zusammenfassend ergibt dieser Befund eine eingeschränkte SUP-Relevanz.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Sanierungsprogramme für Gewässer</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Die **Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser** bestehen aus einem Verfahren, welches aus folgenden Schritten aufgebaut ist:

- In der ersten Phase hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft per Verordnung
  - + Schwellenwerte für grundwassergefährdende Stoffe aufzustellen,
  - + Kriterien für die Messung und Beurteilung der Messergebnisse sowie für die Ausweisung von Grundwasser(teil)gebieten festzulegen sowie
  - + einen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei der Erlassung konkreter Programme zu wählen hat.
- In den verbleibenden Phasen ist der jeweilige Landeshauptmann für die Durchführung der weiteren Schritte verantwortlich:
  - + Zunächst hat der Landeshauptmann Grundwassergebiete, in denen die Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden, abzugrenzen und als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete in einem Verzeichnis aufzulisten.
  - + In diesen Grundwassergebieten hat der Landeshauptmann per Verordnung festzulegen, dass bestimmte Anlagen in zumutbarem und erforderlichem Umfang zu überprüfen und gegebenenfalls Aufzeichnungen über Anfall und Verwendung grundwassergefährdender Stoffe zu führen sind, sofern die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar wäre.
  - + Sofern ein Verursacher für die Schwellenwertüberschreitungen nicht gefunden wird, hat der Landeshauptmann konkrete Maßnahmen in dem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gesetzten Rahmen mit Verordnung bekanntzugeben, die von den Betroffenen freiwillig umgesetzt werden können. Die Betroffenen können dem Landeshauptmann die entsprechenden Grundstücke sowie jene Maßnahmen, die freiwillig umgesetzt wurden, innerhalb von drei Jahren melden oder belegen, dass sie die in Betracht kommenden Auswirkungen auf das Grundwasser nicht verursachen können.
  - + Der Landeshauptmann hat aus den angekündigten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen mit Verordnung jene zu verfügen, die sich für die Senkung der Grundwasserbelastung unter den Schwellenwert erforderlich erweisen. Diese Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der für deren Erlassung maßgebliche Schwellenwert ein Jahr lang unterschritten wird.

Zunächst ist zu überprüfen, ob die Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser die Plan- oder Programmdefinition gemäß der SUP-RL erfüllen. Sämtliche Programmschritte werden von einer nationalen oder regionalen Behörde ausgearbeitet und es besteht für alle Teile der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser ein Erfordernis aufgrund des Wasserrechtsgesetzes:

- Für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Verordnungen zu erlassen.
- Der Landeshauptmann hat ebenso bei Eintreten bestimmter Sachverhalte zu handeln, ohne dass er über einen Ermessensspielraum verfügt, ob er überhaupt die entsprechenden Verordnungen erlässt bzw. Handlungen setzt.

Damit sind die Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser als Pläne bzw. Programme im Sinne der SUP-RL zu betrachten.

Des Weiteren ist zu klären, ob die Teilschritte der Programme einzeln oder als Ganzes zu beurteilen sind: Die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liefern die Grundlagen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem allgemeinen Rahmen Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser ausgeführt werden sollen. Die Grundwasserschwellenwertverordnung, welche die Schwellenwerte und Messverfahren festlegt, wurde erlassen (BGBl. 502/1991 idF II 213/1997). Die Verordnung über den allgemeinen Rahmen für Maßnahmen (gemäß § 33f Abs. 1 Z 3 Wasserrechtsgesetz) ist noch ausständig. Da diese Verordnungen eine unterschiedliche Qualität bezüglich SUP-Relevanz aufweisen, sind sie getrennt zu bearbeiten.

Die Verordnungen des Landeshauptmanns beziehen sich auf konkrete Sanierungsfälle und sollten in ihrer Gesamtheit beurteilt werden, weil die Teilschritte eine Abfolge von Handlungen darstellen, die zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität führen sollen. Sobald die Hebung der Grundwasserqualität erfolgreich war, sind die Maßnahmen zu beenden. Nur wenn sich das gewünschte Resultat mit den Maßnahmen des jeweiligen Teilschritts nicht eingestellt hat, wird der nächste Schritt gesetzt.

Die weitere Bearbeitung erfolgt daher in den drei Teilschritten:

- Grundwasserschwellenwertverordnung (§ 33f Abs. 1 Z. 1, 2);
- Verordnung über den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls zu wählen hat (§ 33f Abs. 1 Z. 3);
- Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser (§ 33f Abs. 4, 6).

Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnete **Grundwasserschwellenwertverordnung** bestimmt die Schwellenwerte, ab denen die Sanierungsprogramme gestartet werden müssen, sowie deren Messung. Diese Grundwasserschwellenwertverordnung ist eine Zielbestimmung für eine bestimmte Grundwasserqualität und enthält keine Maßnahmen zu deren Erreichung. Somit fehlt das strategische, planende Element. Darüberhinaus hat die Grundwasserschwellenwertverordnung ausschließlich positive Umweltauswirkungen. Eine SUP-Pflicht ist daher nicht abzuleiten.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Grundwasserschwellenwertverordnung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

Die **Verordnung über den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls zu wählen hat**, enthält – wie der Titel bereits aussagt – die Rahmenbedingungen für jene Maßnahmen, die der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei der Erlassung der konkreten Programme zu wählen hat. Daher wird ein Rahmen für Nutzungsbeschränkungen und/oder Reinhaltemaßnahmen gesetzt. Für Nutzungsbeschränkungen können vorwiegend positive Umweltauswirkungen ohne negative Begleiterscheinungen angenommen werden. Die Reinhaltemaßnahmen können jedoch baulicher Natur sein und daher auch negative Umweltauswirkungen verursachen. Solche Reinhalte- bzw. Sanierungsmaßnahmen für Grundwasser können zum Beispiel Wasserentnahmeverfahren, Spülverfahren, Grundwasserzirkulationsbrunnen oder die Sicherung oder Sanierung über permeable Behandlungswände sein, die durch unterstützende Maßnahmen wie Lufteinblasung, Grundwasserbelüftung, Heißdampfeinpressung etc. begleitet werden können. Weiters kommt das Abpumpen und Ableiten in Abwasserbehandlungsanlagen in Frage. (vgl. TOUSSAINT et.al. 1998, S 57-70). Auch Tiefendrainagen können zum Einsatz kommen (vgl. HOFFMANN in GLÄSSER et.al. 1995, S 137 ff.). Da die gegenständliche Verordnung jedenfalls einen Rahmen sowohl für Nutzungsbeschränkungen als auch Reinhaltemaßnahmen setzen kann, kann Art. 3 Abs. 2a bzw. Abs. 3 der SUP-RL erfüllt sein, sodass von einer eingeschränkten SUP-Relevanz auszugehen ist.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Verordnung über den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls zu wählen hat</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	?
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	?
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Die vom Landeshauptmann zu verordnenden Schritte zur **Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser** sind dann SUP-relevant, wenn sie Reinhaltemaßnahmen vorsehen, von denen erhebliche negative Umweltauswirkungen als Begleiteffekte ausgehen, oder allenfalls in der Nähe der zu sanierenden Grundwassergebiete vorhandene Natura-2000-Gebiete beeinflussen. Für die SUP ist nur § 33 Abs. 4 zu betrachten, weil hier die eigentliche planerische Abwägung erfolgt, die zur Festlegung der entsprechenden Maßnahmen führt. Abs. 6 verordnet diese Inhalte, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken, gegebenenfalls zwingend. Wenn sie mit Nutzungsbeschränkungen das Auslangen finden, kann keine SUP-Relevanz festgestellt werden. Damit hängt die SUP-Relevanz von der konkreten Ausgestaltung des Programms ab, wodurch die abschließende Beurteilung als eingeschränkt relevant begründet ist.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	?
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	?
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	x
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Die **Reinhalteverordnung** zur Erreichung einer bestimmten Wassergüte ist eine Zielanordnung, ohne dass in dieser Verordnung Maßnahmen zur Erreichung des Zieles – einer bestimmten Wassergüte – vorgesehen werden müssen. Die Umsetzung erfolgt in der Regel mit anderen wasserrechtlichen Instrumenten, z.B. mit Sanierungsplänen oder individuellen wasserrechtlichen Bewilligungen. Es fehlt daher das strategische, planende Element. Weiters besteht für diese Verordnung keine verpflichtende Anwendung aufgrund des Wasserrechtsgesetzes, sodass die Definition von Plan oder Programm gemäß der SUP-RL nicht erfüllt ist. Sie hat ausschließlich positive Umweltauswirkungen zum Ziel, bauliche Maßnahmen sind nicht zwingend mit ihr verbunden.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Reinhalteverordnung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

In der **Schongebietsverordnung** kann der Landeshauptmann festsetzen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes einer Wasserversorgung Maßnahmen, die das Wasservorkommen gefährden können, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder nicht oder nur unter bestimmten Auflagen durchgeführt werden dürfen. Daraus erwächst keine SUP-Pflicht, da ausschließlich positive Umweltwirkungen zum Schutze des Wassers – ohne Durchführung von baulichen Maßnahmen – bezweckt werden. Des weiteren besteht kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Schongebietsverordnung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

Die **Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen** werden von der Wasserrechtsbehörde oder Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid erlassen. Sie haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen zum Schutze des Wassers zum Ziel und begründen keine baulichen Maßnahmen. Des weiteren besteht kein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift. Daher erwächst keine SUP-Pflicht.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

**Sanierungsprogramme für Gewässer, die Verordnung über den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls zu wählen hat, und die Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser** erfüllen grundsätzlich alle Voraussetzungen für eine SUP-Pflicht nach der SUP-RL. Es ziehen jedoch nicht alle Pläne und Programme negative Umweltauswirkungen nach sich, sodass eine eingeschränkte Relevanz besteht.

Die Prüfung ergibt keine SUP-Pflicht für **Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen und -pläne** und für **Sanierungspläne von Reinhaltungsverbänden**, da

die Definition von Plan oder Programm des Art. 2 der SUP-RL nicht erfüllt wird. Eine fakultative SUP wäre aus Umweltsicht jedoch sinnvoll, womit sie als erweitert relevant eingestuft werden.

**Hochwasserabflussgebiete, Schongebietsverordnungen, Schutzgebiete für Wasserversorgungen, die Grundwasserschwellenwertverordnung sowie Reinhalteverordnungen** erfüllen die Kriterien für eine SUP-Pflicht nicht.

### 3.3.2.7 Telekommunikation

#### Telekommunikationsgesetz

Aus dem Telekommunikationsgesetz leiten sich drei Pläne und Programme ab, die einer genaueren Betrachtung bedürfen:

- der Frequenzbereichszuweisungsplan,
- der Frequenznutzungsplan und
- die Verordnung über die näheren Bestimmungen der Frequenznutzung und -zuteilung, insbesondere über die für die Zuteilung erforderlichen Voraussetzungen (kurz: Verordnung über die Frequenzzuteilung).

Allen drei Plänen und Programmen ist gemeinsam, dass sie zum Zwecke eines störungsfreien und geordneten Funkbetriebes bestimmte technische Anforderungen an die Betreiber solcher Anlagen formulieren.

Der **Frequenzbereichszuweisungsplan** ordnet bestimmten Frequenzbereichen entsprechende Funkdienste – Übermittlung, Aussendung und/oder den Empfang von Funkwellen für bestimmte Zwecke des Fernmeldeverkehrs – und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

In Bezug auf die SUP-Anwendung erfüllt der Frequenzbereichszuweisungsplan die folgenden formalen Anforderungen: Er wird von einer nationalen Behörde ausgearbeitet und angenommen und es besteht ein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift. Da aus dem Telekommunikationsbereich keine UVP-pflichtigen Projekte erwachsen, können sie auch keinen Rahmen für derartige Projekte setzen, wodurch der Art. 3 Abs. 2a nicht zutrifft.

Es stellt sich noch die Frage, ob sich eine SUP-Anwendung aufgrund des Art. 3 Abs. 4 ergibt. Dafür muss festgestellt werden, dass der Frequenzbereichszuweisungsplan keinen Rahmen für Projekte im Sinne einer strategischen Planung setzt: Es wird kein Ausbau von bestimmten Funkdiensten oder anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen geplant, sondern es werden technische Bestimmungen für namentlich genannte Funkdienste festgelegt. Der Frequenzbereichszuweisungsplan entwickelt weder Ziele, noch findet eine planerische Abwägung zwischen öffentlichen Interessen (z.B. Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdiensten einerseits und Raumordnung, Natur- und Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge etc. andererseits) statt oder werden zu ergreifende Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Zustandes vorgesehen. Damit ist keine SUP-Pflicht gegeben.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Frequenzbereichszuweisungsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Der **Frequenznutzungsplan** stellt einen Präzisierungsschritt zum Frequenzbereichszuweisungsplan dar. Die Frequenzbereiche (Frequenzteilbereiche oder konkrete Frequenzen) werden auf die Frequenznutzungen aufgeteilt und es werden weitere Festlegungen für die Frequenznutzung gemacht, z.B. zusätzliche Nutzungsbedingungen und allfällige Bedingungen, die die jedenfalls einzuhaltenden Nutzungsbedingungen und sonstige Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ergänzen.

Für den Frequenznutzungsplan gelten die für den Frequenzbereichszuweisungsplan gemachten Aussagen sinngemäß: Eine SUP gemäß Art. 3 Abs. 4 ist deshalb nicht zu erwägen, weil keine Ziel-Mittelrelationen aufgestellt werden und es sich daher nicht um eine strategische Planung handelt.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Frequenznutzungsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Die **Verordnung über die Frequenzzuteilung** regelt die näheren Bestimmungen und Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung und Betriebsbewilligung für bestimmte Frequenzen. Dies umfasst – z.B. am Beispiel der Betriebsfunkverordnung dargestellt – die Bewilligung, die technischen und betrieblichen Festlegungen, die technischen Eigenschaften der Funkgeräte sowie schädliche Störungen des Funkbetriebes.

Hier gelten die Aussagen zu den weiteren Plänen des Telekommunikationsgesetzes sinngemäß: Die Verordnung über die Frequenzzuteilung setzt keinen Rahmen für Projekte im Sinne der Richtlinie, sondern gibt Bedingungen für den Betrieb der jeweiligen Anlagen vor. Jeder, der die entsprechenden Anforderungen erfüllt, kann eine solche Anlage bei Vorliegen einer Betriebsbewilligung errichten. Wiederum erfolgt keine Planung des Ausbaus bestimmter Dienste, keine Abwägung unterschiedlicher Interessen und es werden keine Ziel-Mittelrelationen zur Errei-

chung eines angestrebten Zustandes aufgestellt. Daher ist nicht von einer SUP-Pflicht auszugehen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Verordnung über die Frequenzzuteilung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Der **Frequenzbereichszuweisungsplan**, der **Frequenznutzungsplan** und die **Verordnung über die Frequenzzuteilung** sind keine strategischen Planungen im Sinne der SUP-RL und daher nicht in den Geltungsbereich aufzunehmen.

### Telekommunikationswegegesetz

Im Telekommunikationswegegesetz werden Leitungsrechte anhand von Einzelprojektbewilligungen geregelt.

Es gibt keine Pläne und Programme, auf die eine SUP gemäß der SUP-RL anzuwenden wäre.

### 3.3.2.8 Raumordnung und Bodennutzung

#### Bodenbeschaffungsgesetz

Auf Grundlage des Bodenbeschaffungsgesetzes können **Bodenbeschaffungsgebiete** ausgewiesen werden. Diese werden von der Gemeinde im Verordnungswege festgelegt und dienen der Beschaffung baureifer Grundstücke bzw. von Grundstücken, welche baureif gemacht werden können, in gewidmeten Wohngebieten. Diese Grundstücke sind für sozialen Wohnbau, speziell für die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen für bestimmte Zielgruppen zu verwenden. Über Bodenbeschaffungsgebiete wird insofern ein Rahmen für Projekte gesetzt, als der Grund für geplante Wohnbauprojekte bereitgestellt wird. Den Rahmen in Bezug auf Lage, Größe, Umfang etc. der Projekte setzen die Instrumente der örtlichen Raumplanung Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Bodenbeschaffungsgebiete</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Das **Bodenbeschaffungsgebiet** erfüllt nicht die Bedingungen der Art. 2 und 3 der SUP-RL, wodurch keine SUP-Pflicht bestehen kann.

## Stadterneuerungsgesetz

Die Prüfung mit Checkliste 1 identifiziert die **Assanierungsverordnung** als Plan oder Programm, das weiter zu untersuchen ist. Die Assanierungsverordnung wird durch eine regionale Behörde ausgearbeitet und angenommen, gehört zum Fachbereich Raumordnung und Bodennutzung, wird jedoch nicht durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zwingend verlangt und ist auch nicht unabdingbare Voraussetzung für Projekte. Daher trifft die Definition von Plan oder Programm des Art. 2 der SUP-RL nicht zu.

Wenn die Assanierungsverordnung auch in gewissem Maße einen Rahmen für Städtebauprojekte setzt, bezieht sie sich auf das bereits bebaute Gebiet und dient der Beseitigung von städtebaulichen Missständen, unter anderem auch Umweltverschmutzungen. Zweck ist die Erzielung von positiven Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, das Wohnumfeld sowie auf Sachgüter und kulturelles Erbe.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Assanierungsverordnung</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

Auf die **Assanierungsverordnung** trifft die Definition von Plan oder Programm gemäß der SUP-RL nicht zu, des Weiteren hat sie ausschließlich positive Umweltwirkungen zum Zweck. Daher kann keine SUP-Pflicht angenommen werden.

### 3.3.3 Funktionelle Landesraumplanung

#### 3.3.3.1 Landwirtschaft

##### Oö. Flurverfassungs-Landsgesetz

Das Oö. Flurverfassungs-Landsgesetz kennt drei Pläne, die genauer zu untersuchen sind:

- Zusammenlegungspläne,
- Flurbereinigungspläne und
- Teilungspläne.

Die **Zusammenlegungs- und Flurbereinigungspläne** wurden bereits im Grundsatzzgesetz des Bundes diskutiert und nicht als Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL, sondern als Projekte nach 85/337/EWG Anhang II identifiziert (siehe Kap. 3.3.2.1).

**Teilungspläne** haben den selben Charakter wie Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungspläne: Hier werden nicht wie beim Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan Grundstücke unterschiedlicher Eigentümer zur Regelung der Bewirtschaftungsverhältnisse umverteilt, sondern bestehende agrargemeinschaftliche Grundstücke mit dem selben Zweck auf die Mitglieder der Agrargemeinschaft aufgeteilt. Daher sind sie wie die Zusammenlegungs- und Flurbereinigungspläne als Projekte anzusehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Teilungspläne	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Teilungspläne** sind als Projekte einzustufen und können daher nicht in den Geltungsbereich der SUP-RL fallen.

##### Oö. Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

Das oö. Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen kennt wie das „Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz“ lediglich Projektpläne.

In Ermangelung von Plänen und Programmen laut der SUP-RL bieten sich keine Anhaltspunkte für eine SUP-Pflicht.

## Oö. Jagdgesetz

Das Oö. Jagdgesetz regelt die Erstellung von Abschussplänen und Bewilligungen für Tiergärten etc.

**Abschusspläne** sind keine Pläne und Programme im Sinne von Art. 2 der SUP-RL, da sie keinen Rahmen für nachfolgende Projekte setzen.

Bewilligungen für Tiergärten etc. werden lediglich über **Projektpläne** abgehandelt, sodass hier ebenso kein Anhaltspunkt für eine SUP-Pflicht gefunden werden kann.

Im Jagdgesetz sind keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL verankert, wodurch sich keine Anwendungen der SUP ergeben.

## Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz

Wie bereits beim Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten argumentiert wurde, stellen die Ergänzungsregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung der entsprechenden Nutzungsrechte Projekte dar. Die Trennung von Wald und Weide ist ab einer bestimmten Größenordnung UVP-pflichtig.

Zusammenfassende Beurteilung: Ergänzungsregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung der Wald- und Weidenutzungsrechte	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Die Bestimmungen im Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sind nicht vom Geltungsbereich der SUP gemäß SUP-RL erfasst.

## Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz

Für das Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz gibt es keine Entsprechung in der Oö. Landesgesetzgebung. Es setzt das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz des Bundes um und verwendet wie das Grundsatzgesetz lediglich Projektpläne.

Da das Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz nur Projektpläne beinhaltet, ist die SUP-RL nicht anwendbar.

## Nö. Weinbaugesetz

Das Nö. Weinbaugesetz regelt die Verordnung von **Weinbaufluren** durch die Bezirkshauptmannschaft, welche einer genaueren Prüfung zu unterziehen ist.

Weinbaufluren dienen der flächenmäßigen Beschränkung des Weinbaus und legen jene Grundflächen fest, die nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, hochwertige Trauben durch natürliche Reife hervorzubringen. In den Weinbaufluren ist die Auspflanzung von Weinreben gestattet, aber nicht vorgeschrieben. Außerhalb der Weinbaufluren ist die Anpflanzung von Weinreben nicht gestattet. Die Weinbaufluren werden von einer regionalen Behörde ausgearbeitet und angenommen. Es besteht insofern ein Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, weil nur in Weinbaufluren Weingärten ausgepflanzt werden dürfen und somit die Definition nach Art. 2 erfüllt ist. Weinbaufluren setzen jedoch keinen Rahmen für Projekte nach 85/337/EWG. Daraus ergibt sich keine obligatorische SUP-Pflicht.

Es wäre jedoch die Bedingung des „Rahmen-Setzens“ für andere als in 85/337/EWG angeführte Projekte – die Auspflanzung von Weingärten – erfüllt und zu prüfen, ob eine Anwendung des Art. 3 Abs. 4 der SUP-RL sinnvoll erscheint: Zweck der Weinbaufluren ist eine Art „Kontingentierung“ zur Vermeidung von Überproduktion, wobei sinnvollerweise die hochwertigen Weinbaustandorte bestellt werden sollen (vgl. FIEU 2000, S. 25). Insofern stellen Weinbaufluren aufgrund der natürlichen Ertragsbedingungen die Eignung von Flächen für den Weinbau fest. Sie sind daher kein Planungselement einer strategischen Planung, sondern ein Instrument zur Darstellung von für den Weinbau prinzipiell geeigneten Flächen, also eine Zustandsbeschreibung.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Weinbaufluren</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Weinbaufluren** sind keine Pläne oder Programme im Sinnen der SUP-RL, da sie im Sinne einer Zustandsbeschreibung Flächen mit natürlicher Eignung für den Weinbau ausweisen.

### 3.3.3.2 Forstwirtschaft

#### Oö. Waldteilungsgesetz

Auf der Basis des Waldteilungsgesetzes werden **Waldteilungsbescheide** erlassen, die die Grundbesitzverhältnisse im Wald neu ordnen. Es gilt daher in Bezug

auf die Waldteilung das für die Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Teilungspläne nach dem Flurverfassungs-Landsgesetz Ausgeführte: Es handelt sich dabei um Projekte, nicht um Pläne im Sinne der SUP-RL.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Waldteilungsbescheide</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	x
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Aus dem Waldteilungsgesetz leiten sich keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL ab, die SUP-pflichtig sein können.

### 3.3.3.3 Fischerei

#### Oö. Fischereigesetz

Im Oö. Fischereigesetz sind keine Pläne und Programme verankert, die einer SUP unterzogen werden müssten.

In der Materie der Fischerei sind keine Anhaltspunkte für eine SUP gemäß der SUP-RL gegeben.

### 3.3.3.4 Energie

#### Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Wie die Prüfung mit Checkliste 1 ergibt, erwachsen aus dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz über die Fahrpläne hinaus keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL, sondern lediglich Projektpläne. Die Fahrpläne wurden bereits im Grundsatzgesetz als nicht SUP-relevant erkannt.

Aus dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz können keine SUP-Anwendungen nach der SUP-RL abgeleitet werden.

#### Oö. Starkstromwegegesetz

Das Oö. Starkstromwegegesetz regelt wie das Starkstromwege-Bundesgesetz den Bau und Betrieb von Starkstromleitungen über Einzelprojekte. Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL fehlen.

Das. Oö. Starkstromwegegesetz bietet in Ermangelung von Plänen und Programmen gemäß der Definition der SUP-RL keine SUP-Anwendungsmöglichkeiten.

### 3.3.3.5 Verkehr

#### Oö. Straßengesetz

Aus dem Oö. Straßengesetz werden mit Checkliste 1 folgende Instrumente identifiziert, die einer eingehenden Betrachtung bedürfen:

- die Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen,
- die Straßenverzeichnisse des Landes und der Gemeinden sowie
- das Straßenplanungsgebiet für Verkehrsflächen des Landes.

In der **Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen** erfolgt für alle öffentlichen Straßen bzw. Verkehrsflächen die Widmung für den Gemeingebrauch, die Einreihung in eine bestimmte Straßengattung und die Beschreibung des Straßenverlaufes in seinen Grundzügen. Für Landesstraßen erfolgt die Verordnung durch die Landesregierung, für Verkehrsflächen der Gemeinde durch den Gemeinderat. Vor ihrer Erlassung sind verschiedene öffentliche Interessen (z.B. betreffen Verkehr, Naturschutz) untereinander abzuwägen und ein Umweltbericht zu erstellen. Gerade diese Abwägung kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die jeweilige Verordnung zum gesamten (bestehenden und geplanten) Straßennetz in Beziehung gesetzt wird.

Weil die straßenrechtliche Bewilligung für Straßenbauvorhaben nur für solche Projekte erteilt werden darf, die dieser Verordnung nicht widersprechen, trifft die Bedingung des Rahmen-Setzens zu. Sie erfüllt daher die Bedingungen von Art. 2 (Ausarbeitung und Annahme durch eine Behörde, Erfordernis durch eine Rechtsvorschrift) und von Art. 3 Abs. 2a (Setzen eines Rahmens für Projekte nach Anhang I und II 85/337/EWG, d.h. Setzen eines Rahmens für die straßenrechtliche Bewilligung). Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher von einer SUP-Pflicht für die Verordnungen über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen auszugehen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	x
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	relevant

**Straßenverzeichnisse des Landes und der Gemeinden** sind von den jeweiligen Behörden verpflichtend zu führen. Damit ist die Definition als Plan oder Programm gemäß Art. 2 der SUP-RL erfüllt. In diese Verzeichnisse sind alle Verkehrsflächen der jeweiligen Gebietskörperschaft gesondert nach Straßengattungen fortlaufend nummeriert einzutragen und mit Straßenkarten zu versehen. Die Straßenverzeichnisse sind daher ein Dokumentationsinstrument und kein strategischer Plan im Sinne der SUP-RL.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Straßenverzeichnisse des Landes und der Gemeinden</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Straßenplanungsgebiete für Verkehrsflächen des Landes** können durch Verordnung der Landesregierung zur Sicherung des Neu- und Umbaus sowie der Umlegung von Verkehrsflächen des Landes erlassen werden. In ihr dürfen keine Bauplatz- und Baubewilligungen erteilt werden. Aufgrund des Straßengesetzes besteht keine Verpflichtung zu ihrer Verordnung. Die Straßenplanungsgebiete setzen keinen Rahmen für nachfolgende Straßenbauvorhaben, sondern halten lediglich die Planungsgebiete von Bebauung frei. Somit ist keine SUP-Pflicht abzuleiten.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Straßenplanungsgebiet</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 97/11/EG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 97/11/EG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 97/11/EG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Für Verordnungen über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen** treffen alle Voraussetzungen für eine SUP-Pflicht zu. **Straßenverzeichnisse und Straßenplanungsgebiete für Verkehrsflächen des Landes** sind nicht SUP-relevant.

### 3.3.3.6 Abfall- und Wasserbewirtschaftung

#### Oö. Abfallwirtschaftsgesetz

Aus der Prüfung mit Checkliste 1 gehen zwei Pläne und Programme für die weitere Untersuchung hervor:

- der Landes-Abfallwirtschaftsplan (Verordnung der Landesregierung) und
- die regionalen Abfallwirtschaftskonzepte (Verordnungen der Bezirksabfallverbände).

Der **Landes-Abfallwirtschaftsplan** wird von einer regionalen Behörde ausgearbeitet und von einer regionalen Regierung angenommen, ist aufgrund einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift zu erstellen und kann einen Rahmen für nachfolgende Projekte der Abfallwirtschaft setzen, die in Anhang I und II von 85/337/EWG fallen können. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können nicht ausgeschlossen werden. Wie der Bundesabfallwirtschaftsplan kann er die Bedingungen für eine SUP-Pflicht unter der Voraussetzung, dass er planerische Elemente im Sinne der SUP enthält, erfüllen. Daraus ergibt sich eine eingeschränkte SUP-Relevanz.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Landes-Abfallwirtschaftsplan</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	?
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	?
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	?
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Die **regionalen Abfallwirtschaftskonzepte** werden von einer regionalen Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift ausgearbeitet und angenommen. Dabei trifft für die Bezirksabfallverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts die erweiterte Behördendefinition zu, da sie mit Finanzmitteln und Hoheitsgewalt ausgestattet wurden, um Aufgaben für die Hoheitsverwaltung zu übernehmen. Die regionalen Abfallwirtschaftskonzepte entwickeln Ziele und Maßnahmen in systemischen Zusammenhängen und setzen einen Rahmen für nachfolgende Projekte (z.B. Baurestmassendeponien, Abfallsammelzentren etc.). Sie sind daher als strategische Pläne bzw. Programme im Sinne der SUP-RL zu betrachten.

Allerdings ist im Landesabfallwirtschaftsplan die Beschreibung des Bedarfs an regionalen und überregionalen Abfallbehandlungsanlagen und im regionalen Abfallwirtschaftskonzept der Bedarf an regionalen Abfallbehandlungsanlagen enthalten. Die weiteren Inhalte betreffen die Organisation der Sammlung und Abfuhr der Altstoffe und Abfälle sowie die Organisation der Kompostierung, woraus sich kaum erhebliche Umweltauswirkungen ableiten lassen. Das regionale Abfallwirtschaftskonzept darf dem Landesabfallwirtschaftsplan nicht widersprechen. Die Prüfung beider Pläne in dieser Hierarchie kann eine Doppelprüfung bedeuten, so-

dass Art. 4 Abs. 3 zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen angewendet werden sollte. Dies bedeutet eine eingeschränkte Relevanz für die SUP.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Regionale Abfallwirtschaftskonzepte</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	x
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	?
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	x
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	x
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	eingeschränkt relevant

Der **Landes-Abfallwirtschaftsplan** und die **regionalen Abfallwirtschaftskonzepte** können alle Bedingungen für eine verpflichtende Anwendung der SUP gemäß der SUP-RL erfüllen und werden als eingeschränkt relevant eingeordnet.

## Oö. Wasserversorgungsgesetz

Auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes werden keine Pläne und Programme erstellt. Es werden lediglich der Anschlusszwang an gemeindeeigene, gemeinnützige Wasserversorgungsanlagen sowie die Bedingungen des Wasserbezuges geregelt.

Im Oö. Wasserversorgungsgesetz bestehen keine Anhaltspunkte für eine SUP-Pflicht gemäß der SUP-RL.

### 3.3.3.7 Fremdenverkehr

## Oö. Campingplatzgesetz

Das Campingplatzgesetz regelt die Bewilligung von Campingplätzen über Projektpläne. Standorte und Größe der Campingplätze werden in den Plänen der örtlichen Raumplanung (meist Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) festgelegt.

Da sich keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL ableiten, ist keine SUP-Anwendbarkeit vorhanden.

## Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Auf Basis des Heilvorkommen- und Kurortegesetzes werden folgende Festlegungen gemacht, die einer genaueren Prüfung bedürfen:

- die Anerkennung von Heilvorkommen (Bescheid der Landesregierung),
- die Anerkennung als Kurort (Bescheid der Landesregierung) und
- der Kurbezirk (Verordnung der Landesregierung).

Die bescheidmäßige **Anerkennung von Heilvorkommen** ist die Voraussetzung für die Anerkennung von Kurorten und die Errichtung von Kuranlagen und -einrichtungen. Dabei sind Heilvorkommen als ortsgebundene, natürliche Vorkommen definiert, die ohne Veränderung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung besitzen. Kurorte und Kureinrichtungen dienen der Nutzung dieser Heilvorkommen.

Der Anerkennungsbescheid von Heilvorkommen hat u.a. auch die örtliche Lage ebendieser zu enthalten. Er wird von der Landesregierung erlassen und es besteht insofern ein Erfordernis aufgrund der gegenständlichen Rechtsvorschrift, als dass ohne diese Anerkennung keine entsprechenden Projekte durchgeführt werden können. Die Anerkennung als Heilvorkommen setzt jedoch keinen Rahmen für die nachfolgenden Projekte, sondern sie ist lediglich die nach medizinischen Kriterien erfolgte Feststellung einer bestimmten, die Gesundheit des Menschen fördernden Eigenschaft. Bewilligungen für die Errichtung von Kuranlagen und -einrichtungen werden über Projektpläne abgewickelt.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Anerkennung von Heilvorkommen</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Wenn die notwendigen Kureinrichtungen vorhanden sind, erfolgt die **Anerkennung als Kurort** (wobei diese nicht zwingend die gesamte Gemeinde umfasst, sondern nur den Bereich der Kuranlagen). Der Anerkennungsbescheid ist kein Plan oder Programm im Sinne der SUP-RL, weil er keinen Rahmen für nachfolgende Projekte setzt. Die Landesregierung prüft aufgrund einer im Gesetz vorgegebenen Kriterienliste, ob bestimmte Voraussetzungen (z.B. anerkanntes Heilvorkommen, Kureinrichtungen, hygienische Erfordernisse, Umweltschutzmaßnahmen, medizinische Versorgung etc.) erfüllt sind.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Anerkennung von Kurorten</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Der **Kurbezirk** ist das Gebiet, auf dem die Einrichtungen zur Nutzung des Heilvorkommens liegen. Er genießt einen erhöhten Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Es besteht die Erfordernis der Ausweisung, sobald ein Bereich als Kurort anerkannt wurde. Die Festlegung des Kurortes wird von der Landesregierung ausgearbeitet und angenommen. Sie setzt jedoch keinen Rahmen für Projekte. In diesem Bereich sind bestimmte Tätigkeiten, die z.B. zu Rauch-, Staub- oder Lärmbelästigung führen, verboten.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Kurbezirke</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	x
Ergebnis:	nicht relevant

Die Standorte der Kureinrichtungen werden in den Plänen der nominellen örtlichen Raumordnung festgelegt, in denen die mittelbaren Auswirkungen der oben genannten Festlegungen auch Gegenstand der Prüfungen sein können.

Die Festlegungen des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes sind keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL und bieten daher keine Anhaltspunkte für eine SUP-Anwendung.

## Oö. Tourismusgesetz

Das Tourismusgesetz regelt folgende Planinstrumente, die einer Überprüfung bedürfen:

- das Landes-Tourismuskonzept und
- die regionalen Tourismuskonzepte.

Das Landes-Tourismuskonzept wird vom Landesverband für Tourismus ausgearbeitet und angenommen, die regionalen Tourismuskonzepte von den Tourismusregionen. Es ist zunächst zu klären, ob der Landesverband für Tourismus und die Tourismusregionen unter den Behördenbegriff fallen: Beide sind laut Gesetzgeber Körperschaften öffentlichen Rechts und mit dem gesetzlichen Auftrag betraut, die genannten Konzepte auszuarbeiten und zu beschließen. Sie sind jedoch nicht mit Hoheitsgewalt ausgestattet, wodurch auch die erweiterte Behördendefinition nicht zutrifft. Die Konzepte wirken „nach innen“, stellen also Handlungsleitlinien für die eigene Organisation oder z.B. für die nachgeordneten Tourismusverbände oder die Tourismusbetriebe dar und haben keine rechtlich bindende Wirkung.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Landes- und regionale Tourismuskonzepte</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Die aus dem Tourismusgesetz abgeleiteten Konzepte werden von Organisationen erstellt und angenommen, die nicht unter den (erweiterten) Begriff „Behörde“ fallen, und werden auch nicht von Regierungen oder Parlamenten angenommen. Damit ist eine Kernbedingung für die Definition von Plan oder Programm nach Art. 2 der SUP-RL nicht erfüllt, sodass keine Anwendung der SUP abgeleitet werden kann.

### 3.3.3.8 Raumordnung und Bodennutzung

#### Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz

Das Alm- und Kulturlächenschutzgesetz kennt lediglich Projektpläne für Neuaufforstungen und Almregulierungen. Neuaufforstungen mit einer Fläche von mehr als 2 ha werden über den Flächenwidmungsplan abgewickelt.

Aus dem Alm- und Kulturlächenschutzgesetz ergibt sich in Ermangelung von daraus abgeleiteten Plänen und Programmen nach Art. 2 und 3 der SUP-RL keine Anwendung für eine SUP.

#### Oö. Grundverkehrsgesetz

Auf Basis des Oö. Grundverkehrsgesetzes werden **Genehmigungsgebiete** für bestimmte Rechtserwerbe von der Landesregierung verordnet. Diese setzen keinen Rahmen für Projekte, sondern regeln den Erwerb der betroffenen Liegenschaften in diesen Bereichen.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Genehmigungsgebiete</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Die **Genehmigungsgebiete** sind keine Pläne und Programme im Sinne der SUP-RL.

## Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz

Das öö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz regelt die Errichtung eines entsprechenden Fonds zur finanziellen Unterstützung von Wohnbauvorhaben. Es leiten sich keinerlei Pläne oder Programme aus diesem Gesetz ab.

Das öö. Landes- Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz bietet keine Anhaltspunkte für eine SUP gemäß der SUP-RL.

## Oö. Wohnbauförderungsgesetz

Das öö. Wohnbauförderungsgesetz kennt zwei Pläne und Programme, die einer genaueren Untersuchung bedürfen:

- das Wohnbauprogramm und
- das Sonderwohnbauprogramm zur Behebung einer Wohnungsnot.

Das **Wohnbauprogramm** berücksichtigt die vorhandenen Fördermittel, den Wohnungsbedarf und die regionalen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Verhältnisse. Gefördert wird

- die Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen,
- die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen sowie
- die qualitative Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes.

Das Wohnbauprogramm für das Land Oberösterreich ist aufgrund dieser Rechtsvorschrift zu erstellen. Es wird von einer regionalen Behörde ausgearbeitet, setzt jedoch keinen Rahmen für nachfolgende Projekte, auch wenn erhebliche Umweltwirkungen mit der Art der Förderung und dem damit einhergehenden Setzen bestimmter Anreize verbunden sein können. Das Wohnbauprogramm macht keine Vorgaben über die Lage, Art, Größe oder die Betriebsbedingungen eines Wohnobjektes, sondern aufgrund dessen werden bei Einhalten bestimmter Richtlinien Förderungen vergeben. Das Projekt kann jedoch auch ohne Förderung durchgeführt werden. Des Weiteren werden die Standorte der Wohnbauprojekte nicht durch das Förderungsprogramm, sondern durch die Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne sowie weitere Festlegungen in den Bebauungsplänen der Gemeinden bestimmt. Eine SUP nach der SUP-RL ist daraus nicht abzuleiten.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Wohnbauprogramm</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	x
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

Für die **Sonderwohnbauprogramme** zur Behebung einer Wohnungsnot gilt im Prinzip dasselbe wie für das Wohnbauprogramm. Über sie werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Es fehlt allerdings das zwingende Erfordernis aufgrund einer Rechtsvorschrift.

<b>Zusammenfassende Beurteilung: Sonderwohnbauprogramme</b>	
Art. 2: Annahme oder Ausarbeitung durch eine Behörde/Regierung/Parlament	x
Art. 2: Erfordernis aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	
Art. 3 Abs. 2a: Setzen von Rahmenbedingungen für Projekte nach 85/337/EWG	
Art. 3 Abs. 2b: Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	
Art. 3 Abs. 4: Setzen von Rahmenbedingungen für andere Projekte als nach 85/337/EWG	
Art. 4 Abs. 3: Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen	
Plan gilt als Projekt nach 85/337/EWG oder ist mit einem solchen vergleichbar	
ausschließlich positive Umweltauswirkungen	
Ergebnis:	nicht relevant

**Wohnbauprogramme** und **Sonderwohnbauprogramme** nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz gelten nicht als Pläne und Programme im Sinne von Art. 2 der SUP-RL, da sie keinen Rahmen für Projekte setzen. Daher fallen sie nicht in den SUP-Geltungsbereich.

## 3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung der **nominellen Raumordnung**, d.h. der Checklistenprüfung und der verbal-argumentativen Bewertung, können wie folgt in Tabellenform zusammengefasst werden:

Plan oder Programm	relevant	eingeschränkte Relevanz
<b>Überörtliche Raumplanung</b>		
Landesraumordnungsprogramm	x	
Raumordnungsprogramm für Sachbereiche		x
Regionales Raumordnungsprogramm	x	
<b>Örtliche Raumplanung</b>		
Entwicklungskonzept	x	
Flächenwidmungsplan		x
Bebauungsplan		x

Die Ergebnisse der Prüfung der **funktionellen Bundesraumordnung** zeigt für die einzelnen Materien nach Art. 3 Abs. 2a der SUP-RL folgende Übersicht:

Gesetz	Plan oder Programm	r.	er. R.	ein.R.	n. r.
<b>Landwirtschaft</b>					
Flurverfassungs-Grundsatzgesetz	Zusammenlegungsplan				x
	Flurbereinigungsplan				x
Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz	–				x
Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz	–				x
Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten	Regulierung, Neuregulierung und Ablösung der Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten				x
<b>Forstwirtschaft</b>					
Forstgesetz	Waldentwicklungsplan				x
	Waldfachplan				x
	Gefahrenzonenplan				x
	Fällungsplan				x
<b>Fischerei</b>					
–	–				
<b>Energie</b>					
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	Fahrplan				x
Gaswirtschaftsgesetz	–				x
Starkstromwegesgesetz	–				x
<b>Industrie</b>					
Gentechnikgesetz	–				x
Gewerbeordnung	–				x
Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen	–				x
Mineralrohstoffgesetz	Schurfberechtigung				x
	Bergwerksberechtigung				x
	Speicherbewilligung				x
Rohrleitungsgesetz	–				x

Gesetz	Plan oder Programm	r.	er. R.	ein.R.	n. r.
<b>Verkehr</b>					
Bundesstraßengesetz	Bundesstraßenverzeichnis	x			
	Bestimmung des Straßenverlaufs, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen				x
	Bundesstraßenbaugebiet				x
	Bundesstraßenplanungsgebiet				x
Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	Hochleistungsstreckenverordnung		x		
	Trassenverordnung				x
Eisenbahngesetz	–				x
Luftfahrtgesetz	Sicherheitszonenplan				x
Schiffahrtsgesetz	Festlegung der Wasserstraßen	x			
	Verordnung über Treppelwege				x
<b>Abfall- und Wasserbewirtschaftung</b>					
Abfallwirtschaftsgesetz	Bundesabfallwirtschaftsplan			x	
	Verordnung über Standorte von Abfallbehandlungsanlagen				x
Altlastensanierungsgesetz	Altlastenatlas				x
	Verdachtsflächenkataster				x
Wasserrechtsgesetz	Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan		x		
	Wasserwirtschaftliche Rahmenverordnung		x		
	Sanierungspläne von Reinhalteverbänden		x		
	Hochwasserabflussgebiete				x
	Sanierungsprogramme für Gewässer			x	
	Grundwasserschwellenwertverordnung				x
	Verordnung über den allgemeinen Rahmen für Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser			x	
	Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser			x	
	Reinhalteverordnung				x
	Schongebietsverordnung				x
Schutzgebiete von Wasserversorgungen				x	
<b>Telekommunikation</b>					
Telekommunikationsgesetz	Frequenzbereichszuweisungsplan				x
	Frequenznutzungsplan				x
	Verordnung über die Frequenzzuteilung				x
Telekommunikationswegegesetz	–				x
<b>Fremdenverkehr</b>					
–	–				x
<b>Raumordnung und Bodennutzung</b>					
Bodenbeschaffungsgesetz	Bodenbeschaffungsgebiet				x
Stadterneuerungsgesetz	Assanierungsverordnung				x

Die Kürzel bedeuten folgendes:

- r. – relevant: Für diese Pläne und Programme wird von einer SUP-Pflicht ausgegangen.
- er. R. – erweiterte Relevanz: Diese Pläne und Programme erfüllen nicht alle Bedingungen nach Art. 2 oder Art. 3 Abs. 2a, 3 und 4 der SUP-RL, sollten jedoch wegen möglicher erheblicher Umweltauswirkungen einer SUP unterzogen werden.
- eing. R. – eingeschränkte Relevanz: Eine SUP-Pflicht tritt nur unter bestimmten Voraussetzungen ein. Je nach Aufgabenstellung, Art der möglichen abgeleiteten Prüferfordernisse etc. können Prüferfordernisse auftreten oder ausgeschlossen werden.
- n. r. – nicht relevant: Es kann keine SUP-Anwendung abgeleitet werden.

Die Gesetze der **funktionellen Landesraumplanung** bedingen folgende Pläne und Programme, deren Bedeutung für die SUP-Anwendung in der nachstehenden Tabelle dargestellt wird:

Gesetz	Plan oder Programm	r.	er. R.	ein. R.	n. r.
<b>Landwirtschaft</b>					
Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz	Zusammenlegungsplan				x
	Flurbereinigungsplan				x
	Teilungsplan				x
Oö. Gesetz über das lw. Siedlungswesen	–				x
Oö. Jagdgesetz	–				x
Oö. Wald- und Weidenservitutengesetz	Ergänzungsregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung der Wald- und Weiderechte				x
Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz	–				x
Nö. Weinbaugesetz	Weinbaufluren				x
<b>Forstwirtschaft</b>					
Oö. Waldteilungs-gesetz	Waldteilungsbescheid				x
<b>Fischerei</b>					
Oö. Fischereigesetz	–				x
<b>Energie</b>					
Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	Fahrplan				x
Oö. Starkstromwegegesetz	–				x
<b>Industrie</b>					
–	–				x
<b>Verkehr</b>					
Oö. Straßengesetz	Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen	x			
	Straßenverzeichnisse des Landes und der Gemeinden				x
	Straßenplanungsgebiet für Verkehrsflächen des Landes				x

Gesetz	Plan oder Programm	r.	er. R.	ein. R.	n. r.
Abfall- und Wasserbewirtschaftung					
Oö. Abfallwirtschaftsgesetz	Landesabfallwirtschaftsplan			x	
	Regionale Abfallwirtschaftskonzepte			x	
Oö. Wasserversorgungsgesetz	–				x
Telekommunikation					
–	–				x
Fremdenverkehr					
Oö. Campingplatzgesetz	–				x
Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz	Anerkennung von Heilvorkommen				x
	Anerkennung von Kurorten				x
	Verordnung des Kurbezirks				x
Oö. Tourismusgesetz	Landes-Tourismuskonzept				x
	Regionale Tourismuskonzepte				x
Raumordnung und Bodennutzung					
Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz	–				x
Oö. Grundverkehrsgesetz	Genehmigungsgebiet				x
Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz	–				x
Oö. Wohnbauförderungsgesetz	Wohnbauprogramm				x
	Sonderwohnbauprogramm				x

Die Kürzel haben wiederum dieselbe Bedeutung wie in der Aufstellung der funktionellen Bundesraumordnung.

Wie in der Methode ausgeführt, wurde für die Prüfung der funktionellen Landesraumordnung das Land Oberösterreich stellvertretend für alle weiteren Gesetze der funktionellen Landesraumordnung untersucht. Es wurde angenommen, dass sich die Regelungen in den Bundesländern stark ähneln und die Ergebnisse daher auf andere Bundesländer übertragbar sind.

Insgesamt wurden 46 Gesetze überprüft. Aus 27 dieser Gesetze wurden 66 Pläne und Programme mit Checkliste 1 für eine weitere Bearbeitung identifiziert. Von diesen 66 Plänen und Programmen

- erfüllen 6 Pläne und Programme alle Erfordernisse für eine SUP-Pflicht nach Art. 3 Abs. 2a der SUP-RL und sind für eine Typenfestlegung als SUP-relevant geeignet,
- haben 9 Pläne und Programme eine eingeschränkte SUP-Pflicht und sind entweder für eine Typenfestlegung als SUP-relevant geeignet oder sind in Einzelfallprüfungen zu screenen,
- haben 4 Pläne und Programme eine erweiterte SUP-Relevanz nach Art. 3 Abs. 4, wodurch eine freiwillige SUP erwogen werden sollte, sowie
- weisen 47 Pläne und Programme keine Relevanz in Hinblick auf die SUP-RL auf, wodurch sie zur Typenfestlegung nicht SUP-pflichtig geeignet sind.

# **4. Integration der SUP in die Nominelle Raumordnung**



## 4.1 Methode

Die Bearbeitung der nachfolgenden Kapitel erfolgt anhand von 3 Gesetzen der nominellen Landesraumordnung, welche mit dem Auftraggeber gemeinsam ausgewählt wurden (die Reihung der Bundesländer erfolgt geographisch von Norden nach Süden):

- Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
- Salzburger Raumordnungsgesetz
- Kärntner Raumordnungsgesetz und Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

Die Aufgabenstellung dieses Arbeitsschrittes besteht darin, zu prüfen, ob und inwiefern die beabsichtigten Wirkungen der SUP laut SUP-RL in diesen bestehenden Gesetzen als Anforderungen an die Plan- und Programmebene bereits erfüllt sind oder teilweise erfüllt sind respektive noch überhaupt nicht erfüllt sind. Ob die entsprechenden Pläne und Programme SUP-pflichtig sind, wurde in Kap. 3 exemplarisch am Beispiel Oberösterreichs behandelt und ist mit Ausnahme von Plänen und Programmen, die zwar in Salzburg oder Kärnten, nicht jedoch in Oberösterreich verankert sind, nicht Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Anpassungserfordernisse und -empfehlungen bei der Neuerstellung, Überarbeitung und Änderung von Plänen und Programmen der nominellen Raumordnung.

Darauf aufbauend werden Vorschläge ausgearbeitet, wie die in Hinblick auf die SUP festgestellten Defizite behoben werden könnten. Dies erfolgt unter möglicher Schonung des Rechtsbestandes, da das Hauptziel der SUP-RL die Hebung der Umweltstandards ist, und nicht a priori die Installierung neuer Rechtsnormen. Es ist daher zu überlegen, welche Umsetzungsschritte im Rahmen der geltenden Kompetenzverteilung und einfachgesetzlichen Regelungen noch offen sind, um den Anforderungen der SUP-RL auf der jeweiligen Plan- und Programmerstellungsebene zu entsprechen. Die dargestellten Anpassungsvorschläge umfassen aus Autorensicht zweckmäßige Empfehlungen, wie die skizzierten Grundsätze in der Umsetzung der SUP-RL eingehalten werden können, und legen die in Kap. 2 getätigte Interpretation der SUP als integriertes Planungsinstrument zugrunde. Für detaillierte Betrachtungen zu den Artikeln der Richtlinie wird ebenfalls auf Kap. 2 verwiesen.

Zur Erarbeitung der Problemstellung wird in Übereinstimmung mit den Auftraggebern ein wirkungsorientierter Ansatz gewählt:

- Die beabsichtigten Wirkungen der SUP gemäß der SUP-RL und die dafür vorgesehenen Instrumente werden dargestellt.
- Daraufhin erfolgt eine verbal-argumentative Analyse, ob und wie die von der SUP-RL beabsichtigten Wirkungen in den gesetzlichen Regelungen zu den hier untersuchten Plänen und Programmen berücksichtigt werden.

- Aus dieser Analyse werden Vorschläge abgeleitet, wie die bestehenden Defizite unter möglicher Schonung des Rechtsbestandes abgebaut werden könnten.

Folgende beabsichtigten Wirkungen sollen durch die Integration der SUP gemäß der SUP-RL in bestehende Planungsprozesse erreicht werden:

- **Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt** (Art. 1, Art. 4 Abs. 1): Diesem Ziel dient die SUP generell. Sie soll dadurch verwirklicht werden, dass bestimmte umweltrelevante Verfahrensschritte bei der Erstellung von Plänen und Programmen einzuhalten sind. Die Ansprüche der SUP sollten direkt während der Planungsphase auf den Planungsprozess wirken und mit diesem rückgekoppelt werden. Es ist daher auch auf die zeitliche Komponente zu achten, die Durchführung der SUP während der Planungsphase kann als das adäquate Verfahren identifiziert werden.
- **Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung** (Art. 5 Abs. 1): In der SUP-RL wird die Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen Alternativen- bzw. Varianten gefordert. Alle in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen bzw. Varianten sind auf ihre Umweltwirkungen hin zu prüfen.
- **Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens** (Art. 5 Abs. 2): Die Richtlinie sieht die Festlegung des Untersuchungsrahmens vor, wobei die inhaltlichen und methodischen Fragen für den jeweiligen Planungsprozess im voraus aufgrund fachlicher Überlegungen abzuklären sind. Es bedeutet, den Untersuchungsrahmen für die SUP in Bezug auf die Schutzgüter und -interessen, den Untersuchungsraum, den Zeithorizont, die Untersuchungstiefe und die anzuwendenden Methoden abzustecken.
- **Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess** (Art. 3 Abs. 6, Art. 5 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1): Dies geschieht durch Konsultationen mit den Umweltbehörden während des Planungsprozesses. Sie sind bei einem eventuell durchzuführenden Screening und im Scoping beizuziehen. Des Weiteren sind sie über die Plan- oder Programmwürfe und den Umweltbericht zu informieren und es ist ihnen frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen und zum Umweltbericht zu geben.
- **Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen** (Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2): Wie in Kap. 2.4 ausführlich erläutert wurde, sind zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen Screening und Scoping sowie gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien notwendig sind, geeignet.
- **Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht** (Art. 2 (c), Art. 5): Die SUP-RL sieht als zentrales Instrument einer SUP das Abfassen eines Umweltberichts vor, der den Teil der Plan- oder Programmdokumentation beinhaltet, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Inhalte umfassen muss. Der Umweltbericht dient der transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation der Umwelterwägungen im Planungsprozess für die Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Konsultationen mit den Umweltbe-

hörden und gegebenenfalls den Nachbarstaaten sowie als Grundlage für die Entscheidungsfindung.

- **Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit** (Art. 2 (d), Art. 6): Die SUP-RL sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Unter Öffentlichkeit werden natürliche oder juristische Personen sowie ihre Zusammenschlüsse, Organisationen oder Gruppen verstanden. Die Mitgliedstaaten können gemäß der SUP-RL die Öffentlichkeit bezogen auf die Planungssituation bestimmen, wobei jedenfalls Nichtregierungsorganisationen einzubeziehen sind.
- **Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen** (Art. 7): Durch Konsultationen mit den EU-Nachbarstaaten soll sichergestellt werden, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Planungsprozess berücksichtigt werden. Dafür sind ausreichende Fristen vorzusehen. Die betroffenen EU-Nachbarstaaten legen fest, welche Umweltbehörden und welche Öffentlichkeit konsultiert werden.
- **Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung** (Art. 10): Im Monitoring sollen die signifikanten Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung überwacht werden, um z.B. unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen möglichst früh erkennen und gegensteuern zu können.
- **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** (Art. 8): In der Entscheidungsfindung sind der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms durch die Behörden bzw. vor dessen Einbringung in ein Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die mit der Plan- oder Programmannahme betrauten Behörden oder gesetzgebenden Körperschaften nicht an die Ergebnisse der SUP und der Konsultationen gebunden sind, sondern dass sie sich zwingend damit auseinandersetzen müssen.
- **Bekanntgabe der Entscheidung** (Art. 9): Die Entscheidung ist den Umweltbehörden, den konsultierten Mitgliedstaaten und der konsultierten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Dieser Verfahrensschritt umfasst folgende Aspekte: die Veröffentlichung des Plans oder Programms sowie eine Erklärung, wie die Umwelterwägungen, die abgegebenen Stellungnahmen und der Umweltbericht in die Entscheidung eingeflossen sind, warum die angenommene Variante den weiteren geprüften Alternativen vorgezogen wurde und welche Monitoringmaßnahmen vorgesehen sind.

Zusammenfassend sind folgende Wirkungen mit der SUP-RL beabsichtigt, die mit den entsprechenden Maßnahmen und Schritten erreicht werden sollen:

beabsichtigte Wirkungen	Maßnahmen gemäß der SUP-RL
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt	SUP während der Planungsphase
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung	Alternativen- bzw. Variantenstudie
effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens	Scoping
Erhöhung der Sachlichkeit im Planungsprozess	Konsultationen mit den Umweltbehörden
Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen	Scoping, koordinierte oder gemeinsame Verfahren
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht	Umweltbericht mit in der SUP-RL klar umrissenen Inhalten
Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung durch Konsultationen der Öffentlichkeit	Konsultationen mit der Öffentlichkeit
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen	grenzüberschreitende Konsultationen
Überwachung der Umweltauswirkungen der Planumsetzung	Monitoring
Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess	Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und der Konsultationen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms
Bekanntgabe der Entscheidung	Bekanntgabe des angenommenen Plans oder Programms; Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung

Die gesetzlichen Regelungen zu den einzelnen Plänen und Programmen werden im Hinblick auf die Erfüllung der oben identifizierten beabsichtigten Wirkungen der SUP-RL unter Verwendung einer verbal-argumentativen Analyse untersucht. Falls Defizite ausgemacht wurden, werden zu den betreffenden Punkten Anpassungsvorschläge unterbreitet.

Die verbal-argumentative Aufbereitung der einzelnen Pläne und Programme folgt einem in drei Schritte gegliederten Schema:

- **Inhalt des Plans oder Programms:** Die Zielsetzungen und Inhalte werden aus dem jeweiligen Materiengesetz abgeleitet.
- **Beschreibung der Verfahrensschritte der Plan- oder Programmerstellung:** Hier wird nicht der Planungsprozess von der Erhebung bis zur Erarbeitung von Maßnahmen angesprochen. Relevant sind vielmehr die im Materiengesetz vorgesehenen Eckpunkte der Planung. Damit ist gemeint, dass nur die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte, nicht jedoch die Abfolge der planerischen Abarbeitung der gestellten Aufgaben untersucht wird.
- **Analyse und Anpassungsvorschläge:** Die Analyse bezieht sich auf die oben identifizierten beabsichtigten Wirkungen der SUP-RL. Es wird analysiert, wie die einzelnen Materien die von der SUP-RL beabsichtigten Wirkungen erfüllen bzw. welche Maßnahmen gegebenenfalls noch umzusetzen sind. Die Anpassungsvorschläge werden nach zwei Gesichtspunkten erarbeitet: nach Anpassungserfordernissen zur effizienten Erlangung der Konformität mit der SUP-RL und nach Empfehlungen zur Erreichung einer möglichst straffen und ergebnisorientierten Anwendung einer SUP entsprechend der SUP-RL. Diese Empfehlungen stützen sich auf die in Kap. 2.5 getroffene Interpretation der

SUP als integriertes Planungsinstrument. Sie beschreiben die Richtung, in die sich die notwendigen Anpassungen bewegen können, um die SUP als integriertes Planungsinstrument zu verwirklichen.

Graphisch wird dieser Abschnitt jeweils folgendermaßen gestaltet: Am Beginn werden die Absätze zur **Analyse** nicht farblich unterlegt dargestellt. Die **Anpassungsvorschläge** sind folgendermaßen ersichtlich gemacht:

- + als dunkelgrau unterlegte Anpassungserfordernisse, die in jedem Falle zu erfüllen sind,
- + und hellgrau unterlegte Anpassungsempfehlungen, die aus der Sicht des Autorenteam eine effiziente Integration der SUP in die bestehenden Rechtsmaterien gewährleisten sollen.

Wenn die Anpassungsvorschläge in verschiedenen Gesetzen gleich sind, werden die jeweiligen Textbausteine wörtlich übernommen.

Es sei darauf hingewiesen, dass hier nicht eine Bewertung der Praxis vor Ort, sondern der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung von Plänen und Programmen durchgeführt wird. Wenn z.B. die von der SUP-RL beabsichtigte Wirkung der „Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt“ als nicht entsprechend sichergestellt diagnostiziert wird, sagt dies nichts über die Qualität der Planungen in Umweltbelangen aus, sondern stellt lediglich fest, dass diese beabsichtigte Wirkung derzeit aufgrund der geltenden Rechtslage **nicht mit dem Instrument der SUP gemäß der SUP-RL** sichergestellt wird. Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob diese Ziele durch andere Verfahrensschritte bzw. Instrumente erreicht werden (können).

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Anpassungserfordernisse und -empfehlungen nicht auf die Änderung der Planungsprozesse in der Raumordnung abzielen, sondern ausschließlich die SUP-Implementierung betreffen. Die bestehenden Planungsprozesse werden also nicht in Frage gestellt, sondern mit der SUP-RL verschnitten, ohne eine über die Erfordernisse der SUP-RL hinausgehende Änderung der Planungsprozesse herbeizuführen.

## 4.2 Oberösterreich

### 4.2.1 Grundsätzliches

Die nominelle Raumordnung in Oberösterreich beruht auf dem Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz 1994 LGBl. 114/1993 idF. 60/2000. Dieses Regelwerk ist die in sich geschlossene Rechtsgrundlage für die Raumordnung im Lande Oberösterreich für die überörtliche und örtliche Ebene.

Die Aufgabe der Raumordnung im Lande Oberösterreich wird im Oö ROG (vgl. § 1 Abs 2) wie folgt definiert: „*Raumordnung im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet, den Gesamttraum und seine Teilräume vorausschauend planmäßig zu gestalten und die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten; dabei sind die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft sowie der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen zu beachten.*“

Diese Aufgaben verpflichten die Raumordnung, folgende Bereiche in ihren planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen: die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Schutz der natürlichen Umwelt.

Das Oö ROG gibt zunächst Planungsziele und -grundsätze vor, die den Rahmen für die Erstellung überörtlicher und örtlicher Raumpläne darstellen. Sie gelten als verbindliche Leitlinien für alle raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes, der Gemeinden und der aufgrund von Landesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts. Als raumbedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben einschließlich Fach- und Einzelplanungen im Gebiet des Landes definiert, die Raum beanspruchen oder die die räumliche Struktur oder die Entwicklung eines Raumes wesentlich beeinflussen (§ 3 Abs 2 Oö ROG). Die Planungsziele und -grundsätze sprechen die ökonomische, soziale, naturräumliche und kulturelle Entwicklung des Landesgebietes und seiner Teile an. Hier interessieren vor allem die umweltrelevanten Ziele und Grundsätze (§ 2 Abs 1 Oö ROG):

- *Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts;*
- *Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht;*
- *sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jedweder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;*
- *Vermeidung von landschaftsschädigenden Eingriffen, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedlung);*
- *Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für die Erholung und den Tourismus;*

- *Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes einschließlich der Ortsentwicklung sowie die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes.*

Keine raumbedeutsame Maßnahme darf diesen Raumordnungszielen und -grundsätzen widersprechen. Allerdings können die Raumordnungsziele und -grundsätze teilweise in Konflikt geraten. Kommt es zu einem Zielkonflikt, sind sie auf die konkrete Situation bezogen gegeneinander abzuwägen. Dieser Abwägungsprozess ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Planung und Herausforderung an die Planer und Entscheidungsträger zugleich. Sobald umweltbezogene Ziele betroffen sind, sieht das Oö ROG zur Regelung dieser Zielkonflikte eine Abwägungsmaxime vor (vgl. § 2 Abs. 2): *Dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt ist der Vorrang einzuräumen.*

Sowohl aus den zitierten Raumordnungszielen und -grundsätzen als auch aus der Abwägungsformel, dass im Zweifel in Abwägungsvorgängen zwischen Ökologie und Ökonomie, ersteren Beweggründen prinzipiell der Vorrang einzuräumen ist, geht hervor, dass wie in der SUP-RL gefordert, der **Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt** programmatisch im Oö ROG Rechnung getragen wird. Ob dieser prinzipielle Anspruch auch in der konkreten Ausgestaltung der Planungsinstrumente und der formellen Planungsverfahren auf überörtlicher und örtlicher Ebene SUP-RL-gerecht umgesetzt werden kann, bedarf einer eingehenden Erörterung.

## 4.2.2 Überörtliche Raumordnung

### 4.2.2.1 Inhalte

Die Instrumente der überörtlichen Raumordnung, die hier in Betracht zu ziehen sind, sind das Landesraumordnungsprogramm, die Raumordnungsprogramme für Sachbereiche sowie die regionalen Raumordnungsprogramme.

Das **Landesraumordnungsprogramm** dient der direkten Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze im landesweiten Kontext. Es hat die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen. Das Landesraumordnungsprogramm wird für das gesamte Landesgebiet erstellt. (vgl. § 11 Oö ROG) Es trifft planungsorganisatorische Maßnahmen wie die Einteilung des Landes in Raumtypen und den Aufbau der Hierarchie der zentralen Orte. Weiters präzisiert es die Raumordnungsziele und -grundsätze für die vorher festgelegten Raumtypen (vgl. Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998).

Die **Raumordnungsprogramme für Sachbereiche** enthalten ordnende Maßnahmen für bestimmte Sachbereiche und können als Planungsraum das gesamte Landesgebiet oder Teile davon umfassen. Wie das Landesraumordnungsprogramm dienen sie der Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze und legen die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher fest.

Für welche Sachbereiche diese Art Raumordnungsprogramme zu erstellen sind, wird im Gesetz nicht geregelt. Die Landesregierung als planerstellende Behörde ist in der Wahl der Themen frei, sofern sie sich an die Kompetenzschränken hält. (Derzeit bestehen in Oberösterreich z.B. ca. 90 Raumordnungsprogramme für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf und ein Musikschulplan.) Es gibt im Oö ROG keine Hinweise über die nähere Ausgestaltung der Raumordnungsprogramme für Sachbereiche.

Die **regionalen Raumordnungsprogramme** beziehen sich nicht auf das gesamte Landesgebiet, sondern auf definierte Landesteile. Wie die anderen überörtlichen Raumpläne dienen sie der Wahrung der Aufgaben der Raumordnung und der Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms auf regionaler Ebene.

Die Inhalte der regionalen Raumordnungsprogramme sind klar umrissen: Sie haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen und insbesondere folgende Aussagen zu enthalten (vgl. § 11 Abs. 3 Oö. ROG):

- *die Stellung der Gemeinden in der Region;*
- *die Möglichkeiten und die vorrangigen Ziele der infrastrukturellen Erschließung;*
- *Vorrangflächen für Nutzungsansprüche im Bauland und im Grünland zur Festlegung der Grenzen von räumlicher Ausdehnung und Widmungsvorbehalte.*

Derzeit ist ein regionales Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland in Geltung, mehrere weitere in Ausarbeitung.

Das Land hat bei allen überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Planungen des Bundes, der benachbarten Länder, Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer Körperschaften sowie auf raumbedeutsame Planungen anderer Planungsträger soweit Rücksicht zu nehmen, als es mit dem Regelungszweck des jeweiligen Raumordnungsprogramms vereinbar ist (vgl. § 11 Abs 4 Oö ROG). Festgelegte Planungen des Bundes sind ersichtlich zu machen.

#### 4.2.2.2 Verfahrensschritte

Das formelle Verfahren zur Erstellung der überörtlichen Raumordnungsprogramme ist seitens des Gesetzgebers sehr offen gehalten und für alle Raumordnungsprogramme gleich. Es wird nur bestimmt, dass die Landesregierung folgenden Stellen oder Institutionen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat (vgl. §13 Oö. ROG):

- den in Betracht kommenden Bundesdienststellen,
- den Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
- den betroffenen Gemeinden,
- den Kammern (Wirtschaft, Landwirtschaft, Arbeiter) für Oberösterreich,

- der Oö. Umweltanwaltschaft und
- sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden.

Die Stellungnahmen dieser Institutionen sind – sofern sachlich gerechtfertigt – in den Entscheidungsprozess einzuarbeiten. Die überörtlichen Raumordnungsprogramme sind nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung als Verordnung entsprechend kundzumachen und beim Amt der Oö Landesregierung und den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufzulegen.

#### 4.2.2.3 Analyse und Anpassungsvorschläge

##### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

###### Analyse

Die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt erfolgt **bei allen Raumordnungsprogrammen** schon alleine durch die Aufgabe der Raumordnung, den Raum planmäßig zu gestalten und dabei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte sowie den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen (vgl. § 1 Oö ROG). Des Weiteren sind die Raumordnungsziele und -grundsätze räumlich umzusetzen (vgl. § 2 Oö ROG). Dies bedeutet, dass immer ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte untereinander abzuwägen sind. Dabei ist im Zweifel ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen (s.o.). Dies setzt eine Abschätzung und Bewertung der Wirkungen der Planung auf diese vier Bereiche voraus, um feststellen zu können, wie die Raumordnungsziele und -grundsätze erfüllt werden und wo Konflikte bzw. Defizite in der Zielerfüllung auftreten.

Zusätzlich legt der Oö. Raumordnungs-Gesetzgeber bei den **Raumordnungsprogrammen für Sachbereiche** fest, dass die Auswirkungen auf andere Sachbereiche zu berücksichtigen sind, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden (vgl. § 2 Abs 3 Oö ROG).

Die **regionalen Raumordnungsprogramme** müssen sich zwingend mit Inhalten auseinandersetzen, die einen starken Bezug zur Umwelt haben:

- Die infrastrukturelle Erschließung hat eine starke Komponente des technischen Umweltschutzes, weil es dabei um die Abwasser- und Abfallentsorgung, Wasser- oder Energieversorgung geht.
- Durch die Festlegung der räumlichen Ausdehnung von Bauland- und Grünlandnutzungen sowie die Bezeichnung von Widmungsvorbehalten wird der flächenbezogene Schutz der Natur und Umwelt angesprochen.

Aus dieser Aufgabenstellung geht eindeutig hervor, dass die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt über die allgemeingültigen Raumordnungsziele und -grundsätze des Oö ROG hinaus auch durch konkrete inhaltliche Vorgaben für regionale Raumordnungsprogramme vorgesehen ist.

Daher kann die überörtliche Planerstellung für **alle Raumordnungsprogramme** prinzipiell nur so erfolgen, indem in den Planungsprozessen auch die Umweltauswirkungen der Festlegungen abgeschätzt werden. Diese Untersuchung ist zwar formal nicht geregelt, ergibt sich jedoch indirekt aus der Aufgabenumschreibung

der Raumordnung. Die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt erfolgt demgemäß durch den notwendigen Nachweis, die Aufgabe der Raumordnung nach § 1 Oö ROG – die planmäßige Gestaltung des Raumes unter Wahrung ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Belange durchzuführen – und die Raumordnungsziele und -grundsätze zu erfüllen.

Auch wenn die Untersuchung der Planauswirkungen auf die ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung eines Raumes in der Planungspraxis aus dem Wesen der Raumordnung notwendig ist, gibt der RO-Gesetzgeber grundsätzlich keine Anweisungen, wie der Planungsprozess auszugestaltet ist. In Bezug auf die Bearbeitung der Umweltbelange muss dieses Defizit nun SUP-gerecht aufgefüllt werden.

Anpassungs-  
erfordernisse

Gemäß der SUP-RL ist in Zukunft eine **SUP während der Planungsphase** einzurichten. Sie ist mit ihren Schritten während der Ausarbeitung und vor der Entscheidung durchzuführen. Diese SUP umfasst die in Kap. 2 angeführten Verfahrensschritte und Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens;
- Alternativen- bzw. Variantenentwicklung, -untersuchung und -bewertung;
- Konsultationen mit den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Nachbarstaaten;
- Erstellung eines Umweltberichts mit den Inhalten aus Anhang I der SUP-RL;
- Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung sowie das Monitoring.

Anpassungs-  
empfehlung

Die SUP sollte, wie in Kapitel 2.5 dargelegt, als integriertes Planungsinstrument eingeführt werden, das möglichst frühzeitig bereits in der Erhebungs- und Analysephase einsetzt. Damit können Verzögerungen vermieden und optimale Rückkopplungen zwischen Planung und SUP erzielt werden. Es wäre dafür aber notwendig, den Planungsablauf stärker im Gesetz zu formalisieren, um die Teilschritte der SUP im Sinne der SUP-RL in das ROG übernehmen und in den Planungsprozess integrieren zu können.

## Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung

Analyse

Wie bereits aus der Vielzahl der Raumordnungsziele und -grundsätze und ihrer teilweisen Konflikthaftigkeit erkennbar ist, ist es Gegenstand jedes Planungsprozesses, eine Optimierung der Zielerreichung möglichst vieler Raumordnungsziele und -grundsätze zu gewährleisten und eine gegenseitige Beeinträchtigung der durch die Raumordnungsziele und -grundsätze abgedeckten Planungsaufgaben zu minimieren. Daraus kann ersehen werden, dass in der Planungspraxis normalerweise Alternativen bzw. Varianten entwickelt werden.

Diese Alternativen- bzw. Variantenstudien, wie sie in der SUP-RL durch die Forderung der Untersuchung und Bewertung vernünftiger Alternativen vorgesehen ist, wird nicht ausdrücklich vom RO-Gesetzgeber gefordert.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen **Alternativen bzw. Varianten** im Zuge des Planungsprozesses ist verpflichtend zu gewährleisten.

Anpassungs-  
empfehlung

Zweckmäßigerweise wird hier vorgeschlagen, diese Alternativen- bzw. Variantenstudien im ROG zu verankern.

### Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Analyse

Der Untersuchungsrahmen für eine effiziente Bewertung wird im Wesentlichen aus der Planungsaufgabe abgeleitet. Nichtsdestotrotz können im Oö ROG keine formalen Anknüpfungspunkte für eine SUP-RL-konforme Festlegung des Untersuchungsrahmens gefunden werden. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens ist vom RO-Gesetzgeber nicht ausdrücklich gefordert.

Anpassungs-  
erfordernisse

Es ist sicherzustellen, dass der **Untersuchungsrahmen** für die SUP entsprechend der SUP-RL festgelegt wird.

Anpassungs-  
empfehlung

Hier wird der Untersuchungsrahmen in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Sicht für die SUP bestimmt, wobei jene Informationen bereitgestellt werden müssen, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode vernünftigerweise verlangt werden können. Dies sollte in einem Scoping durchgeführt werden.

Für die Wahl des Zeitpunktes des Scopings stehen prinzipiell zwei Ansätze zur Wahl:

- Ein frühes Scoping am Beginn des Planungsprozesses ermöglicht eine gezielte Erhebung der Grundlagen gemäß des bereits festgelegten Untersuchungsrahmens, wodurch Zeit gespart und eine effiziente Abwicklung möglich wird.
- Ein späteres Scoping nach Vorliegen der Vorentwürfe erlaubt bereits ein genaueres Eingehen auf die wahrscheinlichen Umweltauswirkungen, da die Inhalte der Planung bzw. der Varianten bekannt sind.

Hier wird empfohlen, beide Ansätze zu kombinieren und das Scoping ebenfalls prozesshaft während des gesamten Planungs- und SUP-Ablaufs parallel durchzuführen. Damit kann der Untersuchungsrahmen mit den Untersuchungsergebnissen rückgekoppelt werden, was eine effizientere und genauere problemadäquate Bewertung ermöglicht. Diese Bewertungsergebnisse können dann wiederum direkt in die Planung einfließen.

### Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess

Analyse

Die Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess wird in der SUP-RL durch Konsultationen mit den Umweltbehörden angestrebt. Als Umweltbehörden sind jene Behörden zu verstehen, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms betroffen sein können. Sie werden zum Screening, Scoping und

zum Planentwurf samt Umweltbericht durch Stellungnahmen konsultiert. Die Umweltbehörden werden von den Mitgliedstaaten bestimmt.

Zunächst ist zu klären, wie der Begriff der Umweltbehörde aufzufassen ist. Für die Umsetzung der SUP-RL ist nicht unbedingt der Umstand relevant, dass die Umweltbehörde mit „Befehlsgewalt“ (vgl. WALTER, MAYER 1980, S 18) ausgestattet ist, sondern dass sie die Befähigung zur fachlichen Expertise zu umweltrelevanten Fragestellungen hat, um fundierte Stellungnahmen während der Konsultationen abgeben zu können. Die Stellungnahmen der Umweltbehörden müssen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden, können aber auch bei einer entsprechenden Begründung verworfen werden (vgl. Art. 8 SUP-RL).

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass hier unter den Umweltbehörden nicht nur die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Entscheidungsträger im engeren Sinne verstanden werden, sondern dass darunter auch die mit der fachlichen Bearbeitung der entsprechenden Umweltangelegenheiten betrauten Dienststellen subsumiert werden können.

Auf Landesebene können daher ausdrücklich die natur- und umweltbezogenen Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung als Umweltbehörden im Sinne von Art. 6 Abs. 3 bestimmt werden. Auch die Oö. Umweltschutzbehörde kommt für die Nominierung als Umweltbehörde in Frage: Sie verfügt zwar nicht über Befehlsgewalt – was kein zwingendes Kriterium für die Umweltbehörde bedeutet –, aber über die notwendige Expertise zu natur- und umweltrelevanten Fragestellungen Meinungsäußerungen abzugeben. Sie hat u.a. die Aufgaben, die Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt zu betreiben, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren zu vertreten, Missstände im Interesse des Umweltschutzes wahrzunehmen sowie Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, die einer Begutachtung zugeführt werden, aus Sicht des Umweltschutzes zu begutachten (vgl. § 4 Abs. 4, 5 Oö. Umweltschutzgesetz 1996).

Ein Vorteil der Umweltschutzbehörde gegenüber den Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung läge darin, dass die Umweltschutzbehörde nicht auf die Kompetenzen einzelner Abteilungen, z.B. spezieller Umweltmedien, beschränkt wäre und so in ihrer Stellungnahme den Querschnitt aller natur- und umweltrelevanten Themen (von Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Abwasser, Abfall etc.) berücksichtigen könnte. Des Weiteren ist die Umweltschutzbehörde im Gegensatz zu den Fachabteilungen nicht weisungsgebunden.

Eine eindeutige Präferenz für die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Fachabteilungen oder der Oö. Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde kann aus Autorsicht nicht getroffen werden. Beide Varianten sind gleichwertig und würden gleich gut in die bestehenden Verfahren integrierbar sein. Auch eine Kombination beider Varianten wäre denkbar, d.h. die Nominierung sowohl der natur- und umweltrelevanten Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung und der Oö. Umweltschutzbehörde.

Von den Auswirkungen überörtlicher Raumpläne können in ihrem Entscheidungsbereich nicht nur die Umweltbehörden des Landes Oberösterreich, d.h. die entsprechenden Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung, sondern generell auch Bundesbehörden, Landesbehörden benachbarter Bundesländer und

Gemeindebehörden betroffen sein. Die Konsultation dieser Behörden ist vor der Erlassung oder Änderung der Raumordnungsprogramme im Oö ROG bereits jetzt gesetzlich gefordert, aber nicht ausdrücklich als Umweltbehörde im Sinne der SUP-RL:

- Der Bund wird in die Planerstellung eingebunden, indem den „in Betracht kommenden Bundesdienststellen“ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf zu geben ist,
- die benachbarten Bundesländer, indem die jeweiligen Landesregierungen ein Stellungnahmerecht zum Planentwurf haben sowie
- die betroffenen Gemeinden, denen ebenso ein Stellungnahmerecht zum Planentwurf eingeräumt ist.

Die SUP-RL sieht jedoch eine explizite Einbindung von Umweltbehörden vor: Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL bestimmt, dass der Mitgliedstaat die Umweltbehörden festlegt. Als Eigenschaft, die eine Dienststelle zur Konsultation als Umweltbehörde qualifiziert ist, dass sie einen umweltbezogenen Aufgabenbereich haben und in ihrem Wirkungsbereich möglicherweise von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen sein muss. Das heißt, dass nicht alle absehbar in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden auch als Umweltbehörden in die SUP eingeschlossen werden müssen. Diese Überlegungen führen zu folgenden Anpassungserfordernissen und -empfehlungen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind im Sinne der SUP-RL **Konsultationen mit den Umweltbehörden** vorzusehen, welchen zu Screening, Scoping sowie zu den Programmmentwürfen und zum Umweltbericht ein Stellungnahmerecht einzuräumen ist.

Anpassungs-  
empfehlung

Als Umweltbehörden sollten in der überörtlichen Raumplanung jedenfalls die natur- und umweltbezogenen Dienststellen beim Amt der Oö. Landesregierung und/oder die Oö. Umweltschutzbehörde verstanden werden. Obwohl bereits durch die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen und/oder der Oö. Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde der SUP-RL Genüge getan wird, wird hier empfohlen, in Erwägung zu ziehen, die umweltbezogenen Bundesdienststellen, Dienststellen benachbarter Bundesländer und die Gemeinden ebenso als Umweltbehörden in die Beratungen einzubeziehen, um die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Wissensbasis der von den Planungsauswirkungen betroffenen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zu stellen.

## Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen

Analyse

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen sind keine zur SUP-RL adäquaten Regelungen im Oö ROG vorhanden.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen bestehen keine Anpassungserfordernisse aufgrund der SUP-RL, daher gibt es nur Anpassungsempfehlungen. Ansatzpunkte zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen ergeben sich zum einen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen von

Umweltauswirkungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien erforderlich sind, ermöglicht werden.

Ein Arbeitsschritt bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) ist die Sichtung vorhandener Unterlagen und Gutachten, die Aufschlüsse über die Planungsaufgabe geben können. Dies bedeutet keinen Mehraufwand, weil diese Erhebungen ohnehin durchgeführt werden. Dabei können die Informationen aus bereits durchgeführten Untersuchungen unschwer in den Planungsprozess einfließen.

Doppel- oder Mehrfachprüfungen aufgrund der **Plan- oder Programmhierarchie** können beim Landesraumordnungsprogramm nicht auftreten, da es an der Spitze der Planhierarchie steht und den Rahmen für die weiteren Planungen vorgibt. Bei den Raumordnungsprogrammen für Sachbereiche und den regionalen Raumordnungsprogrammen sind hingegen durchaus Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der Programmhierarchie möglich und können bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ausgeschlossen werden:

- Einerseits können Prüfungen auf den unteren Hierarchieebenen entlastet werden, wenn auf der oberen Hierarchieebene das jeweilige Umweltproblem bereits auch in der für die untere Hierarchieebene ausreichenden Detailgenauigkeit durchleuchtet wurde. Genauere Untersuchungen auf einer oberen Programmebene können somit eine Prüfung auf einer unteren Programmebene stark vereinfachen. Es sei darauf verwiesen, dass dies für unterschiedliche Schutzgüter (z.B.: Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora, menschliche Gesundheit etc.) möglicherweise unterschiedlich gehandhabt werden muss. Das heißt, dass ein Schutzgut bereits auf einer oberen Hierarchieebene erschöpfend bearbeitet wurde, ein anderes Schutzgut jedoch bei der Änderung des Planungsmaßstabes, des Abstraktionsgrades und der Detailgenauigkeit eine tiefergehende Bearbeitung erfordert. Des Weiteren ist die zeitliche Komponente zu beachten, sowohl was den Zeithorizont der Untersuchung als auch die Aktualität der Daten anlangt.
- Wenn jedoch die Detaillierung und der Maßstab der Planungen stark voneinander abweichen, können Prüfungen auf allen in Betracht kommenden Programmhierarchien notwendig werden. In diesem Fall kann die Untersuchung der oberen Programmebenen als Grundlage in die SUP der unteren Programmebenen inhaltlich einfließen. Auch diese Überlegung kann bei verschiedenen Schutzgütern abweichende Ergebnisse bezüglich der Prüfpflicht auf einer unteren Hierarchieebene ergeben.
- Eine Möglichkeit, untere Programmhierarchien zu entlasten, bestünde z.B. darin, bereits im Rahmen einer SUP auf einer höheren Hierarchie Bestandsaufnahmen und Analysen in der für die unteren Hierarchien notwendigen Detailgenauigkeit bzw. im nötigen Maßstab durchzuführen.

Sobald Natura-2000-Gebiete durch potentielle Auswirkungen eines überörtlichen Raumordnungsprogramms, die eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** notwendig machen, betroffen sein können, kann ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren mit dem Naturschutzrecht (FFH-Verträglichkeitsprüfung) angestrebt und durchgeführt werden.

Bei den Raumordnungsprogrammen für Sachbereiche kann ein gemeinsames bzw. koordiniertes SUP-Verfahren in Fällen, in denen bereits ein detailliert ausgearbeitetes Projekt zugrunde liegt, auch mit der **Projekt-UVP** zielführend sein, wie dies am Beispiel der Oö. Regelung zu den Einkaufszentren gezeigt wird: Diese Einkaufszentren können nur an Standorten errichtet werden, für die dies ein „Raumordnungsprogramm für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf“ vorsieht. Diese Standorte für Geschäftsbauten können in die örtliche Raumordnung aufgenommen werden. Diesen Raumordnungsprogrammen für Geschäftsbauten liegen häufig konkrete Projektvorhaben zugrunde. Sollte für ein derartiges Projekt auch eine UVP notwendig sein, könnte eine gemeinsame oder koordinierte SUP für das Raumordnungsprogramm, welches den Standort erst ermöglicht, und UVP für das Projekt durchgeführt werden, wobei diese SUP-UVP den Anforderungen beider EU-Richtlinien zu genügen hat.

## Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

Analyse	<p>Wie aus dem „Perchtoldsdorf-Erkenntnis“ (VfSlg 8280/1978, siehe örtlich Raumordnung) hervorgeht, müssen die Entscheidungsgrundlagen so aufbereitet werden, dass der Planungsprozess für jemand, der nicht an ihm teilgenommen hat, nachvollziehbar ist. Dies ist jedoch nur möglich, wenn dieser auch in einem Erläuterungsbericht dokumentiert ist.</p> <p>Die Dokumentation des Planungsprozesses ist zwar auch schon jetzt Stand der Technik, die Verfassung eines Erläuterungs- bzw. Umweltberichtes wird im Oö ROG jedoch nicht ausdrücklich gefordert. Damit ist die Konformität zur SUP-RL nicht gegeben.</p>
Anpassungs- erfordernisse	<p>Als zentrales Dokument der SUP ist ein <b>Umweltbericht</b> verpflichtend vorzusehen, der den inhaltlichen Anforderungen der SUP-RL genügt. Auf bestehende Inhalte kann dabei zurückgegriffen werden.</p>
Anpassungs- empfehlung	<p>Über die Art der Aufbereitung von Umweltberichten sagt die SUP-RL nichts aus. Wesentlich ist nur, dass der Umweltbericht die Inhalte nach der SUP-RL umfasst. Es wird empfohlen, den Erläuterungsbericht zum jeweiligen Raumordnungsprogramm im Gesetz zu verankern. Die Informationen des Umweltberichts nach der SUP-RL sollten – entsprechend klar gekennzeichnet – in diesen Erläuterungsbericht integriert werden, um den Abwägungsvorgang nicht zu zerstückeln.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen des Umweltberichts nicht mit Kapiteln zu Naturraum und Umwelt gleichzusetzen sind, in denen Planungsaussagen zu diesen Bereichen getroffen werden. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet unter Berücksichtigung der in Anhang I der SUP-RL angeführten Schutzgüterliste die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms, die auch von Festlegungen im Bereich Naturraum und Umwelt ausgehen oder in Kombination mit anderen Bereichen entstehen können.</p>

## Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit

Analyse	<p>Das Oö ROG legt fest, dass bei der Erstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms eine qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss, in der</p>
---------	---

Körperschaften öffentlichen Rechts ein Stellungnahmerecht haben. Den Anforderungen der SUP-RL wird damit bereits teilweise entsprochen. Nichtregierungsorganisationen (NRO) sind jedoch bis auf die gesetzlich organisierte Öffentlichkeit z.B. in den Kammern noch nicht berücksichtigt. Des Weiteren fehlen noch gewisse Informationsrechte.

Anpassungs-  
erfordernisse

Bei den **Konsultationen mit der Öffentlichkeit** wird es im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen notwendig, weitere Informationsrechte zu verankern und umweltrelevante NRO's im Sinne der SUP-RL einzubeziehen.

Anpassungs-  
empfehlung

Beim Landesraumordnungsprogramm wird empfohlen, es wegen der geringen Betroffenheitsdichte für den einzelnen Bürger bei einer qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung zu belassen. Im Sinne einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch nicht nur die in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierte Öffentlichkeit zuzulassen.

Jedenfalls sollten für einen einheitlichen Vollzug NRO's definiert werden. Es besteht z.B. die Möglichkeit, Vereine, die Umwelt- bzw. Naturschutzziele im Vereinsstatut haben, sowie Bürgerinitiativen als Zusammenschluss mehrerer Personen, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können und/oder Interessen des Natur- bzw. Umweltschutz vertreten, als NRO's zu bestimmen. Bei Vereinen könnten die Mitgliederzahl und die Dauer des Bestandes weitere Kriterien sein, die jedoch nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollen, d.h. geringe Schwellen vorsehen sollten.

Problematisch dabei ist, die „Relevanz“ von NRO's festzustellen. Eine einfache, pragmatische Lösung wäre, alle NRO's als „relevant“ anzusehen, die ein Interesse an einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des Landesraumordnungsprogrammes äußern. Dafür könnte die Planungsabsicht zum Landesraumordnungsprogramm allgemein kundgemacht werden und eine Frist vorgesehen werden, innerhalb derer sich NRO's zur qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung melden bzw. interessierte Bürger zu Bürgerinitiativen zusammengefasst werden können.

Da bei den Raumordnungsprogrammen für Sachbereiche und bei den regionalen Raumordnungsprogrammen bereits ein hoher Konkretisierungsgrad erreicht werden kann, wodurch auch die Betroffenheit entsprechend zunimmt, wird hier für diese Programmarten eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung nahegelegt, die sich an sämtliche Bürger des Untersuchungsraums der Planungsauswirkungen – auch wenn dieser größer als der eigentliche Planungsraum ist – richten sollte.

Diese allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet nicht nur einen Mehraufwand, sondern auch die Möglichkeit, die Akzeptanz für die Planung zu steigern, was z.B. bei der Klärung von Standortfragen die nachfolgenden Verfahren der örtlichen Raumordnung entsprechend entlasten kann.

## Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Analyse

Grenzüberschreitende Konsultationen zur Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen sind im Oö. ROG nicht vorgesehen, jedoch eine Vor-

stufe dazu, nämlich eine Auskunftspflicht: *Bei raumbedeutsamen Planungen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu unterrichten* (§ 9 Abs. 3 Oö. ROG). Diese Auskunftspflicht ist jedoch nicht ausdrücklich mit einem Stellungnahmerecht verknüpft, sodass der SUP-RL nicht entsprochen wird. Den Nachbarstaaten müsste ein Dialog über die überörtlichen Raumordnungsprogramme gesetzlich angeboten werden.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die SUP-RL-konforme Abwicklung von **grenzüberschreitenden Konsultationen** wäre die Auskunftspflicht gegenüber (EU-)Nachbarstaaten um ein Stellungnahmerecht zum Entwurf des jeweiligen Raumordnungsprogramms samt Umweltbericht zu erweitern, sofern grenzüberschreitende Konsultationen vereinbart sind. Bei den grenzüberschreitenden Konsultationen sind die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates einzubinden.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, für die grenzüberschreitenden Konsultationen ein Modell ähnlich den Regelungen aus dem UVP-Gesetz zu entwickeln (vgl. § 10 UVP-G).

## Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung

Analyse

Für ein Monitoring sind derzeit folgende Anhaltspunkte auf der überörtlichen Ebene vorhanden: Die Raumordnungsprogramme sind zu ändern, wenn sich u.a. die Planungsvoraussetzungen geändert haben oder es das Gemeinwohl erfordert (vgl. § 12 Oö. ROG). Das setzt voraus, dass die Planungsvoraussetzungen und die Raumordnungsprogramme regelmäßig überprüft werden, um Diskrepanzen zwischen den Planungsvoraussetzungen und -inhalten erkennen zu können.

Inwieweit auch Umweltauswirkungen der Raumordnungsprogramme Gegenstand dieser Untersuchungen sind und ob sich bei einem Auseinanderdriften von Soll- und Ist-Zustand entsprechende Gegenmaßnahmen ableiten, geht aus dem Oö. ROG jedoch nicht eindeutig hervor. Damit wird der SUP-RL in diesem Punkt nicht entsprochen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die überörtliche Raumordnung ist eine Regelung einzuführen, die ein regelmäßiges **Monitoring** der Umweltauswirkungen des überörtlichen Raumordnungsprogrammes vorsieht.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, das umweltbezogene Monitoring in eine turnusmäßige Überprüfung der Planinhalte zu integrieren, wie sie etwa aus der regelmäßigen Überarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen bekannt ist. Für dieses Monitoring sind angemessene Prüfperioden vorzusehen und entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die ein rasches Überprüfen des Grades der Zielerreichung der Pläne und Programme ermöglichen.

## Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung

Analyse

Die Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung ergibt sich aus der allgemeinen Aufgabe der Raumordnung, neben ökonomischen und sozio-kul-

turellen Aspekten auch den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, müssen die Umweltauswirkungen der Planungen bereits während des gesamten Planungsprozesses mitgedacht werden. Ein für die SUP-RL maßgeblicher Mechanismus dafür, nämlich die Berücksichtigung des Umweltberichts, ist im Gegensatz zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen im Oö ROG nicht vorgesehen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** ist laut der SUP-RL durch das Auseinandersetzen der Entscheidungsträger mit dem Umweltbericht und den Stellungnahmen der konsultierten Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls der Nachbarstaaten sicherzustellen. Es ist daher eine Regelung vorzusehen, die gewährleistet, dass die Ergebnisse der SUP, der Umweltbericht und die Stellungnahmen aus den Konsultationen, in der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, den entsprechenden Passus aus den Regelungen zur örtlichen Raumordnung des Oö. ROG sinngemäß zu übernehmen: Bei der örtlichen Raumordnung wird festgelegt, dass die Entwürfe und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen sind. Der Gemeinderat hat daher über jede Stellungnahme zu beschließen hat (vgl. örtliche Raumordnung). Bei Anwendung dieser Regelung in der überörtlichen Raumordnung ist künftig weiters der Umweltbericht beizufügen. Wenn eine größere Anzahl von Stellungnahmen zu erwarten ist, könnte hier die Möglichkeit eingeräumt werden, die eingebrachten Stellungnahmen themenspezifisch zusammenzufassen, in der Landesregierung komprimiert darüber zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

## Bekanntgabe der Entscheidung

Analyse

Die Bekanntgabe der Entscheidung, d.h. die Kundmachung des jeweiligen Raumordnungsprogramms, findet im Landesgesetzblatt für jedermann zugänglich statt, sodass sich jedermann über das Ergebnis der Planung informieren kann. Darüber hinaus sind die Raumordnungsprogramme beim Amt der Landesregierung sowie bei den betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufzulegen (vgl. §11 Abs 7 Oö ROG). Eine Erklärung, wie die Umwelterwägungen und Stellungnahmen der konsultierten Beteiligten auf die Entscheidung gewirkt haben, wird gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass auch in diesem Punkt die Anforderungen der SUP-RL nicht erfüllt sind.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur **Bekanntgabe der Entscheidung** sind das angenommene Raumordnungsprogramm und eine **Erklärung zur Entscheidung** zugänglich zu machen, die erläutert, wie die Umwelterwägungen und die SUP-Ergebnisse in die Entscheidung eingeflossen sind, warum einer bestimmten Entwurfsvariante der Vorzug gegeben wurde und wie das Monitoring durchgeführt wird. Diese Erklärung ist nebst dem angenommenen Raumordnungsprogramm den konsultierten Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und den gegebenenfalls konsultierten Nachbarstaaten zugänglich zu machen.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, die Erklärung zur Entscheidung als eigenständigen Bericht zu publizieren und von der Kundmachung des Raumordnungsprogramms im Landesgesetzblatt zu trennen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt braucht

nur einen Verweis darauf zu enthalten, wo und wann die Erklärung der Entscheidung zugänglich ist. Dieser Bericht sollte dann am Raumordnungskataster für jedermann zugänglich bereit gehalten, auf den Gemeinden aufgelegt und gemeinsam mit dem beschlossenen Raumordnungsprogramm im Internet veröffentlicht werden. Dafür müsste jedoch auch der Raumordnungskataster für jedermann geöffnet werden. Derzeit muss man für eine Einsicht ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft machen (vgl. § 10 Oö ROG).

## 4.2.3 Örtliche Raumordnung

### 4.2.3.1 Inhalte

Bei der örtlichen Raumordnung sind in Oberösterreich drei örtliche Raumpläne zu berücksichtigen: das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan. Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept werden gemeinsam verordnet, wodurch der Titel „Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept“ begründet ist.

Der **Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept** besteht, wie der Name sagt, aus einem Örtlichen Entwicklungskonzept und einem Flächenwidmungsplan. Diese beiden Planwerke sind inhaltlich voneinander getrennt, werden aber miteinander verordnet und bilden eine Hierarchie, die aus der Planungsaufgabe und dem Planungshorizont abgeleitet wird:

- Das Örtliche Entwicklungskonzept, welches einen Planungshorizont von 10 Jahren hat, dient als Grundlage der Flächenwidmung und enthält die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung. Es darf den überörtlichen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen und hat die Raumordnungsziele und -grundsätze zu erfüllen.
- Der Flächenwidmungsplan konkretisiert das örtliche Entwicklungskonzept, indem er parzellenscharf Festlegungen für mögliche Nutzungen in den Hauptwidmungskategorien Bauland, Grünland und Verkehrsflächen trifft. Er darf dem örtlichen Entwicklungskonzept und allen hierarchisch darüber liegenden Planungen nicht widersprechen. Er hat einen Planungshorizont von 5 Jahren.

Für die Inhalte und die Aufbereitung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes** bestehen folgende Vorgaben: Es setzt sich aus einem Textteil mit ergänzenden zeichnerischen Darstellungen – dem sogenannten Funktionsplan – zusammen. Es hat jedenfalls grundsätzliche Aussagen zu enthalten über (vgl. § 18 Oö.ROG):

- *die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen unter besonderer Berücksichtigung von ökologisch wertvollen Gebieten, Gebiete mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, Neuaufforstungsgebiete sowie Frei- und Erholungsflächen;*
- *den künftigen Baulandbedarf;*
- *die räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die künftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einschließlich der Festlegung von Vorrangflächen des Baulandes und des Grünlandes;*

- *die geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde im Bereich der Verkehrserschließung, der Ver- und Entsorgung sowie soziale und kulturelle Einrichtungen;*
- *die Sicherung eines wirksamen Landschafts- und Umweltschutzes.*

Das Örtliche Entwicklungskonzept ist also als längerfristiges Leitbild der Gemeinde für die eigene räumliche Entwicklung und die Abstimmung der raumbedeutsamen Maßnahmen untereinander zu verstehen.

Während die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes noch viele Freiheitsgrade der Gestaltung und Detaillierung für die durchführenden Planer und annehmenden lokalen Behörden offen lässt, bestehen vom RO-Gesetzgeber sehr strikte Anweisungen für die Ausführung des **Flächenwidmungsplanes**. Diese betreffen sowohl den Inhalt als auch die zeichnerische Darstellung.

Wie bereits erwähnt, ist jede Parzelle der Gemeinde einer Flächenwidmung aus den Hauptwidmungskategorien zuzuordnen. Dabei sind eine Reihe von Umwelt-erwägungen zu berücksichtigen, um zum einen dem Natur- und Umweltschutz zu dienen und zum anderen Nutzungskonflikte zu minimieren. Im einzelnen handelt es sich bei diesen Festlegungen um folgende (vgl. §§ 21-23, 29, 30 Oö. ROG):

• **Bauland:**

- + Zunächst dürfen nur solche Flächen als Bauland gewidmet werden, welche sich wegen der „*natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung eignen. Das gilt auch für Gebiete, deren Aufschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für die kulturelle, hygienische, Verkehrs-, Energie- und sonstige Versorgung sowie für die Entsorgung erforderlich machen würde.*“ (vgl. § 21 Abs 1 Oö ROG). Dies bedeutet, dass z.B. Bereiche mit starken Naturgefahren, sowie Bereiche, in denen u.a. Maßnahmen des technischen Umweltschutzes (z.B. Entsorgung) nur unwirtschaftlich durchgeführt werden können, nicht als Bauland ausgewiesen werden dürfen. Dies dient nicht nur dem Schutz des Baulandes, sondern auch dem Umweltschutz und erfordert Umwelterwägungen.
- + Das Oö ROG ermächtigt die Landesregierung, „*zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen und zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes*“ (vgl. § 21 Abs 3) Betriebstypen festzulegen. Dabei wird für diese Betriebstypen bestimmt, in welchen Widmungskategorien sie angesiedelt werden können. Für diese Festlegung sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen ausschlaggebend. Eine solche Betriebstypenverordnung liegt für das Land Oberösterreich vor (vgl. LGBl. 111/1997).
- + Des Weiteren werden für einzelne Widmungskategorien im Bauland Festlegungen getroffen, die dem Umweltschutz dienen (vgl. § 22 Oö ROG):
  - Im *Wohngebiet* dürfen neben Wohngebäuden nur solche Nutzungen angesiedelt werden, die den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner des Gebietes dienen und die keine Gefahren, keine erheblichen Nachteile oder keine erheblichen Belästigungen der Bevölkerung mit sich bringen.

- Im *Kerngebiet* sind neben Wohngebäuden vorrangig öffentliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Versammlungs- und Vergnügungsstätten anzusiedeln. Bauten und Anlagen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die im Kerngebiet wohnende und anwesende Bevölkerung bringen, sind in Kerngebieten untersagt.
- *Gemischte Baugebiete* können neben in Wohn- und Kerngebieten zulässigen Nutzungen auch Klein- und Mittelbetriebe aufnehmen, die die Umgebung nicht wesentlich stören.
- In *Betriebsbaugebieten* dürfen nur Betriebe errichtet werden, die ihre Umgebung (durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen) weder erheblich stören noch (insbesondere durch Dämpfe, Gase, Explosionsstoffe oder durch Strahlung) gefährden. Bauten und Anlagen für andere Nutzungen sind nicht erlaubt.
- Betriebe, die die Umgebung erheblich stören können, dürfen nur in *Industriegebieten* errichtet werden. Bauten und Anlagen für andere Nutzungen sind – sofern sie nicht mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen – untersagt.
- Des Weiteren sind gewisse Bauten und Anlagen des Dienstleistungsbereichs wie Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf, Großkinos, Großdiskotheken sowie Ver- und Entsorgungsanlagen nur in dafür vorgesehenen *Sonderwidmungen im Bauland* gestattet bzw. dürfen nur in solchen errichtet werden.

• **Grünland:**

- + Grünlandwidmungen sind zunächst der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen Flächen sowie Ödland. Als Ödland können Flächen bezeichnet werden, die weder einer Baulandnutzung, noch einer Nutzung als landwirtschaftliche Flächen oder Verkehrsflächen unterliegen (sollen) und auch keine überörtlichen Nutzungen beinhalten, welche als Ersichtlichmachungen dargestellt werden müssten. Im Wesentlichen können unter Ödland also auch Flächen verstanden werden, welche keiner anthropogenen Nutzung unterliegen, d.h. der Natur überlassen werden.
- + Spezielle Grünlandwidmungen können je nach Erfordernis für bestimmte Bereiche mit Erholungsnutzungen ausgewiesen werden, aber auch für Flächen, die besondere Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz haben: „Grünflächen, sofern die Ausweisung aus Gründen einer geordneten Flächenwidmung notwendig ist, wie Grünzüge oder Trenngrün“ (vgl. § 30 Abs 3 Oö ROG). Als Grünzüge können z.B. Flächen von hohem ökologischen Wert wie Uferschutzzonen, Waldrand-Schutzbereiche etc. ausgewiesen werden. Trenngrün dient entweder dem Immissionsschutz oder gestalterischen Zwecken (wie z.B. Straßenbegleitgrün, welches aber bei entsprechender Ausführung auch dem Immissionsschutz zugeordnet werden kann).
- + Bauführungen im Grünland sind – ausgenommen Bauten und Anlagen, die der ordnungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Grünlandwidmung dienen – nicht gestattet.

- **Verkehrsflächen**

- + Zu Verkehrsflächen bestehen direkt keine speziellen Regelungen, die der Absicherung aus Natur- und Umweltschutzgründen dienen. Allerdings sind, wie bereits aus den oben genannten Ausführungen erkennbar ist, eine Reihe von Maßnahmen im Bauland und im Grünland auch dazu zu verwenden, um Belastungen aus Verkehrsflächen zu vermeiden.

Daher kann resümierend konstatiert werden, dass die Flächenwidmungsplanung eine Reihe von Umwelterwägungen in ihren Planungsprozess zu integrieren hat, die sich nicht nur aus den allgemeingültigen Raumordnungszielen und -grundsätzen, der Umsetzung der überörtlichen Raumordnung und der Ziele und Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ergeben, sondern auch aus den im ROG vorgegebenen gesetzlichen Inhalten des Flächenwidmungsplanes.

Die **Bebauungspläne** ordnen die räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie das Maß der baulichen Nutzung. Damit soll eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden werden. Wesentliche Aspekte dabei sind ein ausreichendes Maß an Licht, Luft, Sonne sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Hygiene und der Feuersicherheit. Die Bauungspläne sind von den Gemeinden durch Verordnung für jene Gebiete zu erlassen, in denen dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. (vgl. § 31 Oö ROG).

Für den Bauungsplan werden im Oö. ROG Mindestinhalte und vertiefende optionale Inhalte vorgesehen (vgl. § 32 Oö ROG). Dabei können folgende Inhalte dem Umweltschutz zugeordnet werden:

- die Art der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung;
- bei den vertieften optionalen Inhalten die Bestimmungen über die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie die Maßnahmen der Dach- und Gebäudebegrünung, Bestimmungen über Lärm- und Schallschutzwände sowie ähnliche Umwelteinrichtungen.

Die Anordnung der Baukörper zueinander sowie deren Größe bestimmt z.B. auch den Energieverbrauch, die Abschirmung gegenüber Lärm, Abgasen etc., sodass bei entsprechender Ausgestaltung des Bauungsplans nicht nur die speziell umweltbezogenen Inhalte dem Umweltschutz dienen.

Des Weiteren dürfen die Bauungspläne den Raumordnungszielen und -grundsätzen, den überörtlichen Raumordnungsprogrammen und dem Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept nicht widersprechen.

#### 4.2.3.2 Verfahrensschritte

Das Verfahren zur Inkraftsetzung eines **Flächenwidmungsplans mit örtlichem Entwicklungskonzept** ist langwierig und besteht aus zwei Komponenten: dem Verfahren in der Gemeinde und dem aufsichtsbehördlichen Verfahren.

Da das örtliche Entwicklungskonzept Teil der Verordnung des Flächenwidmungsplanes ist, durchläuft es die selben formalen Verfahren. Der Planungsprozess zum örtlichen Entwicklungskonzept ist nicht weiter geregelt und obliegt den selbst gesetzten Regeln in der Gemeinde. Es ist nur festgelegt, dass eine geeignete Bürgerbeteiligung stattzufinden hat. Wie diese abläuft und wer eingebunden wird, bleibt der Gemeinde überlassen (vgl. § 18 Abs. 2 Oö. ROG).

Die folgenden skizzierten Verfahrensschritte für den Flächenwidmungsplan beinhalten (im 10-jährigen Turnus) immer auch das Verfahren für das örtliche Entwicklungskonzept, weil beide gemeinsam verordnet werden bzw. weil das Entwicklungskonzept Teil des rechtskräftigen Flächenwidmungsplans ist (vgl. §§ 33, 34 Oö ROG).

Wenn der Flächenwidmungsplan im ersten Entwurf vorliegt, beginnt das formale Verfahren für dessen Annahme. Zunächst haben eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Gelegenheit zur Stellungnahme: die in Betracht kommenden Bundesdienststellen, die Landesregierung, die benachbarten Gemeinden, die Kammern, die Oö. Umweltanwaltschaft zu Belangen des Umweltschutzes sowie sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts, von denen bekannt ist, dass ihre Interessen berührt werden. Der Landesregierung sind mit der Aufforderung zur Stellungnahme mehrere Planentwürfe vorzulegen. Gleichzeitig ist die Absicht zur Flächenwidmungsplanung vom Bürgermeister in der Gemeinde kundzumachen und mit der Aufforderung zu verknüpfen, dass jeder, der ein Interesse glaubhaft macht, innerhalb einer bestimmten Frist seine Planungsinteressen am Gemeindeamt schriftlich einbringen kann. Für die Bekanntgabe der Planungsinteressen der Bürger muss kein Entwurf aufgelegt werden.

Nach dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden, der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und der Planungsabsichten der Privaten, Unternehmen etc. wird der Flächenwidmungsplanentwurf im informellen Rahmen entgültig ausgearbeitet. Wenn diese Entwurfsarbeit abgeschlossen ist, beginnt der nächste formale Schritt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Vor dem Gemeinderatsbeschluss ist der Flächenwidmungsplanentwurf (mit dem Entwurf zum örtlichen Entwicklungskonzept, sofern dieses geändert wird) durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann während der Auflagefrist Stellungnahmen – Anregungen oder Einwendungen – einbringen.

Alle abgegebenen Stellungnahmen sind dem Gemeinderat gemeinsam zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies bedeutet, dass sich der Gemeinderat mit jeder Stellungnahme auseinandersetzen und über deren Verwerfung oder Annahme abstimmen muss, wobei dies eine Planänderung bedeuten kann. Ein zusammenfassender Bericht darüber wird gemäß dem Oö ROG nicht erstellt.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung beruht darauf, dass das Land ein Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden hat. Das Land kontrolliert dabei, ob die Planungen der Gemeinde dem Raumordnungsgesetz, den Raumordnungszielen und -grundsätzen und den überörtlichen Planungen entsprechen so-

wie die Entfaltungsmöglichkeit der Nachbargemeinden oder des Landes nicht behindern. Das Land kann die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes mit örtlichem Entwicklungskonzept nur bei Vorliegen definierter Sachverhalte verweigern. Es darf jedoch selbst keine Änderungen an den Planungen der Gemeinde vornehmen. Wenn das Land zustimmt, ist der Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept als Verordnung der Gemeinde kundzumachen. Daraufhin sind die Pläne am Gemeindeamt zur Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten.

Für **Bebauungspläne** gelten die selben Regeln mit einer Ausnahme (vgl. §§ 33, 34 Oö ROG): Bei der ersten Stellungnahme der Landesbehörden zu den Planentwürfen wird der Gemeinde mitgeteilt, ob ein aufsichtsbehördliches Verfahren wie beim Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept notwendig wird. Dieses ist dann erforderlich, wenn überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden. Die Landesbehörde ist daher mit dem Plan nur einmal, bei Vorliegen der ersten Entwürfe konfrontiert, sofern nicht überörtliche Interessen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach sich ziehen.

Je nach dem, ob die Landesregierung eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einfordert, kann der Bebauungsplan nach der Annahme durch den Gemeinderat entweder sofort kundgemacht werden oder muss noch vor der Kundmachung das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren durchlaufen. Die Bebauungspläne sind daraufhin am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten.

#### 4.2.3.3 Analyse und Anpassungsvorschläge

##### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

###### Analyse

Die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist Teil des gesetzlichen Planungsauftrages für das **örtliche Entwicklungskonzept**, wie aus den Zielsetzungen und Inhalten leicht ersichtlich ist: Die Sicherung eines wirksamen Landschafts- und Umweltschutzes ist ebenso Planungsauftrag wie die Berücksichtigung ökologisch wertvoller Flächen, von Frei- und Erholungsflächen sowie die Festlegung von Vorrangflächen des Grünlandes und des Baulandes. Damit sind sowohl Maßnahmen der Landschaftspflege und des flächenmäßigen Landschaftsschutzes genauso inkludiert als auch der technische Umweltschutz. Dabei gilt wiederum, dass die in den Raumordnungszielen und -grundsätzen angesprochenen Aspekte gegeneinander abzuwägen sind.

Für den **Flächenwidmungsplan** als parzellenscharfe Konkretisierung ergibt sich die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt nicht nur aus der Widerspruchsfreiheit zu den im Entwicklungskonzept getätigten Zielen und Festlegungen, sondern bei zahlreichen Aspekten auch für die Widmungsfestlegungen, wie ebenfalls aus den Planinhalten ablesbar ist: Bei Baulandwidmungen spielen Beeinträchtigungen wie Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Staubemissionen oder Gefährdungen der menschlichen Gesundheit bzw. der Umwelt eine zentrale Rolle. Im Grünland können zum einen für den Naturhaushalt bedeutende Flächen, z.B. wertvolle Biotope, Waldrandzonen, Gewässerzonen etc. speziell geschützt und

von Bebauungen freigehalten werden, zum anderen können z.B. sensible Bereiche durch Immissionsschutzstreifen oder Trenngrün abgesichert werden.

Wie bei allen anderen überörtlichen Raumordnungsprogrammen und örtlichen Raumplänen gilt auch für den **Bebauungsplan** die zwingende Erfüllung der Raumordnungsziele und -grundsätze, darüber hinaus die Widerspruchsfreiheit zu den überörtlichen Raumordnungsprogrammen und zum Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept. Des Weiteren hat der Bebauungsplan spezielle umweltbezogene Inhalte, die die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus gewährleisten sollen. Daher ergeben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für Umwelterwägungen, die im Planungsprozess in jedem Falle zu berücksichtigen sind, wie die Anordnung der Baukörper oder die infrastrukturelle Erschließung.

Falls Zielkonflikte auftreten, ist bei allen **örtlichen Raumplänen** dem Schutz der Umwelt der Vorrang einzuräumen, wie aus den grundsätzlichen Ausführungen zum Oö ROG zu entnehmen ist (siehe oben). Daraus kann die Diagnose gestellt werden, dass einer SUP ähnliche Untersuchungen über die Umweltauswirkungen der örtlichen Raumpläne durchgeführt werden müssen. Wie bei der überörtlichen Raumordnung fehlen diesen Untersuchungen einige Merkmale einer SUP, sodass der SUP-RL nicht entsprochen wird.

Anpassungs-  
erfordernisse

Gemäß der SUP-RL ist in Zukunft eine **SUP während der Planungsphase** einzurichten. Sie ist mit ihren Schritten während der Ausarbeitung und vor der Entscheidung durchzuführen. Diese SUP umfasst die in Kap. 2 angeführten Verfahrensschritte und Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens;
- Alternativen- bzw. Variantenentwicklung, -untersuchung und -bewertung;
- Konsultationen mit den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Nachbarstaaten;
- Erstellung eines Umweltberichts mit den Inhalten aus Anhang I der SUP-RL;
- Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung sowie das Monitoring.

Anpassungs-  
empfehlung

Wesentliche Themen einer SUP sind durch den Planungsprozess sowohl im Entwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan bereits jetzt abgedeckt, wie z.B. die Berücksichtigung ökologisch wertvoller Flächen, die Immissionsproblematik etc. Die entsprechenden Untersuchungen der Umweltauswirkungen sind daher durchzuführen, um die Erfüllung der gesetzlichen Planungsaufträge darlegen zu können. Eine formale Umsetzung der SUP sollte daher einen geringen Mehraufwand bedeuten. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass eine SUP nach dem Prinzip des Tiering in einem eingeschränkten Maße für alle Planungsvorhaben der örtlichen Ebene anzuwenden sein wird (vgl. Kap. 3.3.1.2).

Die SUP kann im Planungsprozess insofern eine verbesserte Klarheit und Transparenz schaffen, als dass die Umwelterwägungen gesondert behandelt werden. Der Katalog der in der SUP-RL geforderten Informationen, die für die

SUP bereitgestellt werden müssen, garantiert, dass wesentliche Aspekte nicht übersehen werden und setzt somit Mindeststandards.

Die SUP sollte auch in der örtlichen Raumordnung als integriertes, prozessbegleitendes Planungsinstrument Anwendung finden und nicht im Nachhinein eine Rechtfertigung der eigenen Planungsüberlegungen aus der Umweltsicht darstellen. Damit kann gewährleistet werden, dass Umwelterwägungen nachvollziehbar in den Planungsprozess einfließen. Dafür wird auch hier empfohlen, den Planungsablauf im ROG stärker zu determinieren, um die Planungsschritte der SUP im Sinne der SUP-RL in das ROG übernehmen und in den Planungsprozess integrieren zu können.

### Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung

Analyse	Weder für das Entwicklungskonzept noch für den Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan sind Variantenstudien zum Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung im Gesetz vorgesehen, wenngleich das Aufstellen von Planungsvarianten und die Untersuchung von Handlungsspielräumen wesentliche Teile des Planungsprozesses in der Gemeinde sind.
Anpassungserfordernisse	Die zur Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen <b>Alternativen bzw. Varianten</b> im Zuge des Planungsprozesses ist verpflichtend zu gewährleisten.
Anpassungsempfehlung	Zweckmäßigerweise wird hier vorgeschlagen, diese Alternativen- bzw. Variantenstudien für alle örtlichen Raumpläne im ROG zu verankern.

### Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Analyse	Ein der Festlegung des Untersuchungsrahmens vergleichbarer formaler Schritt für eine Wirkungsanalyse der Planung ist nicht vorgesehen. Wie bei der überörtlichen Raumordnung gilt auch hier, wenn auch im kleineren räumlichen Rahmen und in höherem Detaillierungsgrad, dass sich der Untersuchungsrahmen aus der Planungsaufgabe und den damit verbundenen wahrscheinlichen Wirkungen ableitet. Durch das Fehlen von Regelungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wird der SUP-RL nicht entsprochen.
Anpassungserfordernisse	Es ist sicherzustellen, dass der <b>Untersuchungsrahmen</b> für die SUP entsprechend der SUP-RL festgelegt wird.
Anpassungsempfehlung	Hier gelten die für die überörtliche Raumordnung gemachten Empfehlungen, dies in einem Scoping durchzuführen. Das Scoping sollte ebenfalls als planungsbegleitender Prozess, nicht als Einzelereignis aufgefasst werden. Es werden daher ebenfalls mindestens zwei Termine, am Beginn der Erhebungsphase und nach Vorlage erster Entwürfe, vorgeschlagen. Damit können die Vorteile der gleichzeitigen Erhebung von Daten für den Planungs- und SUP-Prozess mit der Möglichkeit einer adäquaten Reaktion darauf, dass sich die Untersuchungserfordernisse durch die Alternativen- bzw. Variantenentwicklung ändern können, verbunden werden.

## Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess

### Analyse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind laut SUP-RL Konsultationen mit den Umweltbehörden durchzuführen, indem diese zu Screening, Scoping, zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht Stellung nehmen können. Der Behördenbegriff der SUP-RL wird nicht von der Ausübung von Befehlsgewalt, sondern durch die Fähigkeit zur fachlichen Expertise und die mögliche Betroffenheit ihrer Entscheidungen von den umweltbezogenen Plan- oder Programmauswirkungen bestimmt, wie bei der überörtlichen Raumordnung erläutert wurde. Es können also wie bei der überörtlichen Raumordnung prinzipiell Behörden auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene als Umweltbehörden für die Konsultationen in Frage kommen. Nach Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL hat der Mitgliedstaat die zu konsultierenden Umweltbehörden zu bestimmen.

Zunächst ist festzustellen, welche Behörden in die Erstellung örtlicher Raumpläne schon jetzt eingebunden sind. Bis zur Annahme des endgültigen Planentwurfs ist das Verfahren für alle örtlichen Raumpläne gleich: Beim Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept und beim Bebauungsplan haben schon jetzt Behörden des Landes, des Bundes und der Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planentwürfen.

Im folgenden sind nun Schlussfolgerungen für die natur- und umweltbezogenen Behörden der einzelnen Planungshierarchien zu ziehen: Die Gemeinden verfügen über keine entsprechende Expertise in Form von natur- und umweltbezogenen Dienststellen. Aus Sicht der SUP-RL ist es nicht erforderlich, eine Umweltbehörde auf der Gemeindeebene zu „konstruieren“, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der Umweltbehörden auf andere Art, z.B. durch Landesdienststellen, gewährleistet werden kann.

In ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich sind jedenfalls die Landesbehörden einschließlich der Bezirksverwaltungsbehörden berührt, kommen ihnen doch wesentliche Kompetenzen in Natur- und Umweltschutzsachen zu. Des Weiteren sind die Organe des Landes auch für die Planungskoordination mit und zwischen den Gemeinden verantwortlich. Planungen von Gemeinden, die die Entwicklung des Gesamtgebietes oder der Nachbargemeinden negativ beeinflussen, ist im aufsichtsbehördlichen Verfahren die Rechtswirksamkeit zu versagen.

Bereits jetzt sieht das Oö. ROG ein Stellungnahmerecht der Landesregierung zu den Entwürfen des Flächenwidmungsplanes mit örtlichem Entwicklungskonzept und des Bebauungsplanes vor. Auch der Oö. Umweltschutzbehörde wird – soweit Belange des Umweltschutzes in Frage stehen – explizit ein Stellungnahmerecht zum jeweils fertigen Planentwurf eingeräumt (vgl. § 33 Abs. 1 Oö. ROG).

Prinzipiell kommt auch die Oö. Umweltschutzbehörde für die Nominierung als Umweltbehörde in Frage: Sie verfügt zwar nicht über Befehlsgewalt – was kein zwingendes Kriterium für die Umweltbehörde bedeutet –, aber über die notwendige Expertise zu natur- und umweltrelevanten Fragestellungen u.a. Meinungsäußerungen abzugeben. Sie hat u.a. die Aufgaben, die Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt zu betreiben, die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren zu vertreten, Missstände im Interesse des Umweltschutzes wahrzunehmen sowie Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, die ei-

ner Begutachtung zugeführt werden, aus Sicht des Umweltschutzes zu begutachten (vgl. § 4 Abs. 4, 5 Oö. Umweltschutzgesetz 1996).

Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist für die Umsetzung der SUP-RL nicht geeignet, da es erst nach der Annahme des jeweiligen Plans in der Gemeinde stattfindet. Ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden ist in der SUP-RL nicht gefordert. Daher gelten die Ausführungen zu den Konsultationen mit den Umweltbehörden auch für alle Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie deren Änderungen – sofern sie einer SUP zu unterziehen sind – auch dann, wenn kein aufsichtsbehördliches Verfahren durchgeführt werden muss. Allerdings spricht nichts dagegen, dass die Landesregierung sowohl Aufsichts- als auch Umweltbehörde ist. Dies würde auch Synergien ergeben, da die SUP schon als Instrument zur Klärung der Positionen der Aufsichtsbehörde und als eine Plattform für partnerschaftliches Planen zwischen den Gemeinden und dem Land dienen kann.

Des Weiteren können auch Bundesbehörden in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den Planungen der Gemeinden betroffen sein. Bereits jetzt sind die „in Betracht kommenden Bundesdienststellen“ zur Stellungnahme zu den ausgearbeiteten Planentwürfen – jedoch nicht als Umweltbehörde im Sinne der SUP-RL – berechtigt.

Welche der möglicherweise in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich durch die jeweilige Planung tangierten Behörden nun als „zu konsultierend“ im Sinne der SUP-RL angesehen werden sollten, wird nun im folgenden analysiert: Wie bereits bei der überörtlichen Raumordnung dargelegt wurde, bestimmt Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL der Mitgliedstaat die Umweltbehörden. Nicht alle in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich beeinflussten Behörden müssen auch als Umweltbehörden in die SUP eingeschlossen werden.

Da die Landesdienststellen in jedem Falle von den umweltbezogenen Planauswirkungen berührt werden, der Landesregierung bereits in den aktuellen Verfahrensregeln Stellungnahmerechte zukommen und ihnen die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden obliegt, kann hier empfohlen werden, die natur- und umweltrelevanten Landesdienststellen als maßgebliche Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL auch für die örtliche Raumplanung vorzusehen. Der SUP-RL wäre durch die Nominierung der Landesdienststellen als Umweltbehörden für die SUP Genüge getan.

Als gleichwertige Alternative könnte die Oö. Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde im Sinne der SUP-RL auftreten. Ihr obliegt die Wahrung der Interessen des Umweltschutzes. Ein Vorteil der Umwelthanwaltschaft gegenüber den Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung läge darin, dass die Umwelthanwaltschaft nicht auf die Kompetenzen einzelner Abteilungen, z.B. spezieller Umweltmedien, beschränkt wäre und in ihrer Stellungnahme den Querschnitt aller natur- und umweltrelevanten Themen (von Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Abwasser, Abfall etc.) verfolgen könnte. Des Weiteren ist die Umwelthanwaltschaft im Gegensatz zu den Fachabteilungen nicht weisungsgebunden.

Eine eindeutige Präferenz für die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung oder der Oö. Umwelthan-

waltschaft als Umweltbehörde kann aus Autorensicht nicht festgestellt werden. Beide Varianten sind gleichwertig und würden gleich gut in die bestehenden Verfahren integrierbar sein. Auch eine Kombination beider Varianten wäre denkbar, d.h. die Nominierung sowohl der natur- und umweltrelevanten Fachabteilungen und der Oö. Umweltschutzbehörde.

Darüber hinaus ist die Stellung der Behörden des Bundes und Nachbargemeinden zu klären, wobei hier kein eindeutiges Anpassungserfordernis abgeleitet werden kann. Sie können in die Nennung der Umweltbehörden eingeschlossen werden, müssen dies aber nicht.

Dies ergibt die Diagnose, dass die SUP-RL in Bezug auf die Konsultationen mit den Umweltbehörden zu den Planentwürfen auf der Gemeindeebene teilweise bereits durch Regelungen des Oö. ROG erfüllt ist. Es fehlen noch die ausdrückliche Nennung der umweltrelevanten Dienststellen oder des Oö. Umweltschutzwalts als Umweltbehörden und die Beziehung der Umweltbehörden zu Screening, Scoping und zum Umweltbericht.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind laut SUP-RL **Konsultationen mit den Umweltbehörden** zu verankern. Diese Konsultationen haben ein Stellungnahmerecht der Umweltbehörden zu Screening, Scoping, zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht zu umfassen.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, die umweltbezogenen Landesdienststellen und/oder die Oö. Umweltschutzbehörde als Umweltbehörden zu konsultieren. Obwohl durch die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen und/oder der Oö. Umweltschutzbehörde der SUP-RL Genüge getan wird, wird hier empfohlen, in Erwägung zu ziehen, die umweltrelevanten Bundesdienststellen und die Nachbargemeinden ebenso als Umweltbehörden in die Beratungen einzuschließen, um die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Wissensbasis der von den Planungsauswirkungen betroffenen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zu stellen. Denkbar wäre, dass auch die Bezirkshauptverwaltungsbehörden als erstinstanzliche Behörden zur Besorgung aller Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung (vgl. WALTER, MEYER 1996, S 316 ff.) zu den Konsultationen beigezogen werden.

## Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen

Analyse

Zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen sind keine zur SUP-RL kompatiblen Regelungen vorhanden. Der Aspekt der Parallelität vergleichbarer Prüfungen – SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP – erhält durch die Planhierarchie innerhalb der örtlichen Pläne sowie mit den überörtlichen Plänen und den auf die örtlichen Pläne aufbauenden Projekten sicherlich ein gewisses Gewicht, wobei die Pläne der unteren Hierarchien durch ausreichend detaillierte Untersuchungen auf den höheren Hierarchien inhaltlich stark entlastet werden können. Da der Bebauungsplan innerhalb der Planhierarchie an unterster Stelle steht und den unmittelbarsten Konnex zu den Projekten aufweist, ist der Aspekt der Doppel- und Mehrfachprüfungen mit SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP besonders zu beachten. Damit bieten sich sicherlich Ansatzpunkte für gemeinsame oder koordinierte Verfahren. Die Verwendung von vorhanden Daten

versteht sich zur möglichst ökonomischen Abwicklung von Planungsprozessen von selbst.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen bestehen keine Anpassungserfordernisse aufgrund der SUP-RL, daher gibt es nur Anpassungsempfehlungen. Ansatzpunkte zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen ergeben sich zum einen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen von Umweltauswirkungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien erforderlich sind, ermöglicht werden.

In der örtlichen Raumplanung bestehen zur Vermeidung der Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der **Planhierarchie** örtliches Entwicklungskonzept - Flächenwidmungsplan - Bebauungsplan zwei Möglichkeiten: im Screening und bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).

Wie in Kap. 3.3.1.2. zum Screening bereits festgestellt wurde, haben die einzelnen Pläne folgende SUP-Relevanz: das örtliche Entwicklungskonzept ist relevant, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sind eingeschränkt relevant. Das bedeutet, dass der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan nur bei Eintreten von bestimmten Konstellationen bezüglich der Umweltauswirkungen möglicher nachfolgender Projekte und der Sensibilität der betroffenen Räume einer SUP zu unterziehen wären, was im Screening im Einzelfall zu klären ist.

Weiters kann der Untersuchungsrahmen derart festgelegt werden, dass inhaltliche Überschneidungen zwischen den Prüfungen ausgeschlossen werden können:

- Bei örtlichem Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan bedeutet dies, dass in der SUP zum örtlichen Entwicklungskonzept die Untersuchungen bereits in der für die Flächenwidmungsplanebene notwendigen Genauigkeit und Detailliertheit durchgeführt werden. Die Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen werden, sollten entsprechend den angestrebten Nutzungen im örtlichen Entwicklungskonzept auch räumlich begrenzt werden. Je genauer ein örtliches Entwicklungskonzept ausgearbeitet ist, desto geringer ist der Aufwand für eine gegebenenfalls auszuarbeitende SUP auf der Flächenwidmungsplanebene.
- Der Bebauungsplan trifft keine Festlegungen über die zulässigen Nutzungen mehr, diese wurden bereits im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Flächenwidmungsplan zu den Gemeindeteilräumen zugeordnet. Im Bebauungsplan geht es um die städtebauliche Gestaltung, mit der auch eine Minimierung von Umweltauswirkungen erzielt werden kann. Demgemäß sind auf der Bebauungsplanebene spezielle Immissionsschutzproblematiken und die Detailfragen der Erschließung Thema der eventuell durchzuführenden SUP.

Neben der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens sind in der örtlichen Raumordnung vor allem gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit der **FFH-Verträglichkeitsprüfung** interessant: Sobald ein Natura-2000-Gebiet von den Auswirkungen betroffen sein kann und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig wäre, können die Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der SUP abgehandelt werden.

Gemeinsame oder koordinierte Verfahren sind auch mit der **UVP** möglich. Da im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan Nutzungsangebote für meist unbekannte Nutzer gemacht werden, ist die Durchführung gemeinsamer SUP's und UVP's auf diesen Planebenen eher unwahrscheinlich. Sie soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, weil Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes auch auf Anregung von Projektwerbern vorgenommen werden können.

Wenn ein Bebauungsplan aufgrund eines UVP-pflichtigen Projektes erstellt oder geändert wird, wären prinzipiell gemeinsame oder koordinierte Verfahren möglich. Auf der Bebauungsplanebene ist es auch schon wahrscheinlicher, dass die Projektwerber über Unterlagen verfügen, die auch die für eine UVP nötige Detailschärfe aufweisen. Dies wird durch den Umstand begünstigt, dass die prinzipielle Standorteignung für stark emittierende Projekte schon auf den oberen Planhierarchien nachgewiesen wurde. Auch daher ist die Durchführung gemeinsamer SUP's und UVP's auf der Bebauungsplanebene realistischer als auf der Ebene der örtlichen Entwicklungskonzepte und der Flächenwidmungspläne.

## Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

### Analyse

Ein Umweltbericht mit allen Informationen laut SUP-RL wird derzeit nicht erstellt. Das **örtliche Entwicklungskonzept** hat jedoch einen Textteil, in dem umweltbezogene und weitere Zielsetzungen und Maßnahmen auf Basis der Raumforschung und Analyse formuliert werden. Diese Textteile enthalten die Ergebnisse der Planungen und Beratungen. Die Grundlagenerhebungen und Analysen sowie die Bewertung der Umwelt- und sonstigen Auswirkungen des gesamten Planvorhabens müssen nicht diesem Textteil beigelegt sein, sondern können auch separat dokumentiert werden. Die inhaltliche Ausgestaltung hängt sehr stark von der konkreten Ausführung des Entwicklungskonzeptes ab.

Der **Flächenwidmungsplan** besteht laut Raumordnungsgesetz aus dem Verordnungstext und den zeichnerischen Darstellungen. Das Entwicklungskonzept kann, zumindest wenn Flächenwidmungsplan und Entwicklungskonzept gleichzeitig überarbeitet werden, als Dokumentation der Planung auch für den Flächenwidmungsplan herangezogen werden. In diesem Falle gilt das für das Entwicklungskonzept Gesagte. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen eigenständigen Erläuterungsbericht zu verfassen, der die Erwägungen zur Planung enthält.

Auch beim **Bebauungsplan** lässt der Gesetzgeber offen, wie die Abwägungsprozesse dokumentiert werden sollen. Erläuterungsberichte zu den Bebauungsplänen, die die Grundlagenerhebung, Analyse, Zielfindung bis hin zur Maßnahmenentwicklung sowie die Abwägungen des Planungsprozesses enthalten, sind wahrscheinlich.

Für alle örtlichen Raumpläne gilt wie bei der überörtlichen Raumordnung, dass die Untersuchungen zur Erfüllung bzw. Abwägung der Raumordnungsziele und -grundsätze durchgeführt werden und die Planungen nachvollziehbar sein müssen. Dass die Untersuchung der Planungsauswirkungen – nicht nur auf die Umwelt – und ihre Dokumentation bereits seit langem ein wesentlicher Teil der Raumordnungspraxis ist, zeigt das Perchtoldsdorf-Erkenntnis (VfGH-Erkenntnis

V 51/77 vom 13. März 1978 (VfSlg 8280) zur Aufhebung von Teilen eines Flächenwidmungsplans in der Gemeinde Perchtoldsdorf).

Hier wird ein Ausschnitt zur nachvollziehbaren Abschätzung der Planungswirkungen – nicht nur der Umweltauswirkungen – wiedergegeben: „Dementsprechend sind die auf der Grundlage solcher [...] gesetzlicher Ermächtigungen erlassenen Planungsmaßnahmen streng daraufhin zu prüfen, ob die Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers in ausreichendem Maße erkennbar sind. [...] Ergibt sich hierbei, dass die erkennbaren Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint, ist eine solche Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.“ Anders ausgedrückt: Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, entsprechen nur dann den Gesetzen, wenn eine ausreichende Raumforschung und Wirkungsanalyse der Planung durchgeführt und dokumentiert wird, um eine entsprechend transparente und nachvollziehbare Entscheidung zu gewährleisten. Einheitliche Standards zur Dokumentation im Sinne eines Umweltberichts nach der SUP-RL fehlen jedoch.

Anpassungs-  
erfordernisse

Der **Umweltbericht** ist als zentrales Dokument der SUP verpflichtend vorzusehen. Auf bestehende Inhalte kann dabei zurückgegriffen werden.

Anpassungs-  
empfehlung

Für die **Flächenwidmungsplanung mit örtlichem Entwicklungskonzept** bietet sich die Integration des Umweltberichts und der weiteren Erläuterungen in den Textteil des örtlichen Entwicklungskonzepts an, sofern das Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan geändert werden (im 10-jährigen Turnus zutreffend). Auch ein eigenständiger Erläuterungsbericht der Planungsabwägungen wäre denkbar. Dabei sind die Textteile, die die Informationen gemäß SUP-RL enthalten, eindeutig als Umweltbericht zu kennzeichnen.

Falls nur der **Flächenwidmungsplan** innerhalb des Entwicklungskonzeptes geändert wird, sollten die Informationen des Umweltberichts in die Erläuterungen zur Umwidmung integriert werden. Beim **Bebauungsplan** wird empfohlen, die Informationen des Umweltberichts in die Erläuterungen zur Bebauungsplanerstellung einzubinden. Wie in Kap. 3 bereits ausgeführt wurde, sollte jedoch eine SUP in diesen Fällen nur eingeschränkt notwendig sein.

Wiederum wird darauf verwiesen, dass der Umweltbericht nicht mit den Kapiteln zu Naturraum und Umwelt gleichgesetzt werden kann, weil im Umweltbericht die Auswirkungen der Planungsfestlegungen, auch der Festlegungen zu Naturraum und Umwelt oder auch Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen zu Naturraum und Umwelt, Besiedlung und Bebauung sowie Verkehr und Infrastruktur, gemäß der Schutzgüterliste laut Anhang I SUP-RL berücksichtigt werden sollen.

## Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit

Analyse

Die Konsultationen mit der Öffentlichkeit erfüllen die Anforderungen der SUP-RL, wenn interpretiert wird, dass bei dem zur Stellungnahme Berechtigten „jedermann, der ein Interesse glaubhaft machen kann“ auch umweltrelevante NRO's dazugehören, die jedenfalls zu konsultieren sind. Des Weiteren werden in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierte NRO's wie die Kammern bereits jetzt

eingeladen. Es besteht eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung, die durch die allgemeine Einsicht und das Stellungnahmerecht vor der Planannahme den Anforderungen der SUP-RL entspricht.

Da alle örtlichen Raumpläne dieses Prozedere durchlaufen, ist die Konformität zur SUP-RL weitgehend hergestellt. Ob beim Bebauungsplan ein aufsichtsbehördliches Verfahren notwendig ist oder nicht, ändert nichts an der Handhabung des Verfahrens in der Gemeinde. Jedenfalls fehlt noch die Stellungnahmemöglichkeit zum Umweltbericht und die Informationspflichten über das Screening.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die Verfahren zu den **Konsultationen mit der Öffentlichkeit** sind durch ein Stellungnahmerecht zum künftig erforderlichen Umweltbericht und durch ein Recht auf Informationen zum Screening zu ergänzen.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Klarstellung im Sinne der SUP-RL wird angeregt, dass die in Frage kommenden nicht in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierten NRO's in die Aufzählung der zur Stellungnahme Berechtigten aufgenommen werden.

Es besteht z.B. die Möglichkeit, Vereine, die Umwelt- bzw. Naturschutzziele im Vereinsstatut haben, sowie Bürgerinitiativen als Zusammenschluss mehrerer Personen, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können und/oder Interessen des Natur- bzw. Umweltschutz vertreten, als NRO's zu bestimmen. Bei Vereinen könnten die Mitgliederzahl und die Dauer des Bestandes weitere Kriterien sein, die jedoch nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollen, d.h. geringe Schwellen vorsehen sollten.

## Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Analyse

Zu den grenzüberschreitenden Konsultationen gelten sinngemäß die Aussagen zur überörtlichen Raumordnung: Es gibt eine Auskunftspflicht ohne Stellungnahmerecht für die Nachbarstaaten.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die SUP-RL-konforme Abwicklung von **grenzüberschreitenden Konsultationen** ist die Auskunftspflicht gegenüber (EU-)Nachbarstaaten gegebenenfalls um ein Stellungnahmerecht zum Entwurf der örtlichen Raumpläne und der jeweiligen Umweltberichte zu erweitern, sofern mit den Nachbarstaaten Konsultationen vereinbart sind.

Anpassungs-  
empfehlung

Die Vorgehensweise kann den Regelungen der überörtlichen Raumordnung angepasst sein. Das Erfordernis von grenzüberschreitenden Konsultationen wird in der örtlichen Raumordnung eher selten bestehen. Hier wird angeregt, grenzüberschreitend bzw. überörtlich wirksame raumordnerische Festlegungen mit erheblichen Umwelteffekten auch tatsächlich in die Hand der überörtlichen Raumordnung zu legen, wie dies z.B. bei Einkaufszentren bereits gemacht wird.

## Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung

Analyse

Die örtliche Raumordnung bietet folgende Ansatzpunkte für ein Monitoring: Das örtliche Entwicklungskonzept ist alle 10 Jahre und der Flächenwidmungsplan alle 5 Jahre zu überprüfen. Wenn diese Überprüfung im Hinblick auf die Umwelt mit

bestimmten Indikatoren verknüpft wird, wäre dies ein Ansatz für ein Monitoring. Diese Indikatoren müssen auch nicht zwingend im Gesetz vorgeschrieben sein, sondern können auch von der Gemeinde autonom bestimmt und im Umweltbericht sowie in der Erklärung über die Entscheidung veröffentlicht werden.

Für die Bebauungsplanung ergeben sich aus dem Umstand, dass auch die Bebauungspläne bei der Änderung der Planungsvoraussetzungen zu überarbeiten sind, Anhaltspunkte für das Monitoring. Die Feststellung, ob die Bebauungspläne mit den Planungsvoraussetzungen übereinstimmen, bedingt auch entsprechende Untersuchungen. Auf die laufende Beobachtung der Umweltauswirkungen der Pläne und Programme wird bei allen örtlichen Raumplänen jedoch nicht explizit verwiesen. Damit ist die Forderung der SUP-RL nach einem Umweltmonitoring nicht ausreichend erfüllt.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die örtlichen Raumpläne ist eine Regelung einzuführen, die ein regelmäßiges **Umweltmonitoring** vorsieht.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, das Umweltmonitoring in die turnusmäßige Überprüfung der Planinhalte zu integrieren. Für dieses Monitoring sind dem jeweiligen Plan-  
typ adäquate Prüfperioden vorzusehen und entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die ein rasches Überprüfen der Zielerreichung der Pläne und Programme ermöglicht. Für die Bebauungspläne wäre auch ausdrücklich eine turnusmäßige Überprüfung gesetzlich festzuschreiben.

## Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung

Analyse

Die Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess erfolgt bei allen örtlichen Raumplänen zum einen dadurch, dass nur Planentwürfe bis zur Entscheidung dringen können, in deren Entstehung Umwelterwägungen eingeflossen sind. Durch das Fehlen des – klar erkennbaren, mit allen Informationen laut der SUP-RL ausgestatteten – Umweltberichts ist dieser Schritt der SUP-RL formal nicht vollständig gewährleistet. Für den zweiten Aspekt dieser beabsichtigten Wirkung der SUP-RL – die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden – bestehen bereits die entsprechenden Mechanismen (jedoch ausschließlich der Nachbarstaaten, siehe oben).

Anpassungs-  
erfordernisse

Bei der **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** ist eine entsprechende Regelung vorzusehen, um sicherzustellen, dass der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen vor der Annahme des Plans im Planungsprozess beachtet werden.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, dass der Umweltbericht gemeinsam – wie in der derzeitigen Handhabung – mit den Planentwürfen und den Stellungnahmen der hiezu Berechtigten dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

## Bekanntgabe der Entscheidung

Analyse

Die Bekanntgabe der Entscheidung findet durch die Auflage des Flächenwidmungsplans mit örtlichem Entwicklungskonzept bzw. des Bebauungsplanes zur allgemeinen Einsichtnahme am Gemeindeamt statt. Eine Erklärung über die Ein-

beziehung der Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung im Sinne der SUP-RL fehlt.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur **Bekanntgabe der Entscheidung** wird der Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept sowie der Bebauungsplan bereits jetzt kundgemacht. In Hinkunft ist auch eine **Erklärung der Entscheidung** über die Umwelterwägungen, die Alternativenwahl, die SUP-Berücksichtigung und das Monitoring zu erstellen und nebst dem angenommenen Plan den an den Konsultationen Beteiligten zugänglich zu machen.

Anpassungs-  
empfehlung

Die zur Herstellung der Konformität zur SUP-RL noch fehlende Erklärung über die Umwelterwägungen, die Alternativenwahl, die SUP-Berücksichtigung und das Monitoring betrifft die Entscheidung über die Annahme der Pläne selbst und kann aus der Dokumentation des Planungs- und Entscheidungsprozesses leicht extrahiert werden. Sie kann gemeinsam mit dem kundgemachten Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept bzw. Bebauungsplan zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Die Kundmachung des entsprechenden örtlichen Raumplans sollte einen Verweis auf die Erklärung der Entscheidung gemäß der SUP-RL enthalten.

## 4.3 Salzburg

### 4.3.1 Grundsätzliches

Die Raumordnung im Lande Salzburg fußt auf der Rechtsgrundlage des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 LGBl. 44/1998 idF. 68/2000. Das S-ROG umschreibt die Aufgabe der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 1 S-ROG) als die „*planmäßige Gestaltung eines Gebietes. Sie zielt auf die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles und nimmt dabei Bedacht auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Respektierung der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft.*“

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat die Raumordnung eine Vielzahl von Zielen zu verfolgen, die ökologische, wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Aspekte abdecken. Die umweltbezogenen Ziele lauten dabei (vgl. § 2 Abs. 1 S-ROG):

- *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
  - + *die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt*
  - + *die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas*
  - + *der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes**
- *[...] Die Nutzung der Wasserkräfte hat unter möglicher Schonung der Landschaft und des Naturhaushaltes zu erfolgen.*
- *Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen und durch Schutzmaßnahmen bestmöglich zu schützen.*
- *Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen Tragfähigkeit im Einklang steht und dass eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. Als gleichbedeutend ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.*
- *Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei einerseits auf die Standortfordernisse, die verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie- und Arbeitsmarktsituation*

*sowie auf lokale Initiativen und andererseits auf die Umweltbeeinträchtigungen und die benachbarten Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen ist.*

- *Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes [...] auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.*

Der hier auszugsweise wiedergegebenen Liste der umweltbezogenen Raumordnungsziele, die den räumlichen Sollzustand beschreiben, werden noch weitere Raumordnungsgrundsätze beigefügt. Letztere geben Auskunft, auf welche Weise die Raumordnungsziele zu erreichen sind. Folgende Raumordnungsgrundsätze weisen einen Umweltbezug auf (vgl. § 2 Abs. 2):

- *haushälterische Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland, Vorrang für Siedlungsentwicklung nach innen, Vermeidung von Zersiedelung;*
- *verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes;*
- *sparsame Verwendung von Energie und vermehrter Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger.*

Aus den hier zitierten Raumordnungszielen und -grundsätzen wird erkennbar, dass die in der SUP-RL geforderte **Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus** für die Umwelt durch die programmatischen Bestimmungen des S-ROG bereits vorgesehen ist. Ein Raumordnungsgrundsatz gibt eine Abwägungsmaxime vor, wenn ökonomische und ökologische Raumansprüche aufeinanderprallen: die Umweltbelange sind in der planerischen Abwägung verstärkt zu berücksichtigen. Damit wird der SUP-RL in diesem Punkt entsprochen, da der Richtlinienentwurf die Berücksichtigung von Umweltbelangen in Planungsprozessen zu seinem Ziel macht.

## 4.3.2 Überörtliche Raumordnung

### 4.3.2.1 Inhalte

Die Instrumente der überörtlichen Raumordnung sind die Entwicklungsprogramme, welche für das gesamte Landesgebiet als Landesentwicklungsprogramm, für das gesamte Land oder Teile davon als Sachprogramme oder für einzelne Planungsregionen als Regionalprogramme erstellt werden. Die Planungsregionen sind im Landesentwicklungsprogramm verbindlich festzulegen. Weiters sind Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe gesetzlich vorgesehen.

Das **Landesentwicklungsprogramm** hat in Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen die Grundsätze und Leitlinien der Landesplanung darzustellen. Es hat folgende Mindestinhalte festzulegen: die zentralen Orte, die Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen und grundlegende Aussagen über Siedlungsstrukturen und -dichten. Es hat zudem das Landesgebiet in Planungsregionen einzuteilen (vgl. § 7 S-ROG).

Die **Sachprogramme** sind ergänzende Teile des Landesentwicklungsprogramms (vgl. § 8 S-ROG). Sie enthalten Vorgaben für die Regionalprogramme und örtlichen Raumpläne auf bestimmten raumbezogenen Sachgebieten in Form von Leitlinien oder durch Festlegung von Richt- und Grenzwerten in Bezug auf bestimmte räumliche Entwicklungsziele.

Derzeit sind im Land Salzburg zwei Sachprogramme in Kraft: eines über Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum und eines über die Errichtung von Golfanlagen.

Für die **Regionalprogramme** trifft das S-ROG die detailliertesten inhaltlichen Festlegungen. Das Regionalprogramm fußt auf einer Strukturuntersuchung und einer Problemanalyse. Es formuliert Ziele und Maßnahmen insbesondere zu folgenden Themen (vgl. § 9 S-ROG):

- Sicherung der natürlichen Umwelt
- Bevölkerungsverteilung
- Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung
- Aufbau der technischen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung
- Aufbau der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur

Alle hier genannten überörtlichen Entwicklungsprogramme haben aus einem Wortlaut und allenfalls erforderlichen planlichen Darstellungen zu bestehen. Bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme sind die Planungen des Bundes, der benachbarten Bundesländer und des benachbarten Auslandes zu berücksichtigen, soweit darüber Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder Staatsverträge bestehen oder dies ohne Beeinträchtigung der Interessen des Landes möglich ist.

Die **Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe** (vgl. § 11a S-ROG) haben festzulegen, dass die Flächen einer Gemeinde für Handelsgroßbetriebe vom Standpunkt der überörtlichen Raumordnung des Landes prinzipiell geeignet sind. Diese vom Land erlassenen Verordnungen haben sich auf bestimmte Grundflächen zu beziehen und das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen und die zulässigen Kategorien der Handelsgroßbetriebe zu bestimmen. Sie dürfen den Raumordnungszielen und -grundsätzen nicht widersprechen und sind im Hinblick auf die Auswirkungen eines genau definierten Vorhabens festzulegen. Die Auswirkungen betreffen die Verkehrsstrukturen, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die Erwerbsmöglichkeiten und die weitere Entwicklung der gewachsenen Lebensräume.

Da die SUP-Relevanz dieser Standortverordnungen – weil es solche im Reverenzbundesland Oö. nicht gibt – in Kap. 3 noch nicht bearbeitet wurde, ist sie zunächst hier zu betrachten: Standortverordnungen sind unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung von Handelsgroßbetrieben, sodass die Bedingungen von Art. 2 SUP-RL erfüllt sind, und setzen einen Rahmen für Projekte nach Anhang II 85/337/EEG, sodass Art. 3 Abs. 2a SUP-RL anzuwenden ist. Sie fallen daher unter die SUP-Pflicht.

#### 4.3.2.2 Verfahren

Die Verfahrensbestimmungen konzentrieren sich auf Mitwirkungsrechte von Rechtsträgern und Personen in der Phase der Planerstellung. Sie sind in den Grundzügen für **alle Entwicklungsprogramme** gleich: Zunächst ist während der Ausarbeitung der Entwürfe bestimmten Rechtsträgern Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzubringen. Diese Rechtsträger sind (vgl. § 6 Abs. 3 S-ROG):

- *der Bund*
- *die in Betracht kommenden Gemeinden und Regionalverbände*
- *die Kammern und sonst in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen*

Ihre Anregungen fließen in den weiteren Planungsprozess ein, sofern sie mit den grundsätzlichen Zielvorstellungen des Landes kompatibel und untereinander koordinierbar sind. Darüber hinaus haben die genannten Rechtsträger vor der Verbindlicherklärung der Entwicklungsprogramme durch Verordnung ein Stimmrecht zum Entwurf.

Nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt sind die Entwicklungsprogramme in den mit den Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Landesdienststellen sowie in den in Betracht kommenden Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Einsicht aufzulegen (vgl. § 6 S-ROG).

Bei den **Regionalprogrammen**, welche innerhalb der Planungsregionen des Landesentwicklungsprogramms von den Regionalverbänden erstellt werden, gelten darüber hinausgehende Beteiligungsrechte: Der Regionalverband hat die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise sicherzustellen. Dafür sind in jeder Verbandsgemeinde die sie betreffenden Erhebungen, Analysen, Ziele und Maßnahmen darzustellen und Äußerungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen. Diese Äußerungen sind in die Beratungen über das Regionalprogramm einzubeziehen (vgl. § 9 S-ROG).

Die Regionalverbände müssen den Entwurf des jeweiligen Regionalprogramms beschließen und der Landesregierung vorlegen. Die Landesregierung prüft diese Entwürfe darauf, ob sie den Bestimmungen des S-ROG sowie den grundsätzlichen Zielvorstellungen des Landes, insbesondere mit jenen, die im Landesentwicklungsprogramm oder in den Sachgebietsprogrammen festgelegt wurden, entsprechen und mit den Planungen der benachbarten Regionalverbände übereinstimmen. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Entwürfe von den Regionalverbänden zu überarbeiten. Ansonsten werden die Regionalprogramme von der Landesregierung durch Verordnung verbindlich erklärt.

Die Beteiligung bei der Erstellung der **Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe** ist im Vergleich zu den Regionalprogrammen vereinfacht geregelt: Die Standortgemeinde und die oben angeführten Rechtsträger haben ein Stimmrecht zum Entwurf. Eine Beteiligung der Bevölkerung ist nicht vorgesehen (vgl. § 11a S-ROG).

### 4.3.2.3 Analyse und Anpassungsvorschläge

#### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

##### Analyse

Die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt wird **bei allen Entwicklungsprogrammen** und bei der **Standortverordnung für Handelsgrößbetriebe** (im folgenden kurz Standortverordnung) dadurch gewährleistet, dass sie in Ausführung der Zielbestimmungen ergehen. Das heißt, dass alle Entwicklungsprogramme und die Standortverordnung nur in Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen erlassen werden dürfen. Dies bedeutet, dass immer ökologische, ökonomische, soziale, gesundheitliche und kulturelle Aspekte in den Planungsprozessen abzuwägen sind. Bei konkurrierenden ökonomischen und ökologischen Raumansprüchen sind die Umweltbelange in der Abwägung verstärkt zu berücksichtigen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die umweltrelevanten Aspekte vollständig erhoben und bewertet wurden und in den planerischen Abwägungsprozess eingeflossen sind.

Die **Regionalprogramme** haben über die eben beschriebenen Mechanismen für alle Entwicklungsprogramme zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt noch spezielle umweltspezifische Aspekte zu beinhalten. Dies sind die Sicherung der natürlichen Umwelt und der Aufbau der technischen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung (vgl. § 9 Abs. 2 S-ROG).

Aus diesen Ausführungen kann ersehen werden, dass die Untersuchung der Planungsauswirkungen ökonomischer, ökologischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Aspekte dem Wesen der Raumordnung innewohnt. Wie dieser Untersuchungsprozess durchgeführt wird, lässt der RO-Gesetzgeber offen. Daher wird der SUP-RL nicht entsprochen, die die SUP als Instrument zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt vorsieht.

##### Anpassungserfordernisse

Gemäß der SUP-RL ist in Zukunft eine **SUP während der Planungsphase** einzurichten. Sie ist mit ihren Schritten während der Ausarbeitung und vor der Entscheidung durchzuführen. Diese SUP umfasst die in Kap. 2 angeführten Verfahrensschritte und Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens;
- Alternativen- bzw. Variantenentwicklung, -untersuchung und -bewertung;
- Konsultationen mit den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Nachbarstaaten;
- Erstellung eines Umweltberichts mit den Inhalten aus Anhang I der SUP-RL;
- Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung sowie das Monitoring.

##### Anpassungsempfehlung

Die SUP sollte, wie in Kapitel 2.5 dargelegt, als integriertes Planungsinstrument eingeführt werden, das möglichst frühzeitig bereits in der Erhebungs- und Analysephase einsetzt. Damit können Verzögerungen vermieden und optimale Rückkopplungen zwischen Planung und SUP erzielt werden. Es wäre dafür aber notwendig, die Planungsprozesse stärker im Gesetz zu formalisieren, um

die Teilschritte der SUP im Sinne der SUP-RL in das S-ROG übernehmen und in den Planungsprozess integrieren zu können.

## Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung

Analyse	Zum Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung sieht die SUP-RL Alternativen- bzw. Variantenstudien vor. Diese Alternativen- und Variantenstudien sind im S-ROG gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine gesetzeskonforme Erfüllung der Raumordnungsziele und -grundsätze ist meist nur dann möglich, wenn Alternativen- bzw. Variantenstudien in der Planungspraxis durchgeführt werden. Dies ergibt sich aus der Vielfalt der Raumordnungsziele und -grundsätze und ihrer teilweisen Konflikthaftigkeit, die mehrere Wege der Zielerreichung in den Planungsprozessen zulassen. Welcher Lösungsansatz im Entwicklungsprogramm bzw. in der Standortverordnung verfolgt wird, hängt nicht zuletzt von den in der jeweiligen regionalen und lokalen Bevölkerung am stärksten verhafteten gesellschaftlichen Wertvorstellungen ab.
Anpassungs- erfordernisse	Die Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen <b>Alternativen bzw. Varianten</b> im Zuge des Planungsprozesses ist verpflichtend zu gewährleisten.
Anpassungs- empfehlung	Zweckmäßigerweise wird hier vorgeschlagen, Alternativen- bzw. Variantenstudien als verpflichtenden Planungsschritt im S-ROG zu verankern.

## Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Analyse	Der Untersuchungsrahmen für die planerische Abwägung wird bei den derzeitigen Regelungen aus der Planungsaufgabe abgeleitet, ohne dass ein mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens laut SUP-RL vergleichbarer Schritt formal besteht. Da die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nicht ausdrücklich im S-ROG gefordert ist, wird der SUP-RL in diesem Punkt nicht entsprochen.
Anpassungs- erfordernisse	Es ist sicherzustellen, dass der <b>Untersuchungsrahmen</b> für die SUP entsprechend der SUP-RL festgelegt wird.
Anpassungs- empfehlung	<p>Hier wird der Untersuchungsrahmen in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Sicht für die SUP festgelegt, wobei jene Informationen bereitgestellt werden müssen, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode vernünftigerweise verlangt werden können. Dies sollte in einem Scoping durchgeführt werden.</p> <p>Für die Wahl des Zeitpunktes des Scopings stehen prinzipiell zwei Ansätze zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein frühes Scoping am Beginn des Planungsprozesses ermöglicht eine gezielte Erhebung der Grundlagen gemäß des bereits festgelegten Untersuchungsrahmens, wodurch Zeit gespart und eine effiziente Abwicklung möglich wird.</li> </ul>

- Ein späteres Scoping nach Vorliegen der Vorentwürfe erlaubt bereits ein genaueres Eingehen auf die wahrscheinlichen Umweltauswirkungen, da die Inhalte der Planung bzw. der Varianten bekannt sind.

Hier wird empfohlen, beide Ansätze zu kombinieren und das Scoping prozesshaft während des gesamten Planungs- und SUP-Ablaufs parallel durchzuführen. Damit kann der Untersuchungsrahmen mit den Untersuchungsergebnissen rückgekoppelt werden, was eine effizientere und genauere problemadäquate Bewertung ermöglicht. Diese Bewertungsergebnisse können dann wiederum direkt in die Planung einfließen.

## Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess

### Analyse

Die Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess wird laut SUP-RL durch Konsultationen mit den Umweltbehörden angestrebt. Als Umweltbehörden sind jene Behörden zu verstehen, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms in ihrem Wirkungsbereich betroffen sein können. Sie werden zum Screening, Scoping und zum Planentwurf samt Umweltbericht durch Stellungnahmen konsultiert. Die Umweltbehörden werden von den Mitgliedstaaten bestimmt.

Bezüglich der planerstellenden Behörde ist in Salzburg eine Besonderheit zu berücksichtigen: Regionalverbände sind für die Ausarbeitung der Regionalprogramme zuständig. Die Landesregierung erstellt das Landesentwicklungsprogramm, die Sachprogramme und Standortverordnungen und erklärt alle Entwicklungsprogramme einschließlich der Regionalprogramme und die Standortverordnungen für verbindlich. Die Landesregierung ist als die programmannehmende Behörde zugleich für die Raumordnungs-, Natur- und Umweltschutzbelange zuständig.

Die programmannehmende Behörde ist immer die Landesregierung, unabhängig davon, ob sie oder ein Regionalverband für die Programmerstellung verantwortlich zeichnen. Für die Einbindung der Umweltbehörden ist es für die Umsetzung der SUP-RL letztlich unerheblich, ob die Landesregierung oder ein Regionalverband das Programm erstellt: Die Umweltbehörden sind von beiden zu Screening und Scoping beizuziehen und erhalten ein Stellungnahmerecht zum Entwurf und zum Umweltbericht. Für die programmerstellende Landesregierung und die Regionalverbände können somit die selben Regelungen zur Einbindung der Umweltbehörden aufgestellt werden.

Weiters ist zu klären, wie der Begriff der Umweltbehörde aufzufassen ist. Für die Umsetzung der SUP-RL ist nicht unbedingt der Umstand relevant, dass die Umweltbehörde mit „Befehlsgewalt“ (vgl. WALTER, MAYER 1980, S 18) ausgestattet ist, sondern dass sie die Befähigung zur fachlichen Expertise zu umweltrelevanten Fragestellungen hat, um fundierte Stellungnahmen während der Konsultationen abgeben zu können. Die Stellungnahmen der Umweltbehörden müssen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden, können aber auch bei einer entsprechenden Begründung verworfen werden (vgl. Art. 8 SUP-RL).

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass hier unter den Umweltbehörden nicht nur die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Entscheidungsträger im engeren Sinne verstanden werden, sondern dass darunter auch die mit der fachlichen Bearbeitung der entsprechenden Umweltanliegen betrauten Dienststellen subsumiert werden können.

Auf Landesebene können daher ausdrücklich die natur- und umweltbezogenen Fachabteilungen beim Amt der Landesregierung als Umweltbehörden im Sinne von Art. 6 Abs. 3 bestimmt werden. Auch die Landesumweltschutzbehörde kommt für die Nominierung als Umweltbehörde in Frage: Sie verfügt zwar nicht über Befehlsgewalt – was kein zwingendes Kriterium für die Umweltbehörde bedeutet –, aber über die notwendige Expertise, zu natur- und umweltrelevanten Fragestellungen Meinungsäußerungen abzugeben. Sie verfolgt folgende Ziele (vgl. § 1 Salzburger Landesumweltschutzgesetzes (LUA-G)):

- *Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen,*
- *Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt (z.B. durch die Beeinträchtigung der Luft, des Wassers, des Bodens oder durch Lärm) und Verminderung von bestehenden solchen Einwirkungen,*
- *Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes und Verbesserung bestehender Beeinträchtigungen.*

Zu den Aufgaben der Landesumweltschutzbehörde zählen unter anderem die Teilnahme an Verwaltungsverfahren, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Unterstützung und Beratung des Landes und der Gemeinden bei allen Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind, Beratung der Bevölkerung in Umweltfragen sowie die Vermittlung in Konfliktfällen bei Umweltschutzfragen (vgl. § 7 LUA-G).

Ein Vorteil der Umweltschutzbehörde gegenüber den Fachabteilungen beim Amt der Sbg. Landesregierung läge darin, dass die Umweltschutzbehörde nicht auf die Kompetenzen einzelner Abteilungen, z.B. spezieller Umweltmedien, beschränkt wäre und so in ihrer Stellungnahme den Querschnitt aller natur- und umweltrelevanten Themen (von Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Abwasser, Abfall etc.) berücksichtigen könnte. Des Weiteren ist die Umweltschutzbehörde im Gegensatz zu den Fachabteilungen nicht weisungsgebunden (vgl. § 3 LUA-G).

Eine eindeutige Präferenz für die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Fachabteilungen oder der Sbg. Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde kann aus Autorsicht nicht getroffen werden. Beide Varianten sind gleichwertig und würden gleich gut in die bestehenden Verfahren integrierbar sein. Auch eine Kombination beider Varianten wäre denkbar, d.h. die Nominierung sowohl der natur- und umweltrelevanten Fachabteilungen beim Amt der Sbg. Landesregierung und der Sbg. Umweltschutzbehörde.

In Bezug auf die Beziehung anderer Planungsträger – jedoch nicht als Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL – wie Bund, benachbarte Bundesländer und Gemeinden sind derzeit im S-ROG folgende Regelungen getroffen:

- Der Bund hat das Recht, während der Erstellung der Entwicklungsprogramme Vorschläge zu unterbreiten. Bei den Entwicklungsprogrammen und der

Standortverordnung hat er ein Stellungnahmerecht zu den Entwürfen vor der Programmannahme.

- Derzeit wird den benachbarten Bundesländern noch kein Stellungnahmerecht im Planungsprozess eingeräumt. Es sind lediglich Planungen zu berücksichtigen, sofern darüber Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG oder Staatsverträge bestehen.
- Die betroffenen Gemeinden haben wie der Bund bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Bei den Entwicklungsprogrammen und der Standortverordnung haben sie ein Recht zur Stellungnahme zu den Entwürfen vor der Programmannahme.

Die SUP-RL sieht eine explizite Einbindung von Umweltbehörden vor: Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL bestimmt, dass der Mitgliedstaat die Umweltbehörden festlegt. Als Eigenschaft, die sie zur Konsultation als Umweltbehörde qualifiziert, müssen sie einen umweltbezogenen Aufgabenbereich haben und möglicherweise von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms in ihren Entscheidungen berührt sein. Das heißt aber nicht, dass alle betroffenen Behörden auch als Umweltbehörden in die SUP einbezogen werden müssen. Diesen Überlegungen führen zu folgenden Anpassungserfordernissen und -empfehlungen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind im Sinne der SUP-RL **Konsultationen mit den Umweltbehörden** vorzusehen, welchen zu Screening, Scoping sowie zu den Programmentwürfen und zum Umweltbericht ein Stellungnahmerecht einzuräumen ist.

Anpassungs-  
empfehlung

Als Umweltbehörden sollten hier jedenfalls die natur- und umweltbezogenen Dienststellen beim Amt der Sbg. Landesregierung und/oder die Landesumweltanwaltschaft verstanden werden. Obwohl durch die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen und/oder der Landesumweltanwaltschaft als Umweltbehörde der SUP-RL genüge getan wird, wird hier empfohlen, in Erwägung zu ziehen, die umweltbezogenen Bundesdienststellen, Dienststellen benachbarter Bundesländer und die Gemeinden ebenso als Umweltbehörden in die Beratungen einzuschließen, um die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Wissensbasis der von den Planungsauswirkungen betroffenen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zu stellen.

## Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen

Analyse

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen sind keine zur SUP-RL adäquaten Regelungen im S-ROG vorhanden.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen bestehen keine Anpassungserfordernisse aufgrund der SUP-RL, daher gibt es nur Anpassungsempfehlungen. Ansatzpunkte zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen ergeben sich zum einen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen von Umweltauswirkungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien erforderlich sind, ermöglicht werden.

Ein Arbeitsschritt bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) ist die Sichtung vorhandener Unterlagen und Gutachten, die Aufschlüsse über die Planungsaufgabe geben können. Dies bedeutet keinen Mehraufwand, weil diese Erhebungen ohnehin im Planungsprozess durchgeführt werden. Dabei können die Informationen aus bereits durchgeführten Untersuchungen unschwer in den Planungsprozess einfließen.

Doppel- oder Mehrfachprüfungen aufgrund der **Plan- oder Programmhierarchie** sind bei den Entwicklungsprogrammen möglich, da eine Hierarchie zwischen Landesentwicklungsprogramm einerseits und den Sachprogrammen und Regionalprogrammen andererseits besteht. Standortverordnungen sind zudem Sonderfälle. Das Problem der Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der Plan- oder Programmhierarchie ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu lösen:

- Einerseits können Prüfungen auf den unteren Hierarchieebenen entlastet werden, wenn auf der oberen Hierarchieebene das jeweilige Umweltproblem bereits auch in der für die untere Hierarchieebene ausreichenden Detailgenauigkeit durchleuchtet wurde. Genauere Untersuchungen auf einer oberen Programmebene können somit eine Prüfung auf einer unteren Programmebene stark vermindern. Es sei darauf verwiesen, dass dies für unterschiedliche Schutzgüter (z.B.: Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora, menschliche Gesundheit etc.) möglicherweise unterschiedlich gehandhabt werden muss. Das heißt, dass ein Schutzgut bereits auf einer oberen Hierarchieebene erschöpfend bearbeitet wurde, ein anderes Schutzgut jedoch bei der Änderung des Planungsmaßstabes, des Abstraktionsgrades und der Detailgenauigkeit eine tiefere Bearbeitung erfordert. Des Weiteren ist die zeitliche Komponente zu beachten, sowohl was den Zeithorizont der Untersuchung als auch die Aktualität der Daten anlangt.
- Wenn jedoch die Detaillierung und der Maßstab der Planungen stark voneinander abweichen, können Prüfungen auf allen in Betracht kommenden Programmhierarchien notwendig werden. In diesem Fall kann die Untersuchung der oberen Programmebenen als Grundlage in die SUP der unteren Programmebene inhaltlich einfließen. Auch diese Überlegung kann bei verschiedenen Schutzgütern abweichende Ergebnisse in Bezug auf die Prüfpflicht einer bestimmten Hierarchieebene ergeben.
- Eine Möglichkeit, untere Programmhierarchien zu entlasten, bestünde z.B. darin, bereits im Rahmen einer SUP auf einer höheren Hierarchie Bestandsaufnahmen und Analysen in der für die unteren Hierarchien notwendigen Detailgenauigkeit bzw. im nötigen Maßstab durchzuführen.

Sobald Natura-2000-Gebiete durch potentielle Auswirkungen eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes betroffen sein können, kann ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren mit dem Naturschutzrecht (**FFH-Verträglichkeitsprüfung**) angestrebt und durchgeführt werden.

Bei der Standortverordnung kann ein gemeinsames bzw. koordiniertes SUP-Verfahren in Fällen, in denen bereits ein detailliert ausgearbeitetes Projekt zugrunde liegt, auch mit der **Projekt-UVP** zielführend sein: Großhandelsbetriebe können nur an Standorten errichtet werden, wenn die Standortverordnung für

ein „genau bezeichnetes Vorhaben“ (vgl. § 11a Abs. 2 S-ROG) dies vorsieht. Den Standortverordnungen für Großhandelsbetriebe liegen also in der Regel konkrete Projektvorhaben zugrunde. Sollte für ein Projekt ab einer bestimmten Größenordnung auch eine UVP notwendig sein, könnte eine gemeinsame oder koordinierte SUP für die Standortverordnung, welche den Standort erst ermöglicht, und UVP für das Projekt durchgeführt werden, wobei diese SUP-UVP den Anforderungen beider EU-Richtlinien zu genügen hat.

## Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

### Analyse

Wie aus dem „Perchtoldsdorf-Erkenntnis“ (VfSlg 8280/1978) hervorgeht, müssen die Entscheidungsgrundlagen so aufbereitet werden, dass ein Planungsprozess der Raumordnung für jemanden, der nicht an ihm teilgenommen hat, nachvollziehbar ist. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Prozess, der zu einer bestimmten Planungsentscheidung geführt hat, in einem Erläuterungsbericht dokumentiert ist.

Die Dokumentation des Planungsprozesses ist somit aufgrund der Rechtsprechung gefordert, die Verfassung eines Erläuterungs- oder Umweltberichtes wird im S-ROG jedoch nicht ausdrücklich gefordert. Damit ist die Konformität zur SUP-RL nicht gegeben.

### Anpassungs- erfordernisse

Als zentrales Dokument der SUP ist ein **Umweltbericht** zu erstellen, der den inhaltlichen Anforderungen der SUP-RL genügt. Auf bestehende Inhalte kann dabei zurückgegriffen werden.

### Anpassungs- empfehlung

Über die Art der Aufbereitung von Umweltberichten sagt die SUP-RL nichts aus. Wesentlich ist nur, dass der Umweltbericht die Inhalte der SUP-RL umfasst. Es wird empfohlen, einen Erläuterungsbericht zum jeweiligen Entwicklungsprogramm bzw. zur Standortverordnung im Gesetz zu verankern. Die Informationen des Umweltberichts laut SUP-RL sollten – entsprechend gekennzeichnet – in diesen Erläuterungsbericht integriert werden, um den Abwägungsvorgang nicht zu zerstückeln und besser nachvollziehbar zu halten.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Informationen des Umweltberichts nicht mit Kapiteln zu Naturraum und Umwelt gleichzusetzen sind, in denen Planungsaussagen zu diesen Bereichen getroffen werden. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet unter Berücksichtigung der in Anhang I der SUP-RL angeführten Schutzgüterliste die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms, die auch von Festlegungen im Bereich Naturraum und Umwelt ausgehen oder in Kombination mit anderen Bereichen entstehen können.

## Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit

### Analyse

Das S-ROG schreibt bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme und der Standortverordnung eine qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung vor, in der die Kammern und sonstige gesetzliche berufliche Vertretungen ein Stimmrecht haben. Darüber hinaus muss beim Regionalprogramm eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung als Bürgerinformation und -mitwirkung in den betroffenen Gemeinden stattfinden. Den Anforderungen der SUP-RL wird damit bereits weitgehend entsprochen, es sind jedoch Nichtregierungsorganisationen im Sinne

der SUP-RL beizuziehen sowie die Informationspflicht zum Screening zu ergänzen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Bei den **Konsultationen mit der Öffentlichkeit** wird es im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen notwendig, weitere Informationsrechte zu verankern und umweltrelevante NRO's im Sinne der SUP-RL einzubinden.

Anpassungs-  
empfehlung

Beim Landesentwicklungsprogramm und den Sachprogrammen, die Ergänzungen zum Landesentwicklungsprogramm sind, wird empfohlen, es wegen der geringen Betroffenheitsdichte für den einzelnen Bürger bei einer qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung zu belassen. Im Sinne einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht nur die in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierte Öffentlichkeit zuzulassen.

Jedenfalls sollten für einen einheitlichen Vollzug NRO's definiert werden. Es besteht z.B. die Möglichkeit, Vereine, die Umwelt- bzw. Naturschutzziele im Vereinsstatut haben, sowie Bürgerinitiativen als Zusammenschluss mehrerer Personen, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können und/oder Interessen des Natur- bzw. Umweltschutz vertreten, als NRO's zu bestimmen. Bei Vereinen könnten die Mitgliederzahl und die Dauer des Bestandes weitere Kriterien sein, die jedoch nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollen, d.h. geringe Schwellen vorsehen sollten.

Problematisch dabei ist, die „Relevanz“ von NRO's festzustellen. Eine einfache, pragmatische Lösung wäre, alle NRO's als „relevant“ anzusehen, die ein Interesse an einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des Landesentwicklungsprogramms bzw. eines Sachprogramms äußern. Dafür könnte die Absicht, ein Landesentwicklungsprogramm bzw. Sachprogramm erstellen zu wollen, allgemein kundgemacht werden und eine Frist vorgesehen werden, innerhalb der sich NRO's zur qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung melden bzw. interessierte Bürger zu Bürgerinitiativen zusammengefasst werden können.

Da bei den Standortverordnungen und bei den Regionalprogrammen bereits ein hoher Konkretisierungsgrad erreicht werden kann, wodurch auch die Betroffenheit entsprechend zunimmt, ist für die Standortverordnung eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung zu empfehlen, wie sie bei den Regionalprogrammen bereits jetzt durchzuführen ist. Diese allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung sollte sämtliche Bürger des Untersuchungsraums der Planungsauswirkungen – auch wenn dieser größer als der eigentliche Planungsraum ist – umfassen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet nicht nur einen Mehraufwand für die planerlassende Behörde, sondern auch die Möglichkeit, die Akzeptanz für die Planung zu steigern, was die nachfolgenden Verfahren der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Klärung von Standortfragen entsprechend entlasten kann.

## Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Analyse

Grenzüberschreitende Konsultationen zur Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen sind im S-ROG nicht vorgesehen. Derzeit kennt das

S-ROG nur die Bestimmung, dass unter anderem auf Planungen des benachbarten Auslandes Bedacht zu nehmen ist (vgl. § 6 Abs. 3 S-ROG). Wie der Informationsfluss darüber stattfinden soll, ist jedoch nicht formal im S-ROG geregelt, sodass der SUP-RL nicht entsprochen wird.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die SUP-RL-konforme Abwicklung von **grenzüberschreitenden Konsultationen** ist den (EU-)Nachbarstaaten ein Stellungnahmerecht zum Entwurf des jeweiligen Entwicklungsprogramms samt Umweltbericht einzuräumen, sofern grenzüberschreitende Konsultationen vereinbart sind. Bei den grenzüberschreitenden Konsultationen sind die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates einzubinden.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, für die grenzüberschreitenden Konsultationen ein Modell ähnlich den Regelungen aus dem UVP-Gesetz zu entwerfen (vgl. § 10 UVP-G).

## Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung

Analyse

Für ein Monitoring sind derzeit folgende Anhaltspunkte auf der überörtlichen Planungsebene vorhanden: Die Raumordnungsprogramme sind zu ändern, wenn sich u.a. die Planungsgrundlagen geändert haben oder es die Vermeidung von drohenden Entwicklungsproblemen erfordert (vgl. § 11 S-ROG). Das setzt voraus, dass die Planungsgrundlagen und die Raumordnungsprogramme schon jetzt regelmäßig überprüft werden, um Diskrepanzen zwischen den Planungsvoraussetzungen und -inhalten erkennen zu können. Standortverordnungen verfügen über keine derartigen Regelungen.

Inwieweit auch die Umweltauswirkungen der Raumordnungsprogramme Gegenstand dieser Untersuchungen sind, ist aus den Bestimmungen jedoch nicht eindeutig ersichtlich. Damit wird der SUP-RL in diesem Punkt nicht entsprochen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die überörtliche Raumordnung ist eine Regelung einzuführen, die ein regelmäßiges **Monitoring** der Umweltauswirkungen der Programme vorsieht.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, das Umweltmonitoring in eine turnusmäßige Überprüfung der Planinhalte zu integrieren, wie sie sich etwa aus dem Raumordnungsbericht oder der turnusmäßigen Überarbeitung der Flächenwidmungspläne ableitet. Für dieses Monitoring sind geeignete Zeitspannen vorzusehen und entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die ein rasches Überprüfen der Zielerreichung der Pläne und Programme ermöglicht. Das Umweltmonitoring könnte zweckmäßigerweise auch mit der Erstellung des Raumordnungsberichts, der mindestens alle drei Jahre zu erarbeiten ist, zeitlich abgestimmt werden.

## Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung

Analyse

Die Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung ergibt sich aus der allgemeinen Aufgabe der Raumordnung und den Raumordnungszielen und -grundsätzen, ökonomische, sozio-kulturelle, gesundheitliche und ökologische Inhalte zu vertreten. Bei der Abwägung raumbeanspruchender ökonomischer und ökologischer Inhalte sind Umweltbelange verstärkt zu berücksichtigen. Wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, müssen daher die Umweltauswirkungen der Planungen bereits während des gesamten Planungsprozesses mitgedacht und da-

rüber Bericht geführt werden. Ein für die SUP-RL maßgeblicher Mechanismus dafür, nämlich die Berücksichtigung des Umweltberichts, ist in Ermangelung der Erstellung eines Umweltberichts im S-ROG derzeit nicht vorgesehen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** erfolgt laut der SUP-RL durch das Auseinandersetzen der Entscheidungsträger mit dem Umweltbericht und den Stellungnahmen der konsultierten Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls der Nachbarstaaten. Es ist daher eine Bestimmung im S-ROG einzuführen, die gewährleistet, dass die Ergebnisse der SUP, der Umweltbericht und die Stellungnahmen aus den Konsultationen, in der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, die entsprechenden Regelungen zur örtlichen Raumordnung des S-ROG sinngemäß zu übernehmen: Zu den Plänen der örtlichen Ebene wird festgelegt, dass die Entwürfe und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung dem Gemeinderat zur Prüfung, ob die darin vorgebrachten Argumente sachlich gerechtfertigt sind, vorzulegen sind. Das heißt, dass der Gemeinderat über jede Stellungnahme zu befinden hat (vgl. örtliche Raumordnung). In Zukunft wäre bei Anwendung dieser Regelung hier noch der Umweltbericht beizufügen. Wenn eine größere Anzahl von Stellungnahmen zu erwarten ist, könnte auf überörtlicher Ebene die Möglichkeit eingeräumt werden, die eingebrachten Stellungnahmen themenspezifisch zusammenzufassen, in der Landesregierung bzw. im Regionalverband problembezogen darüber zu beraten und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

## Bekanntgabe der Entscheidung

Analyse

Die Bekanntgabe der Entscheidung, d.h. die Kundmachung des jeweiligen Entwicklungsprogramms bzw. der Standortverordnung, findet im Landesgesetzblatt für jedermann zugänglich statt, sodass sich jedermann über das Ergebnis der Planung informieren kann. Darüber hinaus sind die Entwicklungsprogramme beim Amt der Landesregierung sowie bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Einsicht aufzulegen (vgl. § 6 S-ROG). Eine Erklärung entsprechend der SUP-RL, wie die Umwelterwägungen und Stellungnahmen der konsultierten Beteiligten auf die Entscheidung gewirkt haben, wird gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass auch in diesem Punkt die Anforderungen der SUP-RL im S-ROG nicht voll erfüllt sind.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur **Bekanntgabe der Entscheidung** sind das angenommene Entwicklungsprogramm und eine **Erklärung zur Entscheidung** zugänglich zu machen, die erläutert, wie die Umwelterwägungen und die SUP-Ergebnisse in die Entscheidung eingeflossen sind, warum einer bestimmten Entwurfsvariante der Vorzug gegeben wurde und wie das Monitoring durchgeführt wird. Diese Erklärung ist nebst dem angenommenen Entwicklungsprogramm den konsultierten Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und den gegebenenfalls konsultierten Nachbarstaaten zugänglich zu machen.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, die Erklärung zur Entscheidung als eigenständigen Bericht zu publizieren und von der Kundmachung des Raumordnungsprogramms im Landesgesetzblatt zu trennen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt braucht nur einen Verweis darauf zu enthalten, wo und wann die Erklärung der Ent-

scheidung zugänglich ist. Dieser Bericht sollte dann am Raumordnungskataster für jedermann zugänglich bereit gehalten, auf den Gemeinden aufgelegt und gemeinsam mit dem beschlossenen Raumordnungsprogramm im Internet veröffentlicht werden.

## 4.3.3 Örtliche Raumordnung

### 4.3.3.1 Inhalte

Bei der örtlichen Raumordnung im Lande Salzburg sind drei örtliche Raumpläne zu untersuchen: Das räumliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan sowie weiters die Einzelbewilligung. Die drei örtlichen Raumpläne bilden eine der Reihenfolge der Nennung entsprechende Hierarchie, die das räumliche Entwicklungskonzept anführt.

Das **räumliche Entwicklungskonzept** (REK) ist die Grundlage für die Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanerstellung und -änderung. Es enthält die Ergebnisse einer Strukturuntersuchung, eine Problemanalyse und formuliert die Entwicklungsziele und -maßnahmen der Gemeinde. Es besteht aus dem Wortlaut und ergänzenden planlichen Darstellungen. Neben der Stellung der Gemeinde in der Region besteht das räumliche Entwicklungskonzept aus vier Teilkonzepten (vgl. § 13 Abs. 1 S-ROG):

- Das *Freiraumkonzept* beinhaltet Aussagen über die naturräumlichen Gegebenheiten und Umweltbedingungen unter besonderer Berücksichtigung ökologisch bedeutsamer Gebiete sowie von Gebieten mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung, die Lage von Erholungsgebieten sowie von Sport- und Spielflächen.
- Das *Siedlungs- und Ortsbildkonzept* bestimmt die Anordnung und funktionelle Gliederung des Baulandes, die Siedlungsformen und -dichte, die Ortsgestaltung sowie die zeitliche Abfolge der Bebauung.
- Das *Verkehrskonzept* regelt die für die Aufschließung des gesamten Gemeindegebietes erforderlichen Hauptverkehrswege unter besonderer Bedachtnahme auf das übergeordnete Verkehrsnetz, den öffentlichen Verkehr sowie auf Fuß- und Radwege.
- Das *technische und soziale Infrastrukturkonzept* legt die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallsammlung und -behandlung etc.) sowie die Einrichtungen für Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Aufgaben sowie der öffentlichen Verwaltung fest.

Auf der Grundlage des räumlichen Entwicklungskonzeptes wird der **Flächenwidmungsplan** erstellt. Dieser regelt die geordnete Nutzung des gesamten Gemeindegebietes, indem Bauland, Grünland und Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Übergeordneten Planungen darf der Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus einer planlichen Darstellung und dem dazu erforderlichen Wortlaut.

Zur Sicherung des Natur- und Umweltschutzes und zur Minimierung von Nutzungskonflikten sind eine Reihe von Umwelterwägungen in Betracht zu ziehen (vgl. §§ 17-19):

- **Bauland**

- + Bauland darf nur auf Flächen ausgewiesen werden, welche sich dafür eignen. Nicht in Betracht kommen Flächen, die (vgl. § 17 Abs. 5 S-ROG)
  - *aufgrund ihrer ungünstigen natürlichen Gegebenheiten keine Baulandeignung besitzen,*
  - *im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Lawinen, Murgängen, Stein-  
schlag udgl. gelegen sind,*
  - *für öffentliche Einrichtungen des Verkehrs, der Energie- und der Wasserversorgung, der Abwasser- oder der Abfallbeseitigung oder der Entwässerung unwirtschaftliche Aufwendungen für die Erschließung erforderlich machen würden oder nicht in absehbarer Zeit mit diesen Einrichtungen erschlossen werden können,*
  - *für die Schulversorgung, die Sicherheitsüberwachung, den Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden*
  - *Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind,*
  - *aus anderen öffentlichen Gründen für eine Bebauung nicht geeignet sind.*

Mehrere dieser Regelungen dienen auch dem Umweltschutz, z.B. die Versorgung mit Abwasser- und Abfallbeseitigung, sodass Umwelterwägungen zur Feststellung der Baulandeignung erforderlich sind.

- + Die Lage von Gebieten mit unterschiedlicher Widmung ist so zu koordinieren, dass gegenseitige Beeinträchtigungen und Gefährdungen vermieden werden. Für die Ausweisung der einzelnen Widmungskategorien sind nicht nur die beabsichtigten Nutzungen, sondern auch Umwelterwägungen zu berücksichtigen:
  - Im *Wohngebiet* sind neben Wohnbauten und ihren Nebengebäuden auch Betriebe gestattet, die keine Geruchs- oder Lärmbelästigung, sonstige Luftverunreinigung oder Erschütterung, keinen Straßenverkehr und keine Gefährdung durch Strahlung oder Explosion verursachen können. Weiters sind bestimmte Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Bauten wie Schulen, Kindergärten, etc. gestattet.
  - Im *Kerngebiet* sind darüber hinaus noch Versammlungs-, Vergnü-  
gungs- und Veranstaltungsstätten sowie Bauten des Fremdenverkehrs zulässig. *Ländliche Kerngebiete* können zusätzlich auch land- und forstwirtschaftliche Betriebsbauten aufnehmen.
  - *Dorfgebiete* sind für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe vorgesehen, die aufgrund ihrer niedrigen Emissionen auch im Wohngebiet errichtet werden dürfen.
  - Bei Baulandwidmungen für die betriebliche Nutzung sind je nach den zu erwartenden Umweltbelastungen der möglichen Betriebe auf den

solcherart ausgewiesenen Flächen vier Abstufungen im S-ROG vorgesehen: das *Betriebsgebiet* ist Betrieben samt Betriebswohnungen vorbehalten, die geringe Emissionen verursachen. Im *Gewerbegebiet* sind Betriebe samt Betriebswohnungen anzusiedeln, die ihre Umgebung nicht übermäßig beeinträchtigen. In diesen Widmungskategorien können auch Bauten der öffentlichen Verwaltung untergebracht werden. Betriebe, die eine übermäßige Beeinträchtigung der Umgebung nach sich ziehen oder eine besondere räumliche Ausdehnung haben, sind im *Industriegebiet* vorzusehen. Wenn darüber hinaus diese Betriebe auch noch Gefährdungen durch Explosion oder Strahlung verursachen können, dürfen sie nur in dafür bezeichneten *Sondergebieten* errichtet werden.

- *Zweitwohngebiete* dienen vorwiegend für Bauten und Anlagen mit einer oder mehrerer Zweitwohnungen wie z.B. auch Apartmenthäuser, Feriensiedlungen etc. Des weiteren können andere Wohnbauten und Betriebe errichtet werden, die keine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Nachbarschaft mit sich bringen.
  - Für *Handelsgrößbetriebe* und *Beherbergungsgrößbetriebe* sind eigene Widmungen eingeführt. Gebiete für Handelsgrößbetriebe dürfen nur ausgewiesen werden, wenn dies in einer Standortverordnung für Handelsgrößbetriebe (vgl. überörtliche Raumordnung) für zulässig erklärt ist.
- + Im S-ROG besteht die Möglichkeit, Grenzwerte für die einzelnen Widmungen des Baulandes festzulegen, bis zu denen die von Betrieben verursachten Einwirkungen auf die Nachbarschaft einschließlich des von ihnen verursachten Straßenverkehrs zulässig sind (vgl. § 17 Abs. 4 S-ROG). Wenn solche Grenzwerte überschritten werden, können entsprechende Baulandflächen als *Aufschließungsgebiete* (vgl. § 17 Abs. 7 S-ROG) gekennzeichnet werden, wenn die Belastungen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen unter die Grenzwerte reduziert werden können. Weiters können Aufschließungsgebiete für Flächen festgelegt werden, bei denen die Erschließung (u.a. mit Einrichtungen zum technischen Umweltschutz wie z.B. Abwasserbeseitigung) zum Zeitpunkt der Widmung nicht gewährleistet ist. Wenn Flächen trotz Lärmbelastung bereits als Bauland gewidmet waren, besteht die Möglichkeit, diese als *lärmbelastete Flächen* zu kennzeichnen.

#### • **Grünland**

- + Grünlandwidmungen sind zunächst der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltene Flächen sowie Ödland. Als Ödland können Flächen bezeichnet werden, die weder einer Baulandnutzung, noch einer Nutzung als land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder Verkehrsflächen unterliegen (sollen) und auch keine überörtlichen Nutzungen beinhalten, welche als Ersichtlichmachungen dargestellt werden müssten. im Wesentlichen können unter Ödland also auch Flächen verstanden werden, welche keiner anthropogenen Nutzung unterliegen, d.h. der Natur überlassen werden und besondere ökologische Funktionen erfüllen.

- + Des weiteren können je nach vorgesehener Nutzung bestimmte Grünlandwidmungen festgelegt werden, die ebenfalls Umwelterwägungen beim Widmungsvorgang bedingen (vgl. § 19 S-ROG):
  - *Erholungsgebiete* für öffentlich zugängliche Gärten und Parkanlagen sowie sonstige für die Gesundheit und Erholung notwendige Grünflächen
  - *Gebiete für Freizeit- und Sportanlagen* mit hohem Landschaftsverbrauch, wie z.B. Schipisten
  - *Gebiete für Materialgewinnungsstätten* und dazugehörige Materiallagerstätten, Ablagerungsplätze zur Deponierung von Materialien und Lagerplätze
  
- + Aus der Sicht einer geordneten Siedlungsentwicklung, zur Gewährleistung der Siedlungshygiene und Regulierung des Siedlungsklimas etc. sind Freiflächen zur Gliederung des Baulandes vorzusehen. Weiters besteht die Möglichkeit, Schutzstreifen als Immissionsschutz und Abstandsflächen zwischen Gebieten unterschiedlicher Widmung einzuplanen.

- **Verkehrsflächen**

- + Wichtige Verkehrsflächen der Gemeinde sind im Flächenwidmungsplan darzustellen. Dazu gehören auch Grünstreifen, die für die Anlage und zum Schutz von Verkehrsflächen notwendig sind (vgl. § 18 S-ROG). Weiters sind eine Reihe von Maßnahmen im Bauland und Grünland dazu geeignet, Umweltbelastungen aus Verkehrsflächen zu vermeiden.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass eine Reihe von Festlegungen über die Erfüllung der Raumordnungsziele und -grundsätze hinaus Umwelterwägungen bedingen, um den inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung von Flächenwidmungsplänen nachkommen zu können.

Die Wirkung des Flächenwidmungsplans kann durch **Einzelbewilligungen** (vgl. § 24 Abs. 3 S-ROG) für bestimmte Grundflächen auf Ansuchen des Grundeigentümers von der Gemeindevertretung durch Bescheid ausgeschlossen werden. So können genau bezeichnete Einzelvorhaben raumordnungsmäßig bewilligt werden, sofern sie dem räumlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen. Diese Einzelbewilligungen können daher als kleinräumige, vorhabenbezogene Änderung des Flächenwidmungsplans aufgefasst werden bzw. wirken in der Natur als solche.

Ob nun für solch eine Einzelbewilligung prinzipiell eine SUP anzuwenden ist, soll im folgenden geklärt werden: Die Definition von Art. 2 der SUP-RL ist auf den ersten Blick nicht erfüllt, weil kein Erfordernis aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Gewährung von Einzelbewilligungen besteht. Für die Durchführung von Projekten ist sie jedoch unabdingbares Erfordernis, sofern nicht bereits eine entsprechende Widmung vorliegt. Damit kann die Definition nach Art. 2 SUP-RL angewendet werden.

Bei der Einzelbewilligung fehlt das strategische Element, weil derartige Bewilligungen nur über Ansuchen des Grundeigentümers in Frage kommen. Ferner darf

die Einzelbewilligung nur in Übereinstimmung mit dem räumlichen Entwicklungskonzept positiv erledigt werden, welches bereits SUP-geprüft sein muss. Des Weiteren dürfen keine Großanlagen wie Handelsgroßbetriebe, Beherbergungsgroßbetriebe, aber auch keine Zweitwohnungen über Einzelbewilligungen genehmigt werden, sondern lediglich die Neuerrichtung, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden im Grünland mit weniger als 250 m<sup>2</sup> Gesamtgeschoßfläche. Aufgrund dieser Widmungs- und Größenbeschränkungen sind keine signifikanten Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies bedeutet für den weiteren Verlauf dieser Studie, dass Einzelfallbewilligungen nicht weiter zu betrachten sind, da sie nicht zu SUP-relevanten Entscheidungen führen.

Die **Bebauungsplanung** regelt die städtebauliche Ordnung einschließlich der Freiflächengestaltung eines Gebietes unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch und eine geordnete Siedlungsentwicklung (vgl. § 27 S-ROG). Das S-ROG kennt zwei Typen von Bebauungsplänen: die Grundstufe und die Aufbaustufe. Bebauungspläne bestehen aus der planlichen Darstellung, dem erforderlichen Wortlaut sowie bei Festlegungen nach dem Bestand auch aus fotografischen Darstellungen. Die Bebauungspläne der Grundstufe sind für das Bauland zu erstellen, das innerhalb von 10 Jahren zur Bebauung gelangt oder wo es die städtebauliche Ordnung erfordert. Die Aufbaustufe wird für Flächen erstellt, wo dies zur Erhaltung und Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes notwendig ist, oder auf denen größere Vorhaben durchgeführt werden können.

Im Bebauungsplan der Grundstufe (vgl. § 28 S-ROG) werden Regelungen bezüglich der Lage und Größe sowie der Anordnung der Baukörper zueinander getroffen. Weiters werden die Straßen festgelegt. In einem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan sind die notwendigen Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Energie- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) und deren abschätzbare Kosten darzustellen.

In den Bebauungsplan der Aufbaustufe können darüber hinaus noch folgende Inhalte mit Umweltbezug aufgenommen werden (vgl. § 29 S-ROG):

- die Art der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;
- der Ausbau der Verkehrsflächen der Gemeinde samt Straßenprofilen und Grünstreifen;
- die Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen (Grünflächen, Pflanzbindungen, Pflanzgebote) sowie Geländegestaltungen; Pflanzbindungen beinhalten das Gebot zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern oder Grünflächen; Pflanzgebote eine Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern; Geländegestaltungen können die Erhaltung bestehender oder die Schaffung neuer Geländeformen vorsehen (vgl. § 37 S-ROG);
- die Situierung von Wohn- und anderen Räumen innerhalb der Bauten aus Sicht des Immissionsschutzes (vgl. § 36 Abs. 4 S-ROG).

Bei der Anordnung der Baukörper zueinander sowie der Festlegung von deren Größe bzw. Nutzbarkeit können z.B. Aspekte des Immissionsschutzes, wie Abschirmung gegen Lärm, Staub, Geruch und Abgase, sowie weitere umweltrelevante Überlegungen in die Gestaltungsfragen einfließen. Damit machen nicht nur die die umweltbezogenen Inhalte der Bebauungspläne Umwelterwägungen wäh-

rend des Planungsprozesses notwendig. Des Weiteren haben auch die Bebauungspläne die Raumordnungsziele und -grundsätze zu erfüllen.

#### 4.3.3.2 Verfahren

Das **räumliche Entwicklungskonzept** wird von der Gemeinde erstellt, wobei diese eine Mitwirkung der Öffentlichkeit in angemessener Weise zu ermöglichen hat. Dabei sind die Ergebnisse der Strukturuntersuchung (Bestandserhebung und Analyse) sowie die Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung darzustellen. Dazu kann die Öffentlichkeit Äußerungen abgeben, die in die Beratungen in das räumliche Entwicklungskonzept einzubeziehen sind. Weiters sind Stellungnahmen von den Regionalverbänden und den Nachbargemeinden einzuholen und zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 3 S-ROG).

Nachdem der Entwurf nach Auseinandersetzung mit allen Stellungnahmen fertiggestellt wurde, ist er der Landesregierung zu einer zusammenfassenden Begutachtung zu übermitteln. Diese zusammenfassende Begutachtung ist in die Beratungen über den Beschluss des Entwicklungskonzeptes einzubeziehen. Nach dem Beschluss durch die Gemeindevertretung ist das räumliche Entwicklungskonzept beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten (vgl. § 13 Abs. 4 S-ROG).

Die Absicht zur Aufstellung eines **Flächenwidmungsplanes** ist vom Bürgermeister kundzumachen, worauf von jedermann schriftlich Anregungen zur Erstellung des Flächenwidmungsplanentwurfs eingebracht werden können. Daraufhin wird der Flächenwidmungsplanentwurf erstellt und der Landesregierung zur Stellungnahme übersendet. Dann wird er von der Gemeindevertretung beschlossen, wobei diese sich mit den eingebrachten Anregungen auseinander zu setzen hat. Der Beschlussfassung ist eine ausreichende Öffentlichkeitsarbeit voranzugehen (vgl. § 21 Abs. 1-4 S-ROG).

Der beschlossene Flächenwidmungsplanentwurf ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und dem Regionalverband zu übersenden. Innerhalb der Auflagefrist können Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erheben. Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin den Flächenwidmungsplan unter Bedachtnahme auf die vorgebrachten Einwendungen (vgl. § 21 Abs. 5, 6 S-ROG).

Der beschlossene Flächenwidmungsplan ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, wobei der erforderliche Wortlaut, die eingebrachten Einwendungen sowie die Niederschrift über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung beizufügen sind (vgl. § 22 Abs. 1 S-ROG). Nach der Genehmigung ist er als Verordnung kundzumachen und zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt bereitzuhalten (vgl. § 21 Abs. 7 S-ROG).

Kleine Flächenwidmungsplanänderungen können nach einem vereinfachten Verfahren abgeführt werden, wobei die Kundmachung der Planungsabsicht entfällt, die Auflagefrist zur Einsichtnahme verkürzt ist und für die Auflage kein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist. Die wesentlichen Verfahrenszüge bleiben jedoch gleich.

Das Verfahren zur Aufstellung eines **Bebauungsplanes** (vgl. § 38 S-ROG) ist dem des Flächenwidmungsplanverfahrens ähnlich: Die Absicht der Planerstellung ist kundzumachen, außer ein Bebauungsplan der Aufbaustufe wird für ein bestimmtes Bauvorhaben erstellt. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann schriftlich Anregungen vorbringen, die in die Beratungen zum Entwurf einzubeziehen sind.

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, wobei folgende Institutionen und Personen das Recht haben, begründete schriftliche Einwendungen abzugeben:

- die in Betracht kommenden Bundesdienststellen,
- die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen,
- Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

Bebauungspläne der Grundstufe sind der Landesregierung während der Auflagefrist zur Stellungnahme vorzulegen. Hierauf wird der Bebauungsplan von der Gemeindevertretung beschlossen. Die abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahme der Landesregierung sind in die Beratungen zum Beschluss des Bebauungsplanes einzubeziehen. Nach dem Beschluss ist der Bebauungsplan als Verordnung kundzumachen und zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Landesregierung wie beim Flächenwidmungsplan ist nicht notwendig.

#### 4.3.3.3 Analyse und Anpassungsvorschläge

##### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

Analyse

Alle **örtlichen Raumpläne** müssen zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt zunächst die Aufgabe der Raumordnung und die Raumordnungsziele und -grundsätze erfüllen. Daher müssen ökologische, ökonomische, soziale, gesundheitliche und kulturelle Aspekte in den Planungsprozessen gegeneinander abgewogen werden. Wenn ökonomische und ökologische Ziele konfliktieren, ist der Raumordnungsgrundsatz anzuwenden, dass ökologische Ziele verstärkt zu berücksichtigen sind. Weiters ist der Natur- und Landschaftsschutz zu unterstützen (vgl. § 2 Abs. 2 Z 4 S-ROG).

Darüber hinaus sind im **räumlichen Entwicklungskonzept** zahlreiche Umweltaspekte zu bedenken, z.B.

- die ökologisch bedeutsamen Gebiete im Freiraumkonzept,
- die Koordinierung der Baulandnutzungen u.a. zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen im Siedlungs- und Ortsbildkonzept,
- die Berücksichtigung des „Umweltverbundes“ zwischen öffentlichem Verkehr und Fuß- bzw. Radverkehr im Verkehrskonzept,
- Einrichtungen zum technischen Umweltschutz (hier: Abwasser- und Abfallbeseitigung) im technischen und sozialen Infrastrukturkonzept.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zeigt jedoch, dass auch im räumlichen Entwicklungskonzept durch spezielle Inhalte ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sichergestellt werden soll.

Ähnlich ist dies im **Flächenwidmungsplan**. Die bei den Inhalten des Flächenwidmungsplans dargelegten umweltbezogenen Inhalte garantieren auch hier die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, u.a.

- durch die Feststellung der Baulandeignung,
- die Zuordnung von bestimmten Nutzungen zu den Baulandkategorien abhängig von der Verursachung von Lärm-, Staub-, Geruch- und Abgasemissionen oder der Gefährdung durch Strahlung oder Explosion,
- die Möglichkeit der Festlegung von Grenzwerten, die von den Betrieben zum Nachbarschaftsschutz nicht überschritten werden dürfen,
- die Festlegung von Aufschließungsgebieten zur Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen oder Erschließung mit technischer Infrastruktur (Straßen, Kanal etc.), die Festlegung von lärmbelasteten Gebieten,
- die Ausweisung von Freiflächen zur Gliederung des Baulandes und zum Immissionsschutz,
- die Situierung von umweltbelastenden Grünlandnutzungen wie Schipisten, Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Landschaftsverbrauch etc.,
- Grünstreifen entlang von Verkehrsflächen,
- u.v.m.

Weiters darf der Flächenwidmungsplan dem räumlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen. Diese Widerspruchsfreiheit gilt auch für die Bebauungspläne. Darüber hinaus müssen sie im Einklang mit dem Flächenwidmungsplan erlassen werden. Auch der Bebauungsplan hat über die allgemeine städtebauliche Ordnung hinaus spezielle umweltbezogene Inhalte vor allem in der Aufbaustufe, wie z.B. die Festlegung der Art der Abwasserentsorgung, Pflanzbindungen und -gebote, Geländegestaltungen oder die Situierung von sensiblen Räumen innerhalb von Gebäuden aus Gründen des Immissionsschutzes.

Daraus kann schlussgefolgert werden, dass Untersuchungen im Zuge der Erstellung von örtlichen Raumplänen durchgeführt werden müssen, die der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt dienen, um die Erfüllung der Planungsaufträge nachvollziehbar nachweisen zu können. Diese Untersuchungen sind bereits jetzt mit einer SUP vergleichbar, wiewohl nicht alle Informationen nach Anhang I der SUP-RL beigefügt werden. Es fehlen einige Merkmale einer SUP, sodass der SUP-RL nicht vollständig entsprochen wird.

Anpassungs-  
erfordernisse

Gemäß der SUP-RL ist in Hinkunft eine **SUP während der Planungsphase** einzurichten. Sie ist mit ihren Schritten während der Ausarbeitung und vor der Entscheidung durchzuführen. Diese SUP umfasst die in Kap. 2 angeführten Verfahrensschritte und Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens;
- Alternativen- bzw. Variantenentwicklung, -untersuchung und -bewertung;

- Konsultationen mit den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Nachbarstaaten;
- Erstellung eines Umweltberichts mit den Inhalten aus Anhang I der SUP-RL;
- Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung sowie das Monitoring.

Anpassungs-  
empfehlung

Wesentliche Themen einer SUP sind durch den Planungsprozess sowohl im Entwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan bereits jetzt abgedeckt, wie z.B. der Schutz ökologisch wertvoller Flächen, der Immissionsschutz etc. Die entsprechenden Untersuchungen der Umweltauswirkungen sind daher durchzuführen, um die Erfüllung der gesetzlichen Planungsaufträge darlegen zu können. Eine formale Umsetzung der SUP sollte daher einen geringen Mehraufwand bedeuten. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass eine SUP nach dem Prinzip des Tiering in einem eingeschränkten Maße für alle Planungsvorhaben der örtlichen Ebene anzuwenden sein wird (vgl. Kap. 3.3.1.2).

Die SUP kann im Planungsprozess insofern eine verbesserte Klarheit und Transparenz schaffen, als dass die Umwelterwägungen dezidiert und nachweisbar behandelt werden. Der Katalog der in der SUP-RL geforderten Informationen, die für die SUP bereitgestellt werden müssen, garantiert, dass wesentliche Aspekte nicht übersehen werden und setzt somit Mindeststandards.

Die SUP sollte auch in der örtlichen Raumordnung als integriertes, prozessbegleitendes Planungsinstrument Anwendung finden und nicht im Nachhinein eine Rechtfertigung der eigenen Planungsüberlegungen aus der Umweltsicht darstellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Umwelterwägungen nachvollziehbar in den Planungsprozess einfließen.

Dafür wird auch hier empfohlen, den Planungsablauf im S-ROG stärker zu determinieren, um die Planungsschritte der SUP im Sinne der SUP-RL in das S-ROG übernehmen und in den Planungsprozess integrieren zu können.

## Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung

Analyse

Weder für das Entwicklungskonzept noch für den Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan sind Variantenstudien zum Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung im Gesetz vorgesehen, wenngleich das Aufstellen von Planungsvarianten und die Untersuchung von Handlungsspielräumen wesentliche Teile des Planungsprozesses in der Gemeinde sind.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die zur Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen **Alternativen bzw. Varianten** im Zuge des Planungsprozesses ist verpflichtend zu gewährleisten.

Anpassungs-  
empfehlung

Zweckmäßigerweise wird hier vorgeschlagen, diese Alternativen- bzw. Variantenstudien für alle örtlichen Raumpläne im S-ROG zu verankern.

## Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Analyse	Im S-ROG fehlt ein hierfür vergleichbarer formaler Schritt für die örtliche Raumordnung. Da aber Untersuchungen über die Planungsauswirkungen (nicht nur auf die Umwelt) durchgeführt werden müssen, ergibt sich daraus, dass die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens in der derzeitigen Praxis aus der Planungsaufgabe abgeleitet wird. Durch das Fehlen der formal geregelten Festlegung des Untersuchungsrahmens wird der SUP-RL nicht entsprochen.
Anpassungs- erfordernisse	Es ist sicherzustellen, dass der <b>Untersuchungsrahmen</b> für die SUP entsprechend der SUP-RL festgelegt wird.
Anpassungs- empfehlung	Hier gelten die für die überörtliche Raumordnung gemachten Empfehlungen, dies in einem Scoping durchzuführen. Das Scoping sollte ebenfalls als planungsbegleitenden Prozess, nicht als ein Einzelereignis aufgefasst werden. Es werden daher ebenfalls mindestens zwei Termine, am Beginn der Erhebungsphase und nach Vorlage erster Entwürfe, vorgeschlagen. Damit können die Vorteile der gleichzeitigen Erhebung von Daten für den Planungs- und SUP-Prozess mit der Möglichkeit einer adäquaten Reaktion darauf, sodass sich die Untersuchungserfordernisse durch die Alternativen- bzw. Variantenentwicklung noch ändern können, verbunden werden.

## Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess

Analyse	Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind laut SUP-RL Konsultationen mit den Umweltbehörden durchzuführen, indem diese zu Screening, Scoping, zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht Stellung nehmen können. Der Behördenbegriff der SUP-RL wird nicht von der Ausübung von Befehlsgewalt, sondern durch die Fähigkeit zur fachlichen Expertise und das Berühren der Entscheidungsträger von den umweltbezogenen Plan- oder Programmauswirkungen bestimmt, wie bei der überörtlichen Raumordnung erläutert wurde. Es können also wie bei der überörtlichen Raumordnung prinzipiell Behörden auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene als Umweltbehörden für die Konsultationen in Frage kommen. Nach Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL hat der Mitgliedstaat die zu konsultierenden Umweltbehörden festzulegen.
---------	--

Da die Verfahrensvorschriften zu den räumlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen unterschiedlich sind, wird im folgenden auf die einzelnen Pläne Bezug genommen:

- Beim **räumlichen Entwicklungskonzept** (vgl. § 13 Abs. 3-5 S-ROG) haben die Nachbargemeinden zu den Ergebnissen der Strukturuntersuchung und zu den beabsichtigten Aussagen über die Entwicklungsziele und -maßnahmen ein Stimmrecht. Bundesdienststellen ist kein wie immer geartetes Stimmrecht eingeräumt. Lediglich die Landesregierung hat das Recht zu einer abschließenden Stellungnahme zum Entwurf des räumlichen Entwicklungskonzeptes.
- Die Einbindung von Dienststellen anderer Planungsträger ist beim **Flächenwidmungsplan** bezüglich eines Stimmrechts zum Entwurf relativ of-

fen gehalten. Bevor der Flächenwidmungsplanentwurf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird, ist derzeit der Landesregierung ein Stellungnahmerecht eingeräumt. Während der Auflage können auch „Träger öffentlicher Interessen“ (vgl. § 21 Abs. 5 S-ROG) schriftliche Einwendungen abgeben. Das kann nun dahingehend interpretiert werden, dass damit auch Bundesdienststellen oder auch die Nachbargemeinden angesprochen sind. Explizit darauf verwiesen wird im S-ROG jedoch nicht.

- Das **Bebauungsplanverfahren** (vgl. § 38 S-ROG) regelt das Stellungnahmerecht anderer Planungsträger wiederum unterschiedlich: Die in Betracht kommenden Bundesdienststellen, die Interessenvertretungen sowie „sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ (§ 38 Abs. 2 S-ROG) sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Bauungsplanentwurf Einwendungen vorzubringen. Der Entwurf für Bauungspläne der Grundstufe ist während der Auflagefrist der Landesregierung zur Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt der Wahrung einheitlicher Planungsgrundsätze zu übermitteln. Bei Bauungsplänen der Aufbaustufe hat die Landesregierung kein ausdrückliches Stellungnahmerecht zum Entwurf. Auch Nachbargemeinden sind im Bauungsplanverfahren zur Stellungnahme nicht ausdrücklich berechtigt, sie können unter dem Begriff der „Körperschaften öffentlichen Rechtes“ subsumiert werden.

Im folgenden sind nun Schlussfolgerungen für SUP-adäquate Regelungen der Einbindung der Umweltbehörden in die Entscheidungen der planerstellenden Behörde zu ziehen: Die Gemeinden verfügen über keine entsprechende Expertise in Form von natur- und umweltbezogenen Dienststellen. Aus Sicht der SUP-RL ist es nicht erforderlich, eine Umweltbehörde auf der Gemeindeebene zu „konstruieren“, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der Umweltbehörden auf andere Art, z.B. durch Landesdienststellen, gewährleistet werden kann.

In ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich sind jedenfalls die Landesbehörden einschließlich der Bezirksverwaltungsbehörden betroffen, kommen ihnen doch wesentliche Kompetenzen in Natur- und Umweltschutzsachen zu. Des Weiteren sind die Organe des Landes auch für die Planungscoordination mit und zwischen den Gemeinden verantwortlich. Daher sind Stellungnahmen der Landesbehörden auch bereits jetzt während des Planungsprozesses bei der Erstellung aller örtlichen Raumpläne einzuholen. Der Landesregierung sind dafür Entwürfe zu übermitteln. Wie diese Entwürfe amtsintern behandelt werden und wer die Stellungnahmen verfasst, ist im ROG jedoch nicht festgeschrieben.

Prinzipiell kommt auch die Salzburger Landesumweltanwaltschaft für die Nominierung als Umweltbehörde in Frage: Sie verfügt zwar nicht über Befehlsgewalt – was kein zwingendes Kriterium für die Umweltbehörde darstellt –, aber über die notwendige Expertise zu natur- und umweltbezogenen Fragestellungen u.a. Meinungsäußerungen abzugeben. Wie bei der überörtlichen Raumordnung bereits dargestellt wurde, würde sich die Landesumweltanwaltschaft aufgrund ihrer gesetzlichen Zielsetzungen und Aufgaben als Umweltbehörde prinzipiell eignen.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist für die Umsetzung der SUP-RL als „Konsultationsmechanismus“ nicht geeignet, da es erst nach der Annahme des jeweiligen Plans in der Gemeinde stattfindet. Ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden ist

in der SUP-RL nicht gefordert. Daher gelten die Ausführungen zu den Konsultationen mit den Umweltbehörden auch für alle Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie deren Änderungen – sofern sie einer SUP zu unterziehen sind – auch dann, wenn kein aufsichtsbehördliches Verfahren durchgeführt werden muss. Allerdings spricht nichts dagegen, dass die Landesregierung sowohl Aufsichts- als auch Umweltbehörde ist. Dies würde auch Synergien ergeben, da die SUP schon als Instrument zur Klärung der Positionen der Aufsichtsbehörde und als eine Plattform für partnerschaftliches Planen zwischen den Gemeinden und dem Land dienen kann.

Dass nur für den Flächenwidmungsplan eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorgesehen ist, ist daher für die SUP unerheblich, weil die SUP und damit auch die Konsultationen mit den Umweltbehörden vor der endgültigen Annahme des jeweiligen Plans durch die Gemeindevertretung abgeschlossen sein müssen.

Des Weiteren können auch Bundesbehörden in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den Planungen der Gemeinden betroffen sein. Derzeit sind nur beim Bebauungsplan die „in Betracht kommenden Bundesdienststellen“ zur Stellungnahme zu den ausgearbeiteten Planentwürfen – jedoch nicht ausschließlich als Umweltbehörde im Sinne der SUP-RL – ausdrücklich berechtigt.

Welche der möglicherweise in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich betroffenen Behörden nun als „zu konsultierend“ im Sinne der SUP-RL angesehen werden sollten, wird nun im folgenden analysiert: Wie bereits bei der überörtlichen Raumordnung dargelegt wurde, bestimmt laut Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL der Mitgliedstaat die Umweltbehörden. Nicht alle betroffenen Behörden müssen in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich auch als Umweltbehörden in die SUP eingeschlossen werden.

Da die Landesdienststellen in jedem Falle von den umweltbezogenen Planauswirkungen berührt werden, der Landesregierung bereits in den aktuellen Verfahrensregeln bei allen örtlichen Raumplänen Stellungnahmerechte zukommen und beim Flächenwidmungsplan die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden obliegt, kann hier empfohlen werden, die natur- und umweltrelevanten Landesdienststellen als maßgebliche Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL auch für die örtliche Raumplanung anzusehen. Der SUP-RL wäre durch die Nominierung der Landesdienststellen als Umweltbehörden für die SUP genüge getan.

Als gleichwertige Alternative könnte die Salzburger Landesumweltanwaltschaft als Umweltbehörde im Sinne der SUP-RL auftreten. Ein Vorteil der Umweltanwaltschaft gegenüber den Fachabteilungen beim Amt der Landesregierung läge darin, dass die Landesumweltanwaltschaft nicht auf die Kompetenzen einzelner Abteilungen, z.B. spezieller Umweltmedien, beschränkt wäre und in ihrer Stellungnahme den Querschnitt aller natur- und umweltrelevanten Themen (von Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Abwasser, Abfall etc.) verfolgen könnte. Des Weiteren ist die Landesumweltanwaltschaft im Gegensatz zu den Fachabteilungen nicht weisungsgebunden.

Eine eindeutige Präferenz für die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Fachabteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung oder der Salzburger Landesumweltanwaltschaft als Umweltbehörde kann aus Autorensicht nicht fest-

gestellt werden. Beide Varianten sind gleichwertig und würden gleich gut in die bestehenden Verfahren integrierbar sein. Auch eine Kombination beider Varianten wäre denkbar, d.h. die Nominierung sowohl der natur- und umweltrelevanten Fachabteilungen und der Landesumweltanwaltschaft.

Des Weiteren ist die Stellung der Behörden des Bundes und Nachbargemeinden zu klären, wobei hier kein eindeutiges Anpassungserfordernis abgeleitet werden kann. Sie können in die Nennung der Umweltbehörden eingeschlossen werden, müssen dies aber nicht.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind laut SUP-RL **Konsultationen mit den Umweltbehörden** zu verankern. Diese Konsultationen haben ein Stellungnahmerecht der Umweltbehörden zu Screening, Scoping, zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht zu umfassen.

Anpassungs-  
empfehlung

Die umweltbezogenen Landesdienststellen und/oder die Landesumweltanwaltschaft sollten in der örtlichen Raumplanung jedenfalls als Umweltbehörden konsultiert werden. Obwohl durch die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen und/oder der Landesumweltanwaltschaft der SUP-RL genüge getan wird, wird hier empfohlen, in Erwägung zu ziehen, die umweltrelevanten Bundesdienststellen und die Nachbargemeinden ebenso als Umweltbehörden in die Beratungen einzuschließen, um die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Wissensbasis der von den Planungsauswirkungen betroffenen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zu stellen. Denkbar wäre, dass auch die Bezirkshauptverwaltungsbehörden als erstinstanzliche Behörden zur Besorgung aller Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung (vgl. WALTER, MEYER 1996, S 316 ff.) zu den Konsultationen beigezogen werden.

## Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen

Analyse

Zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen sind keine zur SUP-RL kompatiblen Regelungen vorhanden. Der Aspekt der Parallelität vergleichbarer Prüfungen – SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP – erhält durch die Planhierarchie innerhalb der örtlichen Raumpläne sowie mit den überörtlichen Raumplänen und den auf die örtlichen Pläne aufbauenden Projekten sicherlich ein gewisses Gewicht, wobei die Pläne der unteren Hierarchien durch ausreichend detaillierte Untersuchungen auf den höheren Hierarchien inhaltlich stark entlastet werden können. Da der Bebauungsplan innerhalb der Planhierarchie an unterster Stelle steht und den unmittelbarsten Konnex zu den Projekten aufweist, ist der Aspekt der Doppel- und Mehrfachprüfungen mit SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP besonders zu beachten. Damit bieten sich sicherlich Ansatzpunkte für gemeinsame oder koordinierte Verfahren. Die Verwendung von bereits vorhandenen Daten versteht sich zur möglichst ökonomischen Abwicklung von Planungsprozessen von selbst.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen bestehen keine Anpassungserfordernisse aufgrund der SUP-RL, daher gibt es nur Anpassungsempfehlungen. Ansatzpunkte zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen ergeben sich zum einen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen von

Umweltauswirkungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien erforderlich sind, ermöglicht werden.

In der örtlichen Raumplanung bestehen zur Vermeidung der Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der **Planhierarchie** räumliches Entwicklungskonzept – Flächenwidmungsplan – Bebauungsplan zwei Möglichkeiten: im Screening und bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).

Wie in Kap. 3.3.1.2. zum Screening bereits festgestellt wurde, haben die einzelnen Pläne folgende SUP-Relevanz: das räumliche Entwicklungskonzept ist relevant, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sind eingeschränkt relevant. Das bedeutet, dass Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nur bei Eintreten von bestimmten Konstellationen bezüglich der Umweltauswirkungen möglicher nachfolgender Projekte und der Sensibilität der betroffenen Räume einer SUP zu unterziehen wären, was im Screening im Einzelfall zu klären ist.

Weiters kann der Untersuchungsrahmen derart festgelegt werden, dass inhaltliche Überschneidungen zwischen den Prüfungen ausgeschlossen werden können:

- Bei räumlichem Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan bedeutet dies, dass in der SUP zur räumlichen Entwicklungskonzept die Untersuchungen bereits in der für die Flächenwidmungsplanebene notwendigen Genauigkeit und Detailliertheit durchgeführt werden. Die Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen werden, sollten entsprechend den angestrebten Nutzungen im räumlichen Entwicklungskonzept auch räumlich begrenzt werden. Je genauer ein räumliches Entwicklungskonzept ausgearbeitet ist, desto geringer ist der Aufwand für eine gegebenenfalls auszuarbeitende SUP auf der Flächenwidmungsplanebene.
- Der Bebauungsplan trifft keine Festlegungen über die zulässigen Nutzungen mehr, diese wurden bereits im räumlichen Entwicklungskonzept bzw. Flächenwidmungsplan zu den Gemeindeteilräumen zugeordnet. Im Bebauungsplan geht es um die städtebauliche Gestaltung, mit der auch eine Minimierung von Umweltauswirkungen erzielt werden kann. Demgemäß sind auf der Bebauungsplanebene u.a. spezielle Immissionsschutzproblematiken und die Detailfragen der Erschließung Thema der eventuell durchzuführenden SUP.

Neben der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens sind in der örtlichen Raumordnung vor allem gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit der **FFH-Verträglichkeitsprüfung** interessant: Sobald ein Natura-2000-Gebiet von den Auswirkungen betroffen sein kann, können die Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der SUP abgehandelt werden.

Gemeinsame oder koordinierte Verfahren sind auch mit der **UVP** möglich. Da im räumlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan Nutzungsangebote für meist unbekannte Nutzer gemacht werden, ist die Durchführung gemeinsamer SUP's und UVP's auf diesen Planebenen eher unwahrscheinlich. Sie soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, weil Änderungen des räumlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes auch auf Anregung von Projektwerbern vorgenommen werden können.

Wenn ein Bebauungsplan aufgrund eines UVP-pflichtigen Projektes erstellt oder geändert wird, wären prinzipiell gemeinsame oder koordinierte Verfahren möglich. Auf der Bebauungsplanebene ist es auch schon wahrscheinlicher, dass die Projektwerber über Unterlagen verfügen, die auch die für eine UVP nötige Detailschärfe aufweisen. Dies wird durch den Umstand begünstigt, dass die prinzipielle Standorteignung für stark emittierende Projekte schon auf den oberen Planhierarchien nachgewiesen wurde. Weiters können Bebauungspläne der Aufbaustufe laut S-ROG für größere Bauvorhaben erstellt werden. Auch daher ist die Durchführung gemeinsamer SUP's und UVP's auf der Bebauungsplanebene realistischer als auf der Ebene der räumlichen Entwicklungskonzepte und der Flächenwidmungspläne.

## Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

### Analyse

Die Entscheidungsgrundlagen für Planungsprozesse der Raumordnung müssen so aufbereitet sein, dass sie für jemanden, der nicht am Entscheidungsprozess teilgenommen hat, nachvollziehbar sind. Diese Pflicht zur Dokumentation der Planungs- und Entscheidungsprozesse ergibt sich aus dem Perchtoldsdorf-Erkenntnis (VfSlg 8280/1978). Ein Umweltbericht mit allen umweltrelevanten Informationen, den die SUP-RL fordert, wird derzeit jedoch noch nicht im Rahmen der örtlichen Raumplanung erstellt. Diese Erläuterungsberichte, die aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gefordert sind, bieten die Möglichkeit, den Umweltbericht entsprechend der SUP-RL zu integrieren. Das S-ROG sollte klarstellen, dass es Erläuterungs- und Umweltbericht geben muss.

Beim Bebauungsplan der Grundstufe ist zusätzlich noch ein Erläuterungsbericht (vgl. § 28 Abs. 5 S-ROG) zu verfassen, in dem unbedingt Aussagen darüber zu treffen sind, welche Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung) notwendig sind und welche abschätzbaren Kosten diese verursachen.

### Anpassungs- erfordernisse

Ein **Umweltbericht** ist als zentrales Dokument der SUP formal zu verankern. Auf bestehende Inhalte kann dabei zurückgegriffen werden.

### Anpassungs- empfehlung

Für die Integration des Umweltberichts in bestehende Instrumente gibt es beim räumlichen Entwicklungskonzept die Möglichkeit, den Umweltbericht – wenn er als solcher klar erkennbar ausgewiesen ist – in ebendieses einzuflechten.

Beim Flächenwidmungsplan wird empfohlen, den klar erkennbaren Umweltbericht in die Erläuterungen einzubauen.

Da beim Bebauungsplan ohnehin Aspekte der technischen Infrastruktur und damit des technischen Umweltschutzes in einem Erläuterungsbericht zu behandeln sind, bieten sich hier gute inhaltliche Anknüpfungspunkte für den Umweltbericht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen des Umweltberichts nicht mit Kapiteln zu Naturraum und Umwelt gleichzusetzen sind, in denen Planungsaussagen zu diesen Bereichen getroffen werden. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet unter Berücksichtigung der in Anhang I der SUP-RL angeführten Schutzgüter die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans, die auch

von Festlegungen im Bereich Naturraum und Umwelt ausgehen oder in Kombination mit anderen Bereichen entstehen können.

## Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit

Analyse

Die Regelungen im S-ROG zu den Konsultationen mit der Öffentlichkeit erfüllen folgende Bedingungen der SUP-RL: Sie fordert ein Stellungnahmerecht der vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Öffentlichkeit zu den Entwürfen. Dies wird bei allen örtlichen Raumplänen gewährleistet:

- Beim räumlichen Entwicklungskonzept sind die Ergebnisse der Strukturuntersuchung sowie die beabsichtigten Entwicklungsziele und -maßnahmen der Öffentlichkeit darzulegen, die dann Äußerungen dazu abgeben kann.
- Beim Flächenwidmungsplan kann jedermann und beim Bebauungsplan jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Anregungen für den Entwurf am Beginn der Planungsphase einbringen. Danach hat jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, das Recht, Einwendungen zu den Entwürfen einzubringen, über die von der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung zu befinden ist.

Die Konformität ist nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass bei den zur Stellungnahme zum Entwurf Berechtigten auch NRO's subsummiert werden können. Eine Präzisierung wäre anzuraten. Des weiteren fehlen noch Informationsrechte zum Screening.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die Verfahren zu den **Konsultationen mit der Öffentlichkeit** sind durch ein Stellungnahmerecht zum künftig erforderlichen Umweltbericht und durch ein Recht auf Informationen zum Screening zu ergänzen.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Klarstellung im Sinne der SUP-RL wird angeregt, dass die in Frage kommenden nicht in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierten NRO's in die Aufzählung der zur Stellungnahme Berechtigten aufgenommen werden.

Es besteht z.B. die Möglichkeit, Vereine, die Umwelt- bzw. Naturschutzziele im Vereinsstatut haben, sowie Bürgerinitiativen als Zusammenschluss mehrerer Personen, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können und/oder Interessen des Natur- bzw. Umweltschutz vertreten, als NRO's zu bestimmen. Bei Vereinen könnten die Mitgliederzahl und die Dauer des Bestandes weitere Kriterien sein, die jedoch nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollen, d.h. geringe Schwellen vorsehen sollten.

## Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Analyse

Für die Erstellung örtlicher Raumpläne sind im S-ROG keine wie immer gearteten Anhaltspunkte für grenzüberschreitende Konsultationen gegeben.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die SUP-RL-konforme Abwicklung von **grenzüberschreitenden Konsultationen** ist den (EU-)Nachbarstaaten ein Stellungnahmerecht zum Entwurf des jeweiligen örtlichen Raumplanes samt Umwelt- bzw. Erläuterungsbericht einzuräumen, wenn grenzüberschreitende Konsultationen vereinbart sind.

Anpassungs-  
empfehlung

Die Vorgehensweise kann den Regelungen der überörtlichen Raumordnung angepasst sein. Das Erfordernis von grenzüberschreitenden Konsultationen wird in der örtlichen Raumordnung eher selten bestehen. Hier wird angeregt, grenzüberschreitend bzw. überörtlich wirksame raumordnerische Festlegungen mit erheblichen Umwelteffekten auch tatsächlich in die Hand der überörtlichen Raumordnung zu legen.

## Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung

Analyse

Die örtliche Raumordnung bietet folgende Ansatzpunkte für ein Monitoring: Der Flächenwidmungsplan ist alle 10 Jahre zu überprüfen. Wenn diese Überprüfung im Hinblick auf die Umwelt mit bestimmten Indikatoren verknüpft wird, wäre dies ein Ansatz für ein Umweltmonitoring. Diese Indikatoren müssen auch nicht zwingend im Gesetz vorgeschrieben sein, sondern können auch von der Gemeinde gewählt und im Umweltbericht sowie in der Erklärung über die Entscheidung veröffentlicht werden.

Für das räumliche Entwicklungskonzept ergeben sich aus dem Umstand, dass es bei der Änderung der Planungsvoraussetzungen geändert werden kann, Anhaltspunkte für ein Monitoring. Die Feststellung, ob die räumlichen Entwicklungskonzepte mit den Planungsvoraussetzungen übereinstimmen, setzt auch entsprechende Untersuchungen voraus. Für die Bebauungsplanung ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein Monitoring.

Auf die regelmäßige Überwachung der Umweltauswirkungen der Pläne und Programme wird bei allen örtlichen Raumplänen jedoch nicht explizit verwiesen. Damit ist die Forderung der SUP-RL nach einem Monitoring nicht ausreichend erfüllt.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die örtlichen Raumpläne ist eine Regelung einzuführen, der ein regelmäßiges **Monitoring** der Umweltauswirkungen der Pläne vorsieht.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, das Umweltmonitoring in die turnusmäßige Überprüfung der Planinhalte zu integrieren. Für dieses Umweltmonitoring sind dem jeweiligen Plantyp entsprechende Prüfperioden vorzusehen und entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die ein rasches Überprüfen der Zielerreichung der Pläne und Programme ermöglicht. Für das räumliche Entwicklungskonzept und die Bebauungspläne wäre bei dieser Vorgehensweise auch ausdrücklich eine turnusmäßige Überprüfung gesetzlich festzuschreiben.

## Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung

Analyse

Die Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsfindungsprozess erfolgt bei allen örtlichen Raumplänen zum einen dadurch, dass nur Planentwürfe mit dem S-ROG übereinstimmen, wenn in den planerischen Abwägungsprozess auch Umwelterwägungen eingeflossen sind. Dies muss auch nachvollziehbar dokumentiert werden. Durch das Fehlen eines mit allen Informationen gemäß der SUP-RL ausgestatteten Umweltberichts ist dieser Schritt der SUP-RL formal nicht gewährleistet. Für den zweiten Aspekt dieser beabsichtigten Wirkung der SUP-RL – die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden – bestehen die entsprechenden Mechanismen teilweise schon. Es fehlen

jedoch entsprechende Regelungen für die Nachbarstaaten. Die Beteiligung der Umweltbehörden – und damit die Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen – ist unterschiedlich je nach Plan und nicht ganz vollständig (siehe oben).

Anpassungs-  
erfordernisse

Bei der **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** ist eine entsprechende Regelung vorzusehen, um sicherzustellen, dass der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen vor der Annahme des Plans im Planungsprozess beachtet werden.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, dass der Umweltbericht gemeinsam – wie in der derzeitigen Handhabung – mit den Planentwürfen und den Stellungnahmen der hiezu Berechtigten dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

## Bekanntgabe der Entscheidung

Analyse

Die Bekanntgabe der Entscheidung durch die Auflage des jeweiligen örtlichen Raumplanes zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt entspricht bereits jetzt der SUP-RL. Der zweite Aspekt, einer Erklärung über die Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung fehlt derzeit noch.

Beim Flächenwidmungsplan bietet sich bereits ein Ansatzpunkt für eine derartige Erklärung: Zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist der Landesregierung neben dem beschlossenen Plan und den vorgebrachten Einwendungen auch eine Niederschrift über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung beizufügen. Diese Niederschrift kann bereits einen Anhaltspunkt für die Verfassung dieser Erklärung über die Entscheidung geben. Der SUP-RL wird in diesem Punkt freilich nicht entsprochen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur **Bekanntgabe der Entscheidung** wird das räumliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan sowie der Bebauungsplan bereits jetzt kundgemacht. In Hinkunft ist eine **Erklärung der Entscheidung** über die Umwelterwägungen, die Alternativenwahl, die SUP-Berücksichtigung und das Monitoring zu erstellen und nebst dem angenommenen Plan den an den Konsultationen Beteiligten zugänglich zu machen.

Anpassungs-  
empfehlung

Die zur Herstellung der Konformität zur SUP-RL noch fehlende Erklärung über die Umwelterwägungen, die Alternativenwahl, die SUP-Berücksichtigung und das Monitoring betrifft die Entscheidung über die Annahme der Pläne selbst. Diese Erklärung stellt eine Zusammenfassung der Entscheidungsfindung dar, indem erläutert wird, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Konsultationen in die Entscheidung eingeflossen sind und weshalb die angenommene Variante gewählt wurde. Sie kann aus dem Erläuterungs- bzw. Umweltbericht und der Niederschrift der Entscheidung im Gemeinderat leicht zusammengefasst werden. Diese Erklärung kann gemeinsam mit dem kundgemachten räumlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Die Kundmachung des entsprechenden örtlichen Raumplans sollte einen Verweis auf die Erklärung der Entscheidung gemäß der SUP-RL enthalten.

## 4.4 Kärnten

### 4.4.1 Grundsätzliches

Die Kärntner Raumordnung fußt auf dem Kärntner Raumordnungsgesetz LGBl. Nr. 76/1969 idF. 86/1996 und auf dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz LGBl. 23/1995 idF. 3/2000. Die Definition der Raumordnung lautet wie folgt (vgl. § 1 Abs. 1 K-ROG): *„Raumordnung ist die vorausschauende planmäßige Gestaltung des Gesamtraumes und der Teilräume des Landes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse, die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die freie Entfaltung des einzelnen in der Gemeinschaft.“*

Im Kärntner Raumordnungsgesetz sind sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung enthalten. Die Vollziehung der Raumordnung ist an diese Ziele und Grundsätze gebunden (vgl. § 2 Abs. 3 K-ROG). Die Ziele der Raumordnung umfassen wie die Definition der Raumordnung ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte.

Die mit Naturraum und Umwelt im Zusammenhang stehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung lauten folgendermaßen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 K-ROG):

- **Ziele**

- + *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nützen.*
- + *Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren.*
- + *Die Bevölkerung ist vor Gefährdungen durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor vermeidbaren Umweltbelastungen durch eine entsprechende Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen zu schützen.*
- + *Gebiete, die sich für die Erholung eignen, insbesondere im Nahbereich von Siedlungs- und Fremdenverkehrszentren, sind zu sichern und nach Möglichkeit von Nutzungen freizuhalten, die den Erholungswert nicht bloß geringfügig beeinträchtigen.*
- + *... Dabei sind eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. ...*
- + *Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur-*

*und Kulturlandschaft und auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen.*

- + *Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr sind unter Bedachtnahme auf die soziale Tragfähigkeit und die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln.*
- + *Die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sind unter Beachtung bestehender Strukturen und unter Berücksichtigung der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und des Landschaftsschutzes zu decken.*

- **Grundsätze**

- + *Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie anzustreben.*

Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind sowohl auf die überörtliche als auch auf die örtliche Raumordnung anzuwenden. Wenn Zielkonflikte auftreten, sind die Grundsätze für die Abwägung, welche Ziele vorrangig zu verfolgen sind, entscheidend (vgl. § 2 Abs. 3 K-ROG). Ein Abwägungsgebot zu Gunsten der Umwelt, wie dies in Oberösterreich und Salzburg vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Dieser Abwägungsvorrang für die Umwelt ist von der SUP-RL auch nicht gefordert, es sollen Umwelterwägungen im Entscheidungsprozess „berücksichtigt“ werden. Diese Berücksichtigung ist durch die umweltbezogenen Ziele der Raumordnung gewährleistet, sodass die von der SUP-RL beabsichtigte Wirkung der **Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt** wie in Oberösterreich und Salzburg auch in Kärnten nach geltenden Recht programmatisch vorgesehen ist.

## 4.4.2 Überörtliche Raumordnung

### 4.4.2.1 Inhalte

Zur Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung hat die Kärntner Landesregierung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Entwicklungsprogramme zu verordnen, „*die die angestrebten Ziele für die Gestaltung und Entwicklung des jeweiligen Planungsraumes festzulegen und die zur Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen haben. Diese Entwicklungsprogramme können für das gesamte Landesgebiet oder für einzelne Landesteile als Sachgebietsprogramme oder für einzelne Planungsregionen (regionale Entwicklungsprogramme) aufgestellt werden.*“ (vgl. § 3 K-ROG). Es besteht zwar prinzipiell eine Verpflichtung für die Erstellung von Entwicklungsprogrammen, für welchen Planungsraum diese nun erlassen werden, kann die Landesregierung im Einzelfall entscheiden.

Die zwingenden Mindestinhalte sind für ein Entwicklungsprogramm für das gesamte Landesgebiet nicht formuliert. Ein solches Entwicklungsprogramm ist derzeit nicht in Kraft. Für **Sachgebietsprogramme** bestehen über die Regelung hinausgehend, dass sie für einzelne raumbezogene Sachgebiete zu erstellen sind, keine weiteren inhaltlichen Vorgaben. Bei der Wahl der Sachgebiete ist die Landesregierung innerhalb ihrer Kompetenzen völlig frei. Derartige Sachgebietsprogramme sind in den Bereichen Industriestandorte, Versorgungsinfrastruktur, Sportstätten und Abfallwirtschaft erstellt worden. Die Sachgebietsprogramme und die regionalen Entwicklungsprogramme stehen in einer Planhierarchie: „Die Sachgebietsprogramme haben für einzelne raumbezogene Sachgebiete überörtliche Vorgaben für die regionalen Entwicklungsprogramme und die örtliche Raumplanung festzulegen“ (vgl. § 3 Abs. 4 K-ROG).

Lediglich für die **regionalen Entwicklungsprogramme** werden die inhaltlichen Anforderungen präzisiert. Sie haben „die anzustrebende wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen und grundsätzliche Aussagen insbesondere für folgende Bereiche zu enthalten (vgl. § 3 Abs. 3 K-ROG):

- die Zuordnung allgemeiner und überörtlicher Funktionen zu den Gemeinden;
- die Festlegung von Siedlungsgrenzen (Außengrenzen), insbesondere in Gebieten mit dynamischer Siedlungsentwicklung;
- die Ausweisung von Vorrangflächen für die Erweiterung bzw. Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen Standortvoraussetzungen;
- die Erklärung von Vorranggebieten für Freiraumnutzungen;
- die Ausweisung von Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonen).“

Ein wesentlicher Unterschied zum Oö. ROG und S-ROG besteht darin, dass im K-ROG Erläuterungen zu den Entwicklungsprogrammen gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Erläuterungen haben „eine Bestandsaufnahme und Bewertung des jeweiligen Planungsraumes und eine Beurteilung seiner Entwicklungsmöglichkeiten in wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Hinsicht“ (vgl. § 3 Abs. 5 K-ROG) zu enthalten.

Bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme ist auf Planungen benachbarter Länder und des angrenzenden Auslandes Bedacht zu nehmen. Rechtswirksame raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes sind zu berücksichtigen. (vgl. § 3a Abs. 3).

#### 4.4.2.2 Verfahrensschritte

Das formelle Verfahren zur Erstellung ist für alle Entwicklungsprogramme gleich (vgl. § 3a K-ROG): Zum Entwurf des jeweiligen Entwicklungsprogramms ist den in Betracht kommenden Bundesdienststellen, den Landesregierungen benachbarter Länder, den betroffenen Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen, z.B. den Kammern, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, wobei auch weitere Planungsträger, deren Interessen berührt werden, einbezogen werden können.

Auf die Vorschläge der genannten Stellen ist nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bedacht zu nehmen, sofern sie miteinander koordiniert werden können. Nach der Annahme durch die Landesregierung sind die Entwicklungsprogramme im Landesgesetzblatt kundzumachen und bei der Raumordnungsabteilung des Amtes der Landesregierung, den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

#### 4.4.2.3 Analyse und Anpassungsvorschläge

##### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

###### Analyse

Für **alle Entwicklungsprogramme** gilt zunächst einmal, dass die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt nicht nur durch die Aufgabe der Raumordnung, sondern auch durch die umweltbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung programmatisch vorgesehen ist. Die Aufgabe der Raumordnung besagt, dass der Raum unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historischen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse und die sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung planmäßig zu gestalten ist. Die umweltbezogenen Ziele der Raumordnung sind auf Basis der Grundsätze der Raumordnung mit den weiteren Zielen abzuwägen. Um feststellen zu können, ob die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfüllt werden, und um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, ist eine Analyse der Planung bezüglich der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Wirkungen durchzuführen.

Darüber hinaus haben **regionale Entwicklungsprogramme** obligatorische Inhalte, die zwangsläufig in eine Auseinandersetzung mit Umweltbelangen münden. Dies sind speziell die Festlegung von Siedlungsgrenzen, die Erklärung von Vorrangflächen für die Erweiterung bzw. Neuansiedlung von Betrieben mit speziellen Standortvoraussetzungen sowie von Vorranggebieten für Freiraumnutzungen und die Ausweisung von Gefährdungsbereichen.

Wie aus diesen Ausführungen erkennbar ist, kann die gesetzeskonforme Erstellung **aller** überörtlichen **Entwicklungsprogramme** nur dann gewährleistet werden, wenn die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Planungs- und Entscheidungsprozess sichergestellt ist. Untersuchungen der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Auswirkungen der Entwicklungsprogramme entsprechen daher dem Wesen der Raumordnung und sind auch in der jetzigen Planungspraxis durchzuführen und im Erläuterungsbericht zu dokumentieren. Eine SUP im Sinne der SUP-RL ist jedoch nicht installiert.

Die Umsetzung der Regelungen der SUP-RL soll nun bewirken, dass die entsprechenden Verfahren und Inhalte in Bezug auf die Umwelterwägungen durch die Integration der vorgesehenen Elemente einer SUP in das K-ROG eingeführt werden.

###### Anpassungs- erfordernisse

Gemäß der SUP-RL ist in Hinkunft eine **SUP während der Planungsphase** einzurichten. Sie ist mit ihren Schritten während der Ausarbeitung und vor der Entscheidung durchzuführen. Diese SUP umfasst die in Kap. 2 angeführten Verfahrensschritte und Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens;

- Alternativen- bzw. Variantenentwicklung, -untersuchung und -bewertung;
- Konsultationen mit den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Nachbarstaaten;
- Erstellung eines Umweltberichts mit den Inhalten aus Anhang I der SUP-RL;
- Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung sowie das Monitoring.

Anpassungs-  
empfehlung

Die SUP sollte, wie in Kapitel 2.5 dargelegt, als integriertes Planungsinstrument eingeführt werden, das möglichst frühzeitig bereits in der Erhebungs- und Analysephase einsetzt. Damit können Verzögerungen vermieden und optimale Rückkopplungen zwischen Planung und SUP erzielt werden. Es wäre dafür aber notwendig, den Planungsablauf stärker im Gesetz zu formalisieren, um die Teilschritte der SUP im Sinne der SUP-RL in das K-ROG einzubauen bzw. klarer als jetzt auszuformulieren und in die Planungsprozesse integrieren zu können.

### Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung

Analyse

Den Erfüllungsgrad möglichst vieler Ziele der Raumordnung bei gleichzeitiger Minimierung der Zielkonflikte zu optimieren, ist Aufgabe jedes Planungsprozesses in der Raumordnung. Durch die Mannigfaltigkeit der Aufgaben der Raumordnung und die Fülle der nicht nur umweltbezogenen Ziele der Raumordnung ergibt sich von selbst, dass abhängig von den gesellschaftlichen Werten immer verschiedene Lösungsansätze für die Planungsaufgaben verfolgt werden können. Dieser Umstand führt in der Planungspraxis üblicherweise zur Entwicklung verschiedener Alternativen bzw. Varianten und Abschätzung ihrer Folgen. Einen gesetzlichen Auftrag zur Durchführung dieser Alternativen- bzw. Variantenstudien gibt es jedoch nicht, sodass der SUP-RL in diesem Punkt nicht entsprochen wird.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen **Alternativen bzw. Varianten** im Zuge des Planungsprozesses ist verpflichtend zu gewährleisten.

Anpassungs-  
empfehlung

Zweckmäßigerweise wird hier vorgeschlagen, diese Alternativen- bzw. Variantenstudien im ROG verpflichtend für die Ausarbeitung von überörtlichen Entwicklungsprogrammen zu verankern.

### Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Analyse

Der Untersuchungsrahmen für eine effiziente Folgenabschätzung der Planungsalternativen bzw. -varianten wird in der Planungspraxis aus der Planungsaufgabe abgeleitet. Eine der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Sinne der SUP-RL ähnliches formales Verfahren, zu dem bestimmte Behörden oder andere Beteiligte beizuziehen sind, ist im K-ROG nicht verankert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens ist vom RO-Gesetzgeber nicht ausdrücklich gefordert.

Anpassungs-  
erfordernisse

Es ist sicherzustellen, dass der **Untersuchungsrahmen** für die SUP entsprechend der SUP-RL festgelegt wird.

Anpassungs-  
empfehlung

Hier wird der Untersuchungsrahmen in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Sicht für die SUP festgelegt, wobei jene Informationen bereitgestellt werden müssen, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode vernünftigerweise verlangt werden können. Dies sollte in einem Scoping durchgeführt werden.

Für die Festlegung des Zeitpunktes des Scopings stehen prinzipiell zwei Ansätze zur Wahl:

- Ein frühes Scoping am Beginn des Planungsprozesses ermöglicht eine gezielte Erhebung der Grundlagen gemäß des bereits festgelegten Untersuchungsrahmens, wodurch Zeit gespart und eine effiziente Abwicklung möglich wird.
- Ein späteres Scoping nach Vorliegen der Vorentwürfe erlaubt bereits ein genaueres Eingehen auf die wahrscheinlichen Umweltauswirkungen, da die Inhalte der Planung bzw. der Varianten bekannt sind.

Hier wird empfohlen, beide Ansätze zu kombinieren und das Scoping ebenfalls prozesshaft während des gesamten Planungs- und SUP-Ablaufs parallel durchzuführen. Damit kann der Untersuchungsrahmen mit den Untersuchungsergebnissen rückgekoppelt werden, was eine effizientere und genauere problemadäquate Bewertung ermöglicht. Diese Bewertungsergebnisse können dann wiederum direkt in die Planung einfließen.

## Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess

Analyse

Die Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess wird gemäß der SUP-RL durch Konsultationen mit den Umweltbehörden angestrebt. Als Umweltbehörden sind jene Behörden zu verstehen, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms betroffen sein können. Sie werden zum Screening, Scoping und zum Planentwurf samt Umweltbericht durch Stellungnahmen konsultiert. Die Umweltbehörden werden von den Mitgliedstaaten bestimmt.

Zunächst ist zu klären, wie der Begriff der Umweltbehörde aufzufassen ist. Für die Umsetzung der SUP-RL ist nicht unbedingt der Umstand relevant, dass die Umweltbehörde mit „Befehlsgewalt“ (vgl. WALTER, MAYER 1980, S 18) ausgestattet ist, sondern dass sie die Befähigung zur fachlichen Expertise zu umweltrelevanten Fragestellungen hat, um fundierte Stellungnahmen während der Konsultationen abgeben zu können. Die Stellungnahmen der Umweltbehörden müssen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden, können aber auch bei einer entsprechenden Begründung verworfen werden (vgl. Art. 8 SUP-RL).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass hier unter den Umweltbehörden nicht nur die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Entscheidungsträger im engeren Sinne verstanden werden, sondern dass darunter auch die mit der fachlichen Bearbeitung der entsprechenden Umwelttagenden betrauten Dienststellen im Amt der Kärntner Landesregierung subsumiert werden können.

Es wird daher empfohlen, auf der Landesebene ausdrücklich die in Betracht kommenden natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen als Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL zu verstehen. Inwieweit die Natur- und Umweltausschüsse des Amtes der Ktn. Landesregierung in den Planungsprozess zum jeweiligen Entwicklungsprogramm eingebunden sind, geht aus dem K-ROG nicht hervor. Formale Regeln dazu bestehen nicht. Hier ist eine diesbezügliche Klarstellung laut SUP-RL erforderlich.

Die SUP-RL schränkt die zu konsultierenden Umweltbehörden prinzipiell jedoch nicht nur auf die Landesebene ein. Es können auch Bundesbehörden, Landesbehörden benachbarter Bundesländer und Gemeindebehörden in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Umweltauswirkungen eines auszuarbeitenden Entwicklungsprogramms potentiell betroffen sein. Es können also auch diese zu konsultieren sein, was vor der Erlassung oder Änderung der Entwicklungsprogramme im K-ROG – allerdings nicht als Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL – bereits jetzt gesetzlich gefordert ist:

- Der Bund wird in die Planerstellung eingebunden, in dem den „in Betracht kommenden Bundesdienststellen“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planentwürfen zu geben ist.
- Die benachbarten Bundesländer werden beteiligt, indem die jeweiligen Landesregierungen ein Stellungnahmerecht zum Planentwurf haben.
- Auch die betroffenen Gemeinden erhalten ein Stellungnahmerecht zum Planentwurf.

Die SUP-RL sieht eine explizite Einbindung von Umweltbehörden vor: Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL bestimmt, dass der Mitgliedstaat die Umweltbehörden festlegt. Als Eigenschaft, die eine Dienststelle zur Konsultation als Umweltbehörde qualifiziert, muss sie einen umweltbezogenen Aufgabenbereich haben und möglicherweise in ihrem Wirkungsbereich von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms absehbar betroffen sein. Das heißt, dass nicht alle betroffenen Behörden auch als Umweltbehörden in die SUP eingeschlossen werden müssen. Diese Überlegungen führen zu folgenden Anpassungserfordernissen und -empfehlungen:

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind im Sinne der SUP-RL **Konsultationen mit den Umweltbehörden** ausdrücklich im K-ROG vorzusehen, welchen zu Screening, Scoping sowie zu den Programmmentwürfen und zum Umweltbericht ein Stellungnahmerecht explizit einzuräumen ist.

Anpassungs-  
empfehlung

Als Umweltbehörden sollten in der überörtlichen Raumplanung jedenfalls die natur- und umweltbezogenen Dienststellen beim Amt der Ktn. Landesregierung verstanden werden. Obwohl durch die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen als Umweltbehörde der SUP-RL Genüge getan wird, wird hier empfohlen, in Erwägung zu ziehen, die umweltbezogenen Bundesdienststellen, Dienststellen benachbarter Bundesländer und die Gemeinden ebenso als Umweltbehörden in die Beratungen einzubeziehen, um die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Wissensbasis der von den Planungsauswirkungen in ihrem Entscheidungsbereich betroffenen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zu stellen.

## Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen

Analyse

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen sind keine zur SUP-RL adäquaten Regelungen im K-ROG vorhanden.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen bestehen keine Anpassungserfordernisse aufgrund der SUP-RL, daher gibt es nur Anpassungsempfehlungen. Ansatzpunkte zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen ergeben sich zum einen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen von Umweltauswirkungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien erforderlich sind, ermöglicht werden.

Ein Arbeitsschritt bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ist die Sichtung vorhandener Unterlagen und Gutachten, die Aufschlüsse über die Planungsaufgabe geben können. Dabei können die Informationen aus bereits durchgeführten Untersuchungen unschwer in den Planungsprozess einfließen.

Doppel- oder Mehrfachprüfungen aufgrund der Plan- oder Programmhierarchie sind bei den Entwicklungsprogrammen möglich, da eine Hierarchie zwischen Landesentwicklungsprogramm einerseits und den Sachgebietsprogrammen und regionalen Entwicklungsprogrammen andererseits besteht. Das Problem der Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der Plan- oder Programmhierarchie ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu lösen:

- Einerseits können Prüfungen auf den unteren Hierarchieebenen entlastet werden, wenn auf der oberen Hierarchieebene das jeweilige Umweltproblem bereits auch in der für die untere Hierarchieebene ausreichenden Detailgenauigkeit durchleuchtet wurde. Genauere Untersuchungen auf einer oberen Programmebene können somit eine Prüfung auf einer unteren Programmebene stark vereinfachen. Es sei darauf verwiesen, dass dies für unterschiedliche Schutzgüter (z.B.: Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora, menschliche Gesundheit etc.) möglicherweise unterschiedlich gehandhabt werden muss. Das heißt, dass ein Schutzgut bereits auf einer oberen Hierarchieebene erschöpfend bearbeitet wurde, ein anderes Schutzgut jedoch bei der Änderung des Planungsmaßstabes, des Abstraktionsgrades und der Detailgenauigkeit eine tiefergehende Bearbeitung erfordert. Des weiteren ist die zeitliche Komponente zu beachten, sowohl was den Zeithorizont der Untersuchung als auch die Aktualität der Daten anlangt.
- Wenn jedoch die Detaillierung und der Maßstab der Planungen stark voneinander abweichen, können Prüfungen auf allen in Betracht kommenden Programmhierarchien notwendig werden. In diesem Fall kann die Untersuchung der oberen Programmebenen als Grundlage in die SUP der unteren Programmebene inhaltlich einfließen. Auch diese Überlegung kann bei verschiedenen Schutzgütern abweichende Ergebnisse in Bezug auf die Prüfpflicht einer unteren Hierarchieebene ergeben.
- Eine Möglichkeit, untere Programmhierarchien zu entlasten, bestünde z.B. darin, bereits im Rahmen einer SUP auf einer höheren Hierarchie Bestandsaufnahmen und Analysen in der für die unteren Hierarchien notwendigen Detailgenauigkeit bzw. im nötigen Maßstab durchzuführen.

Sobald Natura-2000-Gebiete durch potentielle Auswirkungen, welche eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** notwendig machen, eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes betroffen sein können, kann ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren mit dem Naturschutzrecht (FFH-Verträglichkeitsprüfung) angestrebt und durchgeführt werden.

Gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit der **Projekt-UV** sind nach dem K-ROG insofern nicht sehr wahrscheinlich, als dass die Regelungen zu den Entwicklungsprogrammen keinen engen Projektbezug herstellen. Prinzipiell können jedoch auch Entwicklungsprogramme aufgrund von Projektanträgen für Großprojekte geändert werden, sodass diese Möglichkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden soll. Das Kärntner Modell der Raumverträglichkeitsprüfung bleibt davon insofern unberührt, als die RVP projektbezogen und nicht plan- oder programmbezogen vom Gesetzgeber konzipiert wurde. Inhaltlich können die Ergebnisse der RVP in eine SUP übernommen werden, wenn ein Programm geändert wird und umgekehrt.

### Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

Analyse Das K-ROG sieht bereits jetzt einen Erläuterungsbericht zu den überörtlichen Entwicklungsprogrammen vor. Dieser Erläuterungsbericht deckt jedoch nicht alle inhaltlichen Aspekte der SUP-RL ab, wodurch der SUP-RL nicht voll entsprochen wird.

Anpassungs-  
erfordernisse Als zentrales Dokument der SUP ist ein **Umweltbericht** zu verankern, der den inhaltlichen Anforderungen der SUP-RL genügen muss. Auf bestehende Inhalte kann dabei zurückgegriffen werden.

Anpassungs-  
empfehlung Über die Art der Aufbereitung von Umweltberichten sagt die SUP-RL nichts aus. Wesentlich ist nur, dass klargestellt ist, dass der Umweltbericht die Inhalte gemäß der SUP-RL umfassen muss. Er kann daher auch Teil des Erläuterungsberichtes zu den Entwicklungsprogrammen sein. Die Informationen des Umweltberichts gemäß der SUP-RL sollten – entsprechend gekennzeichnet – in die gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungsberichte integriert werden, um den Abwägungsvorgang nicht zu zerstückeln und ihn klar nachvollziehbar zu halten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen des Umweltberichts nicht mit Kapiteln zu Naturraum und Umwelt gleichzusetzen sind, in denen Planungsaussagen zu diesen Bereichen getroffen werden. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet unter Berücksichtigung der in Anhang I der SUP-RL aufgelisteten Schutzgüter die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms, die auch von Festlegungen im Bereich Naturraum und Umwelt ausgehen oder in Kombination mit anderen Bereichen entstehen können.

### Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit

Analyse Das K-ROG legt fest, dass bei der Erstellung eines Entwicklungsprogramms eine qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden muss, in der die gesetzlichen Interessenvertretungen – z.B. die Kammern – ein Stellungnahmerecht zum Entwurf haben. Damit sind jedoch nicht alle Nichtregierungsorganisationen gemäß

der SUP-RL erfasst. Des Weiteren sind Informationsrechte über das Screening vorzusehen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Bei den **Konsultationen mit der Öffentlichkeit** wird es im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen notwendig, weitere Informationsrechte zu verankern und umweltrelevante NRO's im Sinne der SUP-RL einzubinden.

Anpassungs-  
empfehlung

Im Falle des Landesentwicklungsprogramms wird empfohlen, es wegen der geringen Betroffenheitsdichte für den einzelnen Bürger bei einer qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung zu belassen. Im Geiste der SUP-RL sind nicht nur die gesetzlichen Interessenvertretungen, sondern auch weitere NRO's zu den Konsultationen beizuziehen.

Jedenfalls sollten für einen einheitlichen Vollzug NRO's definiert werden. Es besteht z.B. die Möglichkeit, Vereine, die Umwelt- bzw. Naturschutzziele im Vereinsstatut haben, sowie Bürgerinitiativen als Zusammenschluss mehrerer Personen, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können und/oder Interessen des Natur- bzw. Umweltschutz vertreten, als NRO's zu bestimmen. Bei Vereinen könnten die Mitgliederzahl und die Dauer des Bestandes weitere Kriterien sein, die jedoch nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollen, d.h. geringe Schwellen vorsehen sollten.

Problematisch dabei ist, die „Relevanz“ von NRO's festzustellen. Eine einfache, pragmatische Lösung wäre, alle NRO's als „relevant“ anzusehen, die ein Interesse an einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des Landesentwicklungsprogramms bzw. eines Sachprogramms äußern. Dafür könnte die Absicht, ein Landesentwicklungsprogramm bzw. Sachprogramm erstellen zu wollen, allgemein kundgemacht werden und eine Frist vorgesehen werden, innerhalb der sich NRO's zur qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung melden bzw. interessierte Bürger zu Bürgerinitiativen zusammengefasst werden können.

Da bei den Sachgebietsprogrammen und bei den regionalen Entwicklungsprogrammen bereits ein hoher Konkretisierungsgrad erreicht werden kann, wodurch auch die Betroffenheitsdichte entsprechend zunimmt, wird hier für diese Arten von Entwicklungsprogrammen eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung als notwendig angesehen, die sich an sämtliche Bürger des Untersuchungsraums der Planungsauswirkungen – auch wenn dieser größer als der eigentliche Planungsraum ist – richten sollte.

Diese allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet nicht nur einen Mehraufwand, sondern auch die Möglichkeit, die Akzeptanz für die Planung zu steigern, was z.B. bei der Klärung von Standortfragen die nachfolgenden Verfahren der örtlichen Raumordnung entsprechend entlasten kann.

## Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Analyse

Grenzüberschreitende Konsultationen zur Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen sind im K-ROG nicht vorgesehen. Es gibt zwar schon jetzt eine Bestimmung, die besagt, dass unter anderem auf Planungen des angrenzenden Auslandes Bedacht zu nehmen ist. Wie der Informationsfluss darüber

stattfinden soll, ist jedoch nicht formal im K-ROG geregelt, sodass der SUP-RL nicht entsprochen wird.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die SUP-RL-konforme Abwicklung von **grenzüberschreitenden Konsultationen** ist den (EU-)Nachbarstaaten ein Stellungnahmerecht zum Entwurf des jeweiligen Entwicklungsprogramms samt Umweltbericht einzuräumen, sofern mit den Nachbarstaaten grenzüberschreitende Konsultationen vereinbart sind. Im Falle einer sachlich bedingten Notwendigkeit von grenzüberschreitenden Konsultationen sind die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates einzubinden.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, für die grenzüberschreitenden Konsultationen ein Modell ähnlich den Regelungen aus dem UVP-Gesetz zu entwerfen (vgl. § 10 UVP-G).

## Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung

Analyse

Für ein Monitoring sind derzeit folgende Anhaltspunkte auf der überörtlichen Ebene vorhanden: Die Entwicklungsprogramme sind zu ändern, wenn sich u.a. die Planungsvoraussetzungen geändert haben (vgl. § 3b K-ROG). Das setzt voraus, dass die Planungsvoraussetzungen und die Entwicklungsprogramme regelmäßig überprüft werden, um Diskrepanzen zwischen den Planungsvoraussetzungen und -inhalten erkennen zu können.

Inwieweit die Umweltauswirkungen der Entwicklungsprogramme Gegenstand dieser Untersuchungen sind und ob sich bei einem Auseinanderdriften von Soll- und Ist-Zustand entsprechende Gegenmaßnahmen ableiten, geht aus dem K-ROG jedoch nicht eindeutig hervor. Damit wird der SUP-RL in diesem Punkt nicht entsprochen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die überörtliche Raumordnung ist eine Regelung einzuführen, die ein regelmäßiges **Monitoring** der Umweltauswirkungen der überörtlichen Entwicklungsprogramme vorsieht.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, das Umweltmonitoring in eine turnusmäßige Überprüfung der Planinhalte zu integrieren, wie sie etwa aus der regelmäßigen Überarbeitung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen bekannt ist. Für dieses Monitoring sind dem Plantyp entsprechende Prüfperioden vorzusehen und entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die ein rasches Überprüfen des Grades der Zielerreichung der Pläne und Programme ermöglicht.

## Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung

Analyse

Die Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung ergibt sich aus der allgemeinen Aufgabe der Raumordnung, neben ökonomischen und sozio-kulturellen Aspekten auch den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, müssen die Umweltauswirkungen der Planungen bereits während des gesamten Planungsprozesses mitgedacht und dokumentiert werden. Der für die SUP-RL maßgebliche Mechanismus, die Stellungnahmen aus den Konsultationen und den Umweltbericht zu berücksichtigen, ist in Bezug auf die Stellungnahmen aus den Konsultationen der Öffentlichkeit im K-ROG schon

jetzt vorhanden: auf die Vorschläge der konsultierten Stellen ist während der Ausarbeitung des Entwicklungsprogramms Bedacht zu nehmen, sofern dies mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist und diese Vorschläge im Entwicklungsprogramm koordiniert werden können. Zur Herstellung der SUP-RL-Konformität ist diese Bestimmung auf die Stellungnahmen der Umweltbehörden und Nachbarstaaten sowie auf den Umweltbericht auszudehnen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** erfolgt laut der SUP-RL durch die Auseinandersetzung der Entscheidungsträger mit dem Umweltbericht der planerlassenden Behörde und den Stellungnahmen der konsultierten Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls der Nachbarstaaten. Es ist daher eine Bestimmung im K-ROG einzuführen, die gewährleistet, dass die Ergebnisse der SUP, der Umweltbericht und die Stellungnahmen aus den Konsultationen, in der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Anpassungs-  
empfehlung

Die bereits vorhandenen Bestimmungen im K-ROG über die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Konsultationen mit der Öffentlichkeit kann als Anknüpfungspunkt für die weiteren unabdingbaren SUP-Forderungen legislativ genutzt werden, wenn in Erweiterung der bestehenden Regelungen zusätzlich zu den Stellungnahmen zu den Planentwürfen noch der Umweltbericht und die Stellungnahmen zum Umweltbericht von der planaufstellenden Behörde zu beachten sind.

## Bekanntgabe der Entscheidung

Analyse

Die Bekanntgabe der Entscheidung, d.h. die Kundmachung des jeweiligen Entwicklungsprogramms, findet im Landesgesetzblatt für jedermann zugänglich statt, sodass sich jedermann über das Ergebnis der Planung informieren kann. Darüber hinaus sind die Entwicklungsprogramme beim Amt der Landesregierung sowie bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Einsicht aufzulegen (vgl. §3a Abs 5 K-ROG). Der in der SUP-RL geforderten Erklärung, wie die Umwelterwägungen und Stellungnahmen der konsultierten Beteiligten auf die Entscheidung gewirkt haben, entspricht das K-ROG noch nicht.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur **Bekanntgabe der Entscheidung** sind das angenommene Raumordnungsprogramm und eine **Erklärung zur Entscheidung** zugänglich zu machen, die erläutert, wie die Umwelterwägungen und die SUP-Ergebnisse in die Entscheidung eingeflossen sind, warum einer bestimmten Entwurfsvariante der Vorzug gegeben wurde und wie das Monitoring durchgeführt wird. Diese Erklärung ist nebst dem angenommenen Raumordnungsprogramm den konsultierten Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und den gegebenenfalls konsultierten Nachbarstaaten zugänglich zu machen.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, die Erklärung zur Entscheidung als eigenständigen Bericht zu publizieren und von der Kundmachung des Raumordnungsprogramms im Landesgesetzblatt zu trennen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt braucht nur einen Verweis darauf zu enthalten, wo und wann die Erklärung der Entscheidung zugänglich ist. Dieser Bericht sollte dann gemeinsam mit dem kundgemachten Entwicklungsprogramm sowie dem Erläuterungs- und Umweltbericht bei den genannten Stellen aufliegen und im Internet veröffentlicht werden.

## 4.4.3 Gemeindeplanung

### 4.4.3.1 Inhalte

Die Kärntner Gemeindeplanung kennt folgende Instrumente: das örtliche Entwicklungskonzept, den Flächenwidmungsplan, den Bebauungsplan, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, den Straßenplan sowie Einzelbewilligungen.

Das **örtliche Entwicklungskonzept** (vgl. § 2 K-GplG) ist in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 K-ROG) für einen Planungszeitraum von 10 Jahren zu erstellen und enthält die fachliche Grundlage für die Gestaltung des Gemeindegebietes, insbesondere des Flächenwidmungsplans. Es hat ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten die Ziele der örtlichen Raumplanung und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen.

Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einem Textteil, Erläuterungen und aus ergänzenden zeichnerischen Darstellungen. Folgende Inhalte sind im örtlichen Entwicklungskonzept abzudecken (vgl. § 2 Abs. 3 K-GplG):

- *die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;*
- *die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;*
- *den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;*
- *die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes, die großräumige Anordnung des Baulandes, die Festlegung von Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) in Gebieten mit dynamischer Siedlungsentwicklung und die zweckmäßigste zeitliche Abfolge der Bebauung;*
- *die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung u.ä.);*
- *die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;*
- *die Festlegung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft von einer Bebauung freizuhalten sind;*
- *die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege.*

Der **Flächenwidmungsplan** (§§ 1, 3-23 K-GplG) gliedert das Gemeindegebiet in Bauland, Grünland und Verkehrsflächen. Er hat dabei im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und dem örtlichen Entwicklungskonzept zu stehen. Es sind dabei die voraussehbaren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde sowie der angrenzenden Gemeinden zu beachten, weiters die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erfordernisse einer zeitgemäßen Landwirtschaft. Im Flächenwidmungsplan ist der 10-jährige Bau-

landbedarf zu decken. Der Flächenwidmungsplan ist regelmäßig zu überprüfen, und zwar innerhalb eines Jahres nachdem sich der Gemeinderat nach einer Wahl neu konstituiert hat.

Im K-ROG sind zahlreiche Regelungen zur Flächenwidmungsplanung aufgestellt, die dem Umweltschutz dienen und es notwendig machen, Umwelterwägungen während des gesamten Planungsprozesses anzustellen (vgl. § 3 K-GplG):

- **Bauland**

- + Es dürfen nur solche Flächen als Bauland gewidmet werden, die dafür geeignet sind. Flächen, die für eine Bebauung ungünstige örtliche Gegebenheiten (z.B. durch Hanglagen, Kleinklima, Immissionsbelastung) aufweisen, im Gefährdungsbereich von Naturgewalten liegen, mit Infrastrukturanlagen (z.B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Verkehr) nicht wirtschaftlich oder erst in fernerer Zukunft erschlossen werden können sowie aus Gründen der Erhaltung des Landschafts- oder Ortsbildes von Bebauung freizuhalten sind, dürfen nicht als Bauland festgelegt werden.
- + Bei der Zuordnung von Nutzungen zu den Baulandwidmungskategorien (Dorfgebiet, Wohngebiet, Kurgebiet, Gewerbegebiet, Geschäftsgebiet, Industriegebiet und Sondergebiet) sind die Lage der einzelnen Baugebiete im Bauland sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb des Baugebietes so aufeinander abzustimmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen und örtlich unzumutbare Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelastung, sonstige Luftverunreinigung und Erschütterung möglichst vermieden werden.
  - Im *Dorfgebiet* dürfen neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur Wohngebäude, Gebäude und Anlagen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfes der Einwohner des Dorfgebietes oder des Fremdenverkehrs sowie gewerbliche Kleinbetriebe, die die Umwelt gering belasten, errichtet werden. Gebäude und Anlagen für die Landwirtschaft industrieller Prägung sind in Dorfgebieten nicht zulässig.
  - Im *Wohngebiet* können neben Wohngebäuden Gebäude und Anlagen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfes der Einwohner des Wohngebietes errichtet werden. Gebäude für das produzierende Gewerbe dürfen nicht errichtet werden.
  - Im *Kurgebiet* dürfen Gast- und Beherbergungsbetriebe, Wohngebäude und Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr und der Freizeitgestaltung dienen, untergebracht werden. Gebäude für das produzierende Gewerbe dürfen nicht errichtet werden.
  - *Gewerbegebiete* dienen der Errichtung vornehmlich von Betriebsgebäuden für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe, die die Umwelt nicht unzumutbar beeinträchtigen, samt Betriebswohngebäuden, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, Lagerplätzen etc.
  - *Geschäftsgebiete* beherbergen Gebäude für Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungsgebäude, Versammlungs-, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, Wohngebäude und sonstige Betriebsgebäude, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen mit sich bringen.

- In *Industriegebieten* sind Betriebsgebäude sowie Gebäude für mit den Betrieben in Zusammenhang stehenden Wohnungen, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Lagerplätze etc. sowie Gebäude für die industrielle landwirtschaftliche Produktion zulässig, die auch höhere Umweltbelastungen nach sich ziehen. Nicht errichtet werden dürfen Anlagen für Betriebe, die in hohem Maße Umweltgefahren durch Strahlen oder Explosion mit sich bringen.
- Gebäude, die nicht in die jeweiligen Widmungskategorien eingeordnet werden können oder einer besonderen Standortsicherung bedürfen, können in *Sondergebieten* errichtet werden. Dies sind z.B. Burgen, Schlösser, Kirchen, Klöster und Krankenanstalten, aber auch umweltgefährdende Gewerbe- und Industriebetriebe (durch Strahlung oder Explosion), Sprengstofflager etc.
- + Umwidmungen von Grünland in Bauland sind nur dann zulässig, wenn das im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz nach seiner Gliederung, dem Ausmaß und der lagemäßigen Anordnung den Erfordernissen der Gemeinde nicht mehr entspricht. Wenn Baulandreserven den Bedarf übersteigen, darf die Neufestlegung von Bauland unter anderem nur dann vorgenommen werden, wenn zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung bereits gewidmetes Bauland in Grünland rückgewidmet wird.

- **Grünland**

- + Im Grünland besteht die Möglichkeit, Immissionsschutzstreifen vorzusehen. Diese können z.B. zur Sicherstellung eines wirksamen Umweltschutzes sowie der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben zwischen verschiedenen Baugebieten festgelegt werden (vgl. § 5 Abs. 2, § 3 Abs. 2a K-GplG).
- + Bauführungen im Grünland sind nur in speziellen Fällen zulässig, z.B. bei leitungsgebundenen Bauten oder bei Vorliegen von gesonderten Widmungen im Grünland, z.B. Erwerbsgärtnereien, Sportanlagen, Abfallbehandlungsanlagen etc. (§ 5 Abs. 5 K-GplG).

- **Verkehrsflächen**

- + Zu Verkehrsflächen bestehen direkt keine besonderen umweltbezogenen Regelungen (vgl. § 6 K-GplG). Eine Reihe von Maßnahmen in den Bereichen Bauland und Grünland dienen jedoch dazu, Belastungen aus Verkehrsflächen zu minimieren.

Der Flächenwidmungsplan ist mit Erläuterungen zu versehen, aus denen hervorgeht, inwieweit auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde Bedacht genommen wurde.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass eine Reihe von Maßnahmen der Flächenwidmungsplanung dazu dient, Umwelterwägungen in den Planungsprozess zu integrieren. Dies betrifft nicht nur die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie des Entwicklungskonzeptes, sondern auch die oben umrisse-

nen umweltbezogenen Aspekte der gesetzlichen Inhalte der Flächenwidmungsplanung.

In den Rahmen der Flächenwidmungsplanung fällt auch das Instrument der **Einzelbewilligungen** (vgl. § 14 K-BauO, § 19a K-GplG). Diese können aufgrund der Kärntner Bauordnung vom Gemeinderat bewilligt werden und sind vom Bürgermeister den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan in einer gesonderten Anlage anzuschließen, wenn für das betreffende Vorhaben eine Baubewilligung rechtskräftig vorliegt. Diese Einzelbewilligungen können für die Neuerrichtung von im Ansuchen genau bezeichneten Vorhaben ausgestellt werden. Sie dürfen dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht entgegenstehen. Einzelbewilligungen sind in ihren realen Auswirkungen mit Flächenwidmungsplanänderungen vergleichbar, die die Bebauung eines Grundstückes zulassen.

Ob nun für solch eine Einzelbewilligung prinzipiell eine SUP anzuwenden ist, soll im folgenden geklärt werden: Die Definition von Art. 2 SUP-RL ist auf den ersten Blick nicht erfüllt, weil kein Erfordernis aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Erlassung von Einzelbewilligungen besteht. Für die Durchführung von Projekten ist sie jedoch unabdingbares Erfordernis, sofern nicht bereits eine entsprechende Widmung besteht. Damit kann die Definition nach Art. 2 SUP-RL angewendet werden. Darüber hinaus wirken sie als Änderung eines Plans, der eine eingeschränkte Relevanz für die SUP hat (vgl. Kap. 3). Dass Einzelbewilligungen prinzipiell keine signifikanten Umweltauswirkungen haben können, kann nicht vorausgesetzt werden, weil auch Vorhaben bewilligt werden können, für die eine Widmung als Betriebs-, Geschäfts-, oder Industriegebiet erforderlich ist. Daher können auch Vorhaben mit signifikanten Umweltauswirkungen prinzipiell über eine Einzelbewilligung genehmigt werden, wobei damit sicherlich keine UVP-pflichtigen Projekte zugelassen werden. Dennoch wird ein Rahmen für andere als UVP-pflichtige Projekte gesetzt.

Damit ist auch die Einzelfallbewilligung wie der Flächenwidmungsplan eingeschränkt relevant. Es wird ein einzelfallbezogenes Screening notwendig sein. Die Vorgehensweise wird folgendermaßen angeregt: sollten signifikante Umweltauswirkungen nach den Kriterien des Anhangs II der SUP-RL wahrscheinlich sein, d.h. eine SUP durchgeführt werden müssen, ist das Vorhaben im Rahmen einer regulären Flächenwidmungsplanänderung zu behandeln. Ohne signifikante Umweltauswirkungen kann der Weg der Einzelfallbewilligung in der derzeitigen Regelung bestehen bleiben. Dies bedeutet für den weiteren Verlauf dieser Studie, dass Einzelfallbewilligungen nicht weiter zu betrachten sind, da sie bei dieser Handhabung nicht zu SUP-relevanten Entscheidungen führen. Sonst wäre auch für die Einzelbewilligung eine SUP bei Vorliegen der Kriterien erforderlich.

Die **Bebauungspläne** (vgl. §§ 24, 25 K-GplG) sind für das gesamte Bauland des Gemeindegebietes in textlicher Form zu erlassen. In ihnen ist festzulegen:

- die Mindestgröße der Baugrundstücke,
- die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke,
- die Bebauungsweise, die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe und
- das Ausmaß der Verkehrsflächen.

Darüber hinaus können Teilbebauungspläne für einzelne Grundstücke oder zusammenhängende Teile des Baulandes erstellt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer geeigneten Bebauung notwendig ist. Die Bebauungsplanung hat den umweltbezogenen Grundsätzen zu folgen, dass der Grund und Boden sparsam zu verwenden ist, die Bebauung räumlich verdichtet wird und die Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Es sind Erläuterungen zu verfassen, aus denen hervorgeht, wie auf diese Erfordernisse Bedacht genommen wurde. Bei den fakultativen Inhalten haben nur die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und die Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen für die Geländegestaltung unmittelbaren Umweltbezug.

Alles in allem werden durch die Bebauungspläne umweltrelevante Festlegungen getroffen, z.B.: durch die Anordnung der Baukörper zueinander und die Bestimmung ihrer Größenordnungen, die Verkehrsorganisation im geplanten Siedlungsgebiet, ihren Energieverbrauch, die Abschirmung gegenüber Lärm, Abgasen etc.

Die **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung** (vgl. § 31a K-GplG) kann für größere zusammenhängende Grundflächen oder für Bauvorhaben ab einer bestimmten Größenordnung vorgesehen werden, wobei die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen und die Bebauungsplaninhalte in einem Verfahren erlassen werden können. Dabei sind sowohl die inhaltlichen Anforderungen des Flächenwidmungsplans als auch des Bebauungsplans einzuhalten. So wie die getrennte Planerstellung können auch die integrierten Verfahren SUP-relevant sein.

Das K-GplG kennt auch einen Straßenplan (vgl. §§ 29, 30 K-GplG), der den Verlauf und das Ausmaß der gemeindlichen Verkehrsflächen für die Aufschließung von Bauland, das überwiegend Wohnzwecken dient und für das ein Bebauungsplan vorhanden ist, bestimmt. Die Erstellung des Straßenplans ist nicht zwingend im K-GplG gefordert, wodurch die Definition von Plänen nach Art. 2 SUP-RL nicht erfüllt wird und er nicht SUP-relevant ist.

#### 4.4.3.2 Verfahrensschritte

Das Verfahren zum **örtlichen Entwicklungskonzept** (vgl. § 2 K-GplG) beginnt mit einer Auflage des Entwurfs zur allgemeinen Einsicht. Der Landesregierung, den sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen ist ebenso wie jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ein Stellungnahmerecht eingeräumt.

Die Stellungnahmen sind auf ihre sachliche Rechtfertigung zu prüfen und allenfalls in Entscheidungen einzubauen. Der überarbeitete Entwurf ist gemeinsam mit den eingegangenen Stellungnahmen der Landesregierung zu einer nochmaligen, abschließenden fachlichen Stellungnahme zu übermitteln. Diese abschließende fachliche Stellungnahme ist im Entwurf zu berücksichtigen, worauf das örtliche Entwicklungskonzept vom Gemeinderat beschlossen wird. Es ist am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Das Verfahren zum **Flächenwidmungsplan** (vgl. § 13 K-GplG) gestaltet sich wie folgt: Der Entwurf ist im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der

Landesregierung, den sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann schriftliche Einwendungen gegen den Entwurf vorbringen.

Die während der Auflagefrist eingebrachten schriftlichen Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen. Wenn der Gemeinderat Widmungen beschließt, die von dem zur Einsicht aufgelegten Entwurf abweichen, ist das Auflageverfahren hinsichtlich der geänderten Widmung zu wiederholen.

Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan ist mit Erläuterungen und den eingebrachten Einwendungen sowie einer Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderats der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist bei genau definierten Sachverhalten zu versagen. Versagungsgründe bestehen z.B. darin, dass der Flächenwidmungsplan

- den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (K-ROG) widerspricht,
- oder die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der eigenen Gemeinde oder der angrenzenden Gemeinden nicht beachtet,
- oder den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht Rechnung trägt.

Nach der Genehmigung ist der Flächenwidmungsplan kundzumachen und beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

In gesetzlich genau bestimmten Fällen kann ein vereinfachtes Verfahren (vgl. § 16 K-GplG) ohne Genehmigung der Landesregierung und ohne Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung angewendet werden. Dies ist möglich,

- wenn die Änderung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept im Einklang steht,
- die Flächen an gewidmetes Bauland angrenzen,
- innerhalb bestehender Siedlungsaußengrenzen liegen bzw. die Festlegung zur Bildung geschlossener Ortslagen führt
- und ein bestimmtes Flächenausmaß nicht überschreitet.

Das Verfahren zur Beschlussfassung im Gemeinderat bleibt davon unberührt.

Das **Bebauungsplanverfahren** (vgl. § 26 K-GplG) besteht im Wesentlichen aus den gleichen Schritten wie das Flächenwidmungsplanverfahren mit dem Unterschied, dass für die aufsichtsbehördliche Genehmigung eines Bebauungsplans die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig ist. Zu diesem Zweck ist der Bezirkshauptmannschaft der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan mit den Erläuterungen, inwieweit die Grundsätze der Bebauungsplanung erfüllt sind, sowie den vorgebrachten Einwendungen und einer Niederschrift über die Beschlussfassung zu übermitteln. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bebauungsplan gesetzeswidrig ist, dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder

überörtliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz, verletzt. Der Bebauungsplan ist kundzumachen und im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung** (vgl. § 31b K-GplG) wird nach dem Flächenwidmungsverfahren abgeführt, wobei die Landesregierung in diesem Falle sowohl für die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Flächenwidmungsteils als auch des Bebauungsteils zuständig ist. Es sind sowohl die Versagungsgründe für den Flächenwidmungsplan als auch den Bebauungsplan anzuwenden. Da aus diesem Instrument keine zusätzlichen Verfahren und Inhalte hervorgehen, wird es in der Folge nicht gesondert behandelt, die Aussagen zu den Einzelinstrumenten gelten sinngemäß.

#### 4.4.3.3 Analyse und Anpassungsvorschläge

##### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

###### Analyse

Im **örtlichen Entwicklungskonzept** ist zum einen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt dadurch sichergestellt, weil es den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen darf. Es sind die umweltbezogenen Ziele der Raumordnung mit den weiteren Zielen nach den Grundsätzen der Raumordnung gegeneinander abzuwägen und daraus die entsprechenden Schlüsse für die räumlich- funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes zu ziehen. Darüber hinaus fordert das Gesetz die Ausweisung von Gebieten, die von der Bebauung freizuhalten sind, oder wie die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen zu legen sind. Dadurch sind Aspekte des Landschaftsschutzes genauso berührt wie Aspekte des technischen Umweltschutzes.

Im **Flächenwidmungsplan** wird dieser von der SUP-RL beabsichtigten Wirkung nicht nur nachgekommen, weil er die Ziele der Raumordnung erfüllen und sich innerhalb der Schranken des Entwicklungskonzeptes bewegen muss, sondern auch weil bei der Festlegung der Widmungen Umwelterwägungen eine wichtige Rolle spielen: Der Bogen wird dabei von der Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Umweltbelastungen über den Landschaftsschutz bis hin zur Ausweisung von Immissionsschutzstreifen gespannt. Wenn es zu Konflikten zwischen den Zielen der Raumordnung kommt, sind die Ziele nach den Grundsätzen der Raumordnung gegeneinander abzuwägen. In den Erläuterungen ist darzustellen, wie die Widmungen auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Bedürfnisse der Gemeinde Bedacht nehmen.

Der **Bebauungsplan** folgt ebenso wie die übrigen örtlichen Raumpläne einigen umweltbezogenen Grundsätzen und trifft, wie bereits dargestellt wurde, umweltrelevante Festlegungen. Allerdings müssen bei den Regeln zum Bebauungsplan Bezüge zu Umwelterwägungen mehr aus dem Wesen der Bebauungsplanung abgeleitet werden, als dass sie im Gesetz direkt angesprochen wären. Das K-GplG gibt vor allem die konkreten Inhalte vor, als dass strategische Ziele formuliert werden, die mit der Bebauungsplanung prinzipiell verfolgt werden. Welchen strategischen Zielen daher nachzukommen ist, ergibt sich aus dem Arbeitsauftrag und den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Anpassungs-  
erfordernisse

Gemäß der SUP-RL ist in Zukunft eine **SUP während der Planungsphase** einzurichten. Sie ist mit ihren Schritten während der Ausarbeitung und vor der Entscheidung durchzuführen. Diese SUP umfasst die in Kap. 2 angeführten Verfahrensschritte und Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens;
- Alternativen- bzw. Variantenentwicklung, -untersuchung und -bewertung;
- Konsultationen mit den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den Nachbarstaaten;
- Erstellung eines Umweltberichts mit den Inhalten aus Anhang I der SUP-RL;
- Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung sowie das Monitoring.

Anpassungs-  
empfehlung

Wesentliche Ziele einer SUP werden durch den gesetzlichen Planungsauftrag sowohl im **Entwicklungskonzept** als auch im **Flächenwidmungsplan** bereits jetzt abgedeckt, wie z.B. die Berücksichtigung der Immissionsproblematik, des Landschaftsschutzes etc. Es wird der Zustand der Umwelt soweit er Raumbezug hat, erhoben, analysiert, und fließt in die planerische Abwägung ein, die ihrerseits dokumentiert sein muss.

Für die **Bebauungsplanung** wäre es – nicht nur für die Umsetzung der SUP – sinnvoll, die Umwelterwägungen stärker herauszustreichen. Damit kann der real ohnehin gegebene Umweltbezug von Bebauungsplanregelungen noch klarer vorgegeben werden und die Umweltqualität in einer konkreten Bebauungsplanung stärker eingefordert werden.

Die SUP kann im Planungsprozess insofern eine Verbesserung für die Umweltsituation schaffen, indem die Umwelterwägungen systematisch behandelt und dokumentiert werden müssen. Der Katalog der in der SUP-RL geforderten Informationen, die für die SUP bereitgestellt werden müssen, garantiert, dass wesentliche diesbezügliche Aspekte nicht übersehen werden und erreicht somit höhere Standards.

Die SUP sollte auch in der örtlichen Raumordnung als integriertes, prozessbegleitendes Planungsinstrument interpretiert werden. Damit kann gewährleistet werden, dass laufend Umwelterwägungen nachvollziehbar in den Planungsprozess einfließen. Dafür wird auch hier empfohlen, den Planungsablauf im K-GplG stärker zu determinieren, um die Planungsschritte der SUP im Sinne der SUP-RL in das K-GplG übernehmen und in den Planungsprozess integrieren zu können. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass eine SUP nach dem Prinzip des Tiering in einem eingeschränkten Maße für alle Planungsvorhaben der örtlichen Ebene anzuwenden sein wird (vgl. Kap. 3.3.1.2).

### Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung

Analyse

Weder für das Entwicklungskonzept noch für den Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan sind Variantenstudien zum Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung im Gesetz vorgesehen, wenngleich das Aufstellen von Pla-

nungsvarianten und die Untersuchung von Handlungsspielräumen wesentliche Teile des Planungsprozesses in der Gemeinde sind.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die Entwicklung, Untersuchung und Bewertung von vernünftigen **Alternativen bzw. Varianten** im Zuge des Planungsprozesses ist verpflichtend zu gewährleisten.

Anpassungs-  
empfehlung

Zweckmäßigerweise wird hier vorgeschlagen, diese Alternativen- bzw. Variantenstudien für alle örtlichen Raumpläne im K-GplG zu verankern.

### Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Analyse

Der Untersuchungsrahmen für die Planungsfolgenabschätzung in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht leitet sich aus der Planungsaufgabe ab und wird im K-GplG derzeit nicht formal festgelegt. Regelungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, wofür auch bestimmte Behörden oder andere Beteiligte beizuziehen wären, sind im K-GplG nicht vorgesehen. Daher wird der SUP-RL nicht entsprochen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Es ist sicherzustellen, dass der **Untersuchungsrahmen** für die SUP entsprechend der SUP-RL festgelegt wird.

Anpassungs-  
empfehlung

Hier gelten die für die überörtliche Raumordnung gemachten Empfehlungen, dies in einem Scoping durchzuführen. Dieses Scoping sollte ebenfalls als planungsbegleitenden Prozess, nicht als ein Einzelereignis aufgefasst werden. Es werden daher ebenfalls mindestens zwei Termine, am Beginn der Erhebungsphase und nach Vorlage erster Entwürfe vorgeschlagen. Damit können die Vorteile der gleichzeitigen Erhebung von Daten für den Planungs- und SUP-Prozess mit der Möglichkeit der Rücksichtnahme darauf, dass sich die Untersuchungserfordernisse durch die Alternativen- bzw. Variantenentwicklung ändern könnten, verbunden werden.

### Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess

Analyse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind laut SUP-RL Konsultationen mit den Umweltbehörden durchzuführen, indem diese zu Screening, Scoping, zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht Stellung nehmen können. Der Behördenbegriff der SUP-RL wird nicht von der Ausübung von Befehlsgewalt, sondern durch die Fähigkeit zur fachlichen Expertise und die Tatsache bestimmt, dass sie von den umweltbezogenen Plan- oder Programmauswirkungen in ihrem Wirkungsbereich tangiert sein können. Es können also wie bei der überörtlichen Raumordnung prinzipiell Behörden auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene als Umweltbehörden für die Konsultationen in Frage kommen. Nach Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL hat der Mitgliedstaat die zu konsultierenden Umweltbehörden festzulegen.

Zunächst ist festzustellen, welche Behörden bereits jetzt in die Erstellung örtlicher Raumpläne eingebunden sind:

- Sowohl das Verfahren für das **örtliche Entwicklungskonzept** als auch für den **Flächenwidmungs-** und **Bebauungsplan** sieht eine Stellungnahme der Landesregierung, der „sonst“ berührten Landes- und Bundesdienststellen sowie der angrenzenden Gemeinden zum jeweiligen Planentwurf vor. Die Stellungnahmen sind im weiteren Entscheidungsfindungsprozess abzuwägen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.
- Beim **örtlichen Entwicklungskonzept** hat die Landesregierung eine weitere, abschließende fachliche Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf abzugeben, die von der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Daraufhin wird das Entwicklungskonzept vom Gemeinderat beschlossen.
- Der **Flächenwidmungsplan** geht einen etwas anderen Weg: Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat zu befinden und bei sachlicher Rechtfertigung kann es zu einer Abänderung des Entwurfs kommen, worauf dieser neue Entwurf im Gemeinderat beschlossen wird. Daraufhin wird der Flächenwidmungsplan dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Im vereinfachten Verfahren entfällt die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
- Das **Bebauungsplanverfahren** unterscheidet sich vom Flächenwidmungsplanverfahren dadurch, dass die Bezirkshauptmannschaft für die aufsichtsbehördliche Genehmigung zuständig ist.

Im folgenden sind nun Schlussfolgerungen für die natur- und umweltrelevanten Behörden der einzelnen Planungshierarchien zu ziehen: Die Gemeinden verfügen über keine entsprechende Expertise in Form von natur- und umweltbezogenen Dienststellen. Aus Sicht der SUP-RL ist es auch nicht erforderlich, eine Umweltbehörde auf der Gemeindeebene zu „konstruieren“, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der Umweltbehörden auf andere Art, z.B. durch Landesdienststellen, gewährleistet werden kann.

In ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich sind jedenfalls die Landesbehörden einschließlich der Bezirksverwaltungsbehörden betroffen, kommen ihnen doch wesentliche Kompetenzen in Natur- und Umweltschutzsachen zu. Des Weiteren sind die Organe des Landes auch für die Planungskoordination mit und zwischen den Gemeinden verantwortlich. Flächenwidmungspläne, die die Entwicklung des Gesamttraumes oder der Nachbargemeinden negativ beeinflussen, ist im aufsichtsbehördlichen Verfahren die Genehmigung zu versagen.

Den Landesbehörden ist auch bereits jetzt während des Planungsprozesses ein Stellungnahmerecht eingeräumt. Der Landesregierung sind dafür Entwürfe zu übermitteln. Wie diese Entwürfe amtsintern behandelt werden und wer die Stellungnahmen verfasst, geht aus dem K-ROG jedoch nicht hervor.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist für die Umsetzung der SUP-RL als „Konsultationsmechanismus“ nicht geeignet, da es erst nach der Annahme des jeweiligen Plans in der Gemeinde stattfindet. Ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden ist in der SUP-RL nicht gefordert. Daher gelten die Ausführungen zu den Konsultationen mit den Umweltbehörden auch für alle Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie deren Änderungen – sofern sie einer SUP zu unterziehen sind – auch dann, wenn kein aufsichtsbehördliches Verfahren durchgeführt werden muss. Allerdings spricht nichts dagegen, dass die Landesre-

gierung sowohl Aufsichts- als auch Umweltbehörde ist. Dies würde Synergien ergeben, da die SUP beim Flächenwidmungsplan schon als Instrument zur Klärung der Positionen der Aufsichtsbehörde und als eine Plattform für partnerschaftliches Planen zwischen den Gemeinden und dem Land dienen kann.

Des Weiteren können auch Bundesbehörden in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den Planungen der Gemeinden betroffen sein. Bereits jetzt sind die „sonst berührten Bundesdienststellen“ zur Stellungnahme zu den Planentwürfen – jedoch nicht als Umweltbehörde im Sinne der SUP-RL – berechtigt.

Welche der möglicherweise in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich betroffenen Behörden nun als „zu konsultierend“ im Sinne der SUP-RL angesehen werden sollten, wird nun im folgenden analysiert: Wie bereits bei der überörtlichen Raumordnung dargelegt wurde, bestimmt Art. 6 Abs. 3 der SUP-RL der Mitgliedstaat die Umweltbehörden. Nicht alle betroffenen Behörden müssen auch als Umweltbehörden in die SUP eingeschlossen werden.

Da die Landesdienststellen in jedem Falle von den umweltbezogenen Planauswirkungen berührt werden, der Landesregierung bereits in den aktuellen Verfahrensregeln Stellungnahmerechte zukommen und beim Flächenwidmungsplan die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinden obliegt, wird hier empfohlen, jedenfalls die natur- und umweltrelevanten Landesdienststellen als maßgebliche Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL auch für die örtliche Raumplanung anzusehen. Der SUP-RL wäre durch die Nominierung der Landesdienststellen als Umweltbehörden für die SUP Genüge getan.

Des Weiteren ist die Stellung der umweltbezogenen Behörden des Bundes und der Nachbargemeinden zu klären, wobei hier kein eindeutiges Anpassungserfordernis abgeleitet werden kann. Sie können in die Nennung der Umweltbehörden eingeschlossen werden, müssen dies aber nicht.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess sind laut SUP-RL **Konsultationen mit den Umweltbehörden** zu verankern. Diese Konsultationen haben ein Stellungnahmerecht der Umweltbehörden zu Screening, Scoping, zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht zu umfassen.

Anpassungs-  
empfehlung

Die natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen sollten jedenfalls als zu konsultierende Umweltbehörden betrachtet werden. Obwohl durch die Nominierung der natur- und umweltbezogenen Landesdienststellen der SUP-RL bereits Genüge getan wird, wird hier ferner empfohlen, in Erwägung zu ziehen, die umweltbezogenen Bundesdienststellen und die Nachbargemeinden ebenso als Umweltbehörden in die Beratungen einzuschließen, um die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Wissensbasis der von den Planungsauswirkungen betroffenen Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zu stellen. Denkbar wäre, dass auch die Bezirkshauptverwaltungsbehörden als erstinstanzliche Behörden zur Besorgung aller Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung (vgl. WALTER, MEYER 1996, S 316 ff.) zu den Konsultationen beigezogen werden.

## Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen

### Analyse

Zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen sind keine zur SUP-RL kompatiblen Regelungen vorhanden. Der Aspekt der Parallelität vergleichbarer Prüfungen – SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP – erhält durch die Planhierarchie innerhalb der örtlichen Pläne sowie mit den überörtlichen Plänen und den auf die örtlichen Pläne aufbauenden Projekten sicherlich ein gewisses Gewicht, wobei die Pläne der unteren Hierarchien durch ausreichend detaillierte Untersuchungen auf den höheren Hierarchien inhaltlich entlastet werden können. Da der Bebauungsplan innerhalb der Planhierarchie an unterster Stelle steht und den unmittelbarsten Konnex zu den Projekten aufweist, ist der Aspekt der Doppel- und Mehrfachprüfungen mit SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP besonders zu beachten. Damit bieten sich sicherlich Ansatzpunkte für gemeinsame oder koordinierte Verfahren. Die Weiterverwendung von bereits vorhandenen Daten versteht sich zur möglichst ökonomischen Abwicklung von Planungsprozessen von selbst.

### Anpassungs- empfehlung

Zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen bestehen keine Anpassungserfordernisse aufgrund der SUP-RL, daher gibt es nur Anpassungsempfehlungen. Ansatzpunkte zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen ergeben sich zum einen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen von Umweltauswirkungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien erforderlich sind, ermöglicht werden.

In der örtlichen Raumplanung bestehen zur Vermeidung der Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der **Planhierarchie** örtliches Entwicklungskonzept – Flächenwidmungsplan – Bebauungsplan zwei Möglichkeiten: im Screening und bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).

Wie in Kap. 3.3.1.2. zum Screening bereits festgestellt wurde, haben die einzelnen Pläne folgende SUP-Relevanz: das örtliche Entwicklungskonzept ist relevant, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sind eingeschränkt relevant. Das bedeutet, dass der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan nur bei Eintreten von bestimmten Konstellationen bezüglich der Umweltauswirkungen möglicher nachfolgender Projekte und der Sensibilität der betroffenen Räume einer SUP zu unterziehen wären, was im Screening im Einzelfall zu klären ist.

Weiters kann der Untersuchungsrahmen derart festgelegt werden, dass inhaltliche Überschneidungen zwischen den Prüfungen ausgeschlossen werden können:

- Bei örtlichem Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan bedeutet dies, dass in der SUP zum örtlichen Entwicklungskonzept die Untersuchungen bereits in der für die Flächenwidmungsplanebene notwendigen Genauigkeit und Detailliertheit durchgeführt werden. Die Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen werden, sollten entsprechend den angestrebten Nutzungen im örtlichen Entwicklungskonzept auch räumlich begrenzt werden. Je genauer ein örtliches Entwicklungskonzept ausgearbeitet ist, desto geringer ist der Aufwand für eine gegebenenfalls auszuarbeitende SUP auf der Flächenwidmungsplanebene.

- Der Bebauungsplan trifft keine Festlegungen über die zulässigen Nutzungen mehr, diese wurden bereits im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Flächenwidmungsplan zu den Gemeindeteilräumen zugeordnet. Im Bebauungsplan geht es um die städtebauliche Gestaltung, mit der auch eine Minimierung von Umweltauswirkungen erzielt werden kann. Demgemäß sind auf der Bebauungsplanebene spezielle Immissionsschutzproblematiken und die Detailfragen der Erschließung Thema der gegebenenfalls durchzuführenden SUP.

Neben der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens sind in der örtlichen Raumordnung vor allem gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit der **FFH-Verträglichkeitsprüfung** interessant: Sobald ein Natura-2000-Gebiet von den Auswirkungen betroffen sein kann und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig wäre, können die Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der SUP abgehandelt werden.

Gemeinsame oder koordinierte Verfahren sind auch mit der **UVP** möglich. Da im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan Nutzungsangebote für meist unbekannte Nutzer gemacht werden, ist die Durchführung gemeinsamer SUP's und UVP's auf diesen Planebenen eher unwahrscheinlich. Sie soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, weil Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes auch auf Anregung von Projektwerbern vorgenommen werden können.

Wenn ein Bebauungsplan aufgrund eines UVP-pflichtigen Projektes erstellt oder geändert wird, wären prinzipiell gemeinsame oder koordinierte Verfahren möglich. Auf der Bebauungsplanebene ist es auch schon wahrscheinlicher, dass die Projektwerber über Unterlagen verfügen, die auch die für eine UVP nötige Detailschärfe aufweisen. Dies wird durch den Umstand begünstigt, dass die prinzipielle Standorteignung für stark emittierende Projekte schon auf den oberen Planhierarchien nachgewiesen wurde. Auch daher ist die Durchführung gemeinsamer SUP's und UVP's auf der Bebauungsplanebene realistischer als auf der Ebene der räumlichen Entwicklungskonzepte und der Flächenwidmungspläne.

## Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

### Analyse

Derzeit werden keine Berichte, die den Anforderungen eines Umweltberichts gemäß der SUP-RL gerecht werden, in der örtlichen Raumplanung erstellt. Allerdings findet sich im K-GplG für jeden hier behandelten Plan ein Ansatzpunkt für die relativ einfache Integration des Umweltberichts in bereits bestehende Abläufe: für jeden der örtlichen Raumpläne sind sowohl aufgrund der Rechtsprechung des VfGH, als auch aufgrund des K-GplGErläuterungen zu verfassen.

Beim **Entwicklungskonzept** ist nur geregelt, dass es aus einem Textteil, aus Erläuterungen und ergänzenden zeichnerischen Darstellungen besteht. Über den Inhalt der Erläuterungen werden keine genaueren Angaben gemacht.

Dem **Flächenwidmungsplan** sind zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung Erläuterungen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, inwieweit auf die wirtschaftli-

chen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde Beachtung genommen wurde.

Wenn ein **Bebauungsplan** zur Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt wird, sind diesem Erläuterungen beizufügen, wie die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung getragen wurde.

Im K-GplG ergeben sich daher bei allen örtlichen Raumplänen durch die Erläuterungen Anknüpfungen für die Integration des Umweltberichts in diese bereits aufgrund bestehenden Rechts zu erstellenden Berichte. Die SUP-RL sagt nichts darüber aus, ob der Umweltbericht eigenständig sein muss oder ob er im Erläuterungsbericht integriert werden kann.

Anpassungs-  
erfordernisse

Der **Umweltbericht** ist als zentrales Dokument der SUP zu erstellen. Auf bestehende Inhalte kann dabei zurückgegriffen werden.

Anpassungs-  
empfehlung

Für alle drei örtlichen Raumpläne wird empfohlen, den Umweltbericht in die bereits jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen zu den jeweiligen Plänen zu integrieren. Die Passagen, die den Umweltbericht darstellen, sind klar als solcher zu kennzeichnen. Die Erläuterungen sind gemeinsam mit den Entwürfen zur allgemeinen Einsicht und zu den Stellungnahmen der Behörden aufzulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen des Umweltberichts nicht mit Kapiteln zu Naturraum und Umwelt gleichzusetzen sind, in denen Planungsaussagen zu diesen Bereichen getroffen werden. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet unter Berücksichtigung der in Anhang I aufgelisteten Schutzgüter die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans, die auch von Festlegungen im Bereich Naturraum und Umwelt ausgehen oder in Kombination mit anderen Bereichen entstehen können.

## Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit

Analyse

Die Konsultationen mit der Öffentlichkeit erfüllen die Anforderungen der SUP-RL, wenn interpretiert wird, dass bei den zur Stellungnahme Berechtigten „jedermann, der ein Interesse glaubhaft machen kann“ auch relevante NRO's dazugehören. Des Weiteren werden in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierte NRO's wie die Kammern bereits jetzt ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladen. Es besteht also die Möglichkeit zur allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung. Da alle örtlichen Raumpläne diese Mitwirkungsrechte kennen, ist die Konformität mit der SUP-RL hergestellt. Es ist nur durch den Gesetzgeber klarzustellen, dass das Stellungnahmerecht sich sowohl auf den Planentwurf, auf den Erläuterungsbericht als auch auf den Umweltbericht bezieht und insgesamt gewährleistet ist.

Anpassungs-  
erfordernisse

Die Verfahren zu den **Konsultationen mit der Öffentlichkeit** sind durch ein Stellungnahmerecht zum künftig erforderlichen Umweltbericht und durch ein Recht auf Informationen zum Screening zu ergänzen.

Anpassungs-  
empfehlung

Zur Klarstellung im Sinne der SUP-RL wird angeregt, dass die in Frage kommenden nicht in Körperschaften öffentlichen Rechts organisierten NRO's in die Aufzählung der zur Stellungnahme Berechtigten aufgenommen werden.

Es besteht z.B. die Möglichkeit, Vereine, die Umwelt- bzw. Naturschutzziele im Vereinsstatut haben, sowie Bürgerinitiativen als Zusammenschluss mehrerer Personen, die von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können und/oder Interessen des Natur- bzw. Umweltschutz vertreten, als NRO's zu bestimmen. Bei Vereinen könnten die Mitgliederzahl und die Dauer des Bestandes weitere Kriterien sein, die jedoch nicht zu restriktiv gehandhabt werden sollen, d.h. geringe Schwellen vorsehen sollten.

### Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Analyse

Im K-GplG sind keine wie immer gearteten Anhaltspunkte für grenzüberschreitende Konsultationen gegeben, wenn die Planungsmaßnahmen auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt der Nachbarstaaten erwarten lassen.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die SUP-RL-konforme Abwicklung von **grenzüberschreitenden Konsultationen** ist den (EU-)Nachbarstaaten ein Stellungnahmerecht zum Entwurf des jeweiligen örtlichen Raumplans samt Umwelt- bzw. Erläuterungsbericht ausdrücklich einzuräumen, sofern grenzüberschreitende Konsultationen vereinbart sind.

Anpassungs-  
empfehlung

Die Vorgehensweise kann den Regelungen der überörtlichen Raumordnung angepasst sein. Das Erfordernis von grenzüberschreitenden Konsultationen wird in der örtlichen Raumordnung eher selten bestehen. Hier wird angeregt, grenzüberschreitend bzw. überörtlich wirksame raumordnerische Festlegungen mit erheblichen Umwelteffekten auch tatsächlich in die Hand der überörtlichen Raumordnung zu legen.

### Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung

Analyse

Die örtliche Raumordnung bietet folgende Ansatzpunkte für ein Monitoring: Das örtliche Entwicklungskonzept ist alle 10 Jahre zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan ist nach jeder Gemeinderatswahl binnen eines Jahres nach der Konstituierung des neugewählten Gemeinderates zu überprüfen.

Wenn diese Überprüfungen im Hinblick auf die Umwelt mit bestimmten Indikatoren verknüpft werden, wäre dies ein Ansatz für ein Monitoring. Diese Indikatoren müssen auch nicht zwingend im Gesetz vorgeschrieben sein, sondern können auch von der Gemeinde autonom bestimmt und im Umweltbericht sowie in der Erklärung über die Entscheidung veröffentlicht werden.

Für die Bebauungsplanung ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Monitoring. Auf die laufende Beobachtung der Umweltauswirkungen der Pläne und Programme wird bei allen örtlichen Raumplänen nicht explizit verwiesen. Damit ist die Forderung der SUP-RL nach einem Umweltmonitoring nicht ausreichend erfüllt.

Anpassungs-  
erfordernisse

Für die örtlichen Raumpläne ist eine Regelung einzuführen, die ein regelmäßiges **Monitoring** der Umweltauswirkungen ebendieser vorsieht.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, das Umweltmonitoring in die turnusmäßige Überprüfung der Planinhalte zu integrieren. Für dieses Monitoring sind dem jeweiligen Planotyp adäquate Prüfperioden vorzusehen und entsprechende Indikatoren zu entwickeln, die ein rasches Überprüfen der Zielerreichung der Pläne und Programme ermöglichen. Für die Bebauungspläne wäre auch ausdrücklich eine turnusmäßige Überprüfung gesetzlich festzuschreiben.

## Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung

Analyse

Die Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsfindungsprozess erfolgt bei allen örtlichen Raumplänen zum einen dadurch, dass nur Planentwürfe bis zur Entscheidung dringen können, in deren Entstehung auch Umwelterwägungen eingeflossen sind. Durch das Fehlen der Forderung nach einem, mit allen Informationen gemäß der SUP-RL ausgestatteten Umweltbericht, ist dieser Schritt gemäß der SUP-RL jedoch formal nicht vollständig in der derzeitigen Rechtslage gewährleistet. Für den zweiten Aspekt dieser beabsichtigten Wirkung der SUP-RL – die nachweisbare Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden – bestehen bereits jetzt die entsprechenden Mechanismen (jedoch ausschließlich der Nachbarstaaten, siehe oben).

Anpassungs-  
erfordernisse

Bei der **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** ist eine entsprechende Regelung vorzusehen, um sicherzustellen, dass der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen vor der Annahme des Plans im Planungsprozess beachtet werden.

Anpassungs-  
empfehlung

Es wird empfohlen, den Umweltbericht gemeinsam – wie in der derzeitigen Handhabung – mit den Planentwürfen und den Stellungnahmen der hierzu Berechtigten dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

## Bekanntgabe der Entscheidung

Analyse

Die Bekanntgabe der Entscheidung durch die Auflage des jeweiligen örtlichen Raumplanes zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt und bei der Aufsichtsbehörde entspricht bereits jetzt den Anforderungen der SUP-RL. Der zweite Aspekt, eine Erklärung über die Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung fehlt derzeit wesensgemäß noch.

Beim Flächenwidmungs- und bei Bebauungsplan bietet sich bereits ein Ansatzpunkt für eine derartige Erklärung: Zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaft neben dem beschlossenen Plan samt Erläuterungsbericht und den vorgebrachten Einwendungen auch eine Niederschrift über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung beizufügen. Der SUP-RL entsprechen diese Niederschriften noch nicht.

Anpassungs-  
erfordernisse

Zur **Bekanntgabe der Entscheidung** wird das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan sowie der Bebauungsplan bereits jetzt kundgemacht. In Hinkunft ist **eine Erklärung der Entscheidung** über Umwelterwägungen, die Alternativenwahl, die SUP-Berücksichtigung und das Monitoring zu erstellen und nebst dem angenommenen Plan den an den Konsultationen Beteiligten zugänglich zu machen.

Anpassungs-  
empfehlung

Die zur Herstellung der Konformität zur SUP-RL noch fehlende Erklärung über die Umwelterwägungen, die Alternativenwahl, die SUP-Berücksichtigung und das Monitoring kann hinkünftig aus der Dokumentation des Planungsprozesses und den Niederschriften über die Beschlussfassung im Gemeinderat über das örtliche Entwicklungskonzept, den Flächenwidmungsplan bzw. über den Bebauungsplan entnommen werden. Diese Erklärung ist gemeinsam mit dem kundgemachten örtlichen Raumplan zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Kundmachung des entsprechenden örtlichen Raumplans sollte einen Verweis auf die Erklärung der Entscheidung gemäß der SUP-RL enthalten.

## 4.5 Zusammenfassung und Resümee

Zusammenfassend wird festgestellt, dass trotz des Umstandes, dass wesensgemäß noch keine SUP gemäß der SUP-RL oder eine mit einer SUP vergleichbare Untersuchung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in den einzelnen Raumordnungsgesetzen der Länder formal umgesetzt ist, den von der SUP-RL beabsichtigten Wirkungen zumindest teilweise bereits jetzt schon entsprochen wird.

Sofern die Anforderungen der SUP-RL schon erfüllt werden, geschieht dies zum Teil mit zur SUP-RL ähnlichen Maßnahmen (z.B. bei den Konsultationen mit der Öffentlichkeit), zum Teil werden sie mit zur SUP-RL abweichenden Maßnahmen erreicht (z.B. die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt durch die Abwägung der Planungsziele und -grundsätze). Diese abweichenden Maßnahmen zu beurteilen und im Hinblick auf ihre Effektivität mit den Maßnahmen der SUP-RL zu vergleichen, ist nicht Thema dieser Arbeit, weil bei Inkrafttreten der Richtlinie ohnehin ein Anpassungsbedarf an die Inhalte und Verfahren ebendieser gegeben sein wird. **Die Ergebnisse der Analyse bedeuten daher nicht, dass die beabsichtigten Wirkungen der SUP-RL jetzt noch überhaupt nicht umgesetzt sein müssen, sie werden gegebenenfalls lediglich nicht mit den Maßnahmen der SUP-RL erfüllt.** Weiters wird darauf hingewiesen, dass aus der Bearbeitung der gegenständlichen Thematik keine Schlussfolgerungen über die Qualität der Planungen in den einzelnen Bundesländern gezogen werden dürfen. Hier wird lediglich dargestellt, wo Anpassungserfordernisse an die SUP-RL bestehen und ob die notwendigen Anpassungen schon in bestehenden Verfahren (teilweise) erfüllt sind oder zumindest Anhaltspunkte für eine Integration in bestehende Verfahren erkennbar sind.

In Bezug auf die einzelnen beabsichtigten Wirkungen (vgl. Kap. 4.1) können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Zur **Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt** sind dem Wesen der Raumordnung entsprechend in allen Raumordnungsgesetzen andere Mechanismen als die in der SUP-RL verankerte SUP vorgesehen. Das Erreichen angestrebter Effekte erfolgt über die Aufgabenstellung der Raumordnung, die Raumordnungsziele und -grundsätze und spezielle inhaltliche Vorgaben an die einzelnen Pläne und Programme zu erfüllen. Der SUP-RL wird insgesamt von keinem Raumordnungsgesetz schon nachgekommen.
- Das **Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung** ergibt sich aus den Planungsaufgaben, dem Planungsermessen und den Abwägungsgeboten innerhalb der Planungsprozesse, die in der einen oder anderen Form in allen Raumordnungsgesetzen gefordert sind. Das adäquate Mittel gemäß der SUP-RL, die Alternativen- bzw. Variantenstudie, wird jedoch in keinem untersuchten Bundesland gesetzlich ausdrücklich gefordert.
- Eine **effiziente Bewertung** der Umweltauswirkungen wird in keinem Bundesland **durch die formale Festlegung des Untersuchungsrahmens** (Scoping) sichergestellt. Dies bedeutet natürlich nicht, dass nicht effizient geplant

werden würde. Ein formaler Schritt, um den Untersuchungsrahmen für die Planungsauswirkungen in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Sicht festzulegen, ist jedoch in keinem Bundesland dezidiert gefordert.

- Die **Erhöhung der Sachlichkeit der Informationen im Planungsprozess** soll gemäß der SUP-RL durch Konsultationen mit den Umweltbehörden erreicht werden. Alle Bundesländer verfügen über Mechanismen, die Konsultationen mit Behörden – jedoch nicht mit Umweltbehörden im Sinne der SUP-RL – vorsehen. Diese Konsultationen mit Behörden sind jedoch in den Raumordnungsgesetzen mit unterschiedlicher Detailgenauigkeit formuliert.
- Die **Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen** ist in allen Raumordnungsgesetzen formal nicht abgehandelt. Dies bedeutet wiederum nicht, dass Doppel- oder Mehrfachprüfungen in der Praxis durchgeführt werden. Es finden sich jedoch keine entsprechenden Regelungen. Sowohl das Screening als auch die adequate Festlegung des Untersuchungsrahmens können in den von der SUP-RL gewährten Spielräumen herangezogen werden, um Doppel- und Mehrfachprüfungen aufgrund der Planhierarchien in der überörtlichen und örtlichen Raumordnung zu vermeiden. Weiters können gemeinsame oder koordinierte Verfahren mit Prüfungen, die aufgrund anderer EU-Richtlinien gefordert sind, namentlich der UVP und der FFH-Verträglichkeitsprüfung, abgehalten werden. Dass solche gemeinsamen oder koordinierten Verfahren erst eingeführt werden können, wenn die SUP umgesetzt wird, versteht sich von selbst.
- Für die **Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht** können die bereits aufgrund der RO-gesetzlichen Regelungen vorgesehenen bzw. aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes notwendigen Erläuterungsberichte als Anknüpfungspunkte dienen. Der Umweltbericht kann jedoch auch eigenständig abgefasst werden. Für die Zukunft bedeutet die Implementation der SUP-RL, dass entweder eigenständige Umweltberichte oder Erläuterungsberichte mit integriertem Umweltbericht zu verankern sind. Die Erläuterungsberichte zu den Planungen sind z.B. im Kärntner Raumordnungsgesetz und Kärntner Gemeindeplanungsgesetz für alle Pläne und Programme bereits jetzt gesetzlich gefordert, sodass hier ein integrierter Umweltbericht, der jedoch eindeutig als solcher zu kennzeichnen ist, sinnvoll erscheint.
- Die **Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit** ist in allen Raumordnungsgesetzen weitgehend SUP-RL-konform umgesetzt. Die jeweilige Öffentlichkeit hat ein Stellungnahmerecht zu den Entwürfen, in Zukunft ist im Auflageverfahren noch der Umweltbericht vorzulegen. Darüber hinaus sind der Öffentlichkeit Informationen über das Screening zu geben. Weiters sind Nichtregierungsorganisationen, welche nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind und sich mit Umweltschutzbelangen befassen, ebenfalls explizit in die Konsultationen mit der Öffentlichkeit einzuschließen. Dies bedeutet auch, dass die zu beteiligenden Nichtregierungsorganisationen anhand objektiver Kriterien zu definieren sind. Solche Kriterien müssen nun in Abhängigkeit von der Planungsaufgabe festgelegt werden.

- Maßnahmen zur **Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen** sind nur in Oberösterreich teilweise umgesetzt, weil hier eine Auskunftspflicht gegenüber Nachbarstaaten besteht. Dieses soll für die SUP in ein Stellungnahmerecht zu den jeweiligen Programm- oder Planentwürfen sowie zum Umweltbericht erweitert werden. Die beiden anderen untersuchten Raumordnungsgesetze kennen diesen Ansatz nicht. Die Konsultationen mit den Nachbarstaaten bei absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen auf diese, sind zu ergänzen.
- Die **Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung** ist in den derzeitigen Regelungen nicht durch die explizite Nennung eines Monitoring gewährleistet. Gute Integrationsmöglichkeiten dieser Wirkung der SUP-RL bieten sich bei all jenen Plänen und Programmen, die turnusmäßig überarbeitet werden.
- Für die **Berücksichtigung der Umwelt in der Entscheidungsfindung** gemäß der SUP-RL, nämlich die Einbeziehung des Umweltberichts und der Stellungnahmen aus den Konsultationen, bieten sich durch die in der nominellen Raumordnung gängigen Stellungnahmerechte gute Ansatzpunkte.
- Die **Bekanntgabe der Entscheidung** ist bei allen Raumordnungsgesetzen insofern umgesetzt, als dass alle Pläne und Programme der Raumordnung kundgemacht und öffentlich aufgelegt werden. Eine zusammenfassende Erklärung über die Entscheidung wird nirgends verpflichtend erstellt. In Salzburg und Kärnten finden sich Ansätze dazu, wenn örtliche Raumpläne ein aufsichtsbehördliches Verfahren durchlaufen müssen: hier ist eine Niederschrift des Gemeinderatsbeschlusses beizulegen. Wenn diese Niederschrift die Inhalte (Umwelterwägungen, SUP-Berücksichtigung, Alternativenwahl, Monitoring) gemäß der SUP-RL einschließt und öffentlich zugänglich gemacht wird, ist der SUP-RL entsprochen.

Aus dieser Zusammenstellung kann also resümiert werden, dass bereits einige Aspekte einer SUP entsprechend der SUP-RL zumindest teilweise legislativ umgesetzt sind und sich bei den meisten übrigen Aspekten Anhaltspunkte ergeben, wie die Inhalte und Verfahren einer SUP entsprechend der SUP-RL schonend in den Rechtsbestand integriert werden können. Bei einigen Schritten handelt es sich dabei um die gesetzliche Festschreibung von bereits praktizierten Abläufen oder Maßnahmen, die unabdingbarer Teil jedes Planungsprozesses sind, wie z.B. die Konsultationen mit den Umweltbehörden im Sinne von Fachabteilungen oder die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens in einem Scoping.

Daraus kann geschlossen werden, dass der Aufwand für eine SUP nicht wesentlich steigt, es werden lediglich erhöhte Standards gefordert vor allem in Bezug auf

- die Inhalte der Untersuchung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen,
- die Dokumentation ebendieser und
- Konsultationen mit Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und – sofern erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten sind – den Nachbarstaaten.

Einen Mehraufwand bedeutet die Verfassung des Umweltberichts, da hier die inhaltlichen Aspekte des Anhang I der SUP-RL in der Detailschärfe und in dem Umfang abgearbeitet werden müssen, der im Scoping mit den Umweltbehörden festgelegt wird. In Bezug auf die dabei angewendeten Methoden lässt die SUP-RL den planaufstellenden Behörden völlig freie Hand, sofern sie „den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden“ (vgl. Art. 5 Abs. 2 SUP-RL) berücksichtigen. Es sind jene Angaben nach Anhang I der SUP-RL beizubringen, welche „vernünftigerweise“ (vgl. Art. 5 Abs. 2 SUP-RL) verlangt werden können.

Wie aber aus den Ausführungen dieses Kapitels ersichtlich ist, sind Untersuchungen über die Planauswirkungen auch jetzt durchzuführen, sodass sich für die Umweltbelange eine inhaltliche Standardisierung ergibt. Aus diesem Grund sollte sich der Mehraufwand für eine SUP bei einer gewissenhaft durchgeführten Planung in Grenzen halten. Die SUP sollte daher zu keinen nennenswerten Zeitverzögerungen führen.

# **5. Aufwand und Nutzen einer SUP**



Die Frage, welchen Aufwand und Nutzen die Implementierung der SUP nach sich ziehen wird, kann nicht pauschal für alle Planungsmaterien beantwortet werden. Allein aus den Darlegungen des vorangegangenen Kapitels zur nominellen Raumordnung wurde ersichtlich, dass Unterschiede in der Konformität zur SUP-RL bereits bei diesen drei genauer durchleuchteten Materien bestehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede gravierender werden, wenn auch relevantes funktionelles Bundes- und Landesraumordnungsrecht in die Betrachtungen miteinbezogen würde. Wesensgemäß ergibt sich aus einem verschieden hohen Anpassungsbedarf auch ein verschieden hoher Aufwand für die Implementierung der SUP in die Materien der nominellen und funktionellen Raumordnung. Grundlage einer Diskussion von Aufwand und Nutzen ist die Feststellung des Anpassungsbedarfs der in Kap. 4 untersuchten nominellen Raumordnungsgesetze.

## 5.1 Aufwand

A priori kann unterstellt werden, dass die Installierung von zusätzlichen Verfahrensschritten durch die SUP zu einem höheren Aufwand gegenüber der derzeitigen Situation führen wird. Gerade aus dem vorangegangenen Kapitel geht jedoch hervor, dass in der nominellen Raumordnung bereits viele Anknüpfungspunkte für die Herstellung der Konformität zur Richtlinie gegeben sind. Welcher Aufwand mit der SUP konkret verbunden sein wird, wird für die nominelle Raumordnung anhand der beabsichtigten Wirkungen der SUP-RL, die bereits im vorangegangenen Kapitel Grundlage der Bearbeitung waren, dargestellt. Eine allfällige Kostenabschätzung für die Teilschritte und beabsichtigten Wirkungen ist nicht möglich, weil dafür bereits die Art der Implementierung in den einzelnen Materien bekannt sein müsste.

### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

Als Maßnahme zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist die SUP als solche vorgesehen. Die Installierung neuer Verfahrensschritte kann mit zwei Folgen verbunden sein: einem erhöhten Zeitaufwand und einem erhöhten Kostenaufwand. Zeitverzögerungen und höhere Kosten können aber in Grenzen gehalten werden, wenn die dieser Studie zugrunde liegende Interpretation der SUP als prozessbegleitendes Planungsinstrument, nicht als nachfolgende Prüfung eines ausgearbeiteten Plans verstanden wird (vgl. auch ITA 2000, S 5-7). Z.B. führte eine so verstandene SUP in den Pilotprojekten „Strategische Umweltprüfung des Flächenwidmungsplanes 3.0 der Stadtgemeinde Weiz“ (vgl. ASCHEMANN 1999, S 35) und „Strategische Umweltprüfung zum Regionalprogramm Tennengau“ (vgl. SOMMER Andreas, PLATZER Ursula in SAMS 2000, S 120) zu keinen Zeitverzögerungen.

Hier wird es vor allem am im Einzelfall betriebenen Aufwand liegen, der bei der SUP-Erstellung zu Buche schlägt. Wenn die grundsätzlichen Betrachtungen in Kap. 4 dieser Studie umgesetzt werden, wird die SUP zu relativ geringem Mehraufwand führen, weil sie im Wesentlichen die richtlinienkonforme Dokumentation der auch jetzt in den Planungsprozessen bereits gesetzlich verbindlichen und durchgeführten Umwelterwägungen darstellt. Damit sollte jedenfalls der untere Rand der nachstehend zitierten Kostenschätzungen unterschritten oder gehalten werden können.

Eine Studie im Auftrag der Europäischen Kommission gibt Zusatzkosten für Strategische Umweltprüfungen in der Größenordnung von weniger als 5 % bis 10 % der Planungskosten an (vgl. Commission of the European Union, 1996). Bei Pilotprojekten, wo methodische Entwicklungsarbeit zu leisten ist, können die Kosten auf bis zu 20 % der Planungskosten ansteigen (vgl. auch ITA 2000, S 5-7). Bei der Aufstellung der Kosten darf aber nicht übersehen werden, dass diese Prüfschritte auch dazu angetan sind, Kosten einzusparen, da „mit Hilfe einer SUP die kostengünstigste Variante gefunden werden kann, insbesondere in Hinblick auf Folgekosten“ (vgl. ÖIR 1998, S 53).

Ein Problem bei der Ermittlung des Kosten-Nutzenverhältnisses liegt darin, dass der Nutzen oft nicht monetär ausgedrückt werden kann, weil er z.B. in der langfristigen Verhinderung von Umweltschäden liegt oder etwa die Akzeptanz von strategischen Entscheidungen steigert. Beides kann zur Beschleunigung nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren führen. Welcher Aufwand sich mit einer SUP verbindet, ist von bereits vorhanden Datensammlungen und Planungen im Umweltbereich abhängig. In die Erwägungen ist auch einzubeziehen, dass die Kosten mit zunehmender Routine der SUP-Praxis abnehmen werden (vgl. JANSSEN in ILS 1998, S 24).

### **Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung**

Die mit der Einführung der SUP geforderten Alternativen- bzw. Variantenstudien können je nach Ausgestaltung der Implementierung dieser Forderung in geltendes Recht zu einem sehr unterschiedlichen Aufwand führen. Das Entwickeln und Verwerfen von Varianten ist prinzipiell Teil des planerischen Denkens, sodass hier kein neuer Schritt eingeführt wird. Allerdings werden nicht alle Varianten im Planungsprozess dokumentiert, sondern von den Planenden als Teil der Tätigkeit vorab oder in den Diskussionsprozessen zwischen Planern, Bürgern und Entscheidungsträgern in verschiedenen Planungsstadien ausgeschieden. Das Ergebnis des Planungsprozesses ist ein in vielen Teilschritten wachsender Plan, in dem laufend Alternativen entwickelt, verworfen oder weiterverfolgt werden.

Durch die SUP ist dieser Prozess der Variantenplanung für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten. Dies bedeutet in der Sprachregelung der SUP-RL, dass nicht alle Varianten, sondern nur die „vernünftigen“ Varianten bezüglich ihrer Umweltauswirkungen untersucht und bewertet werden sollen. Wenn die Umsetzung der SUP-RL in österreichisches Recht die dokumentierte Variantenstudie in einem frühen Planungsstadium fordert, wird sich der Aufwand der Planung im Sinne der SUP-RL kaum erhöhen: Für die Diskussion mit der Öffentlichkeit und mit Entscheidungsträgern werden auch bereits jetzt häufig Arbeitsentwürfe zu verschiedenen Planungsalternativen angefertigt und die Vor- und Nachteile erläutert. Die SUP würde in diesem Zusammenhang zusätzlich fordern, dass die Umweltauswirkungen der diskutierten Entwürfe zwingend schriftlich festgehalten und erläutert werden müssen. Diese Vorgangsweise würde der in dieser Studie vertretenen Auffassung der SUP als integriertes Planungsinstrument entsprechen. Sollten jedoch mehrere fertig ausgearbeitete Variantenentwürfe am Ende eines Planungsprozesses einer SUP unterzogen werden, würde dies einen erheblichen Mehraufwand bringen, wovon aus Effizienz-, Zeit- und Kostengründen abzuraten wäre.

## Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Gegensatz zu Kap. 4 wird in diesem Zusammenhang nicht nur das Scoping – die Festlegung des Untersuchungsrahmens, sondern auch das Screening – die Feststellung der SUP-Relevanz eines Plans oder Programms bzw. deren Änderung – diskutiert.

Das Screening kann dabei dem in Kap. 3 vorgestellten Schema zur Feststellung der SUP-Relevanz der Pläne und Programme bzw. deren Änderungen folgen und mit einem einfachen Checklistsensystem behandelt werden. Daraus sollte kein nennenswerter Mehraufwand entstehen. Die Festlegung von Plan- und Programmtypen, die SUP-relevant sind, spart den Aufwand für Einzelfallprüfungen.

Das Scoping selbst hat einen wesentlichen Stellenwert für die Reduktion des Gesamtaufwandes der SUP, indem hier z.B. Doppel- und Mehrfachprüfungen vermieden werden können. Wesentlich ist der Hinweis, dass im Scoping auch Umfang und Untersuchungsgenauigkeit der SUP bestimmt werden, die „vernünftigerweise“ verlangt werden können (vgl. Art. 5 SUP-RL). Das überborden der Untersuchungen wird gerade im Scoping verhindert. Das Scoping kann daher mit der Erstellung des Konzepts der SUP gleichgesetzt werden und verursacht somit keinen Mehraufwand. Dies muss auch vor dem Lichte betrachtet werden, dass die Abwägung von Umweltaspekten im Planungs- und Entscheidungsprozess bereits jetzt stattfinden muss.

## Konsultationen mit den Umweltbehörden

In den im Kap. 4 untersuchten Raumordnungsverfahren werden Umweltbehörden auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchien (Bund, Länder, Gemeinden) an den jeweils betrachteten Planerstellungsverfahren mittels Stellungnahmerechten bereits jetzt beteiligt. Durch die SUP-RL sind die Umweltbehörden ausdrücklich zu benennen und die Schritte, bei denen diese konsultiert werden, festzuschreiben. Die Umweltbehörden werden durch die SUP in ein früheres Planungsstadium involviert, woraus sich a priori ein geringer Mehraufwand ableiten lässt, wie im folgenden dargelegt wird.

Für die Umweltbehörden bedeutet dies im Wesentlichen, dass sie nicht nur wie bisher ein Stellungnahmerecht zu den bereits ausgearbeiteten Planentwürfen (und in weiterer Folge zum abgeschlossenen Umweltbericht) haben, sondern auch in das Screening und Scoping, also in die Feststellung der Umwelterheblichkeit des Planvorhabens und in die Konzeption der Umweltuntersuchungen eingebunden sein werden. Damit geht nicht nur ein höherer Koordinationsaufwand zwischen den planerstellenden und den Umwelt-Behörden einher, sondern dies wird auch die Qualität der Planung durch den frühen fachlichen Input der Umweltbehörden heben. Durch das Einfließen der fachlichen Stellungnahmen der Umweltbehörden in den Planungsprozess kann Einwänden ebendieser zu einem späteren Zeitpunkt vorgebeugt werden, was in der Regel der Effizienzsteigerung dient.

## Vermeiden von Doppel- oder Mehrfachprüfungen

Durch die Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen soll ein möglicher Mehraufwand minimiert werden. Durch welche Konstellationen Doppel- und Mehrfachprüfungen zustande kommen und wie diese vermieden werden können, wurde in Kap. 4 beschrieben.

Dass dieser Mehraufwand erheblich wird, kann nicht in jedem Fall als gegeben angenommen werden, weil die Auswirkungen der Planungen, einschließlich der Umweltauswirkungen, auch bereits jetzt festgestellt werden müssen, um mit anderen Planungsaspekten abgewogen werden zu können. Das heißt, dass schon jetzt Untersuchungen der Planauswirkungen in Hinblick auf die Abwägung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele, einschließlich der ökologischen Aspekte auf allen Ebenen der Planungshierarchie in allen Planungsprozessen stattfinden.

Doppel- und Mehrgleisigkeiten können daher auch bereits jetzt z.B. bei der Aufbereitung der Planungsgrundlagen stattfinden. Deren möglichste Vermeidung obliegt der „Kalibrierung“ des jeweiligen Planungsprozesses. Durch die SUP-RL werden in Bezug auf die Abschätzung der Umweltauswirkungen nun formale Verfahren vorgestellt, die Doppel- und Mehrfachprüfungen vermeiden helfen sollen: Screening, Scoping sowie gemeinsame bzw. koordinierte Verfahren mit Prüfungen auf Basis anderer EU-Richtlinien.

## Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als zentrales Dokument der SUP zu erstellen. In ihm sind alle Überlegungen betreffend die Umweltauswirkungen der ins Auge gefassten Planungsvorhaben darzustellen. Der Umweltbericht bedeutet sicherlich den größten Mehraufwand innerhalb des SUP-Prozesses, nicht zuletzt deshalb, weil er mit in der SUP-RL festgelegten Inhalten und Informationen zu füllen ist. Wie detailliert, in welchem Untersuchungsmaßstab, in welchem Untersuchungszeitraum, mit welchen Methoden etc. die einzelnen Inhalte erarbeitet werden, wird im Scoping bestimmt.

Wie groß der Mehraufwand für den Umweltbericht tatsächlich wird, hängt wesentlich von den im Scoping festgelegten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden ab. Ein umfangreicher Methodenkanon wird in der Studie der EU-Kommission mit dem Titel „Strategic Environmental Assessment – Existing Methodology“ (Comission of the European Union, 1994) zusammengestellt.

Für die SUP braucht „das Rad nicht neu erfunden zu werden“, sondern es kann auf übliche Vorgehensweisen zurückgegriffen werden. Dies ist vor allem vor dem Lichte zu betrachten, dass – wie in der Studie mehrfach dargestellt – auch in die derzeitigen Planungsprozesse Umwelterwägungen einfließen. Die Methoden dafür können prinzipiell beibehalten werden. Des weiteren bietet sich die Einbettung des Umweltberichts in die Erläuterungsberichte zu den jeweiligen Raumplänen an, die durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes deren unabdingbarer Bestandteil sind.

Wesentlich scheint dem Autorenteam dieser Studie der Hinweis, dass die SUP dann zu einer Steigerung der Planungsqualität mit vertretbarem Aufwand führen

kann, wenn auch die Methoden der Umweltanalysen und -bewertungen einfach, leicht verständlich und damit an die Öffentlichkeit kommunizierbar sind. So können z.B. Checklisten, Matrizen, Kartenverschneidungen etc. und verbal-argumentative Methoden für die einfache Durchführung der SUP sinnvoll angewendet werden.

### **Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit**

Die Untersuchungen aus Kap. 4 ergeben, dass für die Konsultationen der Öffentlichkeit in der nominellen Raumordnung nur ein geringer Mehraufwand zu veranschlagen ist, weil die einschlägigen schon etablierten Verfahrensschritte der SUP-RL bis auf geringfügige Änderungen bereits genügen. Neu ist, dass die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Screenings zu informieren ist, womit sich unter Umständen ein Mehraufwand verbindet. „Unter Umständen“ deshalb, weil es bereits heute gerade in den Verfahren zur örtlichen Raumplanung üblich ist, in einen Kontakt mit der Öffentlichkeit einzutreten. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit an diesen beiden Schritten ist in der SUP-RL nicht vorgesehen. Das in der SUP-RL geforderte Stellungnahmerecht der Öffentlichkeit zu den beschlussreifen Plan- oder Programmwürfen ist – bei Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen – auch derzeit bereits gewährt.

### **Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen**

Die von der SUP-RL geforderte Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen ist für das konkrete Verfahren, in dem derartige grenzüberschreitende Konsultationen stattfinden müssen, wahrscheinlich mit einem Mehraufwand verbunden. So sind z.B. auch im jeweils konsultierten Mitgliedstaat eine bestimmte Verfahrensdauer und bestimmte Verfahrensschritte vorzusehen, so dass es eines koordinativen Aufwandes bedürfen wird, um Planungsverzögerungen hintanzuhalten.

In der Summe aller abzuführenden SUP's werden grenzüberschreitende Konsultationen wohl die seltene Ausnahme sein, sodass der Gesamtaufwand dafür wahrscheinlich relativ gering zu veranschlagen ist.

### **Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung in einem Monitoring bedeutet im Wesentlichen eine regelmäßige Prüfung anhand von Indikatoren, die über die tatsächlich eingetretenen Umweltauswirkungen bei der Planrealisierung Auskunft geben können. Mehraufwand kann durch das Monitoring im Wesentlichen durch drei Faktoren zustande kommen:

- durch die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung der Pläne und Programme,
- durch die Entwicklung von Prüfindikatoren und
- durch die Gewinnung der entsprechenden Daten, z.B. durch Messung, Berechnung etc.

Bei allen Plänen und Programmen, die bereits turnusmäßig überarbeitet werden müssen, wie dies bereits teilweise in den untersuchten ROG's vorgesehen ist, führt der erste Punkt zu keinem Mehraufwand. Hier sollten auch schon entsprechende Indikatoren zumindest teilweise vorhanden sein, die die Beurteilung der Planungen ermöglichen.

Die Entwicklung von Prüfindikatoren ist bestenfalls ein einmaliger Aufwand, der für alle gleichartigen Pläne und Programme nur einmal erfolgen muss. Es sollten wenige Schlüsselindikatoren zur Anwendung kommen. Die Indikatorenentwicklung ist auch nicht notwendigerweise von den planerstellenden bzw. -annehmenden Behörden zu leisten, sondern kann ausgelagert werden. Die Indikatoren können dann beispielsweise in Form von unverbindlichen Leitfäden publiziert und empfohlen werden.

Die Indikatorenentwicklung bestimmt in der weiteren Folge den Aufwand für die Datenerhebung. Es wird darauf zu achten sein, dass die Daten leicht ermittelt und interpretiert werden können. Dafür sollten einfache Maßzahlen herangezogen werden, wie z.B. der Flächenverbrauch in der nominellen Raumordnung.

### **Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess**

Diese beabsichtigte Wirkung der SUP-RL, nämlich die dezidierte Berücksichtigung von Umweltaspekten im Entscheidungsprozess, zieht keinen erheblichen Mehraufwand mit sich. Zum einen stellt der Planungsprozess schon heute sicher, dass Umweltbelange im gesamten Planungsprozess zur Abwägung gelangen. Die Schritte und Inhalte einer integrierten SUP unterstreichen diesen Anspruch nur. Zum anderen zielt die SUP auf den Prozess der Annahme des Plans oder Programms ab. Die Entscheidungsträger müssen durch sie den Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen beraten. Dies lässt in der nominellen Raumordnung keinen nennenswerten Mehraufwand erwarten, weil sich auch bereits jetzt die planannehmenden Behörden mit den Stellungnahmen aus den Konsultationen mit der Öffentlichkeit und den Behörden auseinandersetzen müssen. Diesen Unterlagen wird in Zukunft noch der Umweltbericht beigelegt. Wie auch jetzt, haben die Entscheidungsträger darüber bei der Plan- oder Programmannahme zu beraten und letztlich darüber zu befinden.

### **Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Bekanntgabe der Entscheidung wird durch eine abschließende Erklärung der planenden Behörde bewerkstelligt. Diese Erklärung folgt den in der SUP-RL umrissenen Inhalten und kann aus dem Umweltbericht und den Niederschriften über die Beschlussfassung des Plans oder Programms leicht extrahiert werden. Die Bekanntgabe der Entscheidung zielt auf keine neuen Erkenntnisse ab, sondern fasst den Planungs- und Entscheidungsprozess zusammen. Aus ihr wird kein erheblicher Mehraufwand entstehen.

## 5.2 Nutzen

Analog zur Beurteilung des Aufwands wird im folgenden der Nutzen der einzelnen SUP-Schritte für die Planungsprozesse der nominellen Raumordnung diskutiert. Hierfür werden wiederum die beabsichtigten Wirkungen der SUP-Richtlinie als Grundlage für die Beurteilung herangezogen. Auch die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Untersuchung der nominellen Raumordnung in Kap. 4.

### Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

Die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist der zentrale Nutzen, der aus der Implementierung der SUP erzielt werden soll. Die SUP wird zu einem Instrument der Umweltvorsorge, weil Projekte nur an solchen Standorten verwirklicht werden, die in den rahmensetzenden Plänen und Programmen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung nach einem klaren und nachvollziehbaren Schema, welches die SUP-RL vorgibt, auf die Umweltverträglichkeit überprüft wurden. Damit können negative Umweltauswirkungen im Sinne des Vorsorgeprinzips vorab minimiert, Umweltfolgekosten vermieden und eine erhöhte Planungssicherheit auch für private Investoren gewonnen werden (vgl. FELDMANN in MURL 1997, S 22).

Die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur derzeitigen Raumordnung bestehen darin, dass inhaltliche Mindeststandards durch die Anforderungen an den Umweltbericht und Verfahrensschritte zur Erhöhung der Transparenz der Umwelterwägungen (Konsultationen), zur Feststellung der Umwelterheblichkeit von Planungen (Screening) sowie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Scoping) eingeführt werden.

In der Literatur wird die SUP als logische Weiterentwicklung der Projekt-UVP gesehen (vgl. AUGÉ et.al. in MURL 1997, S 11). Sie kann die Projekt-UVP entlasten, weil z.B. die prinzipielle Standorteignung nicht mehr – was unsachgemäß spät ist – auf der UVP-Ebene nachgewiesen werden muss und Informationen aus der SUP für die UVP genutzt werden können.

Ein wesentlicher Vorteil der SUP für Pläne und Programme liegt in der Möglichkeit, Summen- und Wechselwirkungen von Vorbelastungen aus dem Ist-Stand, aus Planungsinhalten und aus den auf den Plänen und Programmen aufbauenden Einzelprojekten zu berücksichtigen. Hier wird die SUP unter anderem die bestehende UVP sinnvoll ergänzen: Bei der Projekt-UVP steht die Genehmigungswürdigkeit eines Einzelprojektes zur Diskussion. Die Frage, wie viele umweltbelastende Projekte mit verschiedensten Hintergründen (Industrie, Freizeitparks, Straßenbau, Eisenbahnbau etc.) ein Raum bzw. dessen Umwelt überhaupt verträgt bzw. ob bestimmte Projekte überhaupt notwendig sind, kann in einer einzelprojektbezogenen UVP kaum abgeklärt werden. Hier kann die SUP wirksam werden, mit der auf der Plan- oder Programmebene die unterschiedlichen Projekte mit dem Ist-Stand und deren Umweltauswirkungen in Beziehung zueinander gesetzt, untersucht und bewertet werden. Damit wird die SUP ein Instrument, um umweltschädigende Projekte „zumindest in die dafür geeigneten, weniger empfindlichen Standorte zu lenken“ (JACOBY 2000, S 439).

Wie in Kap. 3.3.1.2. bereits festgestellt, kann eine Vielzahl von für sich genommen geringfügigen Einzelvorhaben in Summe erhebliche Umweltauswirkungen entfalten, auch wenn jedes Projekt weit unter der Schwelle oder außerhalb der UVP-Pflicht liegt, wie z.B. bei der Zersiedlung. Durch die Implementierung der SUP in der Raumordnung besteht die Verpflichtung, die Summenwirkungen der für sich genommen meist unbedenklichen, d.h. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen behafteten Einzelvorhaben gezielter zu untersuchen und transparenter darzustellen. Dies dient der Hebung der Planungsqualität.

Die SUP kann darüber hinaus zu einem Instrument der Bewusstseinsbildung der am Planungsprozess beteiligten Akteure wie BeamtenInnen, PlanerInnen, PolitikerInnen und der Öffentlichkeit sein. Die eingebundenen Akteure, die mit der SUP konfrontiert sind, können für Umweltfragestellungen sensibilisiert werden (vgl. ASCHEMANN 1999, S 35).

Nicht zuletzt kann durch die eigenständige Darstellung der Umwelterwägungen im Umweltbericht, welcher auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Stellungnahmen der Umweltbehörden und in der Entscheidungsfindung beigelegt wird, der Umwelt ein höheres Gewicht verliehen werden, ohne die Entscheidungsträger an die Umwelterwägungen zu binden. Durch die Implementierung der SUP wird in Zukunft die Untersuchung der Umweltauswirkungen in einem formellen Verfahren, welches den Verfahren zur Raumplanung sehr ähnlich ist und leicht in diese integriert werden kann, nach standardisierten Mindestinhalten durchzuführen sein. Dadurch kann auch garantiert werden, dass keine Umweltbelange übersehen werden, die zu erheblichen Umweltfolgekosten oder Konflikten führen würden. In diesem Sinne kann die SUP als Instrument der Qualitätssicherung in der Planung verstanden werden.

Die Entscheidungsgrundlagen werden durch die Einführung der SUP qualitativvoller aufbereitet, was einer transparenteren und damit nachvollziehbareren Entscheidung dient. Dies hilft zum einen den Planungsbetroffenen, bestimmte Entscheidungen leichter zu verstehen, und zum anderen den Entscheidungsträgern, eine einmal getroffene Entscheidung besser an die Bürger heranzutragen und ihnen gegenüber auch zu vertreten.

### **Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung**

Mit den hier durchzuführenden Alternativen- bzw. Variantenstudien kann nicht nur ein erheblicher Mehraufwand verbunden sein, sondern auch ein großer Nutzen der SUP. Aus dem SUP-Pilotprojekt Regionalprogramm Tennengau geht hervor, dass gerade der Alternativenvergleich einen Qualitätssprung in dieser Planung bedeutete, weil er in herkömmlichen Planungsverfahren oft nur implizit durchgeführt wird (vgl. ITA 2000, S 1-3), hier aber offengelegt werden musste. Bisher wurden viele Alternativen und Handlungsoptionen nur „im Kopf des Planers“ ausgearbeitet, fanden aber keinen schriftlichen oder zeichnerischen Niederschlag nach außen (vgl. ASCHEMANN 1999, S 35). Dadurch wird die Öffentlichkeit möglicherweise nicht über alle vernünftigen Handlungsoptionen informiert und die Entscheidungsträger erhalten eventuell nicht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Varianten tatsächlich wählen zu können. Dies kann insofern das „umweltfreundlichste“ Planungsergebnis verhindern, als die umweltfreund-

lichste Variante möglicherweise bereits im Vorfeld der Entscheidungsfindung als Option stillschweigend wieder fallengelassen wurde.

Nur die nachvollziehbare und transparente Dokumentation aller betrachteten Planungsvarianten, unabhängig in welchem Planungsstadium sie entworfen wurden, ermöglicht den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit für umweltfreundliche Planungsvarianten zu votieren. Auch die Betrachtung der Nullvariante kann hier wesentliche Aufschlüsse über die Plan- oder Programminhalte, den Handlungsbedarf einerseits und die negativen und positiven Auswirkungen der diskutierten Planungen andererseits im Vergleich zum Ist-Stand geben. Möglicherweise entsteht auch durch die in der SUP verpflichtenden Alternativenstudien auch erst der Anstoß, nach der „umweltverträglichsten“ Planungsvariante überhaupt erst zu suchen.

Diese Bedeutung der Alternativen- bzw. Variantenstudie wird durch den Umstand unterstrichen, dass Bedarfs- und Alternativenüberlegungen auf der Projekt-Ebene kaum befriedigend gelöst werden können, weil die Wahl zwischen verschiedenen Standorten im Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Des Weiteren ist hier durch die oft großen Vorleistungen der Projektwerber die Nullvariante faktisch oft nicht mehr durchsetzbar. Dieses Argument trifft sowohl auf die nominelle Raumordnung zu, in der Standortalternativen noch offen stehen, als auch z.B. auf die Planung von Straßen- oder Eisenbahnkorridoren oder -trassen. Eine SUP für den den Standort bestimmenden Plan oder das Straßen- bzw. Schienennetz kann die darauf aufbauenden Projektplanungen von der Frage nach der Legitimation im Genehmigungs- bzw. UVP-Verfahren entlasten. Im Rahmen der SUP können aber die Standortalternativen geprüft werden, worin eine ihrer Stärken liegt.

Somit führt auch die Alternativen- bzw. Variantenstudie zu einer erhöhten Planungs- und Entscheidungssicherheit sowohl für die Entscheidungsträger als auch für die von den Planungen Betroffenen.

### **Effiziente Bewertung durch die adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Hier werden wiederum im Gegensatz zu Kap. 4 das Screening und Scoping zusammengefasst. Diese Schritte können insofern einen Nutzen erbringen, als in einem frühen Planungsstadium – Voraussetzung ist die SUP als integriertes Planungsinstrument zu betrachten – die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planung unter Beiziehung der Umweltbehörden festgestellt werden kann.

Des Weiteren dienen sie der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens, um ein Überborden des Untersuchungsaufwandes zu verhindern. Damit ermöglichen sie eine effiziente Durchführung der Planung unter Einbeziehung der SUP-Verfahrensschritte und ein frühzeitiges Einbinden der Umweltbehörden, wodurch die fachliche Basis des Planungsprozesses in Bezug auf die Umweltuntersuchungen bereits in einem frühen Planungsstadium sichergestellt wird.

## **Konsultationen mit den Umweltbehörden**

Wie aus dem vorangehenden Punkt bereits hervorgeht, wird durch die Konsultationen mit den Umweltbehörden, die ja in verschiedenen Planungs- bzw. SUP-Phasen stattfinden müssen, die Wissensbasis in Bezug auf Umweltbelange erweitert. Dies dient in jedem Falle der Planungsqualität, weil eine auf einem breiteren Informationsangebot fußende Planungsentscheidung besser abgesichert ist. Des Weiteren unterstützt auch ein breiteres Wissensspektrum die Erarbeitung von innovativen Planungslösungen.

Speziell in den Verfahren zur örtlichen Raumordnung, deren Planungen dem Land als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, kann die frühzeitige Einbindung der Umweltbehörden darüber hinaus Verfahrensbeschleunigungen und Sicherheit für die örtlichen Entscheidungsträger bringen. Die örtlichen Planungen müssen so nicht im Nachhinein an bestimmte, von den Umweltbehörden urgierte, umweltrelevante Erfordernisse angepasst werden, sondern diese können bereits von Anbeginn des Planungsprozesses laufend in allen Planungsschritten miterwogen werden.

## **Vermeiden von Doppel- oder Mehrfachprüfungen**

Ein Nutzen der Bestimmungen der SUP-RL zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen kann vor allem aus den gemeinsamen oder koordinierten Verfahren mit Prüfinstrumenten von Umweltauswirkungen, die aufgrund von EU-Richtlinien durchgeführt werden müssen, gezogen werden.

Es können Synergien zwischen den Prüfinstrumenten in den gemeinsamen oder koordinierten Verfahren entstehen, wie an einem Beispiel gezeigt wird: In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden lediglich die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Schutzgebietes untersucht. Die SUP hat hingegen eine holistische Herangehensweise an den Untersuchungsraum, wird jedoch in der Regel nicht so stark ins Detail gehen. Durch die Kombination beider Instrumente erhält die FFH-Verträglichkeitsprüfung einen ganzheitlicheren Überbau, die SUP wird in Bezug auf ökologisch besonders sensible Gebiete mit einem höheren Informationsgehalt ausgestattet.

## **Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht**

Der Nutzen des Umweltberichtes besteht im Wesentlichen aus zwei Aspekten: Durch die Dokumentation der Umweltauswirkungen der Planungsvarianten stellt er sowohl eine nachvollziehbare und transparente Entscheidungsgrundlage als auch ein Kommunikationsmittel für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dar. Dadurch, dass die Umwelterwägungen nach außen hin deklariert werden müssen, werden sie wohl auch in einer entsprechenden Qualität durchgeführt und aufbereitet.

Der zweite Aspekt betrifft den inhaltlichen Rahmen, den die SUP-RL für die Gestaltung des Umweltberichts vorsieht. Die SUP-RL sieht einen bestimmten Kanon an Mindestinhalten vor, deren Abarbeitung dann im Scoping festzulegen ist. Somit wird durch die Inhalte des Umweltberichts sichergestellt, dass keine umweltrelevanten Aspekte im Planungsprozess unbehandelt bleiben.

## **Steigerung der Akzeptanz durch Konsultationen mit der Öffentlichkeit**

Zumindest in der nominellen Raumordnung entsprechen die Konsultationsmechanismen mit der Öffentlichkeit bereits weitestgehend der SUP-RL, wodurch in diesem Punkt durch die SUP-RL kein wesentlich höherer Zusatznutzen lukriert werden kann.

Es ist anzufügen, dass NRO's, die nicht als Interessenvertretungen gesetzlich organisiert sind, zukünftig de facto stärker durch die natur- und umweltbezogene Orientierung der SUP an Raumplanungsprozessen teilhaben werden als bisher. Dies erhöht nicht nur die Wissensbasis durch das Fachwissen der NRO's, sondern ermöglicht auch den NRO's den Zugang zu Informationen „aus erster Hand“, wodurch diese wiederum ihre Stellungnahmen auf eine fundiertere Grundlage stellen können. Dadurch kann auch die Akzeptanz für Planungen erhöht werden.

## **Überwachung der Umweltauswirkungen der Plan- oder Programmumsetzung**

Wie in Kap. 2.4 dargestellt, können die Aufgaben des Monitorings wie folgt angegeben werden:

- Validierung der Prognosen und Bewertungen;
- Kontrolle der Erreichung der Planungsziele;
- Nachkontrolle von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Daraus leitet sich der Hauptnutzen des Monitoring ab, ein wesentliches Steuerungselement zu sein, mit dessen Hilfe Umsetzungsprobleme oder Fehlentscheidungen aus den Planungsprozessen erkannt werden können. Es kann auch die Richtung abgeleitet werden, in welche Korrekturmaßnahmen gesetzt werden sollen.

Somit liefert das Monitoring wesentliche Grundlagen für die (turnusmäßige) Überarbeitung von Plänen und Programmen. Es ist darüber hinaus auch ein Element der Qualitätssicherung von Planungsprozessen.

## **Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen**

Die hier angesprochenen grenzüberschreitenden Konsultationen bewirken die Beiziehung der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates. Damit können die zu diesen SUP-Schritten vorgebrachten Argumente auf der eigenstaatlichen Ebene auch auf die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit der Nachbarstaaten angewendet werden, welche aus den vorangegangenen Darlegungen ersichtlich sind.

Ein hoher Nutzen besteht auch darin, dass so der eigene Staat in umweltrelevante Planungen von EU-Nachbarstaaten involviert werden kann, was der internationalen Konfliktminimierung dienen kann. Am Beispiel des österreichisch-tschechischen Konfliktes um das grenznahe tschechische Atomkraftwerk in Temelín kann darüber spekuliert werden, ob eine frühe Einbeziehung der Behörden, Politiker und der Öffentlichkeit eines Nachbarstaates bei der Erstellung eines Plans, der ein Projekt solcher Größenordnung erst zulässt, möglicherweise zu anderen Entschei-

dungen führt oder zumindest die Diskussionskultur zwischen den betroffenen Nachbarstaaten positiv beeinflussen kann.

### **Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess**

In diesem Punkt bringt der Umweltbericht mit seinen Informationen zweifelsohne eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen, woraus auch der zentrale Nutzen der SUP für die Entscheidungsfindung besteht. Dies wurde bereits im Kapitel „Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt“ dargelegt. Die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Umwelterwägungen muss nachvollziehbar dokumentiert werden, wodurch „Denkfehler“ oder Lücken in der Argumentation erst erkennbar werden. Darüber hinaus sind die Mechanismen der derzeitigen gesetzlichen Regelungen zumindest in der örtlichen Raumordnung der SUP-RL sehr ähnlich, sodass sich ein Zusatznutzen nicht ableiten lässt.

### **Bekanntgabe der Entscheidung**

In der Bekanntgabe der Entscheidung liegt der zusätzliche Nutzen in der Erklärung über die Entscheidung, in der die Beweggründe der Entscheidungsträger, einer bestimmten Plan- oder Programmvariante den Vorzug zu geben, einschließlich der Umwelterwägungen, noch einmal zusammengefasst werden. Dadurch wird der Gedanke der Transparenz der Entscheidungs-, Planungs- und SUP-Prozesse bis zur Veröffentlichung der Abwägungsprozesse konsequent verfolgt.

## 5.3 Resümee

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Mehraufwand der SUP bei der Implementierung in die nominelle Raumordnung im Wesentlichen in drei Aspekten zu suchen sind. Der zu erwartende Mehraufwand kann jedoch durch eine entsprechende Ausgestaltung des konkreten SUP-Prozesses minimiert werden:

- Einmal können nunmehr die unabdingbar auszuarbeitenden Alternativen- bzw. Variantenstudien zu einem Mehraufwand führen, weil dieser Planungsschritt bisher nicht zwingend dokumentiert werden musste. Gerade in der sich daraus ergebenden Nachvollziehbarkeit der Variantenstudie ist ein großer Nutzen der SUP durch die damit hergestellte Planungstransparenz zu sehen (vgl. SOMMER Andreas, PLATZER Ursula in SAMS 2000, S 121).
- Der Umweltbericht ist als zentrales Instrument der SUP zu erstellen. Dass dies mit einem Mehraufwand einhergehen wird, ist durch die inhaltlichen Anforderungen wahrscheinlich. Allerdings können in der nominellen Raumordnung die Umweltberichte in die bestehenden Erläuterungsberichte integriert werden, wodurch der Zusatzaufwand in Grenzen gehalten werden kann.
- Grenzüberschreitende Konsultationen werden wohl mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein, der jedoch kaum vermieden werden kann: Wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat zu erwarten sind, sind derartige grenzüberschreitende Konsultationen auf Wunsch des Nachbarstaates durchzuführen. In der Praxis dürften grenzüberschreitende Konsultationen aber nur selten auftreten.

Dass die SUP, wie vom deutschen Bundestag befürchtet, „*sämtlichen Bemühungen um Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung zuwiderlaufe*“ (vgl. WAGNER et. al. in UVP-report 5/99, S 263), kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Die wesentlichen Nutzen einer SUP können in Anlehnung an das Handbuch „Strategische Umweltprüfung“ (vgl. ITA 2000, S 1-3) wie folgt zusammengefasst werden:

- inhaltliche Aspekte:
  - + Suche nach umweltfreundlichen Varianten
  - + verstärkte Integration der Umweltvorsorge in Planungsprozesse
  - + Vermeidung von Fehlplanungen und damit einhergehenden Umweltfolgekosten
  - + Beurteilung von Summen- und Wechselwirkungen einer Vielzahl von verschiedenen Einzelprojekten und dem Ist-Stand
  - + Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen durch Setzen von inhaltlichen Mindeststandards für die Feststellung von erheblichen Umweltauswirkungen
  - + Verbreiterung der Wissensbasis in Umweltbelangen durch die frühe Einbeziehung der Umweltbehörden im Planungsprozess

- + Sicherstellung der Berücksichtigung von Umweltaspekten in Planungs- und Entscheidungsprozessen
- Verfahrensaspekte:
  - + Entlastung von nachgeschalteten SUP's und UVP's durch die Möglichkeit zur Wiederverwendung von Informationen
  - + Koordination mit Umweltbehörden früh im Planungsprozess
  - + Stellungnahmerechte bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen von Planungen anderer EU-Nachbarstaaten
- Bewusstseinsbildung, Akzeptanz, Transparenz
  - + Unterstützung der Entscheidungsträger, umweltverträglichere und nachhaltigere Planungen zu beschließen
  - + Förderung von Partizipation, Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Entscheidungsfindung
  - + Erhöhung der Akzeptanz von Entscheidungen durch Öffentlichkeitsbeteiligung
  - + Instrument der Bewusstseinsbildung der am Planungsprozess beteiligten Akteure

Aus diesen Ausführungen wird erkennbar, dass dem Aufwand für eine SUP auch ein entsprechender Zusatznutzen gegenübersteht. Wenn die SUP nach den Grundsätzen der schonenden Weiterentwicklung des Rechtsbestandes in die bestehenden Planungsabläufe und Verfahren integriert wird, kann sie die Planungsprozesse der nominellen und funktionellen Raumordnung sinnvoll ergänzen. Darüber hinaus kann die SUP zu einem Instrument der Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung, Bewusstseinsbildung aller an den Planungsprozessen beteiligten Akteure und der Qualitätssicherung in Bezug auf die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme werden.

# 6. Zusammenfassung



Ausgang fand diese Studie in der Diskussion über die Einführung einer EU-Richtlinie über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“. Der Entscheidungsprozess innerhalb der EU über diese Richtlinie begann im Dezember 1996 durch die Vorlage eines entsprechenden Entwurfes durch die EU-Kommission (KOM(96) 511 endg.) und gipfelte in der Annahme der Richtlinie im Juni 2001.

Diese nun vorliegende „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ vom 27. Juni 2001 (in dieser Studie kurz als SUP-RL bezeichnet) verfolgt das primäre Ziel, durch die nachweisbare Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme von Plänen und Programmen zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen und ein hohes Umweltschutzniveau in der Europäischen Union sicherzustellen. Als Instrument zur Erreichung dieses Ziels wird die Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgesehen.

Die **Strategische Umweltprüfung gemäß der SUP-RL** richtet sich an Pläne und Programme sowie deren Änderungen, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten Pläne und Programme, mit bestimmten Eigenschaften (Art. 2 SUP-RL):

- Sie müssen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- ihre Erstellung muss aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erforderlich sein.

Für jene Pläne und Programme, die diese Definition erfüllen, wird in weiterer Folge der **Geltungsbereich** der SUP festgelegt, wobei sichergestellt werden soll, dass alle Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einer SUP unterzogen werden. Dieser Geltungsbereich kann zwei Ausprägungen haben (Art. 3 SUP-RL):

- Im *obligatorischen Geltungsbereich* sind zum einen all jene Pläne und Programme erfasst, die bestimmten Bereichen der nominellen und funktionellen Raumordnung zugeordnet sind und einen Rahmen für künftige Genehmigungen von Projekten setzen, für die eine UVP gemäß der UVP-RL notwendig wäre. Zum anderen fallen Pläne und Programme, deren voraussichtliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen, ebenfalls in den obligatorischen Geltungsbereich. Für diese Pläne und Programme sowie deren Änderungen ist jedenfalls eine SUP durchzuführen.
- Der *nicht-obligatorische Geltungsbereich* beinhaltet Pläne und Programme, die einen Rahmen für andere als in der UVP-RL aufgeführte Projekte setzen. Des Weiteren sind geringfügige Änderungen der Pläne und Programme, die in den obligatorischen Geltungsbereich fallen sowie solche Pläne und Programme, die lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, dem nicht-obligatorischen Geltungsbereich zuzuordnen. Für die Pläne und Programme des nicht-obligatorischen Geltungsbereiches ist vom Mitglied-

staat im Wege der Einzelfallprüfung oder einer Typenfestlegung von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze zu bestimmen, wann eine SUP durchzuführen ist. Für diese Prüfung sind im Anhang II der SUP-RL zu beachtende Kriterien angegeben.

Die SUP selbst hat im Wesentlichen folgende **Elemente** (Art. 4-10 SUP-RL):

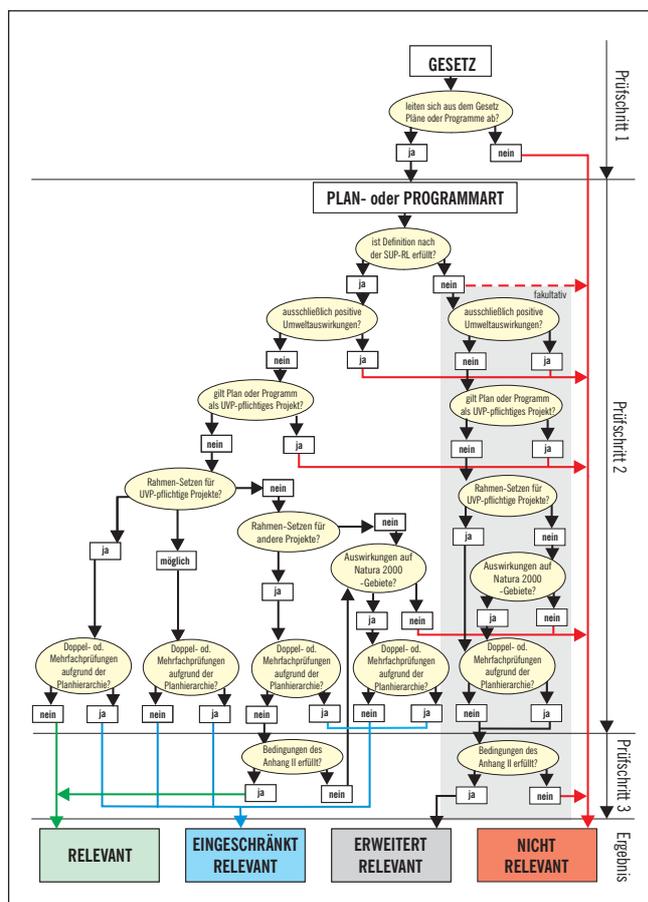
- Der genaue Untersuchungsrahmen für die Prüfung ist in einem *Scoping* im Einzelfall festzulegen.
- Der *Umweltbericht* enthält die Untersuchungen der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms, die im Rahmen der SUP durchgeführt werden. Für den Umweltbericht wird in der SUP-RL ein inhaltlicher Rahmen vorgegeben. Jedenfalls wird eine Untersuchung von vernünftigen Alternativen gefordert.
- Während des Planungs- und SUP-Prozesses sind *Konsultationen* zu führen:
  - + mit den Umweltbehörden, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Auswirkungen des Plans- oder Programms betroffen sind;
  - + mit der Öffentlichkeit, die von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen ist oder sonst ein Interesse an Konsultationen hat, wie z.B. relevante Nichtregierungsorganisationen, wobei diese Öffentlichkeit vom Mitgliedstaat bestimmt wird;
  - + mit EU-Nachbarstaaten, die von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms voraussichtlich erheblich betroffen sind, sofern diese es wünschen.
- Bei der *Entscheidungsfindung*, also der eigentlichen Annahme des Plans oder Programms, sind die Ergebnisse des Umweltberichts und der Konsultationen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Entscheidungsträger nicht an das Ergebnis einer SUP gebunden sind, diese aber einfließen lassen müssen.
- Nachdem die Entscheidung getroffen wurde, ist den an der SUP beteiligten Akteuren – also den Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls den EU-Nachbarstaaten – das angenommene Programm bzw. der angenommene Plan samt einer *Erklärung über die Entscheidung* zugänglich zu machen, wie die Umwelterwägungen, die Ergebnisse der SUP sowie die Alternativenwahl in die Entscheidung eingeflossen sind und welche Monitoringmaßnahmen beabsichtigt sind.
- Des Weiteren wird in der SUP-RL festgelegt, dass in einem *Monitoring* die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme, die zu erwarten sind, zu überwachen sind, um bei unvorhergesehenen negativen Umweltauswirkungen frühzeitig Abhilfe schaffen zu können.

Die SUP-RL lässt den Mitgliedstaaten bei der Einführung der SUP insoweit einen großen Spielraum, als sie entweder in neuen oder in bestehenden Rechtsnormen umgesetzt werden kann. Des Weiteren bleibt in der SUP-RL weitgehend offen, ob die SUP als ein nachfolgendes Prüfinstrument, welches die zur Entscheidung vorgelegten Plan- bzw. Programmentwürfe überprüft, oder ein in die Planungsprozesse integriertes Planungsinstrument, durch welches die Umweltbelange bei der Entwurfsausarbeitung ständig mitgedacht werden, umgesetzt werden soll. Aus Sicht der Autoren spricht mehr dafür, die SUP als integriertes Planungsinstrument in nationales Recht umzusetzen.

Ziel dieser Arbeit ist es nun, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft folgende Fragen zu beantworten:

- Zunächst soll herausgefunden werden, welche Pläne und Programme der nominellen und funktionellen Raumordnung vom obligatorischen bzw. nicht-obligatorischen Geltungsbereich der SUP-RL erfasst sein können. Dafür ist eine möglichst weitreichende Typenfestlegung ebendieser Pläne und Programme vorzuschlagen, um das Erfordernis von Einzelfallprüfungen gering zu halten.
- Des weiteren soll am Beispiel von drei Gesetzen der nominellen Raumordnung gezeigt werden, welche Elemente der SUP bereits in bestehenden Planungsprozessen realisiert sind bzw. wo Anpassungserfordernisse bestehen. Für die notwendigen Anpassungen werden Empfehlungen erarbeitet, wie die SUP unter möglichster Schonung des Rechtsbestandes effizient in die bestehenden Planungsprozesse integriert werden kann. Dafür wird die Annahme getroffen, dass die SUP als integriertes Planungsinstrument umgesetzt werden sollte.
- Abschließend sollen der wesentliche Aufwand und der Nutzen aufgezeigt werden, die mit der Umsetzung der SUP in die Planungsprozesse verbunden sein können.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich die einschlägigen geltenden Rechtsgrundlagen und nicht auch etwa deren gängige Anwendung Gegenstand der Untersuchung ist.



Bei der **Untersuchung des Geltungsbereichs** wird eine dreistufige Methode angewendet, deren Komplexität im Entscheidungsbaum ersichtlich wird:

- In der ersten Stufe werden zunächst alle Pläne und Programme herausfiltert, die Bundes- und Landesgesetze in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfall- und Wasserbewirtschaftung, Telekommunikation, Fremdenverkehr sowie Raumordnung und Bodennutzung installieren.
- In der zweiten Stufe werden die eruierten Pläne und Programme daraufhin untersucht, ob sie die Kriterien für den obligatorischen Geltungsbereich erfüllen und somit eine SUP verpflichtend vorzusehen ist.
- In der dritten Stufe wird geprüft, ob jene Pläne und Programme, die nicht in den obligatorischen Geltungsbereich fallen, noch vom nicht-obligatorischen Geltungsbereich der SUP betroffen sein können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung des Geltungsbereiches können in vier Kategorien mit folgender Bedeutung für die Umsetzung der SUP-RL in den Materien-gesetzen wiedergegeben werden:

- **SUP-relevant:** Hier ist eine eindeutige Typenfestlegung möglich, die von einer SUP ausgeht.
- **eingeschränkt SUP-relevant:** Für diese Kategorie ist die Typenfestlegung nicht ausreichend, weil hier zum einen die konkrete Ausführung des Plans oder Programms für die Durchführung einer SUP entscheidend ist. Zum anderen kann eine eingeschränkte Relevanz zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachprüfungen in einer Planhierarchie sinnvoll sein. Es sind in jedem Falle auch Einzelfallprüfungen durchzuführen. Eine SUP-Anwendung kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.
- **nicht SUP-relevant:** Diese Zuordnung ergibt, dass prinzipiell nicht von einer SUP-Pflicht auszugehen ist und die SUP-RL nicht in den entsprechenden Materien-gesetzen umgesetzt werden muss.
- **erweitert SUP-relevant:** Diese Kategorie muss prinzipiell nicht einer SUP unterzogen werden, da die Pläne und Programme nicht die Definition von Art. 2 erfüllen. Eine SUP für diesen Typ sollte freiwillig erfolgen und würde den guten Willen der plan- oder programm-aufstellenden bzw. -annehmenden Behörde zeigen, die Umweltbelange, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die grenzüberschreitenden Konsultationen entsprechend der SUP-RL zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden 46 Gesetze überprüft. Aus 27 dieser Gesetze wurden 66 Pläne und Programme im ersten Prüfschritt für eine weitere Bearbeitung identifiziert. Von diesen 66 Plänen und Programmen

- erfüllen 6 Pläne und Programme aus folgenden Materien alle Erfordernisse für eine obligatorische SUP-Relevanz:
  - + Bundesrecht: Bundesstraßenverzeichnis; Festlegung von Wasserstraßen;
  - + Landesrecht: Landesraumordnungsprogramme; regionale Raumordnungsprogramme; örtliche Entwicklungskonzepte; Verordnung über die Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen;
- haben 9 Pläne und Programme aus folgenden Materien eine eingeschränkte SUP-Relevanz:
  - + Bundesrecht: Bundesabfallwirtschaftsplan; Sanierungsprogramme für Gewässer; Verordnung über den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen in Programmen zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls zu wählen hat; Ausführung der Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser;
  - + Landesrecht: sektorale Raumordnungsprogramme; Flächenwidmungspläne; Bebauungspläne; Landesabfallwirtschaftsplan; regionale Abfallwirtschaftskonzepte;
- weisen 4 Pläne und Programme aus folgenden Materien eine erweiterte SUP-Relevanz auf:

+ Bundesrecht: Hochleistungsstreckenverordnung; wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen; Sanierungspläne von Reinhaltverbänden;

- haben 47 Pläne und Programme keine Relevanz in Hinblick auf die SUP-RL.

Allgemein lässt sich aufgrund der Untersuchungen feststellen, dass die einschlägigen Gesetze in vielen Bereichen des funktionellen Raumordnungsrechts, wie im Energiewesen oder im Verkehrswesen, strategische Planungen nicht vorsehen. Somit sind hier keine Ansatzpunkte für eine SUP-Pflicht gegeben, obwohl in hohem Maße umweltrelevante Entscheidungen getroffen werden. Diese Gesetze regeln häufig lediglich die Bewilligung von Einzelprojekten und setzen Projekte nicht in Bezug zueinander. So fehlt z.B. jegliche strategische Planung im Energiewesen. Des weiteren werden im Verkehrswesen keine verkehrsträgerübergreifenden Planungen verpflichtend vorgesehen. Es bestehen also im funktionellen Raumordnungsrecht noch erhebliche Lücken im Planungssystem.

Für die Erarbeitung von Vorschlägen für die **Integration der SUP in die nominelle Raumordnung** wird vom Autorenteam ein wirkungsorientierter Ansatz gewählt. Dabei wird anhand von 11 beabsichtigten Wirkungen der SUP-RL der Anpassungsbedarf der Raumordnungsinstrumente an die SUP-RL ermittelt. Diese beabsichtigten Wirkungen der SUP-RL und die dazugehörigen Instrumente gemäß der SUP-RL werden in der folgenden Abbildung gegenübergestellt.

beabsichtigte Wirkungen	Maßnahmen nach der SUP-RL
Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt	SUP während der Planungsphase
Aufzeigen von Handlungsspielräumen zur Zielerreichung	Alternativen- bzw. Variantenstudie
effiziente Bewertung durch adäquate Festlegung des Untersuchungsrahmens	Scoping
Erhöhung der Sachlichkeit im Planungsprozess	Konsultationen mit den Umweltbehörden
Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen	Scoping, koordinierte oder gemeinsame Verfahren
Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch einen Umweltbericht	Umweltbericht mit in der SUP-RL klar umrissenen Inhalten
Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung durch Konsultationen der Öffentlichkeit	Konsultationen mit der Öffentlichkeit
Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen	grenzüberschreitende Konsultationen mit EU-Nachbarstaaten
Überwachung der Umweltauswirkungen der Planumsetzung	Monitoring
Berücksichtigung der Umwelt im Entscheidungsprozess	Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und der Konsultationen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms
Bekanntgabe der Entscheidung	Bekanntgabe des angenommenen Plans oder Programms; Erklärung über Umwelterwägungen und die SUP-Berücksichtigung

Die Bearbeitung dieser Fragestellungen erfolgt exemplarisch anhand der Raumordnungsgesetze von Oberösterreich, Salzburg und Kärnten. Für jede der beabsichtigten Wirkungen werden die bestehenden Regelungen daraufhin untersucht,

ob und inwieweit diese in den bestehenden Regelungen bereits umgesetzt sind und wo noch ein Anpassungsbedarf besteht. Daraufhin werden Anpassungserfordernisse abgeleitet und Anpassungsempfehlungen abgegeben, wie die SUP gemäß der SUP-RL als integriertes Planungsinstrument innerhalb der bestehenden Kompetenzschränken möglichst effizient und schonend unter Adaptierung vorhandener Mechanismen in den Rechtsbestand eingefügt werden kann.

Aus dieser Untersuchung kann resümiert werden, dass bereits etliche Aspekte einer SUP entsprechend der SUP-RL zumindest teilweise in den genannten Raumordnungsgesetzen legislativ umgesetzt sind und sich bei den meisten übrigen Aspekten Anhaltspunkte ergeben, wie die Inhalte und Verfahren einer SUP entsprechend der SUP-RL schonend in den Rechtsbestand integriert werden können.

Anhand dieser 11 Wirkungen der SUP-RL werden auch der Aufwand und Nutzen, welche mit der Umsetzung der SUP verbunden sein können, mit Hilfe der Ergebnisse der Ermittlung des Anpassungsbedarfs in der nominellen Raumordnung abgeschätzt.

Durch die Implementierung der SUP kann demnach vor allem ein zusätzlicher Aufwand in drei Punkten auftreten:

- durch die Verpflichtung zur Durchführung von Alternativen- bzw. Variantenstudien;
- durch die Erstellung des Umweltberichts mit den in der SUP-RL festgelegten Inhalten;
- durch die Einführung von grenzüberschreitenden Konsultationen, welche jedoch eher selten auftreten sollten.

Diesem Zusatzaufwand steht auch eine Reihe von zusätzlichem Nutzen gegenüber, der sowohl inhaltliche Aspekte als auch Verfahrensaspekte sowie Aspekte der Bewusstseinsbildung, Akzeptanz und Transparenz umfasst:

- inhaltliche Aspekte:
  - + Suche nach umweltfreundlichen Varianten
  - + verstärkte Integration der Umweltvorsorge in Planungsprozesse
  - + Vermeidung von Fehlplanungen und damit einhergehenden Umweltfolgekosten
  - + Beurteilung von Summen- und Wechselwirkungen einer Vielzahl von verschiedenen Einzelprojekten und dem Ist-Stand
  - + Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen durch Setzen von inhaltlichen Mindeststandards für die Feststellung von erheblichen Umweltauswirkungen
  - + Verbreiterung der Wissensbasis in Umweltbelangen durch die frühe Einbeziehung der Umweltbehörden im Planungsprozess
  - + Sicherstellung der Berücksichtigung von Umweltaspekten in Planungs- und Entscheidungsprozessen

- Verfahrensaspekte:
  - + Entlastung von nachgeschalteten SUP's und UVP's durch die Möglichkeit zur Wiederverwendung von Informationen
  - + frühzeitige Koordination mit Umweltbehörden im Planungsprozess
  - + Stellungnahmerechte bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen von Planungen anderer EU-Nachbarstaaten
  
- Bewusstseinsbildung, Akzeptanz, Transparenz
  - + Unterstützung der Entscheidungsträger, umweltverträglichere und nachhaltigere Planungen zu beschließen
  - + Förderung von Partizipation, Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Entscheidungsfindung
  - + Erhöhung der Akzeptanz von Entscheidungen durch Öffentlichkeitsbeteiligung
  - + Instrument der Bewusstseinsbildung der am Planungsprozess beteiligten Akteure

Dem Aufwand für eine SUP gemäß der SUP-RL steht auch ein entsprechender Nutzen gegenüber. Unter der Voraussetzung, dass die SUP als integriertes Planungsinstrument unter schonender Weiterentwicklung des Rechtsbestandes in die vorhandenen Abläufe und Verfahren eingefügt wird, kann sie die Planungsqualität in den Planungsprozessen der nominellen und funktionellen Raumplanung heben bzw. sichern und zu einem effizienten Instrument der Bewusstseinsbildung, Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung werden.



# 7. Rechtsquellen



## **EU-RICHTLINIEN**

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung 97/11/EG vom 3. März 1997
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 79/409/EEC des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Fassung 97/49/EG vom 29. Juli 1997

## **EU-RICHTLINIENENTWÜRFE UND ARBEITSPAPIERE für die Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

- KOM(96) 511 endg. vom 4. Dezember 1996
- KOM(99) 73 endg. vom 27. Februar 1999
- ENV/99/110 vom 4. August 1999
- ENV 363 vom 26. Oktober 1999
- ENV 392 vom 17. November 1999
- ENV/99/171 vom 6. Dezember 1999
- ENV 22 vom 30. März 2000
- ENV 135 vom 23. April 2001

## **BUNDESGESETZE**

- Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 idF 54/2001
- Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 39/2000
- Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 77/ 1967 idF 26/2000
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idF 63/2001
- Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. Nr. I 1998/170
- Bodenbeschaffungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1974
- Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992 idF 86/2001
- Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971 idF 142/2001
- Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, BGBl. Nr. 81/1999
- Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 idF 170/1999
- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 idF 109/2001
- Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 idF 166/1999
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. Nr. 121/2000
- Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982 idF 178/1998

- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951 idF 39/2000
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF 419/1996
- Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000
- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994 idF 73/1998
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF 53/2001
- Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzungsrechte – Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951 idF 39/2000
- Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198/1967 idF 39/2000
- Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. 115/1997 idF. 62/2001
- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992 idF 420/1996
- Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967 idF 358/1971
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idF 194/1999
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988 idF 115/1997
- Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I 1999/38 idF BGBl I 1999/197
- Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 idF 108/2001
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. Nr. 39/2000
- Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 idF 121/2000
- Schifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 62/1997 idF 9/1998
- Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989
- Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974 idF 421/1992
- Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968
- Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997
- Telekommunikationswegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929 idF 100/1997
- Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 idF 108/2001
- Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993 idF 108/2001
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF 89/2000
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF 109/2001
- Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984

## **LANDESGESETZE**

- Ktn. Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 76/1969 idF 89/1994
- Ktn. Gemeindeplanungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1995 idF 3/2000
- Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 6620
- Nö. Weinbaugesetz 1974, LGBl. Nr. 6150-6
- Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, LGBl. Nr. 86/1997 idF 90/2001
- Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 79/1999

- Oö. Bodenschutzgesetz 1997, LGBL. Nr. 63/1997 idF 2/2000
- Oö. Betriebstypenverordnung 1997, LGBL. Nr. 72/2001
- Oö. Campingplatzgesetz, LGBL. Nr. 49/1967 idF 90/2001
- Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001, LGBL. Nr. 88/2001
- Oö. Fischereigesetz, LGBL. Nr. 60/1983 idF 90/2001
- Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBL. Nr. 73/17979 idF 86/2001
- Oö. Gesetz über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBL. Nr. 29/1970 idF 29/1995
- Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBL. Nr. 88/1994 idF 93/1996
- Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBL. Nr. 47/1961 idF 15/1997
- Oö. Jagdgesetz, LGBL. Nr. 32/1964 idF 40/2001
- Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz, LGBL. Nr. 57/1950 idF 10/1962
- Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBL. Nr. 37/1995 idF 9/2001
- Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBL. 76/1994 idF 57/1998
- Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 114/1993 idF 90/2001
- Oö. Starkstromwegesetz 1970, LGBL. Nr. 1/1971 idF 20/1999
- Oö. Straßengesetz 1991, LGBL. Nr. 84/1991 idF 102/1999
- Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBL. Nr. 81/1989 idF 68/2001
- Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBL. Nr. 84/1996 idF 1/2000
- Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz, LGBL. Nr. 2/1953 idF 86/2001
- Oö. Waldteilungsgesetz, LGBL. Nr. 28/1978 idF 80/1979
- Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 24/1997
- Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBL. Nr. 6/1993 idF 94/2001
- Sbg. Landesumweltschutz-Gesetz, LGBL. Nr. 67/1998 idF 46/2001
- Sbg. Raumordnungsgesetz 1998, LGBL. Nr. 44/1998 idF. 46/2001

## **VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

- Erkenntnis V 51/77 vom 13. März 1978 zur Aufhebung von Teilen eines Flächenwidmungsplans in der Gemeinde Perchtoldsdorf, VfSlg 8280



# 8. Literatur



- ANREITER, Wilfried (1999): Britische Erfahrungen mit der Strategischen Umweltprüfung, in: RAUM 33/99, Hrsg.: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR). Wien. S. 35-37
- ARBTER, Kerstin (1999): Wissenschaftliche Begleitstudie zur SUP zum Wiener Abfallplan. Zwischenbericht. Wien.
- ARL – AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1995): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover.
- ASCHEMANN, Ralf (1999): Endbericht zum Pilotprojekt „Strategische Umweltprüfung (SUP) des Flächenwidmungsplanes 3.0 (FWP) der Stadtgemeinde Weiz, Hrsg.: Arge Wissenschaftsladen Graz / Büro Arch. DI Hoffmann. Graz.
- BECHMANN, Arnim (1981): Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik. Bern-Stuttgart.
- BAUMANN, Wilfried et.al. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach §19c und §19d BnatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen. In: Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. 74. Jahrgang (1999) Heft 11, S 463-472
- BOBEK Hans Peter, PLATTNER Edwin, REINDL Peter (Hrsg.) (1995): Forstgesetz 1975. 2. völlig neu bearbeitete Auflage. Wien.
- BRAUN, Ralf-Rainer (1987): Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP in der Bauleitplanung. Ein praxisorientierter Verfahrensansatz zur integrierten Umweltplanung. Deutscher Gemeindeverlag und Verlag W. Kohlhammer. Köln.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2001): Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Bundesabfallbericht 2001. Wien.
- COMMISSION OF THE EUROPEAN UNION (1994): Strategic Environmental Assessment – Existing Methodology. Brussels.
- COMMISSION OF THE EUROPEAN UNION (1996): EIA -A study on costs and benefits. Summary from the homepage of the European Union: <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-studies-and-reports/eia-costs-benefit-en.htm>. 26.3.2001.
- COMMISSION OF THE EUROPEAN UNION (1999): Tools-Guide für applying the Strategic Environmental Assessment (SEA) process to policy making within the Commission. Draft 0.5 of 07.04.1999
- ECMT – EUROPEAN CONFERENCE OF MINISTERS OF TRANSPORT (1998): Strategic Environmental Assessment in the Transport Sector. Paris.
- FIEU – FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ENERGIE- UND UMWELTPLANUNG WIRTSCHAFT UND MARKTANALYSEN GesmbH (2000): Partielle Flächenstillegung im Weinbau und ihre Umweltfolgen: Bilanzen – Strategien – Maßnahmen. Wien.
- GLÄSSER Walter, MEYER Diethard E., WOHLNICH Stefan (1995): Handbuch für die Umweltsanierung. Hydro- und ingenieurgeologische Methoden bei der Boden- und Grundwassersanierung im Altlastenbereich. Berlin.

- GLASSON, John; THERIVEL, Riki; CHADWICK, Andrew (1999): Introduction to Environmental Impact Assessment. 2<sup>nd</sup> Edition. London, Philadelphia.
- HITTINGER, Harald (1997): Strategische Umweltprüfung. Ein Instrument zur Unterstützung umweltrelevanter Entscheidungsprozesse. Workshopreihe, Hrsg.: ÖkoConsult Ges.m.b.H., Wien.
- HÜBLER, Karl Hermann (Hrsg.) (1992): UVP von Plänen und Programmen. Economica Verlag. Bonn.
- HÜBLER, Karl-Hermann; Otto-Zimmermann Konrad (Hrsg) (1991): Bewertung der Umweltverträglichkeit – Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eberhard Blotner Verlag. Taunusstein.
- HÜBLER, Karl-Hermann; RIEHL, Claudia; WINKLER-KÜHLKEN, Bärbel (1995a): Umweltprobleme in der Bauleitplanung – Praxisprobleme und Lösungsvorschläge – Band 1: Leitfaden zur UVP in der Bauleitplanung mit dem Schwerpunkt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Berlin.
- HÜBLER, Karl-Hermann; RIEHL, Claudia; WINKLER-KÜHLKEN, Bärbel (1995b): Umweltprobleme in der Bauleitplanung – Praxisprobleme und Lösungsvorschläge – Band 2: Auswertung kommunaler Beispiele zur UVP in der vorbereitenden Bauleitplanung. Berlin.
- ILS – INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG des Landes Nordrhein-Westfalen (1998): Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme. Eigenverlag. Duisburg.
- ITA – INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.) (1997): Handbuch Strategische Umweltprüfung – Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Wien.
- ITA – INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN-ABSCHÄTZUNG DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hrsg.) (2000): Handbuch Strategische Umweltprüfung – Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. 2. überarbeitete und stark erweiterte Auflage. Wien.
- JACOBY, Christian (2000): Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung: Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung. Berlin.
- JORDE, Tristan; ASCHEMANN, Ralf; HITTINGER, Harald (1997): Umweltprüfung für Politiken, Pläne und Programme. Untersuchung der Umsetzungsmöglichkeiten in Österreich. Teil 1: Erhebung in- und ausländischer Erfahrungen und Ansätze, Hrsg.: Österreichisches Ökologie-Institut, Wien
- KASCHNITZ, Monika; LANSKY, Gabriel; MATZNETTER, Chritoph (Hrsg.) (2001): Handbuch der EU-Förderungen in Österreich. Wien.
- KOCH, Michael (1998): Umweltvorsorge in der Flächennutzungsplanung. Das Beispiel Landau in der Pfalz. In: UVP-report 5/98, 12. Jg., Hrsg.: UVP-Gesellschaft, Hamm. S. 226-229
- KODEX UMWELTRECHT (2000): 13. Auflage, Stand 1.4.2000. Wien.

- KOLOUCH, Gunther, FRÖSCHL, Alois (1999): Strategische Umweltprüfung des Regionalprogrammes Tennengau. Vorentwurf, Hrsg.: Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR). Salzburg
- LENDI Martin (1996): Grundriss einer Theorie der Raumplanung – Einleitung in die raumplanerische Problematik. Zürich.
- MIHATSCH Arnold (Hrsg.) (1999): Mineralrohstoffgesetz. Wien.
- MURL – MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFAHLEN (Hrsg.) (1997): Die UVP für Pläne und Programme – Eine Chance zur Weiterentwicklung von Planungsinstrumenten? Düsseldorf/Hamm.
- NATURA 2000 (1999): Aufbau eines Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete (SPA). In: Naturschutz-Infoblatt der Europäischen Kommission, GD XI. 10. Ausgabe, November 1999
- ÖIR – ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR RAUMPLANUNG (1998): Machbarkeit Strategischer Umweltprüfungen für Ziel 2-Programme. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie Band 28/1998. Wien.
- ÖROK – ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (1998): Raumordnung in Österreich. Schriftenreihe Nr. 137. Wien.
- PFAFF-SCHLEY, Herbert [Hrsg.] (1994): Anlagen- und Planungs-UVP. Eberhard Blottner Verlag. Taunusstein.
- PLATZER, Ursula (1998): Strategische Umweltprüfung – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, in: Recht der Umwelt (RdU) 1/1998, 5. Jg., Wien, S. 3-10
- RAKOS, Christian; BASS, Ron; THERIVEL, Riki; ABTER, Kerstin (1997): Handbuch Strategische Umweltprüfung – Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Hrsg.: Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien.
- RASCHAUER, Bernhard (1998): Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien.
- RASCHAUER, Bernhard (1994): Besonderes Verwaltungsrecht. Wien.
- RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDESKANZLERAMTES im Internet:  
<http://www.ris.bka.gv.at>
- RUSSOW Nigel (2000): Strategic Environmental Assessment and spatial Planning in South Afrika. In: SAMS: How to integrate environmental aspects into spatial planning. Conference Papers and SAMS Case Study Summaries. Stockholm.
- SCHINDEGGER Friedrich (1999): Raum.Planung.Politik. – Ein Handbuch zur Raumplanung in Österreich. Herausgegeben vom Österreichischen Institut für Raumplanung. Wien.
- SIR – SALZBURGER INSTITUT FÜR RAUMORDNUNG UND WOHNEN (1999): Regionalprogramm Tennengau mit begleitender Strategischer Umweltprüfung. Vorentwurf März 1999. Salzburg.

- SOMMER Andreas, PLATZER Ursula (2000): Strategic Environmental Assessment and Environmental Quality Objectives: Methodology applied to a Regional Programme . In: SAMS: How to integrate environmental aspects into spatial planning. Conference Papers and SAMS Case Study Summaries. Stockholm.
- SPITZER Hartwig (1995): Einführung in die räumliche Planung. Stuttgart.
- STOLLMANN Frank (1999): Rechtsfragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. 74. Jahrgang (1999) Heft 11, S 473-477.
- TOUSSAINT Benedikt, REHNER Gert, HELD Thomas (1998): Sanierung von Grundwasserschäden. Defizite der Grundwassererkundung – Möglichkeiten und Grenzen konventioneller und neuerer Sanierungsverfahren. Renningen-Malmsheim.
- WIENER UMWELTANWALTSCHAFT: Positionspapier der Wiener Umweltschutzorganisation zur Diskussion möglicher gesundheitlicher Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen im Frequenzbereich des Mobilfunks: Von Alfred Brezansky und Karin Büchl-Krammerstätter. Internet: [www.magwien.gv.at/wua/mobilpos.htm](http://www.magwien.gv.at/wua/mobilpos.htm) vom 28. August 2001.
- WALTER Robert, MAYER Heinz (1996): Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. 8. durchgesehene und ergänzte Auflage. Wien.
- WALTER Robert, MAYER Heinz (1980): Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts. 2. Auflage. Wien.
- WEILAND, Ulrike (Hrsg.) (1999): Perspektiven der Raum- und Umweltplanung angesichts Globalisierung, Europäischer Integration und Nachhaltiger Entwicklung. Festschrift für Karl-Hermann Hübler, Berlin

# 9. Anhang



Anhang I – Musterexemplare der Checklisten

Anhang II – Checkliste 1

Anhang III – Checkliste 2

Anhang IV – Checkliste 3

Anhang V – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme